



Universitätsbibliothek Wien

I

70.035

1

267

161

Die
Juden in Oesterreich.

—
Erster Band.

Die
Juden in Oesterreich.

Vom Standpunkte
der Geschichte, des Rechts
und
des Staatsvortheils.

In drei Büchern.



E r s t e r B a n d.

Leipzig, 1842.

Verlag von Mayer und Wigand.

I
€0035/2

V o r r e d e .

Von der Ansicht ausgehend, daß es ein eitel Beginnen sei, dem Leser auf dem Wege der Bewortung eine besondere Stimmung abgewinnen zu wollen, überlassen wir demselben dieses Werk, wie es sich ihm von selbst geben wird, und glauben uns darüber hier ausnehmend kurz fassen zu können. Wir haben die Juden in Oesterreich einer unbefangenen Betrachtung aus den drei Standpunkten der Geschichte, des Rechts und des Staatsinteresses zu unterziehen gesucht, weil uns deren bisherige Erfassung Lücken darbot, auf welche wir wenigstens hinweisen wollten, wenn wir sie auch keineswegs auszufüllen vermeinen. Seit längerer Zeit damit beschäftigt und uns dem Gegenstande mit Liebe hingebend, glaubten wir auf unserer Hut sein zu müssen, um uns nicht auf einer erregteren Stimmung zu überraschen, als wir bei dem zahlreicheren Theil unserer Leser zu gewärtigen hatten. Der Möglichkeit eines solchen Mißverhältnisses gedachten wir kaum besser vorzubeugen, als wenn wir vorzugsweise Thatsachen sprechen ließen, deren Glaubwürdigkeit keinem Zweifel unterläge, und unter den Meinungen und Urtheilen, die wir anzuführen hatten, mit sicht-

barer Vorliebe solche erwählten, welche man am wenigsten der Parteilichkeit für unsere Sache zeihen konnte, mit einem Wort, indem wir — ohne der Farblosigkeit Raum zu geben — der Wahrheit alle anderen Rücksichten unterzuordnen bemüht waren.

Sehr glücklich würden wir uns schätzen, dürften wir uns schmeicheln, das bisher noch immer zu eingeengte Forum über die Angelegenheiten der Juden erweitern zu können, wozu uns die mehrfachen Anregungen der Gegenwart und die angezeigten, aus sich selbst hervorgehenden Verknüpfungen mit ihren hochwichtigen Interessen einige Hoffnung darbieten. Bereits hat die Verkündigung neuer Judengesetze in Preußen, Hannover, Norwegen dargethan, wie dieser Gegenstand immer mehr aus seiner Isolirung heraustritt und selbst die Besten und Hochgestellten unsers Jahrhunderts in eine edle Bewegung versetzt. So glauben wir aber auch zur Verbreitung solcher Theilnahme beizutragen, versuchen wir es, darzutun, wie unser Gegenstand sie nicht nur von denen in Anspruch nimmt, welche sich für den Gang der Zeit überhaupt interessieren, sondern auch von denen, die sich in die besondern Fächer der Geschichte, Gesetzgebung, Statistik und Staatswirthschaft versenkt und abgeschlossen haben: ja wir erwarten sie von den Genannten in kaum geringerm Grade, als von denen, welche als Oesterreicher für die Zustände im herrlichen Vaterlande und deren Vervollkommnung ein bewegtes Herz im Busen fühlen, oder selbst durch Glaubensbekenntniß und daran geknüpftes Geschick am nächsten davon berührt erscheinen.

Wir finden uns zu dem Bekenntniß veranlaßt, daß

der im ersten Buch enthaltene historische Theil dieses Werks nicht von derselben Feder wie die übrigen herrührt, wohl aber einer sehr achtbaren und kompetenten angehört. Waren die uns gemachten diesfälligen Mittheilungen auch ursprünglich nicht der Drucklegung bestimmt, so fanden sie sich doch auf eine Weise abgefaßt, wodurch die Publicität auf keine Weise zu schaden schien, zumal sie nicht — wie in so manchem andern Falle — auf unlauterem Wege, sondern auf dem freien Felde der gelehrten Forschung gewonnen worden waren: somit nahmen wir nicht Anstand, uns einen Gebrauch davon zu erlauben, der uns auch keineswegs verwehrt worden ist. Zu unserm Bedauern legen uns zarte Rücksichten die Pflicht auf, den Namen des Verfassers zu verschweigen, da er, wenn schon nicht mehr den Lebenden angehörnd, noch immer diesem Werke zu einer würdigen Anempfehlung dienen würde. —

Dieselben Gründe, die uns die Zustände der ungarischen und italienischen Juden mit Stillschweigen übergehen hießen, und die wir bei deren Einleitung berührten, haben uns auch vermocht, deren Geschichte unerörtert zu lassen, was wir um so weniger zu bereuen Ursache finden, als sich dem Vernehmen nach bereits eine besondere Schrift über die ungarischen Juden unter der Presse befindet.

Zum Schluß nur noch Eines! Wenn wir auch von dieser Arbeit das Streben, auf eine entferntere Zeit einzuwirken, nicht auszuschließen vermaßen, so blieb uns die Idee, daß sie eine auf ihrem eigenthümlichen Boden zeitgemäße sei, doch immer der nächste und mächtigste Antrieb dazu. Zwar hatten schon längst Geschichtschreiber und Reisebeschreiber eine auffallende Unkunde

mit der Vergangenheit und Gegenwart der Juden in Oesterreich an den Tag gelegt, zwar fanden wir dort selbst einen Schleier über deren Zustände so dicht gebreitet, daß er uns wie ein schwerer Nebel erschien, der das Durchdringen einer hellen und warmen Sonne hinderte: doch dachten wir, daß in dem Augenblick, in welchem ein edler und kräftiger Geist des Fortschreitens sich in Oesterreich in allen Bahnen regt, auch so anomale Zustände, wie die hier dargestellten, nicht länger unbeachtet bleiben könnten, auch die Judenfrage an die Tagesordnung kommen müsse und, wenn wir gut unterrichtet sind, auch bereits gekommen sei.

Darum möge man uns nicht verargen, wenn wir versucht, auch unser Sandkorn zum Bau für die Ewigkeit beizutragen, und wie wir es versucht. Wir haben es ohne Aufforderung, so wie unsrerseits ganz ohne Mittheilungen gethan, wenn gleich manche Letztere uns eher vor einem und dem anderen Irrthum hätte bewahren können. Wir haben es, dem stillen Drange unsers Herzens folgend, gethan, und nicht gemeines Interesse, nicht eitle Ruhmsucht haben uns dazu gestachelt. Wir wollen nicht dafür belohnt, wir wollen nicht dafür gerühmt, wir wollen nicht gekannt sein, aber wir fürchten auch nicht, allenfalls dafür angefeindet und verfolgt zu werden. Ein freudig Opfer bringen wir es Dem, durch dessen Segen dies schwache Thun, wie jedes menschliche, allein geheiligt werden kann!

Einleitung.

Bevor wir uns der historischen Betrachtung der Juden in Oesterreich zuwenden, erachten wir es nicht für überflüssig, auf eine höchst merkwürdige Thatsache aufmerksam zu machen, die uns wie ein schöner Stern erscheint, der, nachdem er eine lange Nacht mit seinem milden Lichte erleuchtet hat, auch noch den anbrechenden Morgen erhellt, und den Blicken nur durch die überstrahlende Sonne entzogen wird. Am dunklen Horizonte der Geschichte des jüdischen Volkes ist es, wo dieser Stern dadurch erglänzt, daß, so drangsalvoll sich auch die Schicksale jenes Volkes ergaben, dennoch es beinahe zu allen Zeiten Fürsten und geistliche Oberhirten, und in den neuesten auch Nationen und unsterbliche Schriftsteller gab, welche als deren Beschützer und Fürsprecher hervorragten, und daß unter jener Zahl die herrlichsten Namen uns entgegenleuchten, welche das Menschengeschlecht zu seiner Ehre aufzuweisen hat, während unter der Reihe der Verfolger der Juden verhältnißmäßig sich nur sehr wenige befinden, welchen die Nachwelt ähnliche Denkmale gesetzt hätte. Vergessenheit und Vergehung diesen Letzteren,

eine dankbare Erinnerung den Ersteren, wenn auch der Raum kaum mehr gestattet, als sie in einer bloßen Aufzählung von Namen bestehen zu lassen, von denen ohnehin die wenigsten in anderer Beziehung jemals verloren gehen könnten. Ungachtet es hierbei unsere Absicht war, nicht weiter zurück als bis zur Verbreitung des Christenthums zu gehen, so drängen sich doch schon bei Betrachtung der vordyrstlichen Zeit, ja selbst schon seit dem ersten Fall des israelitischen Reiches solche ehrenvolle Erinnerungen auf, daß wir uns nicht entschließen können, sie bei dieser Gelegenheit mit völligem Stillschweigen zu übergehen.

Nebucadnezar, dem seine Zeit den Namen des Großen beilegte, behandelte die besiegten Juden mit Menschlichkeit und Milde; nicht nur wurden sie unter ihm und seinen Nachfolgern den Colonisten gleichgestellt, und durften im medischen und babylonischen Reiche sich den verschiedensten Nahrungszweigen ergeben und Grundstücke und ~~und~~ Sklaven erwerben, sondern es standen auch die Propheten bei ihm in Ehren, und die fähigern jüdischen Gefangenen wurden zu Staatsdienern erhoben, die seiner Person nahe standen. **Daniel** blieb bei ihm und seinen Nachfolgern einer der ersten Staatsverwalter und konnte seine Glaubensgenossen schützen. Auch scheinen die Versuche, deren die Ueberlieferungen erwähnen, ihn und seine vorzüglichsten Anhänger vom väterlichen Glauben abzubringen, nur augenblickliche Eingebungen böser Herrscherlaunen gewesen zu sein, und die Geschichte schweigt von einer weitern derartigen Einflußnahme auf das Schicksal der Juden. **Cyrus**, **Darius**, **Artaxerxes** (**Longimanus**) begünstigten bekanntlich die Rückkehr der Juden und die Wiederaufbauung

des Tempels und erstatteten ihnen nicht nur die abgenommenen Geräthschaften, sondern verliehen ihnen kräftigen Schutz und Beistand zu diesem Unternehmen. **Alexander der Große**, der von Tyrus auf Jerusalem hinzog, um die widerspenstigen Juden zu züchtigen, ward, wie die Sage berichtet, von Ehrfurcht ergriffen, als er ihres Hohenpriesters ansichtig wurde, und gewiß ist es, daß er ihnen Religionsfreiheit zusagte und viele Freiwillige in seine Dienste nahm. Auch begegnete er ihrem festen Widerstande gegen das Ansinnen, daß sie dem Baal einen Tempel zu Babylon errichten sollten, mit schonender Achtung. Die Ptolemäer zeigten sich im Ganzen mild gegen die Juden und hielten es der Wohlfahrt der eroberten Städte und Länder angemessen, jüdische Colonien daselbst anzulegen. Sehen wir auch einmal einen unter ihnen den Tempel entweihen und Glaubenszwang ausüben, so stoßen wir doch selbst unter den dem Judenthum feindlich gesinnten syrischen Königen auf einen **Antiochus den Großen**, der den Tempel für heilig erklärte, den Juden gleiche Rechte mit den Griechen verlieh und jüdische Familien zur Besetzung der eroberten Festungen verwandte, indem er sie mit Häusern und Aekern beschenkte. Dieser ruhige und befriedigende Zustand dauerte über ein Jahrhundert lang, bis das gewaltsame Benehmen der fremden Beherrscher den glorreichen jüdischen Befreiungskrieg und die Wiederherstellung eines selbstständigen jüdischen Königreiches hervorrief. Die bemerkenswerthen Conflictte, die sich weiterhin ergeben, sind mit den Römern. Hier begegnen wir zuvörderst Pompejus dem Großen, wie

er mit stiller Scheu das Innerste des Tempels betritt, den heiligen Schatz unberührt läßt und für Erhaltung des Gottesdienstes sorgt. Sein erlauchter Rival zeigt sich darum nicht minder den Juden günstig, und wir finden im weitem Verlaufe Gelegenheit, umständlicher der Achtung und Freundschaft zu erwähnen, welche Julius Cäsar den jüdischen Fürsten und Feldherren bezeigte. Auch bestätigte er den ägyptischen Juden ihre alten Rechte, die er in eine Säule in Alexandrien eingraben ließ, und schützte die Gemeinden Kleinasiens und des Archipelagus gegen Eingriffe römischer Statthalter. Auch Augustus begünstigte die Juden Roms, indem er sie an den Getreidespenden Theil nehmen ließ, und dabei, wenn die Vertheilung auf einen Sabbath fiel, ihren Antheil am Tage darauf auszuhändigen befahl. Ist es ferner nicht bemerkenswerth, daß wir unter den folgenden römischen Kaisern einen Tiberius, Claudius, Caligula, Domitian als Verfolger der Juden, dagegen einen Antoninus Pius und Mark Aurel als ihre Beschützer finden? Denn die offenen Kriege, welche Vespasian und Titus gegen sie führten, gehören wohl nicht hieher. So nahm Antoninus Pius die drückenden Einschränkungen seiner Vorgänger zurück, und Mark Aurel gestand ihnen Religionsfreiheit und sogar Zutritt zu Staatsämtern zu. Alexander Severus und der jedenfalls geisteskräftige Julian beschloßen die Reihe der heidnischen Kaiser, welche sich durch den Schutz, den sie den Juden angedeihen ließen, deren Dankbarkeit versichert haben. Aber auch Constantin der Große kränkte die Juden keineswegs durch irgend ein

drückendes Gesetz, und im Gegentheil hatten sie nicht nur ihr Bürgerrecht unter seiner Regierung behalten, sondern ward dieses vom Kaiser in Anspruch genommen, um sie auch zu den lästigen Bürgerpflichten und Stadtämtern mit Ausnahme ihrer Synagogenbieter und Lehrer anzuhalten. Die nachfolgenden christlichen Kaiser, worunter auch Theodosius der Große, schützten die Juden gegen fanatische Zerstörungen ihrer Synagogen, und noch in seinem letzten Lebensjahre erließ Theodosius strenge Befehle gegen alle solche Eingriffe in die Rechte der Juden. Auch Arcadius und Honorius beachteten diese, beehrten den jüdischen Patriarchen mit dem Titel illustris und befahlen, seiner stets mit Achtung zu gedenken. Auch ward unter ihnen die Kirche gewarnt, nicht jeden jüdischen Ueberläufer ohne Prüfung aufzunehmen, da sich öfters Verbrecher durch die Taufe nur ihrer verdienten Strafe zu entziehen suchten, Manche auch mehrmals sich taufen ließen, um öfter beschenkt zu werden.

Allein die vorangestellte Betrachtung erstreckt sich auch auf die Zeitläufe, welche der Auflösung des römischen Reiches folgen, und ungeachtet, die eigentlichen Judenverfolgungen bald darauf anfangen, so finden die Juden fast auf allen Thronen wieder unter den ausgezeichnetsten Regenten ihre Beschützer und Befreier. Theodorich, der große Gothenkönig, schützte sie in ihren Rechten und Freiheiten, und wenn er gleich sie gern bekehrte, so wählte er doch nur die Milde hiezu und verwarf alle feindseligen Mittel. Wir finden in den hinterlassenen Schriften seines Lebensbeschreibers Casiodor die Belege, daß die Juden in den bedeutendsten

Städten wohnten, als in Genua, Mailand, Rom, Neapel und andern, und daß er keine Eingriffe in ihre Rechte duldet. Gleicher Gesinnung war Theodot. Unter Karl dem Großen lebten die Juden in Sicherheit und Frieden, ihre bedeutenden Handelsgeschäfte in Südgalien wurden von ihm gewürdigt, und ein jüdischer Kaufmann soll sogar seiner Person nahe gestanden haben, während ein Anderer von ihm als Abgesandter bei dem Chalifen Harun = Al = Raschid verwendet ward, welcher selbst stets einen jüdischen Astrologen um sich hatte. Das ganze Mittelalter war bis ins dreizehnte Jahrhundert den Juden sehr günstig! Ueber den Schutz und die Freiheiten, welche Herzog Friedrich der Streitbare und der große Hohenstaufe Kaiser Friedrich II. den Juden angedeihen ließen, finden wir Gelegenheit, uns ausführlicher auszusprechen, und es eben so nachzuweisen, wie die berühmtesten Kaiser aus dem erlauchten Habsburgischen Stamme ihre Wohlthäter wurden. An ihrer Spitze steht der edle Stifter dieses Hauses, Rudolph von Habsburg, welcher sie nicht nur in ihren Rechten und Freiheiten beschützte, sondern (nach Eschschy) sogar das Schwert für sie gezogen hat. Denn als die Berner Juden wegen angeblichen Mords eines Christenknaben aufs Äußerste verfolgt wurden, wandten sie sich an Rudolph ihren Souverain und Beschützer. Der Kaiser verlangte hierauf von den Bernern, daß sie die Juden ruhig in dem Asyl ließen, das er ihnen gewährte, und auf ihre Weigerung zieht er ins Feld gegen sie; allein er stirbt, ohne sie zu unterwerfen. Es ist diese Gesinnung Rudolph's um so merkwürdiger, als auch

sein berühmter Nebenbuhler Ottocar II. sich den Juden ausnehmend günstig erwies und ihnen viele Freiheiten ertheilte, so daß wir hieburch an das ähnliche edle Zusammentreffen zwischen Pompejus und Cäsar erinnert werden. Wir stoßen ferner auf Beweise der Huld, womit Albrecht I. und als deutscher Kaiser selbst Karl V., Maximilian II., Rudolph II., unter den Fürsten der Neuzeit aber vor allen Joseph der Zweite gegen sie verfahren.

Bekannt ist, wie glücklich die Juden in Spanien unter der Herrschaft der Mauren lebten; allein auch unter den christlichen Königen ragen die Namen von Alphons X., ~~Peter dem Grausamen~~ (vielmehr dem Gerechten) und der ausgezeichneten Königin Isabella, die bis zum letzten Augenblick ihrer Vertreibung entgegen war, als ihre Beschützer hervor. In Italien waren es außer den Päpsten, von denen wir besonders sprechen, die wegen ihrer Geistesbildung hochberühmten Herzoge von Ferrara und Toscana, deren besonderen Schutz die Juden dankbar zu rühmen haben. Von Ferrara melden die Geschichtsschreiber, daß es stets eine Freistätte für die Juden gewesen, und daß sie mit solcher Gunst und Gnade der Herzoge gelebt hätten, daß man sie von den Christen nicht mehr hätte unterscheiden können, während die erleuchteten Medicäer, so wie Benedig in dem Handelsinne der aus Spanien geflüchteten Juden ein vorzügliches Mittel zur Hebung der Staatswohlfahrt erblickten und ihnen viele Rechte und Freiheiten einräumten. In Sicilien ertheilte Roger, als er Messina zur Hauptstadt erhob, den Juden völlig gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern,

welche sehr ausgezeichnete Freiheiten erhielten. Der Kaiser Friedrich II. hob als König von Neapel diese Rechte nicht auf. In Frankreich haben sie Ludwig den Frommen, Heinrich den Vierten und Napoleon als ihre Beschützer aufzuweisen. In Schweden zeigte sich die Königin Christine den Juden persönlich geneigt. In Polen hatten sie sich des besondern Schutzes von Casimir dem Großen und von Johann Sobiesky, dem Befreier Wiens, zu erfreuen, während in Rußland Peter der Große ihre Einwanderung begünstigte, und in neuester Zeit Kaiser Nicolaus sich mit umfassenden Entwürfen für ihre Regeneration in Polen beschäftigt.

Allein auch unter denen, welche die katholische Kirche als Heilige und Kirchenväter verehrt, namentlich aber unter den Päpsten fanden die Juden ihre wärmsten, ja oft in Zeiten der Verfolgung ihre einzigen Beschützer, und es erscheinen darunter auch hier die ausgezeichnetsten Namen. Hilarius, Bischof von Arles, und St. Gallus, Bischof von Clermont, bezeugten sich so wohlwollend und mild gegen die Juden, daß dieselben bei den Leichenbegängnissen mit Fackeln in den Händen weinend folgten*). St. Bernard, der berühmte Abt von Clairvaux, schützte die Juden bei den blutigen Verfolgungen, die sich bei Anregung des zweiten Kreuzzuges gegen sie erhoben. Mit dem Enthusiasmus schöner Menschlichkeit empfiehlt der heilige Hieronymus, sie zu lieben, und nennt dankbarst öffentlich den Rabbi

*) Greg. Tur. Vit. Patr. cap. VII.

Barbue seinen Lehrer*). Von besonderer Wirksamkeit zeigte sich aber solcher Schuß bei den Päpsten**).

Bemerkenswerth ist, daß, während man die Juden in Frankreich 1180 unter Philipp II., 1253 unter Ludwig IX., dem Heiligen, 1307 unter Philipp IV., dem Schönen, 1318 unter Philipp V. vertrieb, doch stets mitten in Frankreich, nämlich in der Graffschaft Avignon, Juden geduldet wurden, weil diese Graffschaft bekanntlich dem Papste zugehörte. Es ist überhaupt höchst sonderbar, daß, während aus schiefem Religionseifer, größtentheils auch aus Habsucht, die Christlichen Herrscher die Juden in ihren Staaten verfolgten, verbannten oder ermordeten, die Päpste als Oberhäupter der Christenheit sie mächtig und milde beschützten.

Als der Bischof Victor in Sicilien ihnen zu Palermo ihre Synagogen mit allen darin enthaltenen Reichthümern wegnahm, befahl ihm Papst Gregor der Große, ihnen Alles wieder zu erstatten, und ***) erließ einen Hirtenbrief, abzustehen von dem Frevel gegen die Juden, sie zu schonen und mit Sanftmuth zu behandeln. So beschützte Alexander II. 1040 die Juden in Spanien wider Ferdinand I.****), und als 1492 Ferdinand V. alle Juden in Spanien und seinen übr-

*) S. Hieron. in Ios. cap. I.

**) Wir entnehmen das Nachfolgende den höchst schätzbaren Analekten zur Geschichte der Juden von Fetteles im Dest. Archiv für Geschichte. Jahrgang 1811, S. 129 u. 130.

***) Arnold, Kirchenhistorie Th. 1. B. 6. S. 250.

****) Basnage, Histoire des Juifs libr. 7. cap. 5. p. 1530.

gen Königreichen mit gräßlicher Grausamkeit vertrieb *), ertheilte ihm Alexander VI. den Beinamen des Katholischen, nahm aber selbst 15000 dieser Unglücklichen in Rom auf **). „Il se moquait“ — sagt Basnage — „secrètement de la folie d'un Politique raffiné, qui dépeuplait ses Etats d'un nombre considérable d'habitans riches et habiles au commerce, pendant qu'il donnait de grands éloges à sa piété.“ —

Gregor IX. ertheilte 1235 den Juden ein Privilegium, daß sie von Königen und Fürsten nicht sollten schimpflich behandelt werden; daß ihnen erlaubt sei, Christen in ihren Diensten und Christinnen zu Säugammen zu haben ***). Er schrieb über ihre Verjagung aus Frankreich an König Philipp II. eine Bulle, die sich mit den Worten anfängt: „Lacrymabilem Judaeorum Franciae“ — datirt von Nicé, 13. Septbr. 1236; auch an Ludwig den Heiligen in einer anderen Bulle, datirt von Perugia aus im 9. Jahre seines Pontificats, verbietet er unter Strafe des Bannes ihre Mißhandlung.

In der allgemeinen großen Judenverfolgung durch ganz Europa, 1348 und 1349 hat, wie der gelehrte Abt Trithemius bezeugt, Clemens VI. allein die zu Avignon woh-

*) Limborch, Phil., *Historia Inquisitionis*. L. 1. v. 24. Basnage l. c. p. 1874.

***) Politische Fragen von Christian Weiß. 2. Theil. Cap. 8. §. 11. S. 304.

***) Matthaeus Flacius in *catal. rer.* 534.

nenden Juden kräftig von dieser Vertilgung erhalten*). Innocenz XI. nöthigte die Venetianer mit Gewalt, die vom General Morosini mitgebrachten und in Venedig eingeferkerten Juden frei zu geben**). Innocenz XII. ließ sogar den Juden in Rom 100,000 Scudi gegen 5%, um ihre Schulden zu bezahlen***).

Als Johann XX. seine eigene Schwester Sanguis vorstellte, er möchte doch als Statthalter Christi die Juden nicht in seinem Gebiete dulden, erwiederte er ihr: „O stuporem mulieris! quibus servator ipse pepercit, et ut oculi sui pupillam tangi vetuit, iis non parcamus? sed nempe mulier colo suae affixa haec alta et sublimia non capit!“

Alexander's II. erstes Decret war, daß man die Juden nicht mit Gewalt zur Annahme des Christlichen Glaubens zwingen solle †). Unter Alexander III. im Jahre 1162 soll ein gewisser Rabbi Jehiel Verwalter aller Güter, sowie Hofmeister — ein sehr bedeutender Posten — gewesen sein ††).

Der Gegenpapst Benedict XIII. hatte sogar Jüdinnen zu Leibwäscherinnen und Leinwandverwalterinnen †††); daß aber

*) Trithemius in Chron. Hirsang. Tom. 2. fol. 207: „Solus Papa Clemens VI. Judaeos in Avenione habitantes ab hac interfectione potenter servavit.“

***) Basnage l. c. L. 7. c. 29. p. 2044.

***) Theatr. Europ. Tom. XV. fol. 505.

†) Palatius de rebus gestis Pontific. Vol. 2. col. 347.

††) Wagenseil, Pera juvenilis. Tom. 2. L. 2. c. 1. p. 129.

†††) Marini degli Archiatri Pontificii. Roma 1784. Tom. I. p. 118.

überhaupt selbst am päpstlichen Hofe Juden Aemter bekleiden können, ist die Meinung vieler Kanonisten. Der römische Kanonist Vincent, Theolog und Missionär, führt an: „Die Lehrer sagen, es sei eine sonderbare Sache, daß, obgleich die Verordnung bleibt, daß keiner zu einem Amte soll erwählt werden, der nicht der heiligen römischen Kirche ergeben sei, die Juden doch durch dies Decret von einem Amte nicht ausgeschlossen waren, weil sie können genannt werden: Getreue und Ergebene der heil. römischen Kirche, wenn sie friedlich mit uns umgehen und leben“*).

Der nämlichen Meinung ist auch der gelehrte päpstliche Jurist de Susannis, wenn er sagt: „*Judaei dicuntur seu dicitur possunt fideles et devoti sanctae romanae Ecclesiae*“ („die Juden werden genannt, oder können genannt werden Getreue und Ergebene der heil. römischen Kirche“**). — Die Juden haben auch die Päpste stets für ihre Beschützer erkannt. In einer Supplik, welche sie 1670 zu Wien dem Kaiser Leopold übergaben, um nicht vertrieben zu werden, berufen sie sich auf die Päpste, daß diese sie schon über 1200 Jahre in Rom wohnen ließen und väterlich behandelten***). Mit Recht sagt daher der Geschichtschreiber Barrios, ein portugiesischer Jude: „*La Pontificia Roma siempre los ha patrocinado des de que destruyo a Jerusalem su General Tito*“ („das päpstliche Rom hat sie [die Juden]

*) Giovanni Maria Vincent, *Il Messia renato* p. 7.

***) Marquardus de Susannis: *De Judaeis et Usuris*. Francofurt. 1613. in 8. L. 2. c. 2. No. 2. p. 180.

****) *Theatr. Europ.* T. X. S. 2. f. 259. b.

stets beschützt, seitdem Jerusalem durch den General Titus zerstört worden“ *). Bei dieser Gelegenheit muß ich bemerken, daß, wenn nach der Anordnung Urban's VIII. die Päpste den Juden bei einer Audienzzertheilung, anstatt wie gewöhnlich den Pantoffel, die Stelle des Fußbodens küssen lassen, wo der Fuß gestanden hat, dies keineswegs einer Erniedrigung wegen, sondern bloß deshalb geschieht, weil auf den päpstlichen Pantoffel ein Kreuz gestickt ist. (S. Schudt, jüdische Merkwürdigkeiten 3. Th. S. 159).

Diesen schätzbaren Nachrichten fügen wir noch hinzu, daß auch die Päpste Calixtus, Eugenius, Honorius III. sich den Juden günstig erwiesen. Selbst Gregor VII. wollte ihre Rechte nicht geschmälert wissen. Urban V., Sixtus V., Clemens VIII., Alexander III., Nicolaus III., Innocenz IV., Martin V., Gregor IX. bezeugten sich entschieden als Beschützer der Juden. Auf Befehl Clemens' VIII. wurden die Juden (1464) als *conclaves* (Mitbürger) aufgenommen. Innocenz IV. schrieb den Erzbischöfen und Bischöfen von Deutschland und Frankreich einen Brief (1244), worin er die Gerüchte, die sich unter dem gemeinen Volke verbreitet hatten, als ob die Juden am OSTERFESTE Christenkinder mordeten, als falsch und abgeschmackt erklärt, die geistlichen als weltlichen Fürsten, Edelleute und andere Mächte, welche, wie er sich ausdrückt, mit teuflischen Ränken und Cabalen den Juden Gebrechen aufbürden, deren sie sich nie schuldig gemacht, um sie ihrer Güter zu berauben, streng tadelte und

*) Barrios, Historia universal. Judaica p. 15.

zur Menschlichkeit ermahnt*). Er verlangt als Beweis für den angeblichen Mord eines Christenkindes von Seite der Juden christliche und jüdische Zeugen, und verordnet, daß, falls der Angeber den Beweis nicht herstellen könne, er selbst als Mörder zu behandeln sei. Vom Papst Sixtus V. wird gemeldet, daß er einen französischen Juden, Namens Gabriel Magin, der die Kunst, Seidenwürmer zu vermehren und ihre Producte zu verarbeiten, sehr gut verstand, nach Rom kommen ließ und ihm sowohl für sich, als für seine Nachkommen ein Monopol für die Seidenmanufactur gab, auch alle Gegenerklärungen seiner Vorgänger aufhob. — Endlich heißt es von Nicolaß III.: „Au treizième siècle, l'ordre monastique des frères mineurs qui déployoit une ferveur outrée pour la propagation de l'église catholique voulait empêcher aussi les Juifs de pratiquer les rites du mosaïsme. Ceux-ci réclamèrent la protection du pape. Le Saint-Siège étoit alors occupé par Nicolas III, pontife qui comprit sa mission de paix et de douceur. Il expédia en faveur des Juifs une bulle qui est un rare monument de tolérance dans ce tems de haines et de persécutions religieuses; aussi les Juifs la conservèrent-ils précieusement. On en garde au trésor des chartes à Paris une copie figurée qui leur a appartenu. Le pape rappelle au clergé par cette bulle que la religion chrétienne commande la mansuétude, que c'est là l'exemple qu'ont donné ses prédécesseurs, les Calixte, les Eugène, les

*) Bibliothèque critique du R. P. Simon T. I. p. 115 et 116.

Alexandre, les Clément, les Innocent, les Honoré; le Pontif commande de laisser les Juifs jouir des concessions qui leur ont été faites, il défend de les forcer au Christianisme“ etc. *)

Aber auch ganze Nationen, und wahrlich keine zu verachtenden, haben durch das Organ ihrer Repräsentanten ihre menschenfreundliche und brüderliche Gesinnung für die Juden ausgesprochen; Zeugniß davon geben die holländische, amerikanische, französische, englische, unter den deutschen Volksstämmen namentlich die kurhessische und württembergische, endlich die ungarische Nation!

Und sind es nicht die edelsten Geister Deutschlands, ungeachtet ihre Bestrebungen einer Anwaltschaft der Juden weit entfernt lagen, welche dennoch ihre Stimmen zu Gunsten ihrer gerechten Sache erhoben und einer edlen Empörung über ihre unwürdige Behandlung Raum gaben: ein Lessing, Klopstock, Herder, Schiller, Jean Paul, und allerneuestens Alexander v. Humboldt?!!

Ja auch Oesterreich hat in neuester Zeit diesen schönen Verein beschickt, und braucht sich seiner Repräsentanten nicht zu schämen; froh und dankbar nennen wir Anastasius Grün und Niclas Lenau.

Und endlich, wie viele ausgezeichnete christliche Schriftsteller älterer und neuerer Zeit haben es sich nicht zum schönen Ziel gesetzt, für die mißhandelten Rechte der Juden

*) Ähnliche Erlässe werden vom Papste Clemens VI. und Gregor IX. nachgewiesen.

eigens in die Schranken zu treten. So die Dichter Romain de Hooghe und Barlaeus, Preyerius, Calvin, der berühmte Rechtslehrer Hugo Grotius, Wagenseil, die beiden Burtorfe, Sebastian Münster, Cardinal Casar Baronius, Cameron, Selden, Bossius, Gottinger, Hackspem, Schnell u. A. m., so wie in neuerer Zeit der geist- und gemüthvolle Prinz de Ligne, Dohm, Erwald, Buchholz, Krug, von Ulmenstein, Robert Haas, der norwegische Dichter und Professor Bergeland und so viele Andere.

Doch noch einmal! Wir bezwecken mit dieser Aufzählung, — den jüdischen Religionsgenossen allerdings ein Ruhm und Trost für alle Zeiten, — keineswegs eine *captatio benevolentiae*, keineswegs irgend ein günstiges Vorurtheil zu erwecken, sondern mit dem Gewichte solcher Stimmen die ungünstigen wenigstens lange genug niederzuhalten, um daß der Inhalt dieser Schrift mit Unbefangenheit aufgenommen werde. *Sine ira et odio* bestreben wir uns zu reden, *sine ira et odio* mögen wir angehört werden!

Wir erinnern uns einst am Eingange reizender Parkanlagen die Inschrift gefunden zu haben: **O voi ch' entrate, spogliatevi di affanni!** Eben so möchten wir am Eingang unseres Werkes die Inschrift voranstellen: **O voi ch' entrate, spogliatevi di pregiudicj!**

Erstes Buch.

Die Juden in Oesterreich

vom Standpunkte der Geschichte.

Inhalt des ersten Bandes.

Vorrede.

Einleitung.

Erstes Buch.

Die Juden in Oesterreich vom Standpunkte der Geschichte.

Anbeginn. Die ersten Ansiedlungen. Lehnverhältnisse. Die Reichsunmittelbaren. Die Ministerialen. Die Vasallen. Die Freien. Die Unfreien. Frühere Privilegien und Freiheiten der Juden unter den Karolingern. Die reichsunmittelbare Schutznahme der Juden und ihre Veranlassung. Ueber die Bedeutung des Begriffes Kammerknechte. Genauere Bestimmungen der Rechte der Juden. Freiheit der Niederlassung, der Erwerbung von Grund und Bodenbesitz, der Erbauung von Häusern, Schulen und Synagogen, der Uebnahme zu den verschiedensten Berufsarten. Ihre mäßigen, weder drückenden noch schimpflichen Verpflichtungen. Dauer dieses Zustandes bis zum Erlaß der Jura Friderici II. Bellicosii.

Die Juden unter den Babenbergern. Als dem Handel förderlich von ihnen begünstigt. Urkunde Herzogs Friedrich des Strelbaren in Urtext und Uebersetzung. Sie ist eine Zusammenstellung der bereits rechtskräftig erwachsenen Freiheiten und Gewohnheiten der Juden.

Wesentliche Deductionen. Unmittelbarkeit des Schutzes. Gleichheit mit den übrigen Bürgern in Ansehung der Sollenrichtung. Vorrecht in der Procebur. Berechtigung zum Häuser- und Grundbesitz und zur Haltung von Schulen und Synagogen. Vorrecht in der Befreiung von der Hospitalität. Milde Verfügungen hinsichtlich des Judeneides. Bestimmung, daß Christen allein gegen Juden nicht Zeugenschaft abgeben kön-

nen. Die Juden bildeten eine Corporation, welche als solche allen andern im Lande gleich geachtet ward. Entfernung von Druck und Schmach und große Vorforge für die Wahrung ihrer Rechte in Ansehung ihrer Person und ihres Verkehrs, namentlich aber des Leihgeschäftes, an das sie zunächst gewiesen erschienen.

Nachweisungen einer solchen besondern Vorforge durch comparative Angabe der auf Verletzung und Kränkung der Juden angelegten verschärften Strafen. Untersuchung, ob die niedergeschriebenen Rechte und Wohnsitzen auch wirklich ins Leben traten. Die Juden blieben zwei Jahrhunderte fort im Besiz ihrer Rechte. Nachweisungen darüber. Ueber die Selbstständigkeit ihrer Genossenschaft. Ueber die Judenrichter. Jüdische Gemeinbeanstalten. Unbewegliches und bewegliches Gemeineeigenthum der Judenschaft. Urkundliche Beweise hierüber. Ueber das Leihgeschäft der Juden und die Bucherlagen. Verpflichtungen der Juden. Günstiges Resultat, das sich aus der Vergleichung derselben mit denen der Christen herausstellt. Urkundliche Beweise hierüber, so wie über den sonst den Juden verliehenen Schuz. Spätere Beispiele von Annullirung von christlichen Schuldscheinon an Juden durch Machtsprüche. Erklärung dieser Erscheinung. Urkundliche Beweise, daß diese Acte der Willkür ohne gesellschaftliches Präjudiz waren. Anstellung von Juden als herzogliche Beamte, selbst bis zur Verleihung der Kammergrafenwürde. Maßregeln für Schuz und Aufrechthaltung der Gerechtfame der Juden von Rudolph von Habsburg bis auf Albrecht V. Nachweisungen hierüber.

Ueber die Rechtsbeeinträchtigungen und Verfolgungen der Juden bis zur Katastrophe von 1421. Die Schuld lag nicht in ihnen, am wenigsten in den Massen, sondern vorzüglich im Fanatismus und gemelner Gewinnsucht. Entwicklung dieser Ansicht. Feindselige Satzungen der Kirchenconcellen. Ihre Wirkung war aber nur eine moralische, nicht, wie selbst angesehene Schriftsteller behauptet haben, eine politische. Nachweisungen hierüber. Weitere Elemente der Abneigung. Das Verhältniz der Schulbner zu den Gläubigern. Größere Bedeutung des Handels und des Städtewesens. Aufleben des römischen Rechtes. Neuer Begriff, der dadurch der Benennung Kammernechte beigelegt wird. Die Fürsten, welche sich von den ersten Wabenbergern an bisher den Juden günstig erwiesen hatten, werden hiedurch wider ihren Willen zu Verfolgungen und am Ende zu Machtsprüchen veranlaßt.

Angebllicher Vorfall mit einer Hostie im Jahre 1302 zu Kornneuburg.

Die beiden Beschuldigten werden ohne Untersuchung verbrannt und alle übrigen Juden aus Kornneuburg vertrieben. Ähnlicher Vorfall zu Klosterneuburg. Der Bischof von Passau entdeckt den Betrug einer absichtlich durchstochenen Hostie. Nichtsdestoweniger werden (1312) in Fürstenfeld in Steiermark und (1338) in Pulkau in Niederösterreich ähnliche Geschichten rüchbar, wodurch die Juden aus vielen Orten vertrieben werden, und ein großer Theil das Leben einbüßt. Die Juden im Jahre 1349 als Urheber der Pest, dann eines verbrecherischen Anschlags gegen die christlichen Bewohner Judenburgs angegeben. Auf diese letztere Angabe hin werden alle Juden zu Judenburg in Einer Nacht ermordet. Gleichzeitige Klagen über Gelderpressungen und Wucher. Das willkürliche Verfahren der Fürsten ermutigt und begünstigt den alten Haß der Städte. Plünderung der Juden zu Wien im Jahre 1406 beim Ausbruche einer Feuersbrunst in der Judengasse. Vorbereitungen, die in allem diesen zu dem großen Schlag von 1421 lagen. Herzog Albrecht V. Seine Gesinnung und Denkart. Die Mesnerin zu Ganns und ihre Angabe des mit einer Hostie von einigen Juden daselbst verübten Frevels. Befehl, alle Juden in Oesterreich an einem und demselben Tage ins Gefängniß zu werfen. Androhung des Feuertodes. Um demselben zu entgehen, nehmen mehrere das Christenthum an. Andere geben sich und den Ihrigen den Tod. Von den Abtrünnigen kehren wieder viele zur Religion ihrer Väter zurück. Eine große Anzahl bleibt unter allen Schrecknissen ihrem Glauben getreu. Ueber diese, wenn sie auch nicht Mitschuldige an dem Verbrechen der Mesnerin waren, ergeht das Urtheil des Feuertodes, und wird auf einer Wiese bei Erdberg vollzogen. Gleichzeitige Confiscation des jüdischen Eigenthums und Verbot für alle Israeliten, in Zukunft ihren Wohnsiß in Oesterreich aufzuschlagen. Kurz's Betrachtungen über diese Begebenheit. Selbstständige Beleuchtung derselben mit völliger Uebergang des damaligen Proceßverfahrens, des solidarischen Urtheils und der Tortur. Wie so die ungereimte Anklage der Hostiententweihung Raum gewinnen konnte. Alle Anklagen über entweihete Hostien gehen aus der Mitte herzoglicher Städte hervor, und selbst die Bluturtheile des Jahres 1421 erstrecken sich nicht über diese hinaus. Die Juden auf dem flachen Lande blieben bis zum Jahre 1462 im unangefochtenen Besiße ihrer Rechte. Auch ergeht das Strafgericht vornehmlich über die reichen Juden. Anwendung der Tortur und unfreiwillige Bekenntnisse. Aufklärungen, die sich hiedurch ergeben. Neue Aera, die für die Rechtsgeschichte der Juden mit dem Act

von 1421 beginnt. Mit Beseitigung der früher erworbenen Rechte und Freiheiten hängen sie fortan von der Gunst oder Ungunst der Umstände ab. Es zeigen sich jedoch bald wieder Juden in Wien. Vorstellung der Wiener Aerzte im Jahre 1453 wegen Entfernung eines jüdischen Arztes. Weitere Nachweisungen über die Sephaftigkeit der Juden in Oesterreich im ferneren Verlauf des funfzehnten Jahrhunderts.

Die Juden in Steiermark, Kärnthén und Krain während des funfzehnten Jahrhunderts. Die Stände erwirken im Jahre 1494 die Entfernung aller Juden aus den drei Ländern. Angebliche Verbrechen der Juden zur Begründung dieser Vertreibung, welche sofort aus Neustadt, Neunfirchen und der ganzen Steiermark, so wie aus Kärnthén und Krain stattfindet. Größere Mäßigung der österröichischen Landstände. Nachrichten über die weitere Lage der Juden in Oesterreich durch die Judenordnung vom Jahre 1528 unter Ferdinand I.

Vergleichung zwischen dem Privilegium Friedrich's des Streitbaren und der gedachten Ordnung. Die „Türkengefahr“ veranlaßt neue Anschuldigungen gegen die Juden, was auf ihre Verhältnisse nicht ohne Einfluß bleibt. Folgerungen auf die Wohn-, Markt- und Handelsfreiheit der Juden aus der Ferdinandischen Ordnung. Unwirksamkeit der Mandate. Weiterer Einfluß der Städte. Patent vom 31. Jänner 1544. Es bleibt ebenfalls ohne nachhaltige Wirkung. Ohne irgend eine Unterbrechung bleiben die Juden an vielen Orten wohnhaft und hausbesitzend. Machtgebote von 1551 und 1554. Wiederholte Erstreckungen des letzteren Verbannungsedicts, damit die Juden ihre Schulden von den Christen einbringen, ihre Häuser, Weingärten und Güter verkaufen können. Dieselbe Proceedur erneuert sich bei den Verbannungsedicten von 1567 und 1572, 1614 und 1625.

Auch im siebzehnten Jahrhundert nimmt die Staatsverwaltung theils stillschweigend, theils offen die harten Beschlüsse gegen die Juden zurück. Nachweisungen über die nur einseitige Handhabung der Judenbeschränkungen. Im Jahre 1629 erhält die in Wien befugte Judenschaft einen eigenthümlichen Begräbnißplatz. Die Judenstadt und ihre beiden Synagogen. Normalpatent vom 9. April 1652 für die Juden außerhalb Wien. Ueber das schwankende, jedoch keineswegs entschieden feindselige Benehmen der Regierung. Die Jesuiten. Die Wiener Bürger. Der Vorfall eines ermordet gefundenen Frauenzimmers wird ausgebeutet, um das Volk gegen die Juden aufzuregen.

Die Judenvertreibung von 1669. Bericht über den Hergang und die Veranlassung vom Jesuiten Wagner. Ein anderer Bericht von Rink. Folgerungen. Auch diesmal werden nur im Allgemeinen vage Anschuldigungen gemacht, und die etwaigen Verbrechen der Einzelnen werden der Gesammtheit zur Last gelegt. Naives Geständniß Wagner's hierüber. Ueber die eigentlichen Ursachen der Austreibung. Die bedeutendsten Männer im Staatsrath sind gegen diese Maßregel.

Patent vom 2. August 1669 und weitere Bestimmungen über den Abzug der Juden. Diese erkaufen den Mannen ihrer Vorfahren unentweihete Ruhe in ihren Grabstätten. Nachtheilige Folgen, welche sich aus dieser Maßregel für den Staat ergaben, von einem Hofkammerbeamten (1678 — 1689) geschildert.

Schon mit dem Jahre 1673 erneuern sich Begünstigungen für die Juden. Besondere Privilegien der Juden Oppenheimer und Werthheimer. Aufstand vor dem Oppenheimischen Hause im Jahre 1700. Dabei begangene Excesse. Strenge gegen die Räubersführer und Schutzgedict für die Juden.

Das achtzehnte Jahrhundert. In der ersten Hälfte desselben bleiben die Verhältnisse ungefähr dieselben. Mit Maria Theresia, so sehr ihre Verordnungen das Gepräge der nächsten Vergangenheit tragen, schwindet die bisherige Unsicherheit in der Stellung der Juden. Die positive Gesetzgebung findet sich veranlaßt auf die älteren Rechtsverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Kaiser Joseph und das Toleranzedict vom Jahre 1782. Schluß.

Anmerkungen 1 — 24.

Die Juden in Böhmen und Mähren.

Ähnlichkeit ihrer früheren Zustände mit denen der Juden in Oesterreich. Älteste Urkunde über ihre Rechte von Ottocar ertheilt. Vergleichung derselben mit jener Friedrich's des Streitbaren. Päpstliche Bulle von Innocenz IV. Das Wiener Concilium von 1267. Gleichwie in der Geschichte der österreichischen Juden zeigen sich in derjenigen der böhmischen die eigenthümlichen Elemente der Judenverfolgungen. Excesse der Prager Bürger. Vorwände dazu. Der königliche Schutz erweist sich als unzureichend. Die Prager Juden werden wiederholt geplündert. Karl IV. Wenzel. Die Juden werden von ihnen abwechselnd beschützt und bedrückt. Umtriebe der Städte. Der Adel bleibt ihnen fortwährend günstig. Landtagsbeschluß vom Jahre 1501. König Wladislaw bestätigt ihre Privilegien.

Auch Ferdinand I. bestätigt anfänglich ihre Privilegien, zeigt sich ihnen aber weiterhin ungünstig und beschließt ihre Vertreibung, die aber auf Fürsprache der Großen des Reichs zurückgenommen wird. Schutzsteuer. Maximilian II., Rudolph II., Matthias und Ferdinand II. bestätigen den Majestätsbrief von 1501 in seiner vollen Ausdehnung, Lehrer aber erweitert noch ansehnlich die Freiheiten der böhmischen Juden. Versuche, die Juden zum Uebertritt zu bewegen. Wachsende Thätigkeit und zunehmender Wohlstand der Prager Juden unter Ferdinand II. Beschränkungen in ihrem Leihgeschäfte. Tapferes Benehmen der Juden bei der Belagerung Prags. Anerkennung derselben durch bedeutende Erweiterungen ihrer Freiheiten. Der große Brand Prags im Jahre 1680 versetzt ihrem Wohlstand einen empfindlichen Schlag. Gegen die Umtriebe der Prager Bürger gestattet ihnen Kaiser Leopold I. den Wiederaufbau ihrer Häuser; doch wird aus Anlaß jenes Elementarereignisses die Anzahl ihrer Synagogen beschränkt und eine größere Absperrung von dem christlichen Verkehre bewirkt. Eintritt von Beschränkungen für die im Jahre 1708 nach Böhmen einwandernden fremden Juden. Erleichterungen für die inländischen; dennoch ein fortwährendes Schwanken im Rechtszustand der böhmischen Juden.

Plötzliche Verweisung der Juden aus Böhmen im Jahre 1744. Rescripte der Kaiserin Maria Theresia. Verlängerung der ihnen zugestandenem Aufenthaltfrist zuerst auf sechs Monate, dann auf unbestimmte Zeit, endlich auf Fürsprache der Stände zehnjähriger Recess. Einführung der Recesssteuer im Betrage von 205,000 Fl. im Jahre 1748. Späterhin tritt noch unter Maria Theresia eine festere Begründung ihres Rechtszustandes ein, und es werden sogar mehrere Erleichterungen decretirt. Kaiser Joseph und seine nach Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen abzielenden Edicte. In gleichem Sinne sprechen sich Kaiser Leopold II. und Kaiser Franz II. ausdrücklich aus. Hinweisungen auf die bisherigen Hindernisse und die neuesten tröstlichen Maßregeln. Urkunden.

Zweites Buch.

Die Juden in Oesterreich vom Standpunkte des Rechtes.

Erstes Capitel.

Das Judenthum in Lehre und Ausübung aus dem comparativ sittlichen Standpunkte.	Seite 205
--	--------------

Zweites Capitel.

Von den Schattenseiten an Judenthum und Juden.	220
--	-----

Drittes Capitel.

Von den Lichtseiten an Judenthum und Juden.	240
---	-----

Viertes Capitel.

Uebersicht des Beschwerdestandes der österreichischen, böhmischen, mährischen, schlesischen und gallizischen Unterthanen israelitischer Confession in seinen wesentlichsten Momenten.	267
---	-----

I. Entbehrung wesentlicher Staatsbürgerrechte.	268
--	-----

1) Beschränkung des Ansiedlungs- und Auswanderungsrechtes und des heimathlichen Niederlassungs- und Verzehelichungsrechtes; 2) Beschränkung des Rechtes auf physische Existenz, Religionsübung, Unterricht und Bildung; 3) Beschränkung des dinglichen Sachenrechtes und der Widmung zum Land- und Bergbau; 4) Beschränkung der Ortsbürger-, Gewerbs- und Handelsrechte; 5) Beschränkung des Rechtes der Ausübung der eine höhere Bildung voraussetzenden Beschäftigungen und der Zugehung zu öffentlichen und städtischen Anstellungen und zu Privatbedienstungen.	
II. Beschwerung mit außerordentlichen Lasten über die gewöhnlichen Staatsbürgerpflichten.	288

1) in Niederösterreich; 2) in Böhmen; 3) in Mähren; 4) in Schlesiën; 5) in Gallizien.	
---	--

III. Weitere Verfolgung und Schmach.	310
--	-----

Fünftes Capitel.

Collisionen dieses Beschwerdestandes im Ganzen mit allgemeinen in Oesterreich anerkannten Rechtsprincipien.	322
---	-----

- 1) Befestigung des Vorurtheils in der Gesetzgebung; 2) Schuldlosigkeit des Religionsbekenntnisses; 3) Uebereinstimmung der Rechte mit den Pflichten; 4) Subsumirung aller Bewohner in die selben Hauptkategorien der Einheimischen und Fremden; 5) Antiquirung der älteren Systematverordnungen; 6) allgemeine Verheißungen und Zusagen.

Sechstes Capitel.

Kollision der einzelnen Rechtsbeschränkungen mit speciellen Gesetzen und Verordnungen. 348

- 1) Beschränkungen im Ansiedlungs- und Auswanderungsrecht und im heimathlichen Niederlassungs- und Verheirathungsrechte; 2) Beschränkung des Rechtes auf physische Existenz, Religionsübung, Unterricht und Bildung; 3) Beschränkung des dinglichen Sachenrechtes und der Widmung zum Land- und Bergbau; 4) Beschränkungen der Ortsbürger-, Gewerbs- und Handelsrechte; 5) Beschränkungen im Rechte der Ausübung der eine höhere Bildung voraussetzenden Beschäftigungen und der Zuziehung zu öffentlichen und städtischen Anstellungen und zu Privatbedienstungen.

Siebentes Capitel.

Kollision der verschiedenen Judensteuern mit speciellen Gesetzen und Verordnungen. 382

Niederösterreichische Collocentare und Toleranzsteuer. Böhmische Judensteuern: a) Familiensteuern; b) Verzehrungssteuer; c) Taxen; d) Häusersteuer; e) Domesticalexteuer. Mährische Judensteuern: a) Famillicentare; b) Verzehrungssteuer; c) Contributionsdrittelzuschlag; d) Dulbungssteuer; e) Taxen; f) Domesticalexteuer. Schlesiſche Judensteuer. Gallizische Judensteuern: a) Koscherfleischzuschlag; b) Lichtanzündungsausschlagtaxen.

Achtes Capitel.

Schluß 406

Eine Geschichte der Juden in Oesterreich, deren Aufgabe es zunächst ist, die Rechtsverhältnisse festzustellen, unter welchen sie zu allen Zeiten hier gelebt haben, kann nicht früher beginnen, als Oesterreich selbst. Oesterreich aber als ein selbstständiges, abgeschlossenes Ganzes beginnt mit Karl dem Großen, und wie alle Untersuchungen über Oesterreich, zu den Zeiten der Römer oder in den Tagen der Völkerwanderung, nur geographische Resultate liefern, die Begebenheiten aber, welche sich an den beiden Ufern der Donau zugetragen haben, entweder in die Geschichte der Römer oder in jene der Völkerwanderung gehören: so sind auch selbst die strengsten Nachweisungen über das frühzeitige Auftreten der Juden in unsern Gegenden von keinem Belange für unsere Aufgabe.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß mit den ersten Colonisten, welche die Römerherrschaft an die Ufer der Donau verpflanzte, Juden gekommen — indessen ihre damaligen Rechtsverhältnisse sind ohne Folgerungen für die Existenz in einem Staate geblieben, der erst sieben Jahrhunderte später entstand, und es ist noch weit wahrscheinlicher, daß in den Tagen der

Stürme, vor welchen die römischen Colonisten die Flucht ergriffen und ihre Sige für immer verließen, auch die Juden diesen wieder folgten und sich nach Italien zurückzogen.

Die Nachrichten unserer ältesten Chroniken, die Angaben eines Hasselbach, Hagen und Rasch, und die Träumereien des viel späteren Paulanermönches Fuhrmann über ein altes Judenreich im Lande unter der Enns, gehören in das Gebiet der Sage und sind, richtig verstanden, nicht ohne allen Werth für Cultur- und Sittengeschichte; allein sie verdienen in einer historischen Untersuchung über Juden durchaus keine Beachtung.

Wenn die genannten Geschichtsschreiber, wie manche Genealogen berühmter Geschlechter bis zu den Griechenhelden vor Troja's Mauern hinaufsteigen, mit der Sündfluth beginnen und nun voll ernster Treuherzigkeit erzählen, daß bald hierauf in unserem Vaterlande ein Judenreich gegründet worden, dessen Könige, Herzoge und Markgrafen abwechselnd zu Tulln, Kornneuburg, Stockerau und Wien residirten; wenn sie mit erstaunendwerther Bestimmtheit die Schicksale dieser Städte und die Thronfolge ihrer Beherrscher angeben; wenn wir erfahren, daß Abraham 33 Jahre regiert hat und zu Stockerau begraben liegt: so ist es wohl begreiflich, wie Hier. Bez, der berühmte Herausgeber der *Scriptores rerum Austriacarum*, kritisch zu verfahren glaubte, wenn er bei Hagen's Chronik den Inhalt des Eingangs in zwanzig Zeilen angab und im Uebrigen denjenigen Theil wegließ, „in qua tot fabulas et deliramenta legas quot verba.“ Wir sind anderer Meinung; wir finden auch in

diesen „Fabeln und Träumereien“ Sinn und Bedeutung, wenn nicht als Hinweisungen zu einer Geschichte der Juden in Oesterreich, doch als Ueberreste alter Sagen, welche die Männer des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts nicht mehr zu beherrschen verstanden und daher mit anderen Ueberlieferungen in Verbindung brachten.

Die Forschungen über die Juden in Oesterreich, über die Begründung und Ausbildung ihrer Rechtsverhältnisse und die vielfachen, meistens willkürlichen Eingriffe in dieselben können, wie schon gesagt, nicht weiter hinaufgeführt werden, als bis zu Karl dem Großen, und sie gewinnen selbst hier, abgesehen davon, daß sie größtentheils nur zu Vermuthungen und mehr oder minder unstatthaften Schlüssen führen, keine selbstständige nachwirkende Haltung. Die Bestimmung der neuen Ostmark, eine Schutzwehr zu sein gegen die benachbarten Hunnen und Avaren, war schon an und für sich, wenigstens in der ersten Zeit, nicht sehr geeignet, Verkehr und Handel zu begünstigen, und waren auch mit den neuen Colonisten, den Franken, Schwaben und Slawen, Juden gekommen, so blieben ihre Verhältnisse zu der übrigen Bevölkerung dieselben, wie in allen andern Theilen der fränkischen Monarchie; und auch diese sind für unsere Darstellung ohne nachhaltigen Einfluß, da die neue Ostmark bald wieder unterging.

Die Magyaren, welche das Land bis zum Ennsfluß verwüstet und besetzt, blieben beinahe ein Jahrhundert im Besitze desselben, und wenn wir auch nicht annehmen wollen, daß sie durch und durch entvölkert haben, so mußten doch

die kaum gegründeten Institute und Rechtsverhältnisse darüber zu Grunde gehen. Sie gewähren jedenfalls keinen Ausgangspunkt, und wir sind gezwungen, einen andern, haltbareren zu suchen. Diesen giebt uns die kleine Ostmark von der Enns bis zur Erlaf, welche entstand, als Kaiser Otto I. die Ungarn auf dem Lechfelde bei Augsburg schlug, und diese sich hinter ihre Festung Melk zurückzogen.

Streng genommen beginnt erst jetzt die Entwicklung des Landes Oesterreich, das mit Leopold, dem ersten Markgrafen aus dem Hause Babenberg, das Rahlengebirge, und unter Albrecht, dem zweiten Sohne Leopold's, bereits die Leytha als Grenzschelde gegen Ungarn erhält.

Alle kommenden Cultur- und Rechtszustände knüpfen sich an diesen Ausgangspunkt, der nun auch in unserer Darstellung festgehalten werden muß, wenn man gleich die nächsten Erscheinungen vollkommen verstehen will.

Daß schon in den ersten Decennien der Babenberger Juden in der Ostmark vorkommen, läßt sich mit großer Zuverlässigkeit annehmen. Sie waren über ganz Deutschland verbreitet, und es stand ihnen nichts entgegen, in die neue Provinz überzusiedeln, ja wir möchten die Behauptung wagen: sie waren Bedürfniß. Den Boden zu cultiviren und die Marken des Landes in jedem Augenblick kräftig zu vertheidigen, waren unstreitig die beiden nächsten Aufgaben der neuen christlichen Colonisten, und sie erschienen so hervortretend, daß darüber andere Bedürfnisse und Interessen, wie Verkehr und Handel, kaum in ihren Wirkungskreis gezogen werden konnten. Wir bemerken, um verstanden zu werden,

daß Bürgerthum und Städterwesen einer späteren Zeit angehören, und glauben nicht erst nachweisen zu dürfen, wie Verkehr und Handel, so unvollkommen sie immer sein mochten, doch unabweißbare Bedingungen waren, um die genannten beiden nächsten Aufgaben zu lösen. — Es fragt sich nun, unter welchen Garantien treten die Juden in der neuen Ostmark auf; in welchem Verhältnisse standen sie zu der übrigen Bevölkerung, und wie mußte sich nothwendig ihre nächste Zukunft gestalten? — Einige allgemeine Bemerkungen über die Stellung des Landes und seiner Markgrafen zum deutschen Reich, über die ständische Gliederung der Bewohner und ihre Rechtsbegründung werden uns die Beantwortung der Frage näher rücken und erleichtern. Sie werden uns zeigen, daß die Lage der Juden den anderen Genossenschaften gegenüber eine ausnahmsweise günstige war, und wir werden in den Stand gesetzt, die weitere Entwicklung und Fortbildung mit Ruhe und Sicherheit zu verfolgen. — Die eigentliche Basis unserer Darstellung, die Epoche einer selbstständigen, unabhängigen Rechtsbegründung fällt freilich in eine noch spätere Zeit in die Tage Heinrich Jasomirgott's; allein diese kann ohne genaue Kenntniß der früheren Verhältnisse nicht mehr so verstanden werden, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

Die Ostmark, als eine neue Schöpfung der deutschen Kaiser, erhielt ihre Verfassung und selbst ihre Verwaltungsnormen in dem Grade von Ausbildung, zu dem das öffentliche germanische Leben bisher gekommen war. Einzelne Bestimmungen und Modalitäten bedingten Lage und Aufgabe —

in Allem aber lag das Lebensprincip freudiger Entwicklung und Fortbildung nach Zeit und Umständen.

Die Mark war ein Lehen des Reiches; der Markgraf Stellvertreter des Kaisers, im Kriege als Feldherr, im Frieden als Sprecher des Rechts auf den großen Gerichtstagen (Landtaidingen), die jährlich bald in Tulln, bald in Mautern und dann in Korneuburg gehalten wurden. Entschieden wurde von Gleichen über Gleiche nach den bestehenden Rechten und Gewohnheiten, die man später unter dem Namen „Schwabenspiegel“ gesammelt hat.

Noch unter den Markgrafen aus dem Hause Babenberg, die übrigens gleich Anfangs von den Kaisern großen Grundbesitz erhielten, folgten die Söhne dem Vater aus kaiserlicher Gnade und der Verdienste ihrer Väter willen, und erst durch das Privilegium Fridericianum vom Jahre 1156, welches, in jeder Beziehung von außerordentlicher Wichtigkeit, das Land ob der Enns mit der Ostmark vereinigt, wurden die Babenberger erbliche Fürsten und Herzoge.

Im Lande herum saßen die Dynasten, reichsunmittelbare Grundbesitzer, für ihre Verdienste im Kampfe gegen die Ungarn von den Kaisern in der Ostmark reichlich beschenkt, und in allen ihren Rechtsbeziehungen nur dem kaiserlichen Ausspruche unterworfen —, der höhere Adel.

Um die Person des Markgrafen waren die Ministerialen, eine geschlossene Genossenschaft von Dienern und Beamten, durchaus abhängig von dem Markgrafen und in der ältesten Zeit vollkommen unfrei. Sie konnten weder über ihre Person noch über ihre Kinder, noch über ihr Eigen-

thum außerhalb der Genossenschaft frei und selbstständig bestimmen, und erst, als im Verlaufe der Zeit die überwiegenden Vortheile, welche den Einzelnen die dankbaren Fürsten zuwendeten an Einfluß und Besitz, die nachgeborenen Söhne des Adels bestimmten, in ihren Verband mit Hintansetzung der Reichsunmittelbarkeit zu treten, milderten sich ihre Verhältnisse und steigerten sich nach und nach zu einer Art von Selbstständigkeit, so daß sich endlich aus ihnen der niedere Adel bildete.

In einem viel geringeren Verhältnisse von Abhängigkeit zum Markgrafen standen die Vasallen — der spätere Ritterstand. Sie besaßen Lehen vom Markgrafen, Grund und Boden, Unterthanen, die Gerichtseinkünfte bestimmter Bezirke. Dagegen hatten sie die Verpflichtung, dem Aufgebote des Markgrafen Folge zu leisten, in den Tagen des Krieges persönlich und mit einer ihrem Lehen entsprechenden Anzahl von wohlgerüsteten Reifigen zu erscheinen und diese während des Krieges zu unterhalten.

Waren die Ministerialen in Allem und Jedem streng an das Hofrecht gebunden, so entschieden über die Rechtsstreitigkeiten der Vasallen auf den Landtaubdingen die Genossen frei nach Landrecht und altem Herkommen.

Die übrige Bevölkerung der Mark zerfiel in Freie und Unfreie.

Die Freien standen den Vasallen sehr nahe, sie besaßen Grund und Boden gegen gewisse, wenig beschränkende Verpflichtungen, und konnten erwerben und frei verfügen über sich und ihre Er rungenschaft.

Die Unfreien waren Ueberreste der Sklaverei bei den alten Deutschen, und sie bilden bei Weitem die Mehrzahl der Landesbewohner als Leibeigene, Hörige u. s. w. Wenn auch die Lehren des Christenthums und die rastlosen Bemühungen der Kirche ihr hartes Verhältniß in Etwas milderten, so haften doch noch immer die wenigen Rechte, die sie genossen, an der Scholle, auf der sie sich bewegten. Allerdings haben die Ausdrücke „Verschenken“, „Verkaufen“ bereits an dem alten Umfange verloren; allein sie bestehen fort, und nicht ohne entwürdigende Bedeutung. Erst nach langen Kämpfen gelingt es, ihnen den milden Sinn von „Entlassen“ zu geben, aber es bedarf Jahrhunderte, bis die letzten Schwingungen des alten Sklaventhums aufhören und verschwinden.

Die kirchliche Verwaltung leiteten die Bischöfe von Passau und Salzburg. Ihnen war der Clerus des Landes unterworfen. Der Stand der Geistlichen fand also außer der Mark sein Centrum, das unabhängig genug war, um vielfache Bestimmungen zu treffen, die selbst noch später den Verfügungen der bürgerlichen Verwaltung geradezu entgegentraten. Diese Thatsache ist für die Geschichte der Juden in Oesterreich von außerordentlicher Wichtigkeit, und sie muß um so mehr festgehalten werden, als Barthenheim und Hormayr rein kirchliche Beschlüsse zu rechtskräftigen Folgerungen verwenden zu müssen glaubten.

Der Bürgerstand gehört, wie schon bemerkt worden ist, einer späteren Zeit an. Wir werden bei seiner Entstehung gezwungen sein, ihn näher zu betrachten, da gerade

er es ist, der als geborner Feind der Juden an ihren wohl-
 erworbenen Rechten so lange rüttelte, bis sie schonungslos
 angegriffen, beschränkt und verkürzt, für manche Perioden end-
 lich ganz zerfielen. Warum das Städterwesen den Juden
gefährlich war, liegt wohl sehr nahe; die nachtheiligen Wir-
 kungen zeigen sich frühzeitig genug, und der Kampf, bald
 offen, bald heimlich geführt, hat noch jetzt sein Ende nicht
 gefunden. Alle Verfolgungen und Anschuldigungen der Juden
 sind von Städten ausgegangen, selten nahmen Fürsten, nie
 der Adel und die productirenden Stände daran Theil. Es
 läßt sich übrigens nicht übersehen, daß sie dabei nicht selten
 auch von einem irregeleiteten Glaubenseifer unterstützt wur-
 den, und daß schon in den ältesten Zeiten die kirchlichen
 Satzungen dem Verkehre der Christen mit Juden wenig gün-
 stig waren.

Diese kurzen Bemerkungen mögen denn genügen, um
 uns den Ueberblick zu erleichtern, unter welchen Verhältniß-
 sen die Juden in der neuen Ostmark auftraten, und welche
 Stellung sie den übrigen Bewohnern gegenüber einnahmen.

Die Juden hatten schon von den Karolingern einzelne
 Privilegien und Freiheiten erhalten: sie konnten ohne alle
 Beschränkung Handel treiben*); sie hatten das Recht,
 Grund und Boden zu besitzen, und in Streitfällen zwischen
 Christen und Juden sollten drei Juden und drei Christen
 Schiedsrichter sein. War indessen der Gegenstand von zu

*) Die Christen zahlten von ihren Waaren den elfften, die
 Juden den zehnten Pfennig!

großer Wichtigkeit, so sollte er vor den Kaiser selbst oder dessen Abgeordnete gebracht werden; den Grafen und den übrigen öffentlichen Autoritäten war es strenge untersagt, sich darein zu mischen.

Diese und ähnliche Bestimmungen dauerten ungeachtet der vielfachen Versuche, welche dagegen von einzelnen Bischöfen in ihren Diöcesen gemacht wurden, mehr oder minder kräftig fort, bis endlich letztere, welche nie ganz aufhören wollten, die deutschen Kaiser geradezu bewogen, die Juden in ihren unmittelbaren Schutz zu nehmen. Dieses geschah um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, gerade zur Zeit, als die Ostmark von Neuem ins Leben trat. Die damals geltenden Grundsätze lassen sich etwa auf folgende zurückführen.

1) Die Juden sind unmittelbare Untertanen des Reiches (nicht der Person des Kaisers); sie gehören mit Leib und Gut der kaiserlichen Kammer zu, und es hat kein Reichsstand oder sonstiges Herrenthum über ihr öffentliches Recht zu verfügen.

2) Wer die Judenschaft des Reiches in irgend einer Art beeinträchtigt, wird dem Reich und dessen Hofgerichte dafür verantwortlich.

3) Die Judenschaft bildet eine Gemeinde für sich, in deren innere Verfassung sich das Reich nicht einmischen darf, und Niemand sonst sich zu mischen hat. Sie regiert sich selbst. Es wird ihr kein Oberhaupt aufgedrungen, sie zerspaltet sich in so viele Gemeinden, als die Umstände gestatten; jede ein-

zelle kann von den anderen und vom Ganzen unabhängig sein, und sie ist in dieser Beziehung völlig unbeschränkt*).

Den ersten Grundsatz haben neuere Juristen an das römische Recht anzuknüpfen versucht, und den Umstand, daß man später die Juden kaiserliche Kammerknechte (*servi camerae*) nannte, dazu benützt, um eine vollkommene Leibeigenschaft derselben darzuthun. Wie ganz unhaltbar diese Ansicht, hat selbst Jung, einer der animosesten Eiferer gegen Juden und Judenthum, zugestehen müssen.

„*Non ausim tamen affirmare*“, sagt er in seiner Abhandlung *de jure recipiendi Judaeos*, „*ut nonnulli sibi persuadent, Judaeos apud Germanos cum servis Romanorum plane ac omnino comparandos. Habentur enim nostrates pro personis, gaudent jure contractuum etc.*“

Non obstat denominatio „*servi Camerae*“, ex qua quidem et aliis cognominibus summa imperatorum in Judaeos potestas qualis ea prisco aevo fuit, haud obscure colligi potest; attamen tantum abest, ut ideo *servis Romanis*, qui neque nomen, neque dominium habebant sed emortua velut humani generis cognatione, rebus mancipi accensebantur, adscribendi sunt, ut potius quia a solo Imperatore dependentes erant, eique tanquam publici usurarii in bellica expeditione aliisque necessitatibus pecuniam ubivis colligere, ejusque camerae inferre debebant, tali nomine sive onerati sive honorati sunt.“

*) *So ft, Gesch. der Israeliten. Berlin 1827. Bd. 7. S. 182—84.*

Am einfachsten und dem historischen sowohl als dem juristischen Geiste des Mittelalters getreu, hat das damalige Verhältniß der Juden zu Reich und Kaiser Symnaeus in seinen Erläuterungen zur goldenen Bulle festgestellt. Der Kaiser ist oberster Herr, Richter und Beschützer der Juden; dafür zahlen sie ordentliche und außerordentliche Steuern, doch letztere nie in einer Art und Ausdehnung, die den Christen gegenüber ausnahmsweise drückend erscheinen. Als Kammerknechte, eine Benennung, die mehr ein Amt als ein Servitut bezeichnet, haben sie die Geldgeschäfte des Kaisers zu besorgen und Gold und Silber in die kaiserliche Münze zu liefern.

Diejenigen, welche mit dem Worte *servus camerae* zur römischen Bedeutung hinaufsteigen und folgerichtig ihre Deduction mit der Zerstörung Jerusalems beginnen, übersehen vollkommen, daß die Deutschen des zehnten Jahrhunderts nichts vom römischen Rechte wußten, daher die Uebersetzung des Wortes Knecht mit *servus* als eine bloß wörtliche genommen werden muß. Dafür sprechen viele unwiderlegbare Beweise; einer möge genügen.

In Oesterreich besaßen das Landrecht noch im fünfzehnten Jahrhunderte „Ritter und Knechte“ und entschieden über die Streitfragen des Adels. Es wird doch Niemandem einfallen, unter diesen Knechten römische *servi* zu suchen!!

Dabei ist noch zu bemerken, wie es recht eigentlich Aufgabe des christlichen germanischen Lebens war, die Ueberreste des alten heidnischen Sklaventhums auszurotten, und

wie durchaus die Annahme von der Verpflanzung eines fremden Sklaventhums auf heimischen Boden der Zeit und ihrer sittlichen Richtung widerspricht¹⁾.

Die Thatsache des unmittelbaren Rechtsschutzes, den die Juden seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts genossen, belegen zahlreiche Urkunden, und wenn die Kaiser unter den besonderen Privilegien, welche sie den einzelnen Reichsfürsten ertheilten, häufig auch jenes, Juden unter den geltenden Grundsätzen halten zu dürfen, anführen, so förderten sie dadurch nur die größere Sicherheit der letzteren. Den einzelnen Bischöfen, Herzogen, Markgrafen und Städten war es viel leichter, die Aufrechthaltung der verlebten Freiheiten in ihren Bezirken zu überwachen, und die Juden gewannen eine schnellere Abhülfe ihrer Beschwerden. Wo aber ein solches Privilegium nicht bestand, da schützte der Kaiser unmittelbar die Juden in ihren Rechten, und diese hatten ihre Verpflichtungen nur gegen Kaiser und Reich zu erfüllen.

Auch abgesehen von den allgemeinen Grundsätzen, die wir bereits oben als vorherrschend bezeichnet haben, dürfen wir die damaligen Rechte der Juden nach vollgültigen Urkunden, wie folgt, bestimmen:

Die Juden sollen in ihrem Handel und Wandel ungestört sein, soweit die Grenzen des Reiches gehen;

sie können sich niederlassen, wo sie wollen;
sie mögen Grund und Boden erwerben, Synagogen, Schulen und Häuser bauen, ohne dabei an bestimmte Plätze gebunden zu sein, und mit den Christen rechtskräftige Contracte schließen.

Die später entstandenen Judenplätze und Judengassen haben einen ganz einfachen Grund. Es lag im Geiste der Genossenschaften, daß die Bürger desselben Handwerks dieselben Straßen bezogen, daher noch die alten Namen in Wien: Tuchlauben, Riemerstraße, Naglergasse u. s. w., und die Schriftsteller, welche in den Judenplätzen und Judengassen eine Beschränkung finden, irren gewaltig. Es war nichts so natürlich, als daß sich die Juden um ihre Synagogen oder in der Nähe ihrer Glaubensgenossen ansiedelten; wenn Beschränkungen stattfanden, so gehören sie einer viel späteren Zeit an ²⁾. *W. N. L.*

Auch die Erscheinung, wie sich die Juden ausschließlich dem Handel und im Uebrigen mit Vorliebe nur der Arzneikunde zuwendeten, findet nicht sowohl in ihrem Charakter, als in äußern Umständen ihre Erklärung. Beide Richtungen waren Bedürfniß und von den Christen bisher noch wenig cultivirt; in allen andern war die Bewegung mehr oder minder erschwert, einerseits, weil sie schon besser versehen waren, als man gewöhnlich annimmt, andererseits, weil sie den Juden wirklich nur sehr geringe Aussichten boten. Nichtsdestoweniger sehen wir sie bald im Besiß von Grund und Boden; nichtsdestoweniger treiben sie Handwerke, und selbst als kaiserliche und fürstliche Beamte finden einzelne einen ehrenvollen Wirkungskreis ³⁾!

Die Verpflichtungen der Juden, dem Kaiser und Reich gegenüber, zerfielen, wie schon bemerkt worden, in ordentliche und außerordentliche. Sie mußten jährlich um Weihnachten einen Goldgulden in die kaiserliche Kammer zahlen,

und wenn der Kaiser mit seiner Hofhaltung in ihre Nähe kam, oder auch zu anderen bestimmten Zeiten, hatten sie Betten oder andere, nach Ort und Umständen verschiedene Geräthschaften dahin zu liefern — Leistungen, die durchaus nichts Erniedrigendes und Befremdendes für denjenigen haben, der sich nur etwas nach jenen umgesehen hat, welche damals den christlichen Unterthanen oblagen. Wir lassen die Unfreien außer aller Betrachtung; wie lange fort mußten aber nicht selbst adeliche Familien Filzschuhe und Pelzwerke alljährlich an Klöster entrichten oder Dienste thun, die mit unseren Begriffen von Ehre und Selbstständigkeit zumindest schwer zu vereinigen sind!

In den angeführten Verpflichtungen der Juden liegt durchaus nichts, was einen besonderen Druck oder gar eine Beschimpfung enthielte; sie stehen vielmehr zu den Lasten, welche damals die Mehrzahl der christlichen Unterthanen zu tragen hatte, in einem höchst günstigen Verhältnisse.

Allerdings war der jährliche Goldgulden keine geringe Abgabe; allein er entspricht, man mag ihn so hoch ansehen, wie man will, noch immer dem großen Schutze, den die Juden als Handelsleute genossen, und den ausnahmsweise bedeutenden Rechten, welche ihnen das Reich zugestand. Freie Bewegung, selbstständige Bestimmung und unabhängiger Verkehr und Erwerb waren im zehnten und elften Jahrhunderte noch keine Regel, sondern seltene Ausnahmen!

Unter diesen Verhältnissen traten die Juden in Oesterreich auf; als kaiserliche Kammerknechte erschienen sie an den

beiden Ufern der Donau, und mit diesen Rechten und Freiheiten versehen lebten und wirkten sie hier, bis das große Privilegium Fridericianum vom Jahre 1156 dem ersten Herzoge Heinrich Jasomirgott das Recht gab, selbst Juden zu halten, und aus den kaiserlichen Kammerknechten herzogliche wurden ⁴). Und diese Verfügung war für die Juden in keiner Beziehung ungünstig! Die Babenberger, stets und überall starken Willens, wo es galt, das erworbene Recht zu schützen und die Wohlfahrt ihres Landes nach Außen und Innen zu fördern, wendeten den Juden um so mehr ihre besondere Aufmerksamkeit zu, als es eine ihrer vorzüglichsten Bestrebungen war, nach allen Richtungen neue Quellen des innerlichen Wohlstandes zu eröffnen, somit Verkehr und Handel vor Allem zu erheben und zu beleben. Wirklich gelang es ihnen auch bald, Venedigs Handel mit Waaren aus der Levante, aus Aegypten, Byzanz und Griechenland nach dem Norden Europa's durch ihr Gebiet zu leiten, und wir sehen die Juden nun zahlreich in Judenburg, Neustadt und Wien, den großen und schnell reich gewordenen Stapelplätzen Oesterreichs. Schon dieser Umstand beweist, daß die Babenberger die Hauptfactoren ihrer neuen Schöpfung erkannten und — begünstigten, und gelangten darüber auch die größten Feinde der Juden, die Städte, rasch zu Kraft und Ansehen, so zeigt sich doch nirgends eine Spur, daß die Herzoge in irgend Etwas ihre Kammerknechte beschränkten. Wir sehen vielmehr die alten Rechte derselben kräftiger als je bestehen, sie gewinnen an Ausdehnung und Consistenz, und das Verhältniß der Juden zur übrigen Bevölkerung überhaupt gewinnt

Bestimmtheit und Abgrenzung. Wir kommen zu dieser Ansicht durch die älteste Urkunde, die wir über die Rechte der Juden in Oesterreich besitzen, weil wir annehmen müssen, daß sie nicht das Werk eines Augenblickes, sondern, wie alle Land- und Stadrechte, das Resultat und der Inbegriff vieljähriger Erlebnisse und Erwerbungen ist.

Die „Jura Friderici Bellicosi Judaels in Austria data“ finden ihre Begründung und Ergänzung in ältern Urkunden so gut wie in spätern; wir müssen sie als Basis unserer ferneren Deduction und als Mittelpunkt anderweitiger Betrachtungen ansehen. Herzog Friedrich stellte die merkwürdige Urkunde zu Starckenberg am 1. Juli 1244 aus, und sie lautet wörtlich, wie folgt:

„Fridericus dei gratia dux Austrie et Styrie et dominus Carniole omnibus hanc literam inspecturis salutem in perpetuum. Quoniam unius culusque conditio in nostro dominio commorantis volumus gratie ac benevolencie nostre participes inveniri, iudeis universis et in districtu Austrie constitutis Haec iura statuimus ipsa inviolabiliter observanda *):

*) „Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog von Oesterreich und Steiermark und Herr von Krain, Allen, die diesen Brief lesen oder künftig hören lesen, unsern Gruß. Da wir das Verhältniß eines Jeden, der in unserem Lande wohnt, unserer Gnade und unseres Wohlwollens theilhaftig wissen wollen, so setzen wir für alle Juden in Oesterreich folgende Rechte als unverleglich fest:

1) Statuimus itaque primo ut pro pecunia mobili aut parte immobili aut in causa querimoniali que tangit personam, aut res iudel, nullus christianus contra iudeum nisi cum christiano et iudeo in testimonium admittatur.

2) Item si christianus iudeum inpetit asserens quod ei sua pignora obligavit et iudeus hoc diffitetur, si christianus iudeo simplici verbo fidem adhibere noluerit, iudeus iurando super equivalente sibi ablato suam intentionem probabit et transiet absolutus.

3) Item si christianus obligaverit pignus iudeo affirmans quod iudeo pro minori pecunia obligavit quam iudeus confiteatur, iurabit iudeus super pignore sibi obligato et quod iurando probaverit, christianus ei solvere non recuset.

1) Wir bestimmen daher zuerst, daß wegen Geld, beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum, oder in einer Streitsache, welche die Person oder das Eigenthum eines Juden betrifft, kein Christ wider einen Juden, außer nur mit einem Christen oder Juden zur Zeugenschaft zugelassen werden soll.

2) Item, wenn ein Christ einen Juden belangt, angehend, daß er ihm ein Pfand überlassen habe, und der Jude dieses in Abrede stellt, der Christ hingegen der einfachen Aussage des Juden keinen Glauben schenken wollte, so kann der Jude durch einen Eidschwur über ein ihm vorgelegtes Aequivalent seine Behauptung erweisen und wird frei von bannen gehen.

3) Wenn ein Christ einem Juden ein Pfand überläßt, und behauptet, daß es dem Juden für eine kleinere Summe hafte, als der Jude zugiebt, so wird der Jude auf die ihm verpfändete Sache schwören, und was er durch den Eidschwur erweist, das muß ihm der Christ ohne Weigerung zahlen.

4) Item si iudeus christiano testibus non assumptis dicat, se pignus mutuasae, et ille negaverit, super hoc iuramento se expurget.

5) Item iudeus recipere poterit nomine pignoris omnia que sibi fuerint obligata, quocumque nomine vocentur, nulla de his requisitione facta exceptis sanguinolentis et malefactis, quas nullatenus acceptabit.

6) Item si christianus impetiverit iudeum, quod pignus quod iudeus habet, ei furtim aut per violentiam sit ablatum, iudeus iuret super illo pignore, quod cum recepit furtim esse ablatum aut raptum ignorarit, hoc in suo iuramento implicito, quanto sit ei pignus huiusmodi obligatum, et sic probatione facta christianus sortem et usuras ei persolvat medio tempore accrescentes.

4) Item, wenn ein Jude ohne Zeugen zu haben, behauptet, daß er einem Christen ein Pfand geliehen habe, und dieser es läugnet — darüber soll sich der Christ selbster durch einen Eid reinigen.

5) Item, der Jude soll unter dem Namen Pfand Alles nehmen können, was ihm, und wie es immer auch genannt werden möge, verpfändet wird, ohne daß dagegen eine Einwendung gestattet wäre — aufgenommen blutbefleckte und ganz durchnäßte Gegenstände, welche er unter keiner Bedingung nehmen soll.

6) Wenn ein Christ einen Juden belangt mit der Behauptung, daß ihm das Pfand, welches der Jude inne hat, durch Diebstahl oder Gewalt entzogen worden sei, soll der Jude auf dieses Pfand schwören, er habe nicht gewußt, daß das, was er übernommen habe, durch Diebstahl oder Raub entzogen sei, und in diesen Eid soll auch die Summe aufgenommen werden, um welche ihm die Sache verpfändet worden. Ist auf diese Art der Beweis geschehen, so soll ihm der Christ sowohl das Capital, als auch die in der Zwischenzeit angewachsenen Zinsen bezahlen.

7) Item si per casum incendii aut per furtum aut per vim res suas cum obligatis sibi pignoribus amiserit, et hoc constiterit, et christianus qui obligavit nichilominus eum inpetit, iudeus iuramento proprio absolvatur.

8) Item si indei de facto inter se discordiam moverint aut querram, iudex civitatis nostre nullam sibi iurisdictionem vendicet in eosdem, sed ipse dux aut summus terre sue Camerarius iudicium exercebit. Si autem vergebil*) in personam soli duci hic casus reservabitur iudicandus.

9) Item si christianus iudeo vulnus qualecumque infixarit, reus Duci solvat Duodecim marcas auri sue Camere deferendas, vulnerato XII marcas argenti et expensas quas pro suimet curatione impenderit medicine.

7) Item, wenn ein Jude durch Feuersbrunst, Diebstahl oder Gewalt seine Sachen zugleich mit den verpfändeten Gegenständen verliert, und dieses offenkundig ist, so kann sich der Jude, wenn ihn der Christ, der die Sachen hergegeben hat, nichtbestoweniger belangt, durch seinen selbsteigenen Eid befreien.

8) Item, wenn die Juden unter sich factlich in Zwist und Streit gerathen, soll sich unser Stadtrichter keine Gerichtsbarkeit über dieselben anmaßen, sondern der Herzog selbst oder dessen oberster Landeskämmerer wird darüber zu Recht sitzen. Geht aber die Klage gegen eine Person, bleibt der Fall dem Herzog allein vorbehalten.

9) Item, welcher Christ einem Juden was immer für eine Wunde bebringet, zahlt an die herzogliche Kammer 12 Mark Gold, dem Verwundeten 12 Mark Silber und alle Ausgaben, welche die ärztliche Behandlung veranlaßt hat.

*) Kaiser Rudolf's Urkunde hat hier „reatus vergit.“

10) Item si christianus iudeum interemerit, morte digno iudicio puniatur, et omnia rei mobilia et immobilia*) in ducis transeant potestatem.

11) Item si christianus iudeum ceciderit, ita tamen, quod sanguinem eius non effuderit, solvet duci IV marcas auri, percusso IV marcas argenti. Si pecuniam habere non potuerit, per truncacionem manus satisfaciat pro commisso.

12) Item, ubicunque iudeus dominium nostrum transierit, nullus ei aliquod impedimentum prestabit, nec molestiam inferat nec gravamen, sed si aliquas merces aut alias res duxerit, de quibus muta debeat pervenire, per omnia mutarum loca non nisi debitam solvat mutam, quam solveret unus civium illius Civitatis, in qua iudeus eo tempore demoratur.

10) Item, welcher Christ einen Juden tödtet, soll mit dem Tode bestraft werden, und all sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum ist dem Herzog verfallen.

11) Item, welcher Christ einen Juden geschlagen hat, doch so, daß kein Blut geflossen, zahlt dem Herzog 4 Mark Gold, dem Geschlagenen 4 Mark Silber, und wenn er das Geld nicht hat, büße er die That mit dem Verluste seiner Hand.

12) Item, wo immer ein Jude durch unser Gebiet zieht, da soll ihn Niemand hindern, noch belästigen und beschweren, sondern wenn er Waaren oder andere Sachen, von denen Zoll entrichtet werden muß, mit sich führt, soll er an allen Zollstätten nur jenen Zoll zu zahlen schuldig sein, welchen ein Bürger der Stadt entrichten würde, in welcher der Jude zu dieser Zeit seinen Wohnsitz hat.

*) „et immobilia“ ist in Kaiser Rudolfs Urkunde weggelassen.

13) Item, si iudei iuxta suam consuetudinem aliquem ex mortuis suis aut de civitate ad civitatem aut de provincia ad provinciam, aut de una terra ad aliam deduxerint, nichil ab eis a mutariis nostris volumus extorqueri. Si autem mutarius aliquid extorserit, ut praedacio mortui, qui vulgariter beraub *) dicitur, puniatur.

14) Item si christianus Cymeterium iudeorum, quacumque temeritate dissipaverit aut invaserit, in forma iudicii moriatur et omnia sua perveniant Camere ducis, quocumque nomine nuncupentur.

15) Item si aliquis temerarie iactaverit super scolas iudeorum, iudici duo talenta volumus ut persolvat.

13) Item, wenn die Juden nach ihrer Sitte einen Verstorbenen aus einer Stadt, Provinz oder Herrschaft in die andere übertragen, so ist es unser Wille, daß ihnen unsere Mauthner nichts abfordern. Hätte aber ein Mauthner dennoch etwas erpreßt, soll dieses gleich der Todtenberaubung, die im gewöhnlichen Leben „Beraub“ genannt wird, bestraft werden.

14) Item, wenn ein Christ den Friedhof der Juden, aus was immer für einer bösen Absicht, zerstört oder gewaltthätig anfällt, so soll er von Gerichtswegen mit dem Tode bestraft werden, und all das Seinige, mag es wie immer heißen, ist der herzoglichen Kammer verfallen.

15) Item, wenn Jemand verwegen die Judenschulen stört, soll er dem Judenrichter 2 Talente zahlen.

*) „Beraub“ alias etiam „Rhaiutraub“ est spoliatio hominis mortui in flumine reperti LL. Longobard. edit. Heroldi Tit. VII. vulgo L. I. tit. 12. cap. 1.

16) Item si iudeus iudici suo in pena pecuniali, que dicitur wandel, reus inuentus fuerit, non nisi XII denarios solvat ei.

17) Item si iudeus per edictum sui iudicis primo et secundo non venerit, pro utraque vice solvet iudici IV denarios. Si ad tertium edictum non pervenerit, solvat XXXVI denarios iudici memorato.

18) Item si iudeus iudeum vulneraverit, suo iudici duo talenta in penam que wandel dicitur, solvere non recuset.

19) Item statuimus ut nullus iudeus iuret super rodali*), preter quam ad nostram presenciam evocatus.

16) Item, wenn ein Jude der Geldstrafe, welche „Wandel“ genannt wird, verfallen ist, so soll er seinem Richter nur 12 Pfennige bezahlen.

17) Item, wenn ein Jude auf die Vorladung seines Richters das erste und das zweite Mal nicht erscheint, so zahlt er für beide Male dem Richter 4 Pfennige; erscheint er aber auf die dritte Vorladung nicht, so zahlt er dem genannten Richter 36 Pfennige.

18) Item, wenn ein Jude einen Juden verwundet, zahlt er seinem Richter zwei Pfunde als Wandel ohne alle Belagerung.

19) Eben so setzen wir fest, daß kein Jude bei dem Talmud (Kobel) schwören soll, außer in unserer Gegenwart.

*) Kobel des Juden, seu Thora vel Talmus; Schilter, observ. 18 ad Königshoven Chron. p. 1043. „bei allem, was in den fünf Büchern Moses und der Juden ihrem Kobel (in iudeorum Rodulo) enthalten.“

20) Item si iudeus clam fuerit interemptus, ut per testimonium constare non posset amicis suis, quis eum interemerit, si post inquisitionem factam aliquem suspectum habere ceperint, nos iudeis contra suspectum pugilem volumus exhiberi.

21) Item si christianus alicui iudee manum iniecerit violentam, manum illius volumus detruncari.

22) Item iudex iudeorum nullam causam ortam inter iudeos in iudicium deducat, nisi per querimoniam fuerit invitatus.

23) Item si christianus a iudeo pignus absolvit, ita quod usuras non persolverit, si easdem usuras infra mensem non dederit, illis usuris accrescent usure.

24) Item in domo iudaei nullum volumus hospitari.

20) Item, wenn ein Jude heimlich getödtet worden ist, und dessen Freunde durch Zeugenschaft nicht nachweisen können, wer ihn getödtet hat, nach gescheneher Untersuchung aber Jemand in Verdacht zu haben anfassen, wollen wir, daß den Juden wider den Verdächtigen ein Kämpfer gestellt werde.

21) Item, welcher Christ an eine Jüdin gewaltsame Hand anlegt, dem soll die Hand abgeschlagen werden.

22) Item, der Judenrichter soll keine Streitsache, welche sich unter Juden erhoben hat, vor Gericht ziehen, außer nach gescheneher Klage.

23) Item, wenn ein Christ von einem Juden das Pfand löst, ohne die Interessen zu zahlen, und wenn er diese Interessen innerhalb eines Monats nicht zahlt, so wachsen zu diesen Interessen die Interessen.

24) Auch wollen wir das Haus eines Juden mit keiner Hospitalität belasten.

25) Item si iudeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit, et hoc per suas litteras et sigillum probaverit, nos iudeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violentiam defendemus.

26) Item si aliquis vel aliqua puerum iudei abduxerint, ut fures volumus condemnari.

27) Item si iudeus receptum a christiano pignus per spacium unius anni tenuerit, si pignoris valor mutuatam pecuniam et usuram non excesserit, Iudeus iudici suo pignus demonstrabit et postea vendendi habeat libertatem. Si quod pignus per annum et diem apud iudeum remanserit, nulli super hoc postea respondebit.

28) Item volumus ut nullus iudeum per vim abstulerit pignus suum aut violentiam in domo eius exercuerit ut dissipator camere nostre graviter puniatur.

25) Item, wenn ein Jude auf Besizungen oder Briefe der Großen des Landes Geld gegeben und dieses durch ihre Briefe und Siegel bewiesen hat, so werden wir dem Juden die Besizungen zusprechen und ihn darin gegen Gewalt vertheidigen.

26) Item, wenn ein Mann oder eine Frau ein Judenkind entführten, wollen wir sie als Diebe verurtheilen.

27) Item, wenn ein Jude das von einem Christen erhaltene Pfand durch den Zeitraum eines Jahres inne gehabt hat, und der Werth des Pfandes das geliehene Geld und Interesse nicht übersteigt, so zeige der Jude das Pfand seinem Richter und habe hierauf Gewalt es zu verkaufen. Wenn irgend ein Pfand über Jahr und Tag bei dem Juden geblieben ist, so ist er fürder Niemand darüber verantwortlich.

28) Auch wollen wir, daß Niemand sein Pfand dem Juden mit Gewalt wegnehme oder in dessen Haus Gewalt übe — er soll als Beschädiger unserer Kammer schwer bestraft werden.

29) Item contra iudeum nisi coram suis scolis, nunquam in iudicio procedatur, nobis exceptis, qui eos possumus ad nostram presentiam evocare.

30) Item statulimus ut et iudei de talento per singulas ebdomadas non nisi octo denarios percipiant in usuris.

Ut autem hec nostra donacio graciosa perpetuam obtineat firmitatem, super hoc presentes litteras conscribi iussimus et sigilli nostri munimine roborari. Testibus qui aderant subnotatis qui sunt venerabilis electus, Sekoviensis venerabilis Ulricus, Leuprandus. Tum prepositus Pataviensis Leupoldus prepositus Ardacensis Magistr Leupoldus plebanus in wienna Prothonotarius noster Comes Chunradus de Hardeke, Anselmus vir nobilis de Iustinge. Otto de Sleinz. Wernhardus et Heinricus de Seveld Chaldus. Heinricus de Prunne. Chunradus de Hirtperch. Heinricus Habespack. Pincerna. Heinricus de Hackenberch Chunradus de Sekina iudex Curie nostre et alii quam plures. Datum apud Starchenberch Anno ab incarnatione domini MCCXLIV. Kalendis Julii Secunde Indictionis.“

29) Auch soll gegen einen Juden nirgends, als in seiner Synagoge gerichtlich verfahren werden, mit Ausnahme von uns, die wir dieselben in unsere Gegenwart laden mögen.

30) Eben so bestimmen wir, daß auch die Juden vom Pfunde in jeder Woche nicht mehr als 8 Pfennige Interessen nehmen.

Damit aber diese unsere Gnade ewige Kraft erhalte, haben wir darüber den gegenwärtigen Brief schreiben und mit unserem Inseigel befestigen lassen. Als Zeugen waren zugegen ꝛ. ꝛ. Gegeben in Starckenberg nach Christi Geburt 1244 am ersten Juli.“

Wenn wir diese merkwürdige Urkunde, welche, wie schon angeführt worden ist, durchaus nicht als Ausdruck der momentanen Gesinnung Herzog Friedrich's betrachtet werden darf, sondern als Inbegriff und Bestätigung wohlbegründeter Rechte und Verhältnisse angesehen werden muß, näher ins Auge fassen, so lassen sich folgende Grundsätze aus ihr als unabweisbar feststellen:

Die Juden stehen unmittelbar unter dem Herzoge, oder unter dessen Stellvertreter, dem Obersten Landeskämmerer, falls bei diesem durchaus kein Grund zu irgend einer Parteilichkeit vorhanden ist. (§. 8.)

Der Jude soll frei, ungehindert und ohne irgend eine Belästigung in und durch die österreichischen Lande ziehen und, wenn er Waaren und andere Dinge mit sich führt, an allen Zollstätten nur jenen Zoll zu zahlen schuldig sein, den ein Bürger der Stadt entrichten würde, in welcher der Jude um jene Zeit seinen Wohnsitz hat. (§. 12.)

Gegen den Juden kann nur in seiner Synagoge gerichtlich verfahren werden; persönlich hat er nur vor dem Herzog zu erscheinen (§. 29.), und in Streitigkeiten, welche unter den Juden entstehen, soll sich kein Stadtrichter mischen. (§. 8.)

Die Juden sind fähig und berechtigt, Häuser zu erben (§. 24), Grund und Boden zu besitzen (§. 25); sie haben ihre Synagogen und Schulen (§. 15), und ihre Häuser sind frei von der damals so drückenden Hospitalität (§. 24) — eine Ausnahme, die erst sehr spät und nur mit vielen Opfern die christlichen Bewohner so mancher Städte erringen konnten.

Der Eid über und bei dem Talmud soll nur in Ge-

genwart des Herzogs stattfinden (§. 19). Um diese Beschränkung vollkommen würdigen zu können, darf man die religiöse Ueberzeugung der Juden in dieser Beziehung nicht übersehen! Die Beschränkung ist wenigstens ebenso folgenreich, als sie der Ausdruck echt humaner Gesinnung ist, die da so selten als möglich zu Schritten und Handlungen zwingt, welche dem Glauben der Betreffenden geradezu entgegen sind. Die Form und Anwendung des Judeneides, die spätere Zeiten vorschrieben, und welche selbst die Tage der sogenannten Aufklärung überlebten, können jedenfalls mit der ältesten Bestimmung in keinen Vergleich gestellt werden, zumal wenn man bedenkt, wie manches Gemüth lieber das Recht fahren läßt und offenes Unrecht erduldet, bevor es der religiösen Ueberzeugung zuwider handelt.

Dasselbe gilt auch von dem Grundsatz, daß wider einen Juden kein Christ allein, sondern nur in Verbindung mit einem Juden Zeugenschaft geben könne (§. 1) — ein Grundsatz, der, hätte man ihn zu allen Zeiten festgehalten, so manches Unheil, so manches Unrecht abgewendet haben würde, das nun eine unparteiische Geschichte in den Judenbedrückungen nicht länger wegläugnen kann. Fast alle erfolgen auf schwankende Angaben des Fanatismus, auf einseitige Zeugenaussagen, und nie und nirgends gehen die Beschuldigungen in eine specielle Begründung über.

Die Juden bildeten überdies eine Genossenschaft, wie alle übrigen Stände des Landes. Sie hatten ihr selbstständiges Gericht, ihren selbstständigen Richter, ihre selbstständigen Satzungen so gut, wie der Adel in seinem Landrechte,

der Bürger in seinem Stadtrecht, und die einzelnen Landesbezirke in ihren Pantaldingen *).

Dieses beweisen die Paragraphen 16, 17, 18, 22 und 29, und der Judenwandel (Geldstrafe) ist auf die damals geringste Nummer gesetzt — auf 12 Pfennige. Ueberdies soll der Judenrichter keine Streitsache, die unter den Juden entstanden ist, vor Gericht ziehen, außer nach geschehener Klage, und wer immer ein Jüdengericht muthwillig stört, zahlt dem Judenrichter 2 Pfund Pfennige Strafe. Die erste Bestimmung gestattet den Juden das altgermanische Recht des Adels und der Freien schiebsrichterliche Beilegung zu; für den zweiten Fall setzen die Pantaldingbücher fest:

„Item der Richter soll verbieten, daß in der Dzungung des Rechts Niemand geirrt werde, noch gehindert, mit keinerlei Sache; wer dawider thäte, der wäre schuldig zu zahlen 72 Pfennige.“

Auch die übrigen Bestimmungen, verglichen mit jenen, welche damals für die christlichen Bewohner galten, erscheinen durchgehends in keinem ungünstigen Verhältnisse, ja sie stimmen fast durchaus mit diesen überein, was um so mehr beweist, daß die Juden als Genossenschaft allen andern im Lande gleich geachtet wurden. Es befindet sich in der ganzen Urkunde keine Spur von Druck und Schmach, wohl aber

*) Pantalding, das für einen bestimmten Bezirk (Pan) an einem angesagten oder herkömmlichen Tage (Tal) abgehaltene Gericht (Ding) oder der Inbegriff der Rechte und Gewohnheiten, nach welchen auf dem für einen streng abgegrenzten Bezirk (Dorf, Markt) angesetzten Gerichtstage (Tagebing) entschieden wurde.

eine große Vorsorge für Wahrung der bestehenden Rechte, für die Sicherheit der Person und für Aufrechthaltung des Verkehrs und Handels, zunächst aber des Leihgeschäftes, an das die Juden wohl vorzugsweise durch die Verhältnisse des Landes gewiesen waren. Diesem sind auch die meisten Paragraphen des Freiheitsbriefes gewidmet, und es läßt sich nicht übersehen, mit welcher Vorsicht und mit welcher genauen Berücksichtigung der Umstände fast alle abgefaßt sind, und wie sie durchgehends einen ganz besondern Schutz der Juden erzwecken.

Die Strafen aber und die Bußen, die auf Verletzung der Rechte und der persönlichen Freiheit gesetzt erscheinen, sind, verglichen mit jenen, welche die damaligen Land- und Stadtrechte für die christlichen Bewohner feststellen, in der That so auffallend und bedeutend, daß sie nur in dem lebhaften Interesse, das die Fürsten an dem Wohle der Juden genommen, und in dem festen Willen, dasselbe den vielfachen Anfeindungen gegenüber zu fördern und zu begründen, ihre Erklärung finden.

Die Zusammenstellung einiger Paragraphen mit Satzungen des Wiener Stadtrechts und der Pautaidingbücher wird uns das Gesagte näher bringen.

„Wer in dem Hause eines Juden Gewalt übt, soll als Beschädiger der herzoglichen Kammer schwer bestraft werden.“ (S. 28.) Die schwere Strafe bestand in 32 Pfund Pfennigen oder an Leib und Gut.

Das alte Wiener Stadtrecht setzt fest: „Jedlichem Bürger soll sein Haus eine Feste sein und eine sichere Zuflucht.

Es soll auch kein Mann des andern Haus angreifen mit Bogen und mit Armbrüsten. Wer wider das Gebot thut, hat er ein Haus, so geb' er dem Richter 10 Pfund und zum Nutzen der Stadt auch 10 Pfund; hat er aber kein Haus, so schlag man ihm ab eine Hand, oder er löse die Hand mit 10 Pfund, davon nehme der Richter 5 Pfund, die andern 5 Pfund werden gethan zum Nutzen der Stadt.“

Die Pantaidingbücher aber bestimmen: „Welcher einen Wirth frewdlich in seinem Hause beleidigt mit Raufen, mit Schlagen oder in andern Wegen, hat verwandelt 5 Pfund Pfennige und dem Wirth einen billigen Abtrag zu thun.“

„Welcher Christ einem Juden was immer für eine Wunde beigebracht hat, zahlt als Schuldiger an die herzogliche Kammer 12 Mark Gold, dem Verwundeten 12 Mark Silber und alle Ausgaben, welche die ärztliche Behandlung veranlaßt hat.“ (S. 9.)

Wiener Stadtrecht: „Ob aber ein Bürger dem andern eine Hand, einen Fuß, ein Auge oder eine Nase oder ein anderes Glied abschlägt, der gebe dem Richter 10 Pfund und dem, der den Schaden hat, ebenso viele. Mag aber, der den Schaden gethan hat, der Pfennige nicht haben, der Richter richte über ihn, als das Recht erfindet und erteilt: also ein Auge wider ein Auge, eine Hand wider eine Hand und ebenso von den andern Gliedern. Aber wer den Andern also wundet, daß er an den Gliedern Gepresten leidet, die da heißen Lähmung, der gebe dem Richter 5 Pfund und dem Wunden 5 Pfund. Mag er der Pfennige nicht haben,

so büße man ihn also, ein Glied wider das andere. Ob Jemand den Andern wundet einer einfältigen Wunde, doch daß der Wunde geneset, der gebe dem Richter 2 Pfund und dem Wunden 2 Pfund u. s. w.“

Die Pantaidingbücher: „So Einer den Andern schlägt mit flacher Hand, verwandelt von jedem Finger 72 Pfennige; schlägt er ihn mit der Faust, verwandelt er 1 Pfund Pfennige, hat er aber den Daumen verborgen in der Hand, und schlägt damit, verwandelt er 72 Pfennige. Item eine Lähmwunde bringt 5 Pfund zu Wandel, eine Schamwunde 3 Pfund, eine fließende Wunde 2 Pfund, und der einen macht „blutrünstig,“ zahlt 72 Pfennige.“

„Welcher Christ einen Juden geschlagen hat, doch so, daß kein Blut geflossen, zahlt dem Herzog 4 Mark Gold, dem Geschlagenen 4 Mark Silber, und wenn er das Geld nicht hat, büße er die That mit dem Verluste seiner Hand.“ (§. 11.)

Wiener Stadtrecht: „Wir setzen auch, wer einen guten Mann, der nicht der theuersten oder ehrbarsten einer ist, schlägt mit Stecken, der gebe dem Richter 2 Pfund Pfennige, und dem Geschlagenen 2 Pfund, oder er berebe sich, als der Friede gesetzt ist. Schlag aber Jemand seinen Knecht oder seine Dirne mit Stecken oder mit Stäben, das soll der Richter nicht richten, wann Niemand recht wissen kann, was innerhalb des Hauses ein Wirth mit seinem Gesinde zu schaffen hat. Ob aber Jemand mit Stecken wird geschlagen, der innerhalb der Mauern dreißig Pfund Werth hat, der denselben geschlagen hat, der gebe dem Richter 5 Pfund und dem Geschlagenen 5 Pfund. Ob aber Jemand

einen leichten Mann schlägt, etwa einen Postenreißer oder Spielmann, der das mit Worten oder mit andern Unzuchten um ihn verdient hat, und bewährt er das, so soll er dem Richter nichts geben, noch dem Geschlagenen u. s. w.“

„Welcher Christ einen Juden getödtet, wird mit dem Tode bestraft, und all sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum ist dem Herzog verfallen.“ (§. 10.)

Wiener Stadtrecht: „Und wird aber ein „Mansfleck“ begriffen an der Handhaft, mit blutigem Schwert oder Messer oder mit was anderm Zeuge, und der Richter oder der Kläger das bewähren mag, mit zwei ehrbaren glaubhaften Männern, die das sagen, daß er den Mansfleck habe gethan, man büße ihn mit dem Haupt. Kommt aber ein Mansfleck ungesungen in sein Haus, und er seine Waffen von sich thut, so mag man ihn fürbaß keiner Handhaft nicht gezeihen *). Ob aber ein „Mansfleck“ nicht fürkommt, der einmal geladen, sich selbst zu bereben und zu fristen, als vorgeschrieben ist, so thue ihn der Richter in die Acht, und nehme seines fahrenden Gutes dreißig Pfund und nicht mehr für seinen Wandel, andere seiner Güter bestehen in seiner Hausfrauengewalt und seiner Kinder und seiner Erben. Hat er aber nicht Hausfrau und Kinder, ehe daß er in die Acht kommt, so schaffe er mit seinem Gute, das er über des

*) Dagegen heißt es im Paragraph 20 unserer Urkunde; „Item si Iudeus clam fuerit interemptus, ut per testimonium constare non posset amicis suis, quis eum interemerit, si post inquisitionem factam aliquem suspectum habere ceperint, nos Iudeis contra inspectum pugilem volumus exhiberi.“

Richters Wandel hat, was er wolle. — Aber wer um den Todtschlag enthauptet wird an der Mark, da das Gericht ist, dessen Tod soll genügen zur Besserung (Strafe), und soll der Richter von allem seinem Gute nichts zu Wandel nehmen.“

Pantaibingbücher: „Ob Jemand einen zu todt schlägt, der ist verfallen der Herrschaft 32 Pfund Pfennige und ein Vollsleiter des Todtschlags 10 Pfund Pfennige.“

„Welcher Christ an eine Jüdin gewaltsam Hand legt, dem soll die Hand abgeschlagen werden.“ (S. 21.)

Pantaibingbücher: „Wer eine fromme Frau schlägt und klagt nicht ihrem Manne; schlägt er sie mit verzogener Wehre, es sei Schwert, Messer, verwandelt 5 Pfund Pfennige, hat er aber den Daum in der Hand verborgen und schlägt mit der Faust, verwandelt 1 Pfund Pfennige.“

Es ist hier wohl überflüssig, zu bemerken, daß die Bußen und Strafen des Mittelalters in dem Grade stiegen, als der Verletzte durch Stand und Vermögen einer höhern Classe der Gesellschaft angehörte. Schon die eben mitgetheilten Beispiele beweisen dieses zur Genüge, welche auch wohl mehr als hinlänglich darthun, daß das Wehrgeld, das auf Verletzungen der Juden angefest war, nicht zu den gewöhnlichen gerechnet werden kann! — Auch die Todesstrafe wurde damals bei sehr wenigen Fällen dictirt; um so merkwürdiger erscheint daher die Bestimmung des Paragraphen 4: „Wenn ein Christ den Friedhof der Juden aus was immer für einer bösen Absicht zerstört oder gewaltthätig anfällt, soll er von Gerichtswegen mit dem Tode bestraft werden, und all das Seinige,

mag es wie immer heißen, ist der herzoglichen Kammer verfallen.“

Solche Satzungen mögen freilich zunächst nur durch fanatische Eingriffe veranlaßt worden sein; immer aber beweisen sie den Ernst, mit welchem man die Rechte und Gewohnheiten der Juden gesichert wissen wollte.

Sind nun aber alle diese niedergeschriebenen Rechte und Gewohnheiten auch wirklich ins Leben getreten; ist es den Herzogen um Schutz und Aufrechthaltung Ernst gewesen, und wo liegen die Ursachen der Beschränkungen, Anfeindungen und Verfolgungen, denen wir später begegnen?

Die erste dieser Fragen beantworten zahlreiche Urkunden, die noch vorhanden sind, die beiden letztern historische Ueberlieferungen, um deren Verständnis man sich leider bisher wenig bekümmert hat — bei allen dreien ist das Ergebniß einer parteilosen Untersuchung für die Juden ebenso günstig als würdig. Zwei Jahrhunderte fort sind sie, wenn auch häufig angefeindet und beirrt, im vollen Besitze ihrer Rechte; zwei Jahrhunderte fort strafen die Herzoge mit strengem Ernste jede Verletzung, und die Ursachen der Verfolgung liegen nicht in ihnen, sondern in Umständen und Verhältnissen, welche zu beherrschen außer ihrer Macht stand! —

Sie bilden fortwährend eine selbstständige Genossenschaft mit Gemeindeanstalten und Gemeindegelbthum; sie haben in allen größern Städten Oesterreichs ihre Synagogen und Schulen, und sie erscheinen nur vor ihrem eigenen Gerichte mit Richtern an der Spitze, die allerdings der Herzog ernennt, aber im Geiste der Zeit,

vermöge dem er auch die Richter des Adels, der Städte, der Landgemeinde als seine Stellvertreter beruft. Wenn daher Christen als Judenrichter erscheinen, so hat dieses weiter keine Bedeutung: denn wie der Landmarschall auf den großen Landtaubingen, sobald der Herzog nicht selbst persönlich zugegen war, nur die Weisung aussprach, welche nach den bestehenden Rechten und Gewohnheiten die Beisitzer des Gerichts, die Gleichen über Gleiche gaben; so war auch der Judenrichter an das Urtheil gebunden, das im gegebenen Falle die alten Satzungen bestimmten, und auf das die Beisitzer hingewiesen. Dies allein entspricht dem Geiste, der die Gerichtsverfassung des Mittelalters belebte und beseele; im christlichen Judenrichter einen besondern Druck zu sehen, heißt geradezu die Wahrheit verkennen.

Die Erscheinung, welche den freien germanischen Rechtsinstitutionen im Allgemeinen hemmend und zerstörend entgegentritt, das Umsichgreifen des römischen Rechts, ist auch in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts den Judengerichten feindlich — jedenfalls finden wir bis in diese Zeit nicht nur zu Wien, sondern auch in andern Städten Oesterreichs immerfort — Judenrichter.

Wir wollen uns hier auf jene der Hauptstadt beschränken:

1344 und 1348 Haunold der Schlichter.

1349 Merten.

1351 und 1354 Heinrich der Streicher.

1371 Ritter Hagen von Spielberch.

1378 Niklas der Magheit.

- 1384 Hannß Pitreich.
 1388 Johannes der Polz.
 1391 Ortolf der Schüchler.
 1392 Peter Günsburger.
 1395 Ortolf von Bierdung.
 1395 und 1396 Ortolf der Schüchler.
 1397 Niklas der Münzreinerperg.
 1399 Berchtold Lang.
 1401 Stephan von Radrawadel.
 1406 Hannß Beck.
 1420 Ulrich Grundlach — Münzmeister in Oesterreich und
 Judenrichter in Wien.

Daß der Judenrichter kein städtischer, sondern ein herzoglicher Beamter war, beweist auch die Urkunde vom Jahre 1406, welche in Rauch's Script. rer. Austr. III. Seite 459 abgedruckt ist, und die ihn unter jenen herzoglichen „Amptleuten“ aufzählt, welche der herzogliche Vormund zu ernennen hat, — ein unwiderlegbarer Beweis für unsere Behauptung, daß die Juden fortwährend, wie alle übrigen Stände des Landes, eine selbstständige Genossenschaft bildeten, wofür übrigens auch die Nachweisungen sprechen, welche uns zahlreiche Urkunden über Gemeindeanstalten und Gemeinderechtigthum liefern. Wir treffen in Wien einen Judenfriedhof, Judengarten, Judenfleischhof, ein Judenspital, Judenwirthshaus, eine Judenschule und eine Judenbastube; ja selbst von einem beweglichen Gemeindevermögen der Judenschaft sprechen unabweisbare Urkunden. —

Im Sazbuche des hiesigen Magistrats, A. S. 102, heißt es: „Hanko der Unterkaufsl. der Jude hat verfest seinen halben Theil und alle seine Rechte, die er hat an der Badstube bei den Röhren für 500 Pfund Pfennige zu richten am Sanct Merstenstag, der nächstens kommt über ein Jahr, Lesyrn von Berchtoldsdorf dem Juden, und Hayd Zimmer, Lesyrs Sohne dem Juden, beide Inhaber und Verweser der Judenzeche zu Wien, und allen ihren Nachkommen. Actum 1398“; und vom Jahre 1400 im Buche der Käufe, D. S. 278: „Schendel die Jüdin, Hanko des Juden Wittwe, hat verkauft ihren halben Theil und alle die Rechte, die sie von dem obgenannten ihren Wirth überkommen hat, von der Badstube bei den Röhren um 300 Pfund und 13 Pfund Pfennige, Hadein dem Juden, Lesyrs Sohne, und Schalam dem Juden, Barochs Sohne, derzeit beide Zechmeister der Judenzeche zu Wien und allen ihren Nachkommen.“

Diese beiden Urkunden, abgesehen davon, daß sie für die Existenz eines beweglichen Gemeindevermögens der Juden Zeugniß geben, mahnen an gleichzeitige städtische Erscheinungen, die nicht übergangen werden dürfen. Wer denkt nicht sogleich an die berühmte und reiche Schreiberzeche in Wien, an die Zechmeister der Tuchmacher, Goldschmiede, kurz aller jener Corporationen, die im Mittelalter das Städtewesen bilden und es so schnell zu einer beispiellosen Mächtigkeit emporheben? Wir werden gezwungen, die Juden nicht bloß als eine selbstständige Rechtsgenossenschaft im Staate anzuerkennen, als welche sie unter dem unmittelbaren Schutze des Gesetzes steht, sondern auch als eine Corpora-

tion im Städteleben, als einen integrirenden Theil der Bürgerschaft. Es giebt weder Zechen des Adels, noch der Geistlichkeit, noch des Bauernstandes; diese Vereine sind ein unmittelbarer Ausfluß der Theilnahme am Bürgerthume! —

Dafür sprechen denn auch mehr oder minder die übrigen Gemeindeanstalten, und es dürfte hier nicht überflüssig erscheinen, ihr Bestehen in Wien *) näher nachzuweisen. Laut dem Buche der Käufe C. Seite 159, verkaufen „Ulrich, Bader vor dem Kärnthnerthor zu Wien, und seine Erben ihre Badstube, gelegen vor dem Kärnthnerthor zu Wien, zunächst dem Judenfriedhof, um 400 Pfund und um fünf Pfund Wiener Pfennige der Judengemeinde zu Wien und allen ihren Erben und Nachkommen, was der Kaufbrief sagt. Actum am St. Blasientag 1385.“

Ueber den Judengarten enthält das Buch der Obligationen (Satzbuch) A. Seite 188 zum Jahre 1400: „Mandel von Traiskirchen und Brigitta seine Hausfrau haben verkauft 8 Pfund Wiener Pfennige Goldes auf ihre Brandstatt, gelegen an dem Herzogshof, zunächst dem Judengarten und stoßet an der christlichen Herren (oder damaligen weißen Brüder oder Karmeliter) Mauer.“

Das Judenwirthshaus, das unmittelbar vor der Judenvertreibung im Jahre 1421 dem Juden Meisterlein gehörte, und in welchem der Jude Hedl Wirth war (Buch der

*) Wir bemerken ein für allemal, daß Alles, was von Wien gesagt wird, auch in Wienerneustadt, Krems, Linz, Steyer, Judenburg, Marburg, u. s. w. nachgewiesen werden kann. Die Beschränkung des Aufenthaltes gehört einer viel spätern Zeit an, und sie war offenbar eine Verletzung der alten Privilegien! —

Käufe, C. Seite 312), lag in der Wipplingerstraße, und das Judenspital war das heutige Haus Nr. 354 am Judenplatz, in dessen Hausgewähr noch bis zum Jahre 1794 der Beifatz: „Haus, welches ehemals das Judenspital gewesen,“ eingeschaltet blieb.

Die Judenschule endlich in der Judengasse (dem jetzigen Judenplatz) und der Judenfleischhof im Hofgäßlein (Färbergasse) erscheinen an vielen Stellen der Grundbücher, vom vierzehnten Jahrhundert angefangen, bis zum Jahre 1420.

Wir haben mit Vorsatz die vorstehenden Nachweisungen aus einer Zeit genommen, die unmittelbar der großen Judenverfolgung und dem Umsturze der alten Rechte und Freiheiten vorausgeht: die urkundlichen Nachrichten über bestehende Synagogen, Schulen und Friedhöfe beginnen im zwölften Jahrhundert — vor Friedrich dem Streitbaren! —

Die Briefe und Urkunden, welche darthun, daß die Juden von jeher berechtigt waren, Häuser zu besitzen und pfandweise zu übernehmen, Grund und Boden als Eigenthum an sich zu bringen, und selbst öffentliche, bürgerliche Verkaufsplätze inne zu haben, sind außerordentlich zahlreich. Wir wählen auch hier nur wieder jene aus, die einer spätern Zeit angehören, um so zugleich den Fortbestand der durch Privilegien und Freiheiten garantirten Rechte zur leichtern Uebersicht zu bringen. Je entfernter sie dem letzten Babenberger Herzog stehen, desto mehr sprechen sie für die gegebene Ordnung.

1.

Stiftungsbrief eines Jahrtags auf dem Gottleihnamsaltar bei St. St. Stephan (Ex tab. Praep. I. B. 1. a)

— — „darnach ein Pfund Geldes auf Lejirs des Juden Weingarten, der da liegt zwischen St. Veit und Hasing, dessen ein halbes Joch ist, davon man dient anderthalb Eimer Weins und drei Pfennige zu Vogtrecht an Friederichen von Töppel, das abzulösen ist mit sechs Pfund — und acht Pfund Geldes Burgrecht auf Davids Haus des Juden, Worslins Eidam, hinter dem Benedicthen-Haus, dessen Herr Hans der Greif Grundherr ist, dem man dient drei Pfennige zu Grundrecht, und zehn und fünf Schillinge Burgrecht den Herren von Heiligentkreuz, die abzulösen sind mit fünfzig Pfund Wiener Pfennigen.

Actum . . 1339.“

2.

„Wir Albrecht von Gottes Gnaden, Herzog zu Oesterreich und Steyer, zu Kärnthen und zu Krain, Graf zu Tyrol ic. bekennen, als Hirsch von Langpach unser Jude zu Wien alle die Güter und Gülden, Bergrecht und Burgrecht, oder wie die genannt oder wo die gelegen sind, die er von Heinrich dem Ahenbrucker von Trautendorf, und von Ursula seiner Hausfrau gekauft und in seiner Gewalt und Gewähr gebracht hat nach seiner Briefe Sage, als er uns hat fürgelegt, nun wieder zu kaufen gegeben hat dem ehrbaren, unserm lieben, andächtigen, dem Probst und dem Convent zu Neuburg, daß wir nach fleißiger Bitte des ehegenannten Probsts und des Gotteshauses zu Neuburg Schirm sein wollen vor Gewalt und Unrecht. Mit Urkund dieses Briefes. Gegeben zu Wien am heiligen Kreuzerhöhungstage, im Jahre des Herren, 1386.“

3.

„Ich Belchinn die Jüdin von Salzburg, gefessen zu Wien, bekenne, daß mir Christian Reichl der Eisenzieher bezahlt hat acht Pfund Wiener Pfennige, darum mir sein Haus gepfändet steht in dem Stadtbuche zu Wien, darum sag ich ihm das vorgenannt sein Haus quitt, ledig und los mit Urkund dieses Briefes gesiegelt mit des ehrbaren weisen Herrn Ulrich Gundlach, derzeit Münzmeisters in Desterreich und Judenrichter zu Wien aufgedrucktem Pestschaft. Gegeben zu Wien am Mittwoch Assumptionis Marie, 1420.“

4.

„Wir Rudolph von Gottes Gnaden Herzog zu Desterreich, zu Steyer und zu Kärnthen, zu Krain, Graf zu Tyrol ic. thun kund um den Hof zu Pirwen, der Heblein unserm Juden von Lengembach verstanden ist von Ulrich dem Neunhofer, und der Burgrecht ist von dem Pfarrer zu Zwentendorf und den derselbe Jude verkauft hat dem ehrwürdigen und geistlichen Probstes von Neuburg und seinem Convent daselbst, daß wir desselben Hofes, und was dazu gehört, des ehegenannten Probstes und seines Convents Schirm sind vor Gewalt und vor Unrecht. Mit Urkund dieses Briefes, der gegeben ist zu Wien am Sonntag vor St. Agnesen Tag nach Christi Geburt (19. Jänner) 1365.“

5.

„Ich Hartneid von Pottendorf, Landmarschall in Desterreich, entbiethen den Ehrbaren, Weisen, dem Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt hier zu Wien meinen Dienst und empfehle Euch von meines Herren des Herzogs

und meinetwegen, was Smerl, Schestlau's Sohn, Isal Bocklichl, Stemel sein Sohn, Muschel Denichlau's Eidam, alle Juden hier, den Conrad Ernsten Unger hier, Pfänder oder andere seine Güter vor dem Geleit, als ihr und ich ihnen gegeben, haben mit Verboth oder mit Recht angefallen, daß ihr dieselben Juden mit denselben Gütern und Pfändern ihr frommen lasset schaffen nach eurem Stadtrecht, wenn ihr das billig thut. Gegeben zu Wien am St. Margarethentag 1412."

6.

„Wir Albrecht von Gottes Gnaden Herzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain, Graf zu Tyrol bekennen, daß wir der ehrbaren Walburgis, weiland Eberhard's von Kapellen Tochter, unsers lieben, getreuen Jörgen von Dachöberg Hausfrauen, von sonderen Gnaden gegeben haben und geben auch wissentlich mit dem Brief die hernach genannten drei Häuser, von erst ein Haus, als ehedem Rechlinn der Jüdin gewesen ist, und stoßet an das Grünnecker Haus, gelegen hier zu Wien bei unserer Frauen auf der Gestätten, Item darnach ein Haus, gelegen daselbst in der Judengasse, das Smerl des Wenkel gewesen ist und ein Haus auch gelegen daselbst in der Judengasse, das Hendlinn der Jüdin von Lembach ist gewesen und von den ehegenannten Juden und Jüdinnen an uns gekommen sind. In solchem Maße, daß sie und ihre Erben diese mit allen ihren Zugehörungen fürbas lediglich und frei haben und all ihr frommen damit schaffen sollen und mögen, wie ihnen das am besten füget und wohlgefällt ohne männliche

Irrung und Hinderniß ungefährlich, Urkund dieses Briefes. Gegeben zu Wien am Mittwoch nach St. Katherinentag nach Christi Geburt 1421."

Hanna die Jüdin, Peltlem's des Juden von Salzburg Wittve, erscheint im Jahre 1385 als Besitzerin eines Wachs-
tisches am Hohenmarkt, und Slemel der Jude von Misteldorf
ist im Jahre 1400 über eine Krem (Verkaufsstand) am Ho-
henmarkt an die Gewährre geschrieben.

Je mehr indessen die Städte den Handel an sich rissen, und je verpönter es unter den Christen war, auf Pfänder zu leihen und Interessen zu nehmen, desto mehr waren die Juden angewiesen, ihre wohl erworbenen Reichthümer diesem Verkehre zuzuwenden. Nun wird wohl Niemand in Abrede stellen, daß es zu allen Zeiten Bedrängte gegeben hat, die einer augenblicklichen Abhülfe bedurften, und denen es eine wahre Wohlthat war, wenn ihnen unter den gesetzlichen Bestimmungen eine Genossenschaft diese bot! Die Klagen über Judenwucher sind uralt, allein nie durch Acte erwiesen, sondern immer nur im Allgemeinen geführt worden. Die That-
sache, daß die Hälfte adelicher Güter und ein großer Theil des bürgerlichen Besitzthumes im 14. Jahrhundert an die Juden verpfändet war, läßt allerdings den Schluß auf schlechte Bewirthschaftung oder ungewöhnliche Unglücksfälle, keineswegs aber auf unerlaubte Erpressungen zu. Wucheredicta erschienen erst im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert 7), als dieses Geschäft den Juden längst entrisen war, als sie längst im Zustande des Druckes und ewig unsicherer Existenz lebten. Da hatten es die christlichen Kaufleute, die

christlichen Mäkler übernommen, und nun hören wir von einem Verderben, von einer Raffinerie, die aus Unglaubliche steigt. Man lese die Mandate K. Ferdinand's I. und seiner nächsten Nachfolger, um sich von dem Gesagten zur Genüge zu überzeugen — im Mittelalter findet sich durchaus nichts Aehnliches! —

Das Leihgeschäft der Juden war schon unter den Babenbergern sehr geordnet, und das Privilegium Herzog Friedrich's des Streitbaren zeigt in allen seinen Theilen eine außerordentliche Vorsorge, um sie in ihren erworbenen Rechten auf Pfänder zu vertreten und zu schützen. Diese Bestimmungen dauerten fort. — Belege dazu liefern die oben mitgetheilten Urkunden 3, 4 und 5. Aber auch an den Gewohnheiten, welche in dieser Beziehung unter den Christen im Verlaufe der Zeit entstanden, sehen wir die Juden Antheil nehmen: die alte Sitte der „Leistung“ erscheint vielseltig in ihren Schuldbriefen, die ihnen von Christen ausgestellt worden. Ein Beispiel möge genügen:

„Andre der Grube soll gelbten Judlein dem Juden zu Enns fünf Pfund Wiener Pfennige, darauf Gesuch (Zins) geht von heutigem Tag von Woche zu Woche auf ein jegliches Pfund vier Pfennige*), so lange sie stehen: und wenn sie gestanden sind ein Jahr, so setzt sich der Gesuch zu dem Hauptgut.“

„Thun wir das nicht, wenn sie uns dann fordern zu leisten, so sollen wir ihnen leisten ohne Verziehen (Verzug)

*) Vergl. den Paragraph 30 im Privilegium Friedrich's des Streitbaren, wo auf ein Pfund in der Woche 8 Pfennige gesetzt sind.

gegen Enns in die Stadt in ein offenes Gasthaus, wo sie uns hinzeigen, und sollen da leisten mit einem Knecht und einem Pferd als Leistens Recht ist uns nicht ausgenommen, dann mit ihrem gültlichen Willen. Würde ihnen aber verzogen, wie sich das füget, so haben sie volle Gewalt, uns und unsere Habe zu nöthen und zu pfänden für Hauptgut und für Schaden auf Wasser und Land. Zeug durch sein Pötschaft Urteil Urbarf zu Enns. 1393.“

In allen diesen Rechten und Besitzungen standen die Juden aber immerfort unter dem unmittelbaren Schutze des Herzogs. Sie brauchten die Gewähren ihrer Häuser nicht in das Stadtgrundbuch eintragen zu lassen, und fanden sie als Satzgläubiger irgend einen Anstand bei den Magistraten, so wendeten sie sich an den Landmarschall und erhielten Abhülfe. Bekannt ist auch die Verordnung Herzog Albrecht's III. vom Jahre 1374, in welcher bestimmt wurde, daß Juden, „die mit eigen Ruch zu Wien sesshaft sind,“ von ihrem Baumein nicht einmal die Moststeuer der Stadt abzureichen hatten.

Hier mag es denn am rechten Orte sein, von den Verpflichtungen zu reden, welche, den Herzogen gegenüber, die Juden zu erfüllen hatten. Streng genommen blieben sie dieselben, die ihnen als — kaiserlichen Kammerknechten oblagen. Sie zerfielen ebenfalls in gewöhnliche und außergewöhnliche, — eine Abtheilung, die sich auch in den Steuern und Abgaben der Christen zeigt, und es gelten hier lange fort die Bemerkungen, die wir schon oben gemacht haben. Weder in den gewöhnlichen noch in den außergewöhnlichen Leistungen liegt etwas

Drückendes, wenn man sie mit jenen der übrigen Bevölkerung vergleicht; ja in einzelnen Fällen erscheinen die Juden sogar bevorzugt.

Die jährliche Judensteuer wurde von dem jeweiligen Judenrichter erhoben und unmittelbar in die herzogliche Kammer abgeführt. Sie scheint nicht für Alle gleich gewesen zu sein, wahrscheinlich bestimmte der größere oder geringere Vermögensstand das Maß derselben, und für Einzelne mag auch bei ihrer Aufnahme eine besondere Feststellung stattgefunden haben. Zur ersteren Annahme führt uns das eigenhändige Tagebuch K. Friedrich's IV. *), in welchem es heißt:

„Joseph der Jude von der Neustadt giebt alle Jahre 40 Gulden; Selmanin von Marburg 32 Gulden alle Jahre, und ein Jude von Vetere 10 Gulden“;

und zur zweiten eine Urkunde Herzog Albrecht's vom Jahre 1379, durch welche er einigen Juden bei ihrer Aufnahme besondere Freiheiten ertheilt:

„Sie sollen auch keine Steuer noch Aufsatz weder mit Christen noch mit Juden tragen und sollen wir ihnen alles ihr Geld helfen einzubringen, daß sie Brief und Urkund haben. Und ob die genannten Juden irgend gegen uns von Christen oder Juden besagt würden, das sollen wir nicht glauben und sie darum weder fangen noch beschweren, es wäre denn, daß die „Besager“ mit unversprochenen Christen und Juden vorhin bewiesen, was sie ihnen Schuld geben, in aller Weise, als die neue Handfeste sagt, die wir an-

*) Hofbibliothek, cod. hist. prof. 427.

dern unsern Juden mit unserm großen Inſiegel dieses Jahr gegeben haben.“

„Wäre auch, daß sich eine Brunst erhöbe in ihren Häusern oder anderswo, daß sollen sie gegen uns und die unsern unentgolten sein an Leib und Gut.“

„Und wenn sie von uns fahren wollen, so sollen sie Urlaub nehmen von uns oder von unserm Hauptmann oder von ihren Betrütern einem oder von dem Stadtrichter in der Stadt, da sie denn immer gefessen sind, und sollen wir und die unsern sie daran nicht engen und sollen sie geleiten mit ihrem Leib und mit ihrem Gut aus unserer Herrschaft eine Tagesweite, wo sie uns hinzeigen ohne Gefahr, und was sie hinter ihnen lassen, es seien Häuser oder welcherlei Habe das ist, das soll dennoch in unserm Schirm sein und daran empfehlen wir unsern lieben getreuen allen Hauptleuten, Herren, Rittern und Knechten und Bürgern, daß sie die vorgenannten Juden bei den obgenannten Gelübden und Bänden festiglich haben und darum sollen uns diese Juden dienen die nächsten 4 Jahre, wenn sich ein jegliches anhebt, zu Weihnachten achtzig Gulden.“

Aus dem bereits angeführten Tagebuche K. Friedrich's IV. erfahren wir noch ferner, was die Juden in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain alljährlich zusammen genommen zahlten:

„Item die Juden in Oesterreich geben alle Jahr 200 Gulden.“

„Item die Juden in Steier, Kärnthén und Krain alle Jahre 500 Gulden. Zu versuchen, daß die Juden zu Triest und Portenau auch steuern.“

Also gab es Gegenden, in denen die Juden gar keine gewöhnliche Steuer zahlten! —

Als außergewöhnliche erscheinen in Urkunden vorerst die Lieferungen von Betten und andern Geräthschaften an den Hofstaat, so oft er in ihre Nähe kam. Diese Sitte ist, wie wir bereits gesehen haben, sehr alt, und ihre Verbindlichkeit traf nicht allein die Juden, sondern auch die übrigen Bürger der Stadt, in welcher sich der Hof eben aufhielt. Einzelne Juden wurden sogar davon ausgenommen, wie uns eine Urkunde zeigt, welche Herzog Albrecht im Jahre 1380 ausstellte:

„Wir Albrecht thun kund, daß wir Kolmann dem Unterkäufer, unserm Juden zu Wien, die Gnade gethan haben und thun auch mit diesem Brief, daß er mit seinem Haus, das er jemalen hier zu Wien hat, frei und ledig sein soll von allem „Bettlehen,“ also daß er nun fürbas weder gegen uns und unserm Hof, noch dem Judenrichter oder Jemand andern von unserm wegen etwas darum gebunden sein soll in keinem Weg — mit Urkund dieses Briefes.“

Daß die Juden bei großen Kriegskosten ins Mitleid gezogen wurden, ist wahrscheinlich; allein aus den Urkunden, die Schlager in seinen Wiener Skizzen mittheilt, geht dieses keinesweges so unwiderlegbar, wie er meint, hervor. Die hier angeführten Zahlungen des Judenrichters geschehen von der gewöhnlichen Judensteuer und ganz zuverlässig nur auf Anweisung

des Herzogs, der die Vergütungen übernommen hat und sie von einer seiner Cassen leisten läßt! Die Angabe in Hagen's Chronik, daß im Felzuge der Wiener gegen die Räuber im Marchfeld und Mähren (1402) die Wiener Juden durch 10 Monate zum Solde der Krieger 25000 Thlr. beitragen mußten, ist offenbar übertrieben und unhaltbar, obschon sich auf der andern Seite kein Grund denken läßt, warum die Juden von einer Last, die das ganze Land traf, hätten ausgenommen sein sollen. Jedenfalls ist es, wenn sie mitsteuerten, kein Beweis von besonderem Druck!

Ein zuverlässiges Zeugniß von einer außergewöhnlichen Judensteuer finden wir in Chmel's Materialien zur österreichischen Geschichte (Bing 1832), nach welchem unter K. Friedrich IV. die Juden in der Steyermark, in Kärnten und Krain der Erzherzogin Katharina 6000 Pfund Pfennige zu der damals auf die Stände, Geistlichkeit und Städte reparirten Heirathsteuer beitragen mußten.

Mit dem Gesagten ist es zugleich entschieden, daß auch die außergewöhnlichen Judensteuern durchaus nichts an sich hatten, was schimpflich wäre oder von einem ausnahmsweise großen Drucke zeigte⁶⁾ — ebenso wenig, als die Verpflichtung der Juden, wenn sie anders ihrer Güter nicht verlustig sein wollten, ohne förmliche Bewilligung des Herzogs seine Länder nicht zu verlassen. Wir müssen von dieser Verbindlichkeit hier ausführlicher reden, weil sie häufig als ein Beweis völliger Knechtschaft angeführt wird. Dabei dringt sich vor Allem die Frage auf: welcher Unterthan, mit Ausnahme des reichsunmittelbaren Adels, durfte dieses ohne die-

selben Folgen? Der Hörige, welcher seinem Herrn heimlich entlief, wurde zurückgefordert; kam er nicht, so war sein kleiner Besiß verfallen, und er blieb fortan in der Strafe seines Herrn. Vasallen und Ministertalen verloren ihr Gut, sobald sie willkürlich aus dem Verband traten, der ihnen das Eigenthum sicherte — warum hätte dieser Grundsatz gerade bei den Juden eine Ausnahme erleiden sollen? Die Ausnahme wäre jedenfalls ein unerhörtes Vorrecht gewesen; die Handhabung ist eben auch nichts Besonderes. Und doch haben wir erstere bereits aus einer Urkunde kennen gelernt, freilich an gewisse Bedingungen gebunden; über letztere wollen wir nun zwei der wichtigsten Zeugnisse näher betrachten.

1.

„Wir Karl von Gottes Gnaden römischer Kaiser — und König zu Böhmen bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief Allen, die ihn lesen oder hören lesen, daß wir mit wohlbedachtem Muth, mit Rath unserer Fürsten und Getreuen dem hochgeborenen Rudolph Herzog zu Oesterreich, zu Steyer und zu Kärnthen, unsern lieben Ertzam und Fürsten und seinen Brüdern für uns und unsere Erben als ein König zu Böhheim, unsere sonderliche Gnade gesprochen haben und sprechen auch in guten Treuen ohne Gefährde, wenn das wäre, daß mancherlei Juden aus ihren Landen, Herrschaften und Städten, wo sie gelegen sind, und wie man die sonderlich nennt, unter uns in unser Königreich Böhheim und die Lande, die daran stoßen, ziehen wollten, daß wir dieselben mit nichten empfangen, aufnehmen, schirmen oder halten wollen oder sollen, es wäre denn mit des vorgenannten Herzogs Rudolph, unser

Eidams, seiner Brüder und Erben gutem Willen. Mit Urkund dieses Briefes, versiegelt mit unserm kaiserlichen Majestäts-Insiegel, der gegeben ist zu Nürnberg nach Christi Geburt 1360 am Sanct Lucientag.“

2.

„Wir Albrecht und Leopold ic. thun kund mit diesem Brief, daß Musch der Jude, Izzelins Enkel von Marburg, der von uns entflohen war, gänzlich mit uns berücht hat und verurtheilt ist, und haben wir ihn und seine Hausfrau, seine Kinder, Hestern ehegenannten Muscher Schwester und Selden desselben Izzelins Wittwe und Izzelins unsern Juden von Eggenburg und alles ihr Gefinde, Juden und Jüdinnen, die in ihrem Brod sind, ohne alle Gefahr wieder zu unsern Hulden und in Gnade genommen, und nehmen auch wissentlich mit diesem Brief, also daß sie sitzen mögen in allen unsern Landen und Herrschaft, wo sie wollen, hinter uns selbst oder hinter einem solchen Herren, der zu uns und unsern Landen gehört, und sollen sie uns nicht mehr zu Steuer oder zu Zinse geben, denn alle Jahre zu St. Martinstag 200 guter, wohlgewogener Gulden, aber der ehegenannte Izzelin von Eggenburg soll uns für sich und seine Hausfrau alle Jahre 10 guter Gulden und wenn sie uns die gegeben und gereicht haben, so sollen sie desselben Jahres ledig und frei sein, von aller Steuer, Forderung und Lehen und darnach mit andern unsern Juden, Christen und Städten nichts leiden noch tragen in keinerlei Wege. Auch wollen wir, was unsere Juden gegen sie zu sprechen gehabt haben

bis auf diese gegenwärtige Zeit, als dieser Brief geschrieben und gegeben ist, daß alles das ab sei und dem ehegenannten Muschen seiner Hausfrau und seinen Kindern und den Seinen zu keinem Schaden komme.“

„Dazu ist getaidingt und beredet, was ihnen Häuser Weingärten und anderes ihr Erbe genommen ist, und was ihres Guts und ihrer Habe verspart und verhofft ist, daß wir ihnen das Alles sollen wieder suchen zu geben und in ihre Gewalt zu bringen unverzogenlich und was man ihnen in unsern Landen und Herrschaften gelten soll, darüber sie Brief und Urkund haben, dasselbe Geld sollen ihnen unsere Hauptleute, Pfleger, Richter und Amlleute helfen einzubringen getreulich und förderlich, denn sie sind dazu verordnet in solcher Masse und Weise, daß sie nach Sag ihrer Brief und Urkunden desselben ihres Geldes unverzogenlich gericht und gewährt werden ohne alle Säumung. Wollten aber diese unsere Hauptleute, Pfleger, Richter und Amlleute daran säumig sein, so mögen sie wohl, welchen Herren sie wollen, der zu uns und unsern Landen gehört, dazu fordern und geben wir demselben Gewalt, daß der ihnen ihr Geld festiglich helfe einzubringen, ohne alle Gefährde.“

„Wir haben auch gelobt, und geloben bei unsern fürstlichen Gnaden, daß wir den ehegenannten Muschen, seine Hausfrau, seine Kinder und all' die Seinen, Juden und Indinnen, die da oben genannt, wollen und sollen gänzlichlich und williglich schirmen und fristen, und in keine ihre Habe sollen wir nicht greifen über den obgenannten Dienst, den sie jährlich geben sollen, als oben geschrieben steht. Also

daß sie überall in unsern Ländern, Städten und Märkten sicher seien Leibes und Gutes, und daß ihnen von Niemand keine Gewalt noch ein Leid widerfahre in keinem Wege. Auch sollen wir nicht glauben gegen sie in keinerlei Sache noch Rede, man mache es denn eher gegen sie wahr mit ehrbaren Christen und Juden. Wir sollen auch fürbaß dem ehegenannten Muschen kein Geld abnehmen noch keine Briefe tödten oder vertilgen, den ihm vormals der hochgeborene Fürst unser lieber Bruder Herzog Rudolph selig nicht vertilgt noch getödtet hat, ohne alle Gefahr und daß diese gegenwärtige Laibung und Berichtigung stets und ungetroffen bleiben, heißen wir unser Inseigel hängen an diesem Brief, der gegeben ist zu Wien im Jahre 1379.“

Es wäre in der That interessant zu sehen, wie denn irgend Jemand aus diesen beiden vorliegenden Urkunden eine völlige Knechtschaft deduciren wollte! Wenn Kaiser Karl IV. verspricht, keine österreichischen Juden, ohne Einwilligung der Herzoge, in seinen Ländern aufnehmen zu wollen; so lassen sich allerdings viele polizeiliche Gründe denken, die einen Vertrag veranlassen, und wir hören selbst in unsern Tagen von ähnlichen Uebereinkünften benachbarter Staaten, ohne daß es Jemand einfällt, deswegen die betreffenden Classen der Bevölkerung zu — Sklaven zu machen. Und mit Sklaven, die heimlich entweichen und wenn sie auch bittend wiederkehren, schließt man keine Verträge, dergleichen uns die zweite Urkunde einen kennen lehrt! Wo steht nun in den beiden vorliegenden Zeugnissen das Wörtlein, das auf ein solches Verhältniß nur von ferne hindeutet, was doch gewiß in einem

oder dem andern geschehen wäre, wenn es auch nur in der Ansicht der Zeit bestanden hätte! Bei Wiederaufnahme entflohener christlicher Hörigen und bei Verträgen, durch welche sich benachbarte Herren zur Auslieferung derselben sogar verpflichteten, stand man keinen Augenblick an, die Sache beim Namen zu nennen.

Ernsterer Natur in der Geschichte der österreichischen Juden ist die Erscheinung, an welche uns die zweite Urkunde erinnert, die Thatsache nämlich, daß Schuldscheine, welche von Christen an Juden ausgestellt wurden, die Herzoge mit einem Machtspruche entweder auf eine bestimmte Zeit außer Kraft setzten, oder auch gänzlich vernichteten. Woher dieses Recht, darum kümmerte sich Niemand; das Briefetöbden war auf einmal Sitte der Fürsten geworden. Die folgenden beiden Urkunden werden sie uns näher bringen.

1.

„Wir Albrecht thun kund, daß wir unserm getreuen Albrecht Franz Hunguet durch Gott und auch des merklichen Schadens willen, den er in unserm Dienste in der Fahrt hinein gegen Triest und herwieder genommen hat, die Gnade gethan haben und thun auch, daß er von dem Tag, als dieser Brief gegeben ist, zwei ganze Jahre nach einander vor allen seinen Geldern (Gläubigern), die Juden sind, sicher und frei sein soll ohne alle Gefahrde. Darum gebietthen wir ernstlich allen Judenrichtern und allen andern unsern Amtleuten, denen dieser Brief gezeigt wird, und wollen, daß sie unter ehegenannter Zeit um dasselbe Geld mit dem ehegenannten Hunguet nichts zu schaffen haben noch darüber ihn zu nöthen oder zu beschweren.“

„Wir Albrecht thun kund als weiland unser lieber Bruder Herzog Rudolph seligen Gedächtnisses, unsern genannten Berchtold dem Bonhalm und seinem Erben abgenommen und getödtet hat mit seinem Brief, den Joseph und sein Bruder unsere Juden von Steyer von ihm haben um 100 Pfund Wiener Pfennige, also haben wir dessen unserß Bruders seligen Todtbrief über diese 100 Pfund Pfennige bestätigt und bestätigen ihn auch mit Kraft dieses Briefes in aller Weise, als er von Wort zu Wort geschrieben steht.“

Diese beiden Urkunden fallen in die Regierungsjahre 1379 und 1380 Albrecht's III., und wir haben eben auch gesehen, wie derselbe Herzog auf das Recht des „Briefstödtens“ ausdrücklich verzichtete. Allerdings kommen noch ältere Spuren dieser Sitte vor; allein sie fallen immer schon in jene Tage, in welchen das feindliche Element der Juden bereits zu wirken beginnt, und daß man sie selbst später noch für keineswegs rechtsbegründet gehalten hat, beweist unwiderlegbar der Paragraph 19 in den Vormundschaftsbestimmungen, worüber die Herzoge Leopold, Friedrich und Ernst am 12. September 1406 übereingekommen sind. Da heißt es nun:

„Item es soll auch der Vormund alle Juden in Desterreich unter und ob der Enns halten und schirmen bei ihren Rechten, Briefen und Freiheiten, und schaffen, daß man ihnen ihre Geldschuld helfe einzubringen, und ihnen weder Briefe noch Geldschuld gegen Jemand über ihren Willen annehme, als man vorgethan hat, und sie auch mit

keiner ungewöhnlichen Steuer und Forderung nicht beschwere ohne der Lande und Leute Rath und Wissen.“

So verliert denn durch die ausdrückliche Erklärung dreier Herzoge auch diese Erscheinung Kraft und Bedeutung — willkührliche Eingriffe, willkührliche Handlungen können nie ein Recht begründen, noch viel weniger zum Nachtheil der Schwachen für künftige Tage ausgelegt werden!

Erfreulicher ist die Bemerkung, zu der uns die angeführte Urkunde berechtigt, daß nämlich die alte Bestimmung, nach welcher nur unbescholtene Christen mit Juden zugleich ein vollgültiges Zeugniß gegen Juden geben konnten, noch immer fortbestanden habe — eine Bestimmung, auf deren Wichtigkeit wir schon früher hinlänglich aufmerksam gemacht haben.

Als einen Beweis des großen Ansehens, dessen sich die Juden in früheren Zeiten erfreueten, und daß sie keineswegs wie Knechte (*servi*) im Sinne der Römer angesehen wurden, müssen wir noch ihre Verwendung als herzogliche Beamte anführen. Sie erscheinen häufig als Mauthbeamte, ja selbst die Kammergrafen-Würde, welche immer nur sehr reichen und angesehenen Personen verliehen wurde, bekleideten Juden. In einer Urkunde vom 12. März 1257, welche bei Meichelbeck (Geschichte von Freysing B. II. S. 23) abgedruckt ist, werden die Juden Lublin und dessen Bruder Reful als Kammergrafen der erlauchten Herzoge von Oesterreich wegen eines Streites über 16 Beneficien mit dem Bischof zu Freisingen nicht unter das gewöhnliche Judentgericht, sondern unter die Vermittelung Otto's von Meissen gestellt. Wenn durch das Wiener Stadtrecht vom Jahre

1296 die Juden von allen Aemtern in Wien ausgeschlossen werden, und wenn in dem Gnadenbriefe, den Friedrich der Streitbare der immer getreuen Neustadt im Juni 1239 verleiht, die Stelle vorkommt: „Auch fügen wir hinzu, daß wir Juden derselben Stadt fürbaß in kein Amt setzen wollen, davon die Bürger möchten oder sollten beschwert werden“; so beweist dieses nur eine Ausnahme von der Regel, welche sich die Bürger der beiden Städte erbaten und die ihnen zugestanden wurde, keineswegs aber, wie Barthenheim meint, „daß Friedrich wegen des Umsichgreifens der Juden genöthigt war, ein Gesetz zu erlassen, welches die Judenschaft von allen öffentlichen Aemtern ausschloß!“ — Dieses wird aus der angeführten Stelle selbst die feindlichste Gesinnung nicht heraus lesen, wenn sie auch übersehen wollte, wie solche Ausnahmen ihren ganz natürlichen Grund im Städtewesen haben. —

Haben wir nun durch Urkunden dargethan, daß die Juden bis in die Tage der großen Verfolgung 1421 im Besitze ihrer erworbenen Rechte und Freiheiten geblieben sind, und daß alle Anfeindungen entweder in ein Nichts zerfallen oder auf öffentlich anerkannter Willkühr basiren, so ist es denn unsere Aufgabe, nachzuweisen, durch welche Maßregeln die Herzoge für Schutz und Aufrechthaltung gesorgt, und in welcher Weise sie Verletzungen angesehen und geordnet haben.

Keiner von den Fürsten Oesterreichs bis auf Albrecht V. hat durch öffentliche Urkunden das alte Verhältniß der Juden wesentlich geändert oder angegriffen; mit Ausnahme der „Todbrieife“ zeigen sich durchgehends mehr günstige als nachtheil-

lige Verfügungen. Daß Anordnungen nicht hierher gerechnet werden können, welche den Zinsfuß herabsetzten oder den Handel mit Gold und Silber, der ausschließlich in den Händen der Hausgenossen war, beschränkten, versteht sich wohl von selbst⁹⁾. Herabsetzungen des Zinsfußes übrigens wurden von den Juden jederzeit mit gebührender Beachtung aufgenommen, und die Klagen der Städte über die allzu großen Interessen, welche sie den Juden zahlen sollen, fielen immer nur auf die frühern, gesetzlichen Feststellungen, keineswegs aber auf heimliche und ungebührliche Erpressungen. Hätten diese nur irgendwo stattgefunden, man hätte sie gewiß laut und öffentlich nachgewiesen. Als Albrecht II. und Otto der Fröhliche am 11. Januar 1338 für Wien die wöchentlichen Interessen von einem Pfunde auf 3 Pfennige herabsetzten — (Friedrich's des Streitbaren Satzung bestimmte 8 Pfennige) — bekennen sie selbst am Schlusse ihres Briefes:

„Es kamen auch für uns unsere Juden ungezwungen und besahen vor uns ungenöthigt, daß sie unsern Bürgern, Armen und Reichen zu Wien mit ihrem guten Willen ihre jüdischen Briefe gegeben hätten, daß sie den Gesuch (Zins), den wir angefest haben, als vorgeschrieben steht, gern nehmen wollen und wollen sich daran lassen genügen.“

Und doch ward offenbar dieser Urkunde eine rückwirkende Kraft gegeben, eine Handlungsweise, die aus derselben trüben Quelle entsprang, wie das willkührliche Verfahren der Briefetödtung! —

Im Allgemeinen aber sind die alten Satzungen immer fort anerkannt und bestätigt worden.

In demselben Geiste, wie jene des letzten Babenberger, ist die Handfeste, welche am 8. März 1255 Ottocar von Böhmen den Juden in Oesterreich gegeben hat, und daß die eben abgelaufenen Tage des Interregnums, die doch an so Vielem rüttelten, keine Beschränkungen wagten, beweist das alte Wiener Stadtrecht, das Rauch und Hormayr Albrecht V., dem größten Bedränger der Juden, zuschreiben, das aber nach allen äußern und innern Kriterien in den ersten Jahren nach Friedrich des Streitbaren Tode geschrieben worden ist. Uebrigens ist es offenbar nur eine Privatarbeit, eine Zusammenstellung der bestehenden Rechtsgewohnheiten, von einem Richter oder einem Bürger Wiens zum Privatgebrauche unternommen. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Juden reihen sich unmittelbar an die Aussagen Friedrich's, und der Paragraph: „Wie es um die Pfand gestalt hat, die man setzt den Juden,“ beginnt mit den Worten: „Wann die Juden viel bessere Rechte haben gegen die Christen, denn die Christen gegen die Juden.“

Am wichtigsten für unsere Ansicht indessen ist der Freiheitsbrief, den Kaiser Rudolph von Habsburg am 4. März 1277 den Juden in Oesterreich gegeben hat *). Wie schon aus den Eingangsworten: „ad imitationem itaque clare memorie quondam Friderici ducis Austrie et Stirie“ zu vermuthen steht, ist er von Wort zu Wort mit

*) Kurz, Oesterreich unter Ottocar und Albrecht I. Bb. II. S. 185.

unserm ältesten gleichlautend; nur am Schlusse ist noch die Bestimmung hinzugefügt: „Item volumus, ut nullus Judeum super solutione pignorum in sua feriali die audeat cohercere“ („auch wollen wir, daß Niemand einen Juden wegen Auslösung der Pfänder an seinem Feiertage zu belästigen wage“).

Dem Beispiele des Vaters folgte der Sohn, Albrecht, der erste Herzog Oesterreichs aus dem Hause Habsburg, welcher im Jahre 1297 den Juden einen Freiheitsbrief von ganz gleichem Inhalt gab. Aber auch die Handfeste, die Herzog Albrecht III. im Jahre 1379 den Juden gab, weicht in keinem wesentlichen Punkte ab; sie ist ebenfalls eine fast wörtliche Wiederholung der ältesten vom 1. Juli 1244.

Nun scheint es allerdings, daß man sich an die geschriebenen Worte nicht immer streng gehalten habe, und es fehlt nicht, wie wir später sehen werden, an Handlungen und momentanen Verfügungen, die mit dem feierlich gelobten Inhalt der Urkunden im directen Widerspruche stehen. Allein wir fragen, wo denn nicht zu dieser Zeit ähnliche Acte der Willkühr versucht und ausgeführt wurden? Der Begriff des obersten Eigenthumsrechtes kämpft z. B. so gut damals wider den Adel und die Städte, wie gegen die Juden, — genug, wenn spätere Verfügungen jene der Vorgänger mißbilligten und wieder zurücknahmen, wie wir dieses bei der Sitte des Briefetödtens nachgewiesen haben. Daß übrigens die Herzoge nicht Alles bloß mit den Worten gethan zu haben glaubten, bezeugen die strengen Maßregeln,

welche sie, den willkürlichen Bedrückungen und Verfolgungen der Städte gegenüber, ergriffen und mit allem Ernste durchführten. Aus vielen Beispielen mögen hier zwei genügen.

Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts kündigte sich in der Gegend von Würzburg und Nürnberg ein Fleischhauer, Kindfleisch genannt, als einen Abgesandten Gottes an, der zur Ausrottung der Juden wäre berufen worden. Bald bekam er einen zahlreichen Anhang aus dem niedrigsten Pöbel, zog von einem Orte zum andern, ermordete jüdische Männer, Weiber und Kinder, plünderte ihre Häuser und zerstörte und verbrannte sie. Diese Wuth gegen die Juden verbreitete sich äußerst schnell um das Jahr 1306 auch bis nach Oesterreich. Vorzüglich fiel man in St. Pölten, welche Stadt damals noch dem Bischof von Passau gehörte, über die Juden her, ermordete viele, und plünderte ihre Häuser¹⁰). Aufgebracht über ein so unziemliches Betragen der Bürger, ließ Kaiser Albrecht durch seinen Sohn Herzog Rudolph die Stadt umzingeln und bei fortgesetztem Troge derselben auch ordentlich belagern. Es verbreitete sich sogar das Gerücht, Albrecht habe den Entschluß gefaßt, St. Pölten gänzlich zu zerstören und in der Gegend von Potenbrunn auf seinem eigenen Grund und Boden eine neue Stadt zu erbauen. Nur auf vieles und langes Bitten des Bischofs Bernhard ließ sich Kaiser Albrecht besänftigen; aber St. Pölten mußte zur Strafe 8500 Talente bezahlen. Auf die nämliche Weise wurden auch die Reichsstädte bestraft, welche sich dem Wütherrich Kindfleisch nicht widersezt hatten, sondern gleichgültig die

Juden erwürgen und verbrennen ließen. Die Florianer Chronik *) berichtet dieses, indem sie sagt: „Albertus Romanorum Rex cives dictarum civitatum et oppidorum magna poena pecuniaria multavit tam quia res Judeorum crematorum usurpaverunt, tunc quia Judeos, servos camere sue, ipsi persecutori (dem Rindfleisch) tradere praesumpserunt.“

Als im Jahre 1347 die Pest aus Italien nach Deutschland kam und bald auch in Oesterreich so sehr um sich griff, daß in Wien täglich 50 Leichen waren, beschuldigte man die Juden, sie hätten aus Rache gegen die Christen Quellen und Brunnen vergiftet, und zwar durch bestochene Christen. Da erhob sich das Volk von Krems, Stein, Mautern und den benachbarten Dörfern wider die Juden zu Krems, und verübte ein solches Rauben und Morden unter ihnen, daß die meisten Juden sich in ihren eigenen Häusern verbrannten.

Auf Herzog Albert's II. Befehl feuerte ein Heer, von Meißau aus, diesem Unwesen. Viele Bürger wurden nach Stein und Rechberg in das Gefängniß gebracht, Krems und Stein um 400 Pfund, Mautern aber um 600 Pfund Pfennige gestraft, und die Dörfer Weinzirl, Rohrendorf, Strazing und Leoben geplündert.

Mit derselben Strenge verfuhr auch Albrecht II., als im Jahre 1341 zu Klosterneuburg ein Aufruhr wider die Juden entstand, in welchem viele derselben um das Leben kamen. — „Man fing 15 Bürger Neuburger und der Herzog wollte die erfellt haben und sie lagen so lange gefangen, bis

*) Rauch, T. I. p. 225.

daß der König von Ungarn kam und bat für sie gegen den Herzog.“

Und daß die Herzoge von Oesterreich bei der großen Judenverfolgung in ganz Deutschland 1349 nicht sehr geneigt waren, der allgemeinen Stimmung nachzugeben, beweist folgende Stelle in der Chronik Albert's von Straßburg: „*Indignatae sunt autem civitates Alsatie contra omnes, tenentes in suis partibus Judeos. Unde Minister ducum Austrie vix obtinuit, ne obsideretur, quod captis omnibus Judeis Ducum in Ensisheim, nuncium in Austriam destinaret.*“ Würde er einen Augenblick angestanden sein, das Blutbad und die Grausamkeiten von Basel, Speyer, Worms, Straßburg u. s. w. nachzuahmen, wenn er nur im Geringsten hätte annehmen können, daß ein solches Beginnen seinen Herrn nicht verlegen würde?

Wie kommt es nun aber, daß dessenungeachtet an den Rechten der Juden beständig gerüttelt, und endlich gegen sie jene Verfolgungen zugelassen und beschlossen wurden, denen wir schon im 14. Jahrhundert begegnen, und welche 1421 zum vollen Ausbruche kommen? Liegt die Schuld in ihnen oder in anderweltigen Verhältnissen? Die Beantwortung dieser Frage wird uns eine kurze historische Uebersicht der äußern Schicksale erleichtern, denn wir werden dabei Gelegenheit finden, auf den rothen Faden hinzuweisen, der durch kirchliche Ansichten begonnen, von den Städten stark gezogen und bis in unsere Tage fortgesponnen worden ist. Wir werden sehen, daß, so gegründet auch immer manche Beschuldigungen gegen einzelne Juden sein mochten, die Masse nie doch Ver-

anlassung zu Schritten gegeben hat, welche ihre wohlerworbenen Rechte vernichteten und sie mit Raub und Mord verfolgten. Mehrere der gewöhnlichen Klagen und Ansichten haben wir bereits zur Genüge gewürdigt; gegen die folgenden darf man wohl im Allgemeinen bemerken, daß es höchst auffallend ist, wie Geschichten von heiligen Hostien und Kindermord, wenn sie sich irgendwo zugetragen haben sollen, so gleich in allen Theilen Europas, in allen Städten geschehen! — Immer ist es derselbe Ruf, und nie und nirgends ist er durch erhobene Thatsachen begründet worden. Um eigene materielle Interessen zu fördern, waren Raub und Beschränkung nothwendig; um gemeine Gewinnsucht und willkürliche Erpressungen zu decken, mußte der Fanatismus zu Hülfe gerufen werden! Darauf basirt wohl zunächst die geheime Geschichte der Juden in Deutschland und Oesterreich.

Die Ansicht, daß man die Juden nicht verfolgen und ausrotten dürfe, weil der Fluch, nach dem sie über die ganze Erde zerstreut leben sollen, in Erfüllung gehen müsse, ist uralt; aber eben so alt sind die Ermahnungen der Kirche, mit Juden in keine Berührung zu treten. Diese wurden sogar im Verlaufe der Zeit, und in dem Grade, als sich die weltlichen Fürsten der Juden annahmen, immer bestimmter und dringender; jene erhielt durch die ersten Kenntnisse des römischen Rechts Modificationen, bis sie endlich gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, wie wir später sehen werden, einer — neuen weichen mußte.

Kirchliche Satzungen gegen die Juden in Oesterreich lernen wir zuerst aus den Beschlüssen des Wiener Provinzial-

conciliums vom Jahre 1267 kennen. Wir wollen sie hier ihrer ganzen Ausdehnung nach mittheilen, um desto ruhiger daran unsere Betrachtungen knüpfen zu können:

„Item cum in tantum insolentiae Judaeorum excreverint, ut per eos in quam pluribus Christianis jam dicatur infici puritas Catholicae sanctitatis, non tam novae condentes, quam Summorum Pontificum Statuta vetera renovantes, districte praecipimus, ut Judaei, qui discerni debent in habitu a Christianis cornutum pileum, quem quidem in istis partibus consueverunt deferre, et sua temeritate deponere praesumpserunt, resumant, ut a Christianis discerni valeant evidenter, sicut olim in generali concilio extitit definitum *).

Quicumque autem Judaeus sine tali signo deprehensus fuerit incedere, a Domine terrae poena pecuniaria puniatur.

*) „Item, da die Verwegenheit der Juden so sehr zugenommen, daß durch sie die Reinheit des katholischen Glaubens schon bei sehr vielen Christen besleckt sein soll, so bestimmen wir, indem wir nicht so sehr Neues gründen, als vielmehr die alten Satzungen der Päpste erneuern, unabänderlich, daß die Juden, die in Kleidung von den Christen verschieden sein sollen, wieder den gehörnten Hut, den sie in jenen Gegenden abzulegen sich angewöhnt, und aus eigener Verwegenheit entfernt haben, nehmen und tragen, damit sie, wie es einst in dem Generalconcilio beschlossen worden ist, von den Christen vollkommen unterschieden werden können.

Welcher Jude aber ohne dieses Abzeichen einhergehend getroffen werden wird, soll von dem Fürsten des Landes mit einer Geldstrafe belegt werden.

Adjicientes, ut Judaei Sacerdōti parochiali infra cujus parochiae terminos manserint, pro eo, quod loca, in quibus Christiani manere deberent, occupant, juxta quantitatem damni, quod ex hoc inferunt, ad arbitrium Dioecesani omnes proventus loci, quos, si ibidem manerent Christiani, Sacerdos perciperet, refundere compellantur.

Decimas etiam praediales cum omni integritate persolvant.

Prohibemus insuper, ne stubas balneares seu tabernas Christianorum frequentare seu intrare praesumant, nec servos nec ancillas aut nutrices, seu quaecunque Christiana mancipia die nocteve in suis domibus retinere praesumant, nec ad recipiendum teloneum, seu ad alia publica officia aliquatenus admittantur.

Auch fügen wir hinzu, daß die Juden dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirk sie sich aufhalten, dafür, weil sie die Orte, in denen die Christen bleiben sollten, besetzt halten, nach Maßgabe des Schadens, den sie ihm dadurch machen, und nach der Entscheidung des Dioecesanen alle Einkünfte des Ortes, welche der Geistliche genossen haben würde, wenn die Christen dort geblieben wären, zu vergüten gezwungen sein sollen.

Auch sollen sie von ihren Hechern den vollen Zehent zahlen.

Ueberdies verbieten wir, daß sie Wäber oder Gasthäuser der Christen besuchen oder betreten, und Knechte, Mägde, Ammen, oder was immer für christliche Diensthöten bei Tag oder bei Nacht in ihren Häusern zurückhalten. Auch sollen sie weder zur Erhebung des Zolles noch zu anderen öffentlichen Aemtern irgendwo verwendet werden.

Si quis vero Judaeus cum aliqua Christiana fornicationis vitium deprehensus fuerit commisse, quoadusque decem marcas (argenti) ad minus pro emendatione solverit, districto carceri mancipetur, et mulier christiana, quae tam damnosum coitum elegerit, per civitatem fugigata, de ipsa civitate sine spe redeundi penitus expellatur.

Item omnibus Christianis istius provinciae et civitatis Pragensis, et ejusdem dioecesis sub poena excommunicationis districtius inhibemus, ne Judaeos vel Judaeas secum ad convivandum recipiant, vel cum eis manducare vel bibere audeant, aut etiam cum ipsis in suis nuptiis aut neomeniis vel ludis saltare, vel tripudiare praesument, ne forte per hoc Judaei Christianos, quos hostes reputant, fraudulenta machinatione venenent.

Wenn aber ein Jude mit einer Christin im fleischlichen Genusse ergriffen würde, soll er, bis er nicht wenigstens 10 Mark Silber als Buße gezahlt, in strengen Kerker festgehalten werden, und das Christenweib, das sich zu einem so schändlichen Vetschlafe herbetgelassen, soll durch die Stadt gepöblich und ohne alle Hoffnung der Wiederkehr aus der Stadt selbst vertrieben werden.

. Eben so verbieten wir allen Christen je-r Provinz und der Stadt Prag und derselben Diöces unter der Strafe der Excommunication, Juden oder Jüdinnen mit sich zur Tafel zu nehmen, oder mit ihnen zu essen oder zu trinken, oder auch mit ihnen auf ihren Hochzeitten und Neumontsfesten oder Spielen zu tanzen oder zu springen, damit die Juden nicht zufällig dabei die Christen, welche sie für Feinde halten, mit betrügerischer Machination vergiften.

Adjicientes, ut, si de caetero quocunque praetextu Judaei a Christianis graves seu immoderatas usuras extorserint, Christianorum eis participium subtrahatur, donec de immoderato gravamine satisfecerint competenter, et Christiani, si opus fuerit per Censuram Ecclesiasticam compellantur, ab eorum commerciis abstinere.

Principibus autem injungimus, ut propter hoc non sint christianis infesti, sed potius a tanto gravamine Judaeos studeant cohibere.

Si vero Sacramentum altaris ante domos Judaeorum deferri contingerit, ipsi Judaei audito sonitu praevio, intra domos (suas) se recipiant, et fenestras ac ostia sua claudant.

Hoc etiam in quolibet die Parasceves per Praelatos Ecclesiarum facere compellantur.

Auch fügen wir hinzu, daß, wenn unter welchem Vorwand immer die Juden von den Christen schwere oder unmäßige Zinsen erpreßt, ihnen die Theilnehmung der Christen so lange entzogen bleibe, bis sie wegen der maßlosen Beschwerden hinlänglich genuggethan, und die Christen sollen, wenn es nöthig ist, durch eine kirchliche Strafe gezwungen werden, von dem Verkehre mit ihnen abzulassen.

Den Fürsten gebieten wir aber, daß sie deswegen den Christen nicht feindlich gesinnt seyn, sondern vielmehr sich bemühen sollen, die Juden von einem solchen Drucke abzuhalten.

Wenn aber das Sacrament des Altars vor den Häusern der Juden vorübergetragen würde, sollen sich die Juden, sobald sie das Glocklein hören, in ihre Häuser zurückziehen und die Fenster und Thüren sperren.

Das sollen sie auch an jedem Tage vor dem Sabbath zu thun durch die Prälaten der Kirche gezwungen werden.

Ne praesumant de fide catholica cum simplicibus disputare, nec filios et uxores Judaeorum ad viam christianorum venientes, invitos audeant detinere.

Nec christianos ad Judaismum alliciant, aut aliquo ausu temerario circumcidant.

Nec Christianos infirmos visitent, vel circa ipsos exercent opera medicinae.

Synagogas novas non erigant, et si quas erexerint, eas removeant; vetustam, si opus fuerit, reficiant; non ampliorem, pretiosiore faciant, seu etiam altiore.

Carnes in quadragesima, quando Christiani a carnibus abstinent et jejunant, aperte vel publice non deportent.

Præcipimus autem Episcopis, ut ad haec omnia observanda in singulis articulis Judaeos per abstractionem communionis christianorum compellant.

Auch sollen sie nicht mit Einfältigen über den katholischen Glauben disputiren, noch die Edhne und Frauen der Juden, die da zum Christenthume sich wenden, wider ihren Willen zurückzuhalten wagen.

Sie sollen Christen weder zum Judenthume verlocken, noch mit irgend einem verwegenen Wagstücke umgarnen.

Auch sollen sie weder kranke Christen besuchen, noch bei ihnen ihre ärztliche Praxis üben.

Neue Synagogen sollen sie nicht errichten, und wenn sie welche errichtet haben, sollen sie dieselben wieder entfernen; eine alte, wenn es nöthig ist, mögen sie wieder herstellen, doch nicht größer, schöner oder höher machen.

In den Fasten, da sich die Christen von den Fleischspeisen enthalten, sollen sie ihr Fleisch weder unbedeckt noch öffentlich tragen.

Wir befehlen aber den Bischöfen, daß sie, um dies Alles in den einzelnen Punkten durchzuführen, die Juden durch die den Christen verweigerte Communion zwingen.

Ipsos quoque Principes ac Judices eorundem districtius adinonemus, ne Judaeis, hujusmodi statuta nostra servare nolentibus, alicujus protectionis seu defensionis favorem impendant, sed si eis aliqua a Praelatis Ecclesiasticis injungantur, ea fideliter exequantur; alioquin introitum Ecclesiae et communionem divinorum officiorum sibi noverint interdicta.“

Hormayr, Schlager und vorzugsweise Barthenheim haben diese Satzungen als Grundlage ihrer Rechtsdeduction annehmen zu müssen geglaubt: wir sind anderer Meinung, wir behaupten vielmehr aus guten Gründen, daß sie auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden nie einen directen Einfluß gewonnen haben. Die bereits angeführten Freiheitsbriefe Kaiser Rudolf's I. und seines Sohnes Albrecht stehen ihnen sehr nahe, und wo enthalten diese ein Wort, das influenzt erscheint? Indessen nicht allein die öffentlichen, auch die nächsten Privaturkunden bezeugen, daß sie — fromme Wünsche blieben.

Ihre Wirkung war eine moralische, nie aber eine politische, und wie wenig an letztere selbst die Kirchenversammlung glaubte, beweisen die folgenden beiden Stellen im Erlasse des Cardinals Guido:

Die Fürsten selbst und ihre Richter ermahnen wir ernstlich, daß sie den Juden, welche diese unsere Satzungen nicht beobachten wollen, in keinerlei Weise die Gunst des Schutzes und der Vertheidigung zuwenden, sondern wenn ihnen etwas von den Prälaten der Kirche aufgetragen wird, dieses treu ausführen; im entgegengesetzten Falle mögen sie wissen, daß ihnen der Eintritt in die Kirche und die Theilnahme an den heiligen Verordnungen verweigert sein soll.“

„Unde Christiani, si opus fuerit, per censuram ecclesiasticam compellantur ab eorum (Judaeorum) commerciis abstinere“ — wohl nur, weil die bürgerliche Macht nicht gesinnt war einzugreifen! — und

„Principibus autem injungimus, ut propter hoc non sint Christianis infesti, sed potius a tanto gravamine Judaeo studeant cohibere.“

Die Synode, welche sieben Jahre später, 1274, zu Et. Bülten gehalten wurde, setzte von Neuem fest:

„Item cum dudum Judaeis sint prohibita et interdicta mancipia Christiana, volumus et praecipimus, ut Plebani et alii Rectores Ecclesiarum, ubi sunt domicilia Judaeorum, Dominicis diebus omnes de fide Catholica Judaeorum nutrices et servientes denuntient, et omnes illos Christianos, qui apud Judaeos pecuniam suam locant, ut a Judaeis usuram recipiant, vel ut Judaei eandem pecuniam mutuent ad usuram.“ („Item, da schon lange den Juden untersagt und verboten ist, christliche Dienstboten zu haben, wollen und befehlen wir, daß die Pfarrer und andere Rectoren der Kirchen, wo Judenbehausungen sind, an Sonntagen alle Christen, welche den Juden dienen, öffentlich namhaft machen, so wie auch alle Christen, welche bei den Juden ihr Geld niederlegen, damit sie von den Juden Interessen bekommen, oder daß die Juden dieses Geld auf Interessen ausleihen.“)

Christen haben also ungeachtet des früheren Verbotes noch immer bei Juden Dienste genommen, und wozu bedurfte es so strenger kirchlicher Maßregeln, wenn die

Satzungen vom Jahre 1267 als gesetzkräftig angenommen werden sollen? —

Fragt es sich indessen um den moralischen Eindruck, den solche feierlich gefasste und verkündete Beschlüsse hervorbringen sollten, so läßt sich nicht zweifeln, daß sie endlich Haß und bittere Abneigung erzeugen mußten, zumal dort, wo anderweitige Elemente vorhanden waren, die ihnen den Eingang erleichterten. Solche Elemente aber liegen und lagen zu allen Zeiten in dem Verhältnisse der Schuldner und Gläubiger. Da bedarf es eben keines Buchers, keiner widerrechtlichen Handlungen, um laute Klagen zu hören und feindselige Gesinnungen wahrzunehmen. Dem Gläubiger kamen die kirchlichen Satzungen zumindest sehr erwünscht, und wir haben bereits natürlichen Boden genug, auf dem sie Wurzel fassen und Sprossen treiben konnten. Trat nun noch ein Institut auf, das seiner innersten Natur nach den Juden und ihrem Verkehr entgegenstand, dessen Bestrebungen auf denselben Motiven, wie jene der Juden, basirten, wir meinen Handel und Wandel, so ward der Kampf ein offener, und die kirchlichen Satzungen, auf die man sonst wenig geachtet hatte, zum Aushängeschild der Gewinnsucht.

In dem Augenblicke, als die Städte entstanden, und mit ihnen Handel und Gewerbe treibende Bürger, galt der Jude noch etwas, weil er das nöthige Geld vorschob; als aber einzelne Bürger reich wurden, als das Städtewesen eine politische Bedeutung gewann, war er als Feind behandelt, der durch seinen Reichtum dem weiteren Emporkommen hemmend entgegentrat.

So raisonnirte man, und die christliche Gewinnsucht war erfinderisch genug, um ihre Pläne durchzusetzen. Alle Berfolgun-gen der Juden sind von Städten ausgegangen; nur war der nächste Hebel nicht immer derselbe. Gelang es nicht auf dem Wege der Uebermacht, so wurde der Fanatismus zu Hülfe gerufen, und dieser nährte und begünstigte, freilich oft nur scheinbar, die kirchliche Sa-gung. Merkwürdig bleibt es, daß die Fürsten, welche sich den Juden ungünstig erwies-en, große Freunde der Städte waren, entweder aus bloßer Vorliebe, oder weil sie glaubten, in reichen Städten die sicherste Bürgschaft für ihre Macht zu besitzen.

Das dritte Element, das den Juden verderblich wurde, erhob sich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, als man anfing, die ersten Spuren des römischen Rechtes in den Glossisten kennen zu lernen. Nun mußte der Kammerknecht, der *servus camerae* des Kaisers wie des Herzogs, plötzlich ein Sklave, ein *servus* nach römischem Begriffe werden. Der fremde Coder tyrannisirte und entwurzelte, wie bekannt, das ganze germanische Leben; warum sollte er nicht in einem Punkte Geltung erlangen, dem durch das Städtewesen der Eingang so sehr erleichtert war? Der Schwabenspiegel sprach zuerst die Ansicht aus, die Stadtrechte, die nach ihm gefaßt wurden, folgten willig und dankbar dem Vorgänger. Wie aber das römische Recht in der Zerstörung der alten Gewohnheiten überhaupt nur langsam vorwärts schritt, so brauchte auch der deutsche Kammerknecht auf seinem Wege zum *servus* der Römer Zeit und Weile. Die Fürsten standen vorerst noch an, ein so absolutes Recht, das die bisherige religiöse

Anschauung geradezu ausschloß*), in Anwendung zu bringen — sie wurden durch die Städte dazu getrieben! —

Die Geschichte der Verfolgungen von ihren ersten Anfängen bis zum Jahre 1421, in welchem Jahre sie ihren Höhepunkt erreichten und eine Allgemeinheit erlangten, die nie wieder ganz aufhören sollte, wird uns dieses in mehr als einer Beziehung darthun.

Die Zeit der Babenberger hat kein Beispiel von Judenverfolgungen, wenigstens keines, das von den Herzogen gegeben worden wäre, ja selbst jene Gräueltthaten, von denen die Chroniken zum Jahre 1096 berichten, und welche den ersten Kreuzzug schimpflich genug bezeichnen**), scheinen in Oesterreich nicht fortgesetzt worden zu sein. Wahrscheinlich stellte sich ihnen hier der Markgraf Leopold IV. mit Entschiedenheit entgegen; alle gleichzeitigen Chroniken Oesterreichs schweigen von ähnlichen Auftritten, obschon sie sehr weitläufig alle Begebenheiten und Zufälle erzählen, die sich während des Zuges der Kreuzfahrer durch Oesterreich zugetragen haben.

Die Fürsten aus dem Hause Babenberg schützten die Juden, sie griffen keines ihrer alten und wohlverordneten Rechte an — ja, sie vermehrten und erweiterten dieselben, wo

*) (Siehe Anmerkung 1).

**) Hoc anno in quibusdam civitatibus Judaei magna caede trucidati sunt ab his, qui Hierosolimam petierunt.

(Berthold. Cons.)

Prima itineris initia nec pie satis, nec prospere habuere: nam praeter Judaeos innumeros, quacunq[ue] iter erat, inconsulta pietate trucidatos etc.

(Calles.)

sie konnten, und in welcher Weise, davon giebt die oft genannte Urkunde Friedrich's des Streitbaren Zeugniß.

Die Gründe dieser Erscheinung liegen sehr nahe. Das Städtewesen war eben erst entstanden; der römische *servus* lag noch unentdeckt, und auf das tiefe, lebendige Rechtsgefühl, das die Babenberger in allen ihren Schritten bezeichnet, blieben zeitweilige Anfeindungen und Verdächtigungen ohne Wirkung.

Wir haben übrigens bereits gesehen, daß auch die ersten Habsburger mit Kraft und Ausdauer das alte Verhältniß der Juden zu erhalten und gegen Verletzungen zu wahren suchten, und dies nicht allein durch Erneuerung und Bestätigung der Privilegien und Freiheiten, sondern auch durch tatsächliches Einschreiten, durch Bestrafung der Willkühr und des Uebermuths.

Indessen waren die Städte groß und mächtig geworden, und je mehr die Herzoge sie bedurften als einen starken Damm gegen die Anmaßungen der Vasallen, desto weniger konnten sie endlich einem Begehren widerstehen, das die Entfernung und Vertilgung der Juden wie eine Lebensfrage behandelte und sich in allen Gestalten immer und immer wieder erneuerte. Die neue Lehre, daß „kaiserliche Gewalt von alten Zeiten her, zur Rache der begangenen Sünden, den Juden ewigen Dienst aufgesetzt hat“, konnte dabei nicht ohne Einfluß bleiben; sie beruhigte das Gewissen, und Albrecht II. glaubte in seinem vollen Rechte zu sein, als er die Gräuelszenen des Jahres 1421 mit einem Machtspruche gebot.

Die oft wiederholten Versuche, die Strafen für vergangene Missethaten an Christenkindern, an heiligen Hostien selbst zu vollziehen, bereiteten nicht minder vor, ja letztere waren so recht eigentlich dazu erfunden, um die aufgeregten Gemüther in frischer Kraft zu erhalten. Der offene Kampf beginnt im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts.

In Kornneuburg wohnten bis zum Jahre 1302 viele Juden. Da trug sich auch hier, wie zu gleicher Zeit an andern Orten Deutschlands, die Geschichte mit der heiligen Hostie zu. Der Jude Zerkel oder Zerklinus und der Judenschulmeister hatten einen Christen bestochen, daß er ihnen eine heilige Hostie verschaffe. Dieser geht zur Communion, nimmt aber die Hostie heimlich wieder aus dem Munde und überbringt sie seinen Bestellern. Nun ereignen sich mehrere Wunder — die Sache wird bekannt, und die empörten Bürger, im ersten Anfall der Wuth, verbrennen die beiden genannten Juden, die ohne Unterlaß ihre Unschuld behaupten. „Die übrigen damals zu Kornneuburg wohnhaften Juden aber wurden auch gleich vertrieben und auf ewige Zeiten aus Kornneuburg abgeschafft“¹¹⁾.

Eine ähnliche Geschichte ereignete sich um dieselbe Zeit zu Klosterneuburg. „Die Hostie war Jahre lang zur Schau ausgestellt, bis endlich der Bischof Bernhard von Passau den Betrug entdeckte, daß man absichtlich die Hostie durchstochen und sie mit Blut bestrichen habe, als wäre es aus ihr geflossen¹²⁾.“ (Kurz, Oesterr. unter Ottokar und Albrecht. B. II. S. 35).

Diese Erfahrung nützte indessen sehr wenig! Aus der Ferne her hatte sich über ganz Steiermark der Ruf von den Missethaten der Juden verbreitet; die Wahrheit ließ sich jedoch nicht erproben: da wurde mit einem Male, im Jahre 1312, zu Fürstenfeld eine blutige Hostie gefunden, und nun mußten die Juden aus Steiermark und Kärnthen flüchten; einige wurden verbrannt, andere durchs Schwert ums Leben gebracht ¹³).

Nach den Ostertagen im Jahre 1338 fand man zu Pulkau in dem Hause eines Juden eine Hostie, die ganz blutig war und durch viele Wunder Zeugenschaft gab. Weit und breit wallfahrtete das Volk herzu, und um das Fest des heiligen Georg wurden alle Juden in Pulkau, Reß, Znaim, Horn, Eggenburg, Neuburg und Zwettel getödtet und verbrannt ¹⁴). Die böhmische Chronik bei Reß (B. II. S. 1039) bemerkt dazu: „*Et mirabile contigit, quod de nullo Judeo sanguis emanavit; sed omnes sine sanguinis effusione mortui sunt.*“

Wie im Jahre 1349 die Juden an der Pest Schuld gewesen sein sollten, haben wir bereits erwähnt ¹⁵); zu Judenburg in der Steiermark gingen sie sogar damit um, in der heiligen Nacht alle Christen, während sie dem Gottesdienste beiwohnten, ermorden zu wollen. Ein Judenmädchen verrieth ihrem christlichen Geliebten den Anschlag, indem sie ihn bat aus der Stadt zu fliehen; dieser schlug Lärm, und nun wurden in derselben Nacht alle Juden zu Judenburg ermordet ¹⁶).

„Hand in Hand mit diesen leicht erfundenen Verbrechen, steigen die Klagen über Gelderpressungen und Wucher, und daß der römische *servus* schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fertig dastand, bezeugen die Todtbliefe. Das willkührliche Verfahren der Fürsten ermuthigte und begünstigte den alten Haß der Städte. Bald gab es keine unerwartete Begebenheit mehr, die man nicht benutzte, um diesem freien Jügel zu lassen. Eine Feuersbrunst, die 1406 in der Judengasse zu Wien ausbrach, war dem Pöbel erwünschte Veranlassung, alle jüdischen Häuser zu erbrecen und auszulündern. An das Löschen dachte Niemand; deshalb dauerte der Brand bis zum dritten Tage fort. Die unglücklichen Juden verbargen sich während dieser ganzen Zeit in Schlupfwinkeln, um der Mordlust der Plünderer zu entgehen. Die Regierung befahl zwar, daß die geraubten Sachen den Juden sollten zurückgegeben werden; man gehorchte jedoch nur zum Theile, stellte unbedeutende Dinge zurück, die Kostbarkeiten kamen aber nie wieder zum Vorschein. Viele Arme haben sich auf eine so unlöbliche Weise bereichert“ *) 17).

Der große Schlag war vorbereitet. Herzog Albrecht V., den Städten sehr zugethan, und entschlossen, um jeden Preis sie zu heben und zu fördern, war auch in jeder andern Beziehung der Mann, einen Gewaltstreich durchzuführen. Dabei durch die vielen Kämpfe mit den Hussiten in ktrhlichen Dingen befangen und reizbar, bedurfte er eben nicht, um angeerbten Vorurtheilen nachzugeben, einer ganz besondern

*) Kurz, Oesterreich unter G. Albrecht IV. Bd. II. S. 205.

Aufregung. Die alte Geschichte aufgewärmt und mit neuen Zugaben begleitet, genügte.

„Die Messnerin an der Laurentiuskirche bei der Stadt Enns“ — wir folgen hier wörtlich den Angaben, welche Kurz zusammengestellt hat — „hatte mehrere consecrirte Hostien gestohlen und sie einem dortigen, sehr reichen Juden, welcher Israel hieß, verkauft, der sie wieder unter andere Glaubensgenossen vertheilte, um damit — Muthwillen zu treiben. Das Gerücht von dieser Frevelthat verbreitete sich bald überall hin. Die Messnerin, Israel, sein Eheweib und mehrere verdächtige Juden wurden gefangen nach Wien geführt und untersucht. Die Messnerin gestand, das Verbrechen begangen zu haben; Israel aber, sein Weib und mehrere Glaubensgenossen verharrten unbeweglich darauf, daß sie vollkommen unschuldig wären. Möchte doch keine Tortur der Messnerin das Geständniß eines Verbrechens, das sie nicht begangen, abgepreßt haben! Die Chroniken und das öffentlich verlesene Urtheil lassen uns hierüber in Ungewißheit. Dem Herzog Albrecht genügten die wenigen Geständnisse, und entrüstet über den Gräuel, der am Altarsacramente verübt worden, gab er Befehl, daß alle Juden in ganz Oesterreich an einem und demselben Tage, am 24. Mai 1420, sollten in das Gefängniß geworfen werden. Nun verfuhr man mit ihnen ganz nach dem vorgebliehen Rechte des römischen Kaisers, von dessen Willen es abhing, ob nicht alle Juden durch Feuer sollten ausgerottet werden. Ein unüberwindlicher Schrecken bemächtigte sich vieler Juden bei der Anstcht des gewissen, qualvollen Todes, der ihnen bevorstand. Um

diesem zu entgehen, schworen sie ihr Geseß ab und bequemen sich zur Annahme des Christenthums; mehreren galt aber ihr Glauben mehr als das Leben, und wollten sie es auf keine so schimpfliche und zugleich schmerzliche Weise verlieren.“

„Um ihren Glaubensfeinden, welche zugleich eine nicht verheimlichte Geldgierde zur Grausamkeit entflammte, das Vergnügen zu entreißen, sie nach langen Martern auf dem Holzstoß sterben zu sehen, weihten sie sich einem freiwilligen Tode. Mit Messern, Stricken, Riemen machten Männer und Weiber ihrem Leben ein Ende. Einige schnitten ihren Gemahlinnen und Blutsfreunden die Pulsadern ab, um sie von größeren Leiden und längerer Schmach zu befreien; Andere brachten sich gegenseitig tödtliche Wunden bei. Solche Todesverächter kann man mit vollem Rechte mit den gepriesenen alten Helden in Sagunt und andern Städten vergleichen, deren Muth kein Feind, kein Schicksal zu beugen vermochte.“

„Während dies vorging, beschloß man sich auf alle mögliche Weise, die unglücklichen Juden ihrer Religion abtrünnig zu machen, und sie zum Christenthume zu zwingen. Viele willigten dem Scheine nach ein, und ließen sich taufen, um ihr Leben und Besizthum zu retten; aber es dauerte nicht lange, und sie kehrten zur Religion ihrer Väter zurück*).

*) Ein ruhrendes Beispiel davon erzählt Xenopod in seinem Chronicon Austriaeum (Pez, T. I. p. 1251):

„Albertus praedictus, antequam regnaret, (Fridericus) in Judaeos deseviens, eos omnes in sua ditione occidi jussit, qui nollent ad christum verum et singularem Deum converti. Multi

Eine große Anzahl blieb jedoch unter allen Schrecknissen ihrem Glauben getreu und wartete standhaft das Ende ab, mochte dann was immer erfolgen. Ueber diese, wenn sie auch keineswegs Mitschuldige an dem Verbrechen der Messnerin waren, erging hierauf das schreckliche Urtheil; sie sollten ihre jüdische Halsstarrigkeit und Verblendung auf dem Scheiterhaufen büßen. Am 12. März 1421 wurde dieser richterliche Ausspruch auf dem Rathhause zu Wien öffentlich dem Volke verlesen¹⁸⁾ und auch sogleich vollzogen. Viele Unglückliche beiderlei Geschlechts, welche ihrem Glauben unerschütterlich treu blieben, wurden in Wien auf einer Wiese an der Donau bei Erdberg verbrannt. Zugleich wurde alles jüdische Eigenthum confiscirt und ein Gesetz bekannt gemacht, das für die Zukunft allen Israeliten verbot, ihren Wohnsitz in Oesterreich aufzuschlagen.“

„Am 16. April endete auch die Messnerin von Enns auf dem Scheiterhaufen ihr Leben.“ —

metu Baptismum susceperet, ex quibus unum Fridericus antequam imperaret, in cubiculum accepit, eumque cum esset sibi coetaneus, dilexit. Is post aliquot annos poenitentia ductus, ad Judaicam fidem sese reverti statuisse dicit. Fridericus contra suadet, ne vitae viam deserat. Cumque verba sua nihil proficerent, Theologos ex Wiennensi schola acceruit, qui juvenem instruant: addit preces, addit lacrimas, promittit, minatur. Postremo ut frustra sese niti cognovit, invitus juvenem in iudicium requisitum tradidit. Ille ad supplicium ductus, nullis obstrictus vinculis (sic enim petierat) ut pyram ardentem vidit, Hebraicum carmen incipiens, in medias flammam intrepidus se coniecit, atque ibi cantans exustus est.“

„Wer das Mittelalter, desselben Verfahren mit den Juden und viele ähnliche Geschichten mit geweihten Hostien kennt, geräth gar leicht in Versuchung, die arme Mesnerin ungeachtet ihres Geständnisses für unschuldig zu halten. Justizmorde hat es vormalß nicht selten gegeben; es wurden ja manche Herren verbrannt, die sich für solche Geschöpfe selbst ausgegeben haben. Daß Albrecht Juden aus keiner andern Ursache verbrennen und ihr Besizthum confisciren ließ, als weil sie sich weigerten, Christen zu werden, kann auf keine Weise entschuldigt werden. Höchstens läßt sich die Schuld auf die rohe Zeit schreiben, in der er lebte. Ein blindes, grausames Wüthen gegen Andersdenkende hat damals noch allgemein für einen löblichen Religionseifer gegolten. Diesem Grundsaze gemäß haben aber auch die Hussiten gehandelt und Tausende in den Flammen, des Keldes wegen, als halsstarrige Widersacher gestraft.“

So weit Kurz. Wir sind in der Vorstellung dieses Ereignisses, das die alten Rechtsverhältnisse der Juden in Oesterreich vollkommen umstürzte, mit Vorsatz einem Andern gefolgt, einerseits, um jeden Schein von Parteilichkeit von uns abzuwenden, andererseits, um desto ruhiger einige Betrachtungen von Wichtigkeit daran knüpfen zu können. Die gleichzeitigen Berichte, so viele derselben gefunden worden sind in der Note 19 ohne alle Weglassung zusammengestellt; ewig Schade bleibt es, daß kein Verhörprotocoll, wenn es ja eins gegeben hat, auf uns gekommen ist! —

Es versteht sich hier wohl von selbst, daß wir das Proceßverfahren unserer Tage, dem fünfzehnten Jahrhunderte

gegenüber, nicht geltend machen können; ebenso wenig bedarf es aber auch einer besondern Nachweisung, wie das solidarische Urtheil und die Tortur, denen wir in der vorliegenden Geschichte begegnen, zu keiner Zeit Entschuldigung finden kann. Es giebt Rechtsprincipien, die immer erkannt werden können und erkannt werden müssen: der Spruch, der neben Einem Schuldigen über tausend Unschuldige die Strafe verhängt, bleibt unter allen Umständen ein verwerflicher, mögen seine Motive, was doch gewöhnlich der Fall nicht ist, eben auch keine geheimen sein. Zeigen sich aber diese, sind die Triebfedern des Urtheils ganz andere, als das vorgeschobene Verbrechen, dann — richtet er sich selbst.

Seit einem Jahrhunderte spielt, wie wir bereits gesehen haben, die Geschichte mit der geweihten Hostie die Hauptrolle bei allen Judenverfolgungen, und es bleibt vorerst unbegreiflich, was denn die Juden eigentlich damit wollten. Nehmen wir indessen an, daß sie einmal irgendwo wirklich vorgefallen, daß ein fanatischer oder leichtsinniger Jude sie wirklich ausgeführt: was konnte die Andern bewegen, sie zu wiederholen, da ihnen die Erfahrung so gräßliche Strafen vorhielt? Entschieden ist es, daß ihnen ihr Glauben ein solches Unternehmen durchaus nicht als ein verdienstliches Werk bezeichnete; und noch entschiedener ist es, daß sie daraus weder einen Vortheil zogen, noch einen zu hoffen hatten. Und doch steht seit dem dreizehnten Jahrhundert die Ansicht fest, daß die Juden nichts thun, was ihnen keinen Nutzen bringt! Dabei darf man nicht überssehen, wie nie ein jurisdischer Beweis geführt worden ist, wie jedesmal eine vage

Beischuldigung genügte, um loszuschlagen, und wie in Klosterneuburg der Betrug selbst von einem Bischof anerkannt und öffentlich gerügt worden ist!!

Nehmen wir aber an, daß die Geschichte von — einzelnen Christen erfunden wurde, so liegen die erklärenden Umstände allerdings im Bereiche einer ruhigen Combination. Daß die oft wiederholten kirchlichen Sagen ganz geeignet waren, den Haß zu erzeugen, ihn zu nähren und bei Einzelnen sogar zum Fanatismus zu steigern, wird wohl Niemand in Abrede stellen. Bemächtigte sich dieser Aufregung nun der Egoismus, die Gewinnsucht der Städte, da bedurfte es kaum eines Scheingrundes mehr, um den entehrendsten Beischuldigungen Eingang und Nachdruck zu verschaffen. Alle Anklagen über entweihete Hostien gehen aus der Mitte herzoglicher Städte hervor, und selbst die Blutrtheile des Jahres 1421 erstrecken sich nicht über diese hinaus. Auf dem flachen Lande Oesterreichs und in Flecken, welche dem Adel unterthänig waren, blieben die Juden unangefochten, und wir treffen sie noch viele Jahre fort im Besitze ihrer Rechte. Erst der Landfriede von Tulln im Jahre 1462 bestimmte auch ihre Entfernung; und in den übrigen österreichischen Ländern, in Steiermark, Kärnthen und Krain währte der Kampf bis zum Jahre 1495.

War aber das Maß der Verbrechen voll, so begreifen wir nicht, warum Herzog Albrecht V. nur gerade über die Juden von Enns, Krems und Wien das Gericht ergehen ließ, und noch weniger, warum er unter diesen nur die Ketzen festnahm, den Armen aber freien Laufpaß gab?! „Uno

die, eademque hora in universis locis Ducis Austriae adficiuntur Judaei captivati, confiscantur eorum bona, et relegatis popularibus reservantur magis honorati eorumdem“ — sagt gleichzeitig Thomas Haselbach, der berühmte theologische Professor in Wien, ausdrücklich in seiner Chronik, und wir glauben das wenig haltbare Motiv der Handlungsweise Albrecht's hinlänglich genug angedeutet zu haben.

Daß die Mesnerin zu Enns und die wenigen Juden, die das Verbrechen gestanden, durch Tortur gezwungen wurden, unterliegt keinem Zweifel. In allen Reversen, welche die zum Christenthume sich bequemenen Juden ausstellen mußten, kommt die Klausel vor: „So ich ohne alle Marter bekannt habe *);“ in den beiden Urtheilen aber, die zu Wien öffentlich verkündigt wurden, wagte man es nicht, von einem frewilligen Bekenntnisse zu sprechen! —

Das Verbrechen der Juden war — ihr Reichthum und die den Städten nachtheilige Geschäftsthätigkeit derselben; die Motive der Verfolgung verbargen sich unter ein beliebt gewordenes Histörchen, das ebenso leicht erfunden als gäng und gäbe ward.

Die früheren Auftritte in dem großen Trauerspiele, das in der Geschichte der Juden mit dem dreizehnten Jahrhundert beginnt, waren indessen immer ohne nächste Folgen geblieben; nicht so der Abschluß des Jahres 1421. Von

*) Einen solchen Revers theilt Kurz mit in seiner Gesch.: Oesterreich unter Kaiser Albrecht II. Bd. II. S. 363. 20).

nun an spricht Niemand mehr von alten Rechten und Freiheiten; der Beschluß der Vertreibung wird ebenso schnell gefaßt als durchgeführt, denn die ganze Existenz hängt an einem Mandate, das ein günstiger Augenblick gab, ein ungünstiger wieder nimmt, — über Sklaven verhängt der Herr nach Willkühr. Bald bedarf es selbst keiner scheinbaren Gründe mehr, um schwer erkaufte Huld zu vernichten.

Die nun folgende Geschichte der Juden in Oesterreich bis in die Tage Joseph's II. ist nichts als eine Reihe von Versuchen auf ihrer Seite, sich wieder festzusetzen, und fürstlicher Zugeständnisse, die bald wieder beschränkt und zurückgenommen werden.

Ob schon auch Ladislaus Posthumus wiederholt die Abschaffung der Juden 1453 beschloß, so zeigen sich doch selbst in Wien das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch, ja sogar bald nach 1421 wieder Juden. Die Mandate scheinen eben nicht immer im strengsten Sinne genommen worden zu sein; man begnügte sich, das alte Rechtsverhältniß gebrochen zu haben und der neuen Ansicht in jedem Augenblick gemäß handeln zu können. So schreiben die Wiener Aerzte im Jahre 1454 an ihren Fürsten und Herrn:

„Durchlauchtigster König. Wir thun Euer königlichen Gnaden zu wissen, daß sich ein Jude her gegen Wien gefügt und Euer Gnaden Geleite zeigt und fürbringt, unter demselben Geleite er Arzney pflegt und den Leuten reichet, dadurch viele Christenmenschen betrogen werden — daraus auch Euer Gnaden Schule hier große Schmach entspringt, — auch wider unsere Freiheit und Statuten, die auch von dem

Stühle zu Rom und dem Concilium zu Basel bestätigt sind. Auch kommen davon große und viele Todsünden und Mergernisse, nachdem das die heilige, christliche Kirche verboten hat, bei dem Bann, von Juden Arznei zu nehmen. Bitten wir nun, an Euere königlichen Amtleute und Unterthanen zu schreiben, daß sie es nicht hinfür gestatten — angesehen auch, daß jetzt beständig hier zu Wien eilf Doctoren sind und die Gemeinde keinen Abgang an Aerzten leidet. Gegeben am Sanct Lucientag der heiligen Jungfrau Anno 1454.“

Aus derselben Zeit ist auch der deutsche Tractat: „Von der Juden Irrsal und von ihrem Unglauben,“ der in mehreren Handschriften der österreichischen Klöster und im cod. R. 828 der kaiserlichen Bibliothek vorkommt. Der Verfasser war offenbar, so schlecht auch die hebräischen Namen geschrieben sind, ein Geistlicher. Für unsere Behauptung ist sehr wichtig, was er von den Synagogen sagt:

„Sie sollen auch keine neue Schule machen, und sollen die alten nicht fast zieren.“ (Also waren sie doch vorhanden!) „Wer eine neue Schule macht, der soll dem Landesherrn fünfzig Pfund Geld geben.“

Man könnte diese Stelle für einen bloßen Wunsch erklären und als Beweis nicht gelten lassen wollen, — in dessen im Jahre 1494 erscheint unter den Beschwerden der Stadt Wien, „daß die Juden Handel und Wohnung in Wien haben.“

Unstreitig war es also den Juden gelungen, in Wien wieder festen Fuß zu fassen und in den übrigen Orten Oesterreichs sich zu erhalten. Die Urkunden des folgenden,

sechzehnten Jahrhunderts, wenn sie auch die ersten Spuren einer positiven Beschränkung auf Ort und Stelle mitbringen, bestätigen dieses in mehr als einer Beziehung.

Mittlerweile hatte sich aber in Steiermark, Kärnten und Krain, wohin die nächsten Folgen des Jahres 1421 nicht gedrungen waren, der feindliche Geist durchgearbeitet und in Maximilian I. eine mächtige Stütze gewonnen. Dieser, überhaupt mehr ein Mann der Phantasie, als ruhiger Ueberlegung, daher allen Plänen und Ideen zugänglich, die Kreuzzüge wider die Türken predigten und von einem neuen christlichen Königthume in Jerusalem träumten — fand sich der Wirklichkeit gegenüber sehr häufig in Noth und Berlegenheit. Seine Cassen waren fast immer leer, und dieser Umstand, der beinahe durchgehends seinen schönsten Unternehmungen hemmend entgegentrat, zwang ihm nicht selten auch Zugeständnisse ab, die mit seiner bessern Ueberzeugung im directen Widerspruche standen.

„Auf dem Landtage zu Bruck an der Mur im Jahre 1496 brachten die drei Länder Steier, Kärnten und Krain bei dem Kaiser Maximilian mancherlei Beschwerden und Klagen über die Juden an; nämlich, daß die Christen große Schmach, Verspottung und Unehre von ihnen erleiden müßten, sonderlich wegen des hochwürdigen Sacraments; ingleichen, daß die Juden viele Christenkinder gemartert, umgebracht und das Blut von ihnen genommen hätten; überdies hätten sie auch mit Brief und Siegel viele Christen so hoch beschwert und betrogen, daß diese dadurch in große Noth und

Verderben gesunken. Deswegen baten sie, daß die Juden aus dem Lande möchten abgeschafft werden.“

„Hierauf erfolgte ein kaiserliches, landesfürstliches Decret, daß alle Juden, ohne fernere Belagerung, mit Geleit aus dem Lande ziehen und nimmermehr Wohnung darin machen sollten. Jedoch wurden vorher gewisse Commissarien verordnet, vor denen die Juden ihre Schuldbriefe vorbringen sollten, damit ihnen von den christlichen Schuldnern deswegen in gesetzter Weise Genugthuung geschehen möchte. Es ward auch zugleich beschloffen, daß die Landschaften dem Kaiser für die Austreibung 40,000 Gulden geben sollten.“

Die in dieser gleichzeitigen Erzählung summarisch angeführten Verbrechen, mit denen die Stände der genannten drei Länder ihre Motion wider die Juden unterstützten, bedürfen wohl keiner besondern Kritik. Was irgend in einem Winkel der Welt die Juden begangen haben sollten, wird geltend gemacht: Maximilian unterzeichnete am Freitag vor dem Sonntag Jubica in der Fasten zu Schwäbisch Wörth das Verbannungsbdict als „ein römischer König und christlicher Fürst und Liebhaber der Ehre Gottes“ 21).

Und die Ausführung ließ nicht lange auf sich warten. Schon am nächsten heiligen Dreikönigstage hatten die Juden Neustadt, Neunkirchen und die ganze Steiermark verlassen. „Ihre Häuser in Neustadt, ihr Badhaus, ihre Schule wurden auf Befehl Maximilian's verkauft. Die Synagoge, welche am Allerheiligenplaze stand, schenkte Max der Stadt, und schon im folgenden Jahre war sie in eine Kirche mit drei Altären umgewandelt und vom Seckauer Bischof zu Ehren

aller Heiligen eingeweiht, denn die alte Allerheiligenkirche (deren Standort man nicht mehr weiß) war im letzten Kriege verwüstet worden.

Das abgebrannte öde Judenspital, unweit der Synagoge, gegen die St. Niclas-capelle zu, und vier Judenhäuser daselbst, schenkte Maximilian gleichfalls der Stadt; allein die Regierung verlangte, daß sie dieselben von den Juden erkaufen sollte, und man erneuerte hierauf das Ansuchen um Ueberlassung dieser Häuser mit dem Vorgeben, dort die Fleischbänke errichten zu wollen, um den Hauptplatz von den hölzernen Fleischbänken und Hütten, welche bisher dort gestanden, zu reinigen. — Nach zwei Jahren erkaufte die Stadt von der Judengemeinde acht Häuser — die Raselzell genannt — und ein altes baufälliges Haus, das vor Zeiten das Judenspital war (sämmtliche Häuser am Platz und um die Allerheiligenkirche gelegen), und Maximilian den Judensriedhof und einen daran stoßenden Garten *).

Wie in Neustadt, so ging es in Gräß, Judenburg, Marburg, in Kärnthen und Krain. Das Edict wurde überall ebenso schnell ausgeführt, als in der Folge unabänderlich festgehalten. Die österreichischen Landstände scheinen indessen dem Beispiele ihrer Nachbarn nicht gefolgt zu sein; denn so schwankend auch das Verhältniß der Juden unter Maximilian hier sein mochte, wir treffen sie doch immerfort sowohl zu Wien, als auch auf dem flachen Lande. Bestimmtere Nachrichten über ihre Lage erhalten wir doch erst durch die Judenord-

*) Böhmer, Chronik I. 106.

nung, welche Ferdinand I. im Jahre 1528 bekannt machen ließ. Sie ist ebenso merkwürdig als erste Satzung, die seit den Vernichtungstagen von 1421 erfloß, wie als offener Ausdruck der Gesinnung, welche nun von Oben herab den Juden gegründet gelten soll. Auffallend genug ist sie bisher ganz unbeachtet geblieben; was um so mehr zu bedauern, da ohne sie schon die nächste Zukunft nicht hinlänglich gewürdigt werden kann. Wir theilen sie daher auch hier wörtlich mit.

„Ordnung, wie es füran mit den inländischen und angezessenen Juden, so königlicher Majestät Kammergut sind, auch den ausländischen, fremden und unbekannt, durchziehenden oder dergleichen Juden, die allher gegen Wien kommen, gehalten soll werden, dadurch die Beschwerung und Last, die ihrethalben derselben Stadt Wien und dem gemeinen Mann durch derselben Juden Handthierung, Gewerb und Bucher und dergleichen heimliche Händel und Praktiken entstehen und bisher eingewachsen sind, unterkommen und verhütet werden. Doch Alles auf königlicher Majestäten Wohlgefallen und weitere Verordnung gestellt.“

„Fürnemlich welcher Jude in diesen niederösterreichischen Fürstenthümern und Landen wohnt und gessen und königlicher Majestät Kammergut ist, der hinsüran herkommt und in oder vor der Stadt Wien länger, als über Nacht, bleiben wollte und vor jetztgedachter königlichen Majestät Regierung, dem Landmarschall oder Bigdom in Rechten oder andern setzen Sachen und Geschäften was zu thun oder zu handeln hat, daß sich derselbe Jude, alsbald er hierher kommt und länger als über Nacht hier bleiben wollte, und in seinen

Sachen zu handeln vorhat, zur Stunde oder doch aufs längste des andern Tages, als er desselben Abends davor hierher gekommen ist, zeitlich und Vormittag, vor jeder der jetztgemeldeten Obrigkeiten, davor er, wie oben angezeigt ist, in Rechten oder sonst zu thun und zu handeln hat, ansagen und gründlich vernehmen lasse, was seine Sachen, Handel oder Geschäfte seien. Dieselbe jede Obrigkeit, dabei oder davor er also zu thun hat, soll ihm durch einen Rettel nach Gelegenheit seiner Sachen und Geschäfte, ungefährlich anzeigen und eine schriftliche Urkunde geben, wie lange derselbe Jude hier zu bleiben hat. Desselben Bescheids und Erlaubniß mag sich alsdann derselbe Jude ohne Männiglichen Irrung und Beschwerung behelfen, und seiner Sachen und Geschäfte daselbst auswarten und darüber nicht länger, als ihm durch dieselbe Obrigkeit erlaubt ist, heimlich oder öffentlich hier bleiben.“

„Und so also ein Jude in seinen Sachen und Geschäften hier ist, soll er allweg das jüdische Zeichen unverdeckt und unverborgen vorn an seiner Bekleidung tragen, dadurch er von den Christen erkannt und darin, als billig ist, ein Unterschied gehalten werde.“

„Auch sollen die Juden bei schwerer Strafe in der Stadt Wien oder den Vorstädten keinerlei Handthierung, Gewerbe oder Wechsel, mit wenig oder viel treiben oder handeln, thnen auch alle Herbergen bis auf zwei Häuser, die ihnen doch nicht in Winkeln ausgezeigt und benannt werden sollen, verboten sein. Und welcher Jude hierüber, er habe zu schaffen oder nicht, anders wie oben steht, betreten oder

gefunden und ausgekundschaftet würde, der soll schwer darum gestraft werden.“

„Ausländische Juden betreffend, dann von wegen der ausländischen, fremden und unbekanntten Juden, die gleichermaßen allher gegen Wien kommen und nicht Kammergut sind und die zu thun oder zu schaffen haben, oder aber sonst hier durchziehen, passiren oder reisen und länger als über Nacht hier bleiben wollen — dieselben Juden sollen sich auch von Stund an oder des andern Tages am Morgen zeitlich und nämlich Vormittags, als sie Abends zuvor hergekommen sind, dem Stadtrichter daselbst zu Wien allzeit anzeigen und darüber auch nicht länger, als ihnen durch denselben Richter nach Gelegenheit ihrer Geschäfte erlaubt wurde, bleiben heimlich oder öffentlich.“

„Auch sollen dieselben fremden, ausländischen und unbekanntten Juden bei schwerer Strafe in der genannten Stadt oder in den Vorstädten keinerlei Handthierung, Gewerbe oder Wechsel treiben, dazu auch nicht anderswo, dann in den zwei ausgezeichneten und benannten gewöhnlichen Judenherbergen einziehen, und welcher ausländische, fremde oder unbekanntte Jude hierüber, er habe zu schaffen oder nicht, anders als wie oben vermeldet ist, betreten, gefunden oder ausgekundschaftet würde, der soll darum nach Ungnaden gestraft werden.“

„Und bieweil die Regierung im Namen der königlichen Majestät fürgenommen und für gut angesehen hat, solche oben begriffene Ordnung dem Gebrauche nach, öffentlich in der Stadt Wien auf den gewöhnlichen Plätzen berufen und verkünden zu lassen, damit männiglich Wissen empfangen möge,

so bedenkt sie doch, wenn solcher Ruf dermaßen in der Stadt hier öffentlich geschehen sollte, daß solches den Juden auf dem Lande, in Dörfern, Märkten und der Erde, da sie ihre Wohnung haben, oder ihrer Nahrung nach hin und wieder ziehen, bei dem gemeinen Manne große Verachtung, Unwillen, Nachtheil und Gefährlichkeit gebären möchte, und besonders bei den leichtfertigen Personen, die dann vorgeben möchten, als wäre den Juden die Stadt Wien durch große Verbrechen und Uebelthaten verboten, warum sie dann dieselben bei und neben ihnen dulden oder lieben sollten, und deshalb Ursache gegen der Juden Leib, Leben, Habe und Gut zu nehmen und zu schöpfen sich befehlen würden, wie der Regierung dann bestwegen durch die Juden eine lange Schrift fürgebracht worden ist, auch daß die Regierung rechtlicher und besser gedelhe — diese Ordnung allein den vorgemeldeten Obrigkeiten, als nämlich dem Landmarschall, Bisdom und Stadtrichter zu Wien anzuzeigen, obbestimmter Massen darob zu halten und ihr Aufmerken zu haben, zu verschaffen und zu verordnen wissen, auch nachmals den Juden, so in diesem Lande unter der Enns in der Nähe gefessen oder wohnhaft sind, zu verkünden und anzuzeigen, damit sie sich und die andern Juden hierin warnen, und solches unter einander selbst verkünden und darnach zu richten wissen, und der Sorgen und Lasten, die ihnen den inwohnenden Juden begegnen möchten, entladen und darin mit Gnaden bedacht werden.“

„Aber der fremden und ausländischen Juden halber, damit sich dieselben nicht ausreden möchten, als hätten sie die-

ser Ordnung nicht Wissen gehabt, ist der Regierung Gutbedanken, daß dieses Fürnehmen, soviel es die ausländischen und fremden Juden berührt, allein durch eine öffentliche Verurteilung ermittelt werde, dadurch solches den fremden Juden desto eher zu Gehör komme, und sie sich gleichermaßen demselben gemäß zu halten und darnach zu richten haben.“

Welcher Unterschied zwischen dem Privilegium Friedrich des Streitbaren, das Albrecht III. im Jahre 1379 noch fast wörtlich bestätigte, und — dieser Ordnung! Dort sollen die Juden frei und ungehindert durch alle österreichischen Lande gehen und wandern, überall sich niederlassen können; hier ist der Aufenthalt in Wien, der länger als eine Nacht dauert, von höchst beschränkenden Maßregeln abhängig. Dabei gesteht man öffentlich, daß es keineswegs Verbrechen sind, die ein solches Verfahren nothwendig machen, und das Edict wird, um nicht böses Blut zu erzeugen und leichtfertigem Gesindel Veranlassung zu geben — Gewaltthaten auszuüben, soviel wie möglich geheim gehalten. Die wahre Ursache scheint in den politischen Zeitverhältnissen zu liegen — in der großen Türkengefahr; wenigstens müssen bald hierauf die Juden mit aller Gewalt auch Spione des Erbfeindes christlichen Namens sein! Diese neue Variation über das alte Thema „Judenverbrechen“ wurde, merkwürdig genug, von Protestanten angestimmt und zwei Jahrhunderte fort nachgesungen.

Uebrigens ersehen wir aus der angeführten Ordnung, daß die Juden außer Wien, auf dem flachen Lande noch ruhig wohnten und ihre Geschäfte besorgten, was denn auch

durch das Patent vom 17. November 1543 bestätigt wird. Diesem zu Folge gebietet Ferdinand I., keinem Juden ohne Paßbrief zu gestatten, auf den Wochen- und Jahrmärkten Handel zu treiben. Es gab also immer welche in Oesterreich, die befugt waren, die Märkte zu besuchen, denn nur jene sollten angehalten werden, „die von uns oder der niederösterreichischen Regierung keinen Paßbrief hätten“ *). Und wie wenig auch in dieser Beziehung die früheren Bestimmungen von den Herrschaften gehalten worden, beweist eben das genannte Patent:

„So kommt uns doch darüber glaubwürdig für, daß nicht allein solchen unsern Mandaten nicht gelebt, sondern den Juden gestattet und zugegeben werde, auf den Jahr- und Wochenmärkten feil zu haben und Kaufmannschaft zu treiben, was den Unterthanen und Bürgern in Städten und Märkten in Oesterreich unter der Enns zum Nachtheil und Abbruch gereicht.“

In keiner Urkunde wird unsere Ansicht, daß alle Judenverfolgungen von den Städten ausgegangen, so bestimmt und klar ausgesprochen, wie in der vorliegenden. Der Adel erlaubte den Juden fortwährend auf seinem Territorium freie Bewegung; je mehr aber Ferdinand in andern Beziehungen dem Städtewesen beschränkend entgegentrat **), desto mehr mußte

*) Auch den christlichen Kaufleuten und Krämern war es verboten, ohne Paß die Märkte des Landes zu besuchen.

***) Er hob die alten Stadtrechte auf, verbot Sünfte und Innungen u. s. w.

er geneigt sein, den alten Wünschen der Bürger, in Rücksicht der Juden, freundliches Gehör zu geben; dabei unterstützte ihn die Ansicht seiner Zeit mehr, als alle seine Vorgänger, denn die Lehren des römischen Absolutismus waren bereits zu einer großen Herrschaft gekommen, und statt „Kammerknechte“ setzte man nun ungeschweht — „Kammergut.“ In diesem Geiste fuhr denn auch Ferdinand fort, die Juden zu behandeln und — auszurotten. Er erlaubte ihnen, mit Ausnahme des sogenannten Mandeljuden in Ziserstorf, nur den Aufenthalt zu Güns und Eisenstadt — beide Städte gehörten damals zu Oesterreich — und als sich zeigte, daß dessenungeachtet auch Juden an andern Orten vorkamen, und die Gutsbesitzer ohne alle weitere Anfrage sie aufnahmen, erließ er am 31. Jänner 1544 ein neues Patent, in dem es unter Anderem hieß:

„Da solches nicht allein der Landesfreiheit und dessen Ordnung entgegen ist, sondern auch zu bedenken kommt, daß der arme gemeine Mann durch den Besuch und wucherischen Contract der Juden hochgedrängt und beschwert, auch dazu den leichtfertigen Personen zu Diebstahl, Entfremdung anderer Güter und dergleichen nachtheiligen Handlungen und Sachen viele Anleitung, Reiz und Ursache gegeben werde, sich auch darüber bei den beschwerlichen Kriegsläufen, besonders weil der Erbfeind der Christenheit, der Türke, dem Lande nahe sei, allerlei Verrätherei und Zubringen bei ihnen zu besorgen, und somit der l. f. Wille nicht ist, die Juden dermaßen in den Erblanden dormalen zu gedulden, so werde, bei sonstiger schwerer Ungnade und Strafe, befohlen, daß,

wo sich die Juden, außerhalb Güns und Eisenstadt, und mit Ausnahme des Mandeljuden zu Ziserstorf, häuslich niedergelassen haben, sogleich aus den obrigkeitlichen Bezirken und außer Landes geschaffet, und dieselben ohne l. f. Bewilligung oder besondere Gestattung daselbst häuslich weder niederlassen, noch ihnen auf eine andere Art der Aufenthalt gestattet, und hiemit dermaßen gehorchen sollen, damit der arme gemeine Mann desto weniger belästigt, und dem Lande und seinen Bewohnern der Juden halber Schaden verhütet werde.“

Aber auch dieses Mandat blieb ohne nachhaltige Wirkung, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß es Ferdinand selbst damit nicht so ernst gemeint habe. Zu dieser Annahme veranlassen uns wenigstens die Vertreibungsbedicte, die er später gegeben und selbst immer wieder zurückgenommen hat. Wir kennen keine Verordnung, durch welche er außer den genannten Orten noch andere den Juden zum Aufenthalt angewiesen hätte, — gewiß ist es indessen, daß diese ohne Unterbrechung in sehr vielen andern gewohnt und Häuser besessen haben. Selbst das Generale vom 1. August 1551, das den Juden gebot, an ihren Oberröcken, auf der linken Seite der Brust einen gelben Ring zu tragen ²²⁾, spricht im Allgemeinen nur von etlichen Orten, in welchen die „Judischait“ zu wohnen und thronen aus Gnaden zugelassen.“ Uebrigens berichtigte eben dieses Generale die Juden hinsichtlich genug auf die nächstfolgenden vor. Wenn es darin heißt: „unangesehen aller Statute, Ordnungen, Satzungen, Exemptionen und Freiheiten, so sie gemeinlich oder ihrer etliche von welland

unsern Vorfahren, Kaiser, Königen und regierenden Landesfürsten löblichen Gedächtnisses oder von uns erlangt haben — welche wir hie mit in Kraft dieses Briefes gänzlich derogirt haben wollen“, so konnte sie das Mandat vom 2. Jänner 1554 nicht mehr bestreiden, welches bestimmte, daß sie bis zum nächsten Johannistage, also nach einem halben Jahre, „mit ihren Weibern, Kindern, Gesinde, Hab und Gut, ohne Jemandes Irrung, Verhinderung oder Beschwerung, die niederösterreichischen Lande und Görz räumen und verlassen sollen.“

In dem Augenblick, als ein Machtgebot sich nicht scheut, öffentlich Rechte und Freiheiten zu vernichten, die auf ewige Zeiten gegeben worden sind, sieht Alles zu befürchten. In dessen auch dieses Edict wurde nicht so ernst genommen, als es sich ankündigte; schon am 3. April 1554 erstreckte Ferdinand die gegebene Frist wieder, und zwar auf ein ganzes Jahr, „damit die Juden ihre Schulden von den Christen einbringen, ihre Häuser, Weingärten und Güter verkaufen und zu Geld machen können.“

Diese Frist wurde noch einmal (31. März 1555) um ein Jahr verlängert, und als sich der Johannistag des Jahres 1556 näherte, erließ Ferdinand abermals ein Patent (9. April) und erlaubte den Juden noch ein Jahr zu bleiben, immer unter dem Vorwande, daß die nöthigen Ausgleichungen geschehen und die Juden das Ihre erlangen mögen*). Wir können und wollen hier nicht der Vermuthung Platz geben,

*) S. Anmerkung 23 — als Probe eines solchen Verlängerungs-
edictes.

als wären die alten Kunstgriffe, Summen zu erpressen, wieder thätig geworden; wahrscheinlich war es ein Versuch der Regierung, um so, zum Vorthelle der Juden, gegen die Aufregung zu agiren, die nun von den Predigern des Lutherthums unter das Volk gebracht wurde.

Dieselbe Procebur zeigte sich auch bei den Verbannungs-patenten der Jahre 1567 und 1572, und selbst jene von 1614 und 1625 waren nicht ernstlicher gemeint. Kaum sind sie erschienen, so haben wir schon wieder Beweise, daß die Juden ruhig in Wien und auf dem Lande saßen, mit den ständischen Gutsbesitzern Geschäfte abschlossen und selbst Grundstücke und Häuser besaßen.

Daß im siebzehnten Jahrhundert das Bestreben der Staatsverwaltung geradezu dahin ging, die Juden zu verdrängen, geht aus den vorhandenen Bestimmungen keineswegs so entschieden hervor, wie Barthenheim annimmt. Es fehlte allerdings nicht an Anfeindungen; es fehlte aber auch nicht an warmen Vertretern, und die paar Schritte, die von der Regierung im obigen Sinne gethan wurden, geschahen nur hier wieder mehr im Geiste einzelner Elemente, als nach einem festen, allgemeinen Grundsatz. Die Staatsverwaltung nahm vielmehr, offen und stillschweigend, immer wieder die harten Beschlüsse zurück und ließ Ausnahmen zu, häufig nicht ohne bemerkbares Streben, der aufgeregten Volksansicht auf diese Weise entgegen zu wirken.

Dabei läßt sich freilich nicht übersehen, wie der Zustand der Juden fortwährend ein sehr schwankender und rechtloser blieb; allein es liegen Urkunden in Menge vor, die zumin-

best beweisen, daß die Verbannungsbedicte nie ausgeführt, und die Beschränkungen nur sehr einseitig gehandhabt worden sind. Einige Beispiele mögen hier genügen.

Auf eine geschehene Anfrage entschied im J. 1615 die Regierung, daß die Juden zu Ebenfurt und Aschau, ob schon sie in Wien zum Theile abgeschafft worden, dennoch ihr altes Recht fort genießen und in beiden genannten Orten zu verbleiben haben sollen, und eine kaiserliche Resolution vom 9. November 1622 bewilligte der in Wien befreiten Judenschaft Mar Schwanser's Haus am Rieumarkt zur Aufrihtung einer Synagoge.

Durch Beschluß vom 15. Jänner 1627 wird auch den Herrschaften, welche Juden zu halten befugt sind, untersagt, ihre Mauthen den Juden in Bestand zu geben, und mit dem 5. April 1629 erscheint die in Wien befugte Judenschaft um einen damals zu ihrem Begräbniß erhaltenen Grund in der Rosau (wo jetzt das Judenspital ist) mit der Verbindlichkeit an die Gewähr geschrieben, daß sie die Gewähr von 10 zu 10 Jahren erneuern soll, was sie auch, nachdem ihr noch ein öder Grund zur Erweiterung des Friedhofes überlassen worden war, am 11. October 1641 that.

Die Juden wohnten damals in der Leopoldstadt, in dem sogenannten unteren Wdrth, und ihr Bezirk, der dicht an der Klostermauer der Karmeliter lag und längs der Hauptstraße sich bis gegen die Augartenstraße erstreckte, hieß allgemein die Judenstadt. Sie war mit Mauern und Thoren versehen und hatte zwei Synagogen, von denen die eine die alte, die andere die neue genannt wurde. Die alte war das Ge-

bäude, das noch später im Karmelitergarten zu sehen war; die neue stand auf dem Plage der heutigen Leopoldskirche. Die Grundherrlichkeit über diesen Bezirk besaß damals das Bürgerspital, und so wurde denn am 18. December 1655 zwischen dem Wiener Magistrate im Namen des Bürgerspitals und der Judenschaft ein Vergleich abgeschlossen, der auch am 20. Juni 1656 die kaiserliche Bestätigung erhielt, und vermöge welchem die Juden, ihrer dortigen Häuser und Gründe wegen, für die zehnjährige Gewährsveränderung 100 Fl. und für die ihnen von diesen Häusern zum selbsteigenen Genuße überlassenen grundherrlichen Gerechtsame 400 Fl. entrichten mußten.

Für die Juden, welche außer Wien um diese Zeit lebten, war das Patent vom 9. April 1652, das Barthenheim nicht kennt, bestimmend und wichtig:

„Obwohl Ihre kaiserliche Majestät jüngsthin ein öffentliches Patent publiciren lassen, daß alle auf dem Lande wohnenden Juden in dem angesetzten Termin aus dem Lande abziehen sollen; so hätten sich doch Ihre kaiserliche Majestät aus gewissen und erheblichen Ursachen gnädigst resolvirt, daß gedachte Juden, an jenen Orten und unter jenen Obrigkeiten, allwo sie sich bisher befunden, in der Anzahl, wie sie anjetzt sind, ohne weiteren Unterschleif noch ferner geduldet werden mögen, und weil sie Ihrer kaiserlichen Majestät als Herren und Landesfürsten einen gewissen Tribut von jährlichen 4000 Gulden zu geben haben, daß sie zur richtigen Bezahlung und Abführung desselben angehalten werden. Fiat, den 9. April 1652.“

Wenn diese Verordnungen auch keineswegs geeignet sind, den Zustand der Juden als einen günstigen zu bezeichnen, so genügen sie doch hinlänglich, die Behauptung Barthenheim's zu widerlegen. Die Regierung ist allerdings, den Juden gegenüber, in einer fortwährend schwankenden Haltung: — sie erläßt Verbannungsbedicte, welche nie ausgeführt werden, sie zieht hier neue Schranken, während sie dort die alten aufhebt, und beschränkt augenblicklich selbst ihre schärfsten Maßregeln wieder. Dieses Verfahren würde, auch angenommen, das so sehr unwürdige Motiv augenblicklicher Gelderpressung habe mitgewirkt, kaum erklärbar sein, wenn man nicht wüßte, durch welche Elemente die Regierung in eine so peinliche Lage gekommen war. Je größer die Opfer waren, welche man von den Städten forderte — und die Wunden des dreißigjährigen Krieges, die Kämpfe in Ungarn forderten keine geringen — desto mehr mußte man sich geneigt zeigen, in scheinbar untergeordneten Dingen ihren Wünschen nachzugeben. Der alte Ruf wider die Juden erscholl immer von Neuem aus ihrer Mitte*), und dabei wurden sie jetzt von den Jesuiten auf das Kräftigste unterstützt. Je mächtiger diese seit Ferdinand II. wurden, desto mehr wuchs die Gefahr, nicht so sehr

*) Der Codex rec. 691. in der kaiserlichen Bibliothek enthält eine solche Bittschrift, welche um das J. 1638 vom Bürgermeister und Rath der Stadt Wien an Ferdinand III. beim Antritt seiner Regierung überreicht wurde: „Die Juden von der Stadt wo nicht aus dem ganzen Lande, doch auf 3 mehl wegs auszuschaffen, und zwar die ganze Judenschaft gesambst und sondero, niemants davon ausgenommen, ungehindert ihrer etlicher prätenbirten Freiheiten.“

wegen des Einflusses, den sie auf die Gemüther des Volkes nahmen, sondern wegen ihres politischen Uebergewichtes im Augenblicke der Entscheidung. Es bedurfte nur eines unbedeutenden Umstandes — und ein neuer Schlag war unabwendbar, so sehr die übrigen Männer der Regierung auch dagegen sein mochten.

Die Geschichte der nächsten Zukunft zeigt dieses zur Genüge; wie schnell aber die Bürger Wiens immer entschlossen waren, ihrem Hasse zu folgen, ersehen wir aus den Vorfällen des Jahres 1665. In einem Graben nächst der Judenstadt wurde ein Frauenzimmer gefunden, das alle Spuren gewaltsamen Mordes trug. Nun war nichts natürlicher, als die sämmtlichen Juden dieser Frevelthat anzuklagen; Lieder, Pasquille, Kupferstiche und im Druck erschienene Zeitungen reizten das Volk, und die Aufregung wuchs in kurzem zu einem solchen Grade, daß sich die Regierung am ~~22. Septe-~~
~~tember~~ genöthigt sah, ein förmliches Schutzpatent für die Juden bekannt zu machen²⁴⁾. Dies war aber auch von ihrer Seite der letzte Versuch, das schwerdrohende Gewitter abzuwenden; bald mußte sie nachgeben, und die so berühmt gewordene Judenvertretung von ~~1688~~ trat ins Leben. Ueber ihre nächste Veranlassung wollen wir zuvörderst zwei gleichzeitige Berichte hören, von denen der eine den Jesuiten Wagner *), der andere den protestantischen Geschichtschreiber Kaiser Leopold's, den berühmten Rink zum Verfasser hat.

*) Historia Leopoldi Magni Caesaris Augusti. Aug. Vindeb. P. I. p. 230.

Der Erstere erzählt zum Jahre 1669:

„Bevor die Erzherzogin Eleonora nach Polen reiste, wurde ihr außer andern Spielen ein Hofball gegeben, welcher bald ein großes Unglück verursacht hätte; denn die Kaiserin Margaretha, sei es, daß ihr Blut ungewöhnlich aufgeregert wurde, oder aus einer andern Ursache, fiel in ein kleines Fieber und kam vorzeitig nieder. Das Kind hatte nur soviel Leben, daß es getauft werden konnte. Um sich nun Gott dem Retter dankbar zu bezeigen, erhielt sie durch viele Bitten von ihrem Gemahle, was sie schon lange gesucht hatte, daß nämlich die Juden, deren Anzahl groß war, aus Wien und Oesterreich verbannt werden. Viele Beschuldigungen und Verbrechen besleckten das Volk. Sie hatten häufige Einverständnisse mit den Türken, denen sie den Zustand von Wien und ganz Deutschland insgeheim mittheilten; sie wurden öfter durch klare Anzeichen beim Verrath überrascht, aber entschlüpften ebenso oft durch Bestechung der Untersuchung, oder dem Urtheile, indem sie die Klage loskauften; denn Niemand ist verschwenderischer als sie, wenn sie für die Gemeinde handeln. Die weite Vorstadt ist durch die dazwischen strömende Donau von der Stadt getrennt, und diese war das gewöhnliche Asyl durch gleiche Laster besleckter und öffentlich preisgegebener Menschen, und durch häufige Ausläufe verrufen. Daß Kinder oft gestohlen oder von armen Müttern verkauft, daß Bürger durch ungeheuern Wucher niedergedrückt, daß Viele durch Nachstellungen und im Streite getödtet wurden — ward ihnen zur Last gelegt. Auch wurde ihnen zugeschrieben, daß um dieselbige Zeit eine so heftige Feuersbrunst die Burg er-

griffen, daß die Kaiserin Wittve und die Erzherzoginnen kaum ihr Leben retteten Uebrigens drang Margaretha durch, und die edle Stadt wurde, was die Stände Oesterreichs und vorzüglich der Bischof von Neustadt Kollokicz oft vergebens gesucht hatten, von den Juden gereinigt. Diese, nachdem sie den traurigen Ausspruch vernommen, eilten zu ihren Beschützern, versuchten die Einflußreichsten durch Geschenke, versprachen Ungeheures, wiesen auf ihre Freibriefe und die Dienste, welche sie den Erzherzogen geleistet, boten eine ungeheure Summe Geldes, verpflichteten sich zu jeder Strafe, wenn man ihnen nur die Auswanderung nachsähe. Nachdem man die Sache überlegt, waren ihre Bitten und Versprechen fruchtlos; Allen wurde befohlen, binnen sechs Monaten das Land zu verlassen."

Der sonst wohl unterrichtete Nink erzählte zum J. 1670:
 „Zu Wien geschah eine große Veränderung mit den Juden; denn weil die Kaiserin denselben noch aus Spanien her sehr gehässig war, und sie nicht vor den Augen sehen konnte, die ungarischen Protestanten sich auch in ihren Suppliquen darauf beriefen, daß man mit den ärgsten Feinden des Kreuzes Christi erträglicher als mit ihnen verführe und ihnen in Wien selbst freien und sichern Aufenthalt und eine Synagoge verstattete, worin doch so viele Lästerungen gegen den Heiland ausgestoßen würden, und endlich der Bischof von Neustadt dem Kaiser in einer Predigt zu Gemüthe führte, was für Schandthaten von den Juden nicht nur allein verübt würden, wie von ihnen unterschiedliche Christen heimlich ermordet und alle Dieberei getrieben würde;

sondern daß sich auch in dem Schweden- und Türkenkriege viele feindliche Offiziere und Soldaten in jüdischer Kleidung in die Stadt practicirt, wie ferner die Kupplereien und Verhüllung der Jungfern-Kinder bei ihnen so gemein gemacht, daß in wenig Jahren viele hundert Kinder bei ihnen verborgen, beschnitten und auf jüdische Art gezogen worden, und hätte noch unlängst ein vornehmer Cavalier durch einen Juden eine Dame zu sich kommen lassen, welche er genothzückt und hernach auch dem Juden, damit er sich seiner Verschwiegenheit versichern möchte, zur Unzucht erlaubt; also resolvirte der Kaiser endlich die Juden aus Wien gänzlich zu verbannen, 6. und ließ den 4. Februar unter Trompetenschall öffentlich ausrufen, daß alle Juden aus Wien weichen und keiner bei Leib- und Lebensstrafe sich am Abend corporis Christi allda blicken lassen soll. Mußten sie also bei 1400 aus Wien ziehen und wurden ihre zwei Synagogen zu Kirchen dem heil. Leopold und Margarethå eingeweiht. Zu der Kirche zum heil. Leopold legte der Kaiser selbst den ersten Grundstein, und war eine vergoldete Tafel darin aufgehangen, auf deren einen Seite man Folgendes las:

„Zu Ehren unsers Herrn Jesu Gottes und Marien Sohn,

und zur

Ewigen Gedächtniß des heiligen Leopoldi Marggrafens

zu Oesterreich ist der erste Stein gelegt worden,

MDCLXX den XVIII. Augusti.“

auf der andern Seite stand:

„Demnach die Juden von hier völlig sind ausgeschafft wor-

den, als hat der großmächtigste Kaiser Leopold von

Oesterreich diese ihre Synagoge, als eine Mördergrube zum Hause Gottes aufrichten, und heil. Leopold Marggrafen und Beschützern Oesterreichs, dediciret und dem Catholischen Gebrauch nach, einweihen lassen, im J. 1670."

Diese zwei Berichte, mit denen alle übrigen mehr oder weniger übereinstimmen, lassen wohl über die eigentliche Ursache der so ernstern Maßregeln keinen Zweifel übrig. Wie früher immer, bewegen sich auch dieses Mal alle Anschuldigungen nur im Allgemeinen, und das etwaige Verbrechen des Einzelnen wird der Gesamtheit zur Last gelegt. Merkwürdig bleibt es, wie Wagner den Umstand, daß man nie Beweise der begangenen Missethaten aufstellen konnte, zu erklären sucht: „Sie, die Juden nämlich, wurden öfter durch klare Anzeichen (miraculis?) beim Verrath überrascht; aber entschlüpften ebenso oft durch Bestechung der Untersuchung, oder dem Urtheile, indem sie die Klage loskauften.“ Der gelehrte Jesuit hat denn selbst in seinen historischen Forschungen gefunden, daß alle Verbrechen, mit denen man seit je die Judenverfolgungen zu motiviren oder zu bemänteln suchte, nie thatsächlich begründet worden sind! —

Den Ausschlag gab dieses Mal also die Kaiserin, und welchen Antheil die Jesuiten dabei hatten, gestanden sie selbst in einem — Gradusbüchlein, das im nämlichen Jahre, 1670, an der Universität ausgeheilt wurde. Sie feierten das Ereigniß in einem langen lateinischen Gedichte und bezeichneten es geradezu als ein Werk der Heiligkeit.

Als im Staatsrath die Frage erörtert wurde, waren gerade die bedeutendsten Männer desselben gegen die Maßregel. Wir haben eine Handschrift gesehen, welche die Ansichten der Einzelnen namentlich führt, und es ist im hohen Grade merkwürdig, wie die Meisten sehr wohl die letzte Veranlassung (die Kaiserin) kennen, kaum Einer es aber wagt, darauf hinzudeuten. Desto erkennbarer sind die Auspielungen der Jesuiten. Die Gegenstände, die angeführt wurden, beschränken sich daher fast durchgehends auf den bedeutenden Verlust, den die Kammer dadurch erleiden würde; nur zwei Räte berührten die Rechtsfrage, und der eine, später ein allmächtiger Minister, Graf Törger, sagte geradezu heraus, „was denn am Ende erfolgen müsse, wenn man zugestandene und theuer erkaufte Rechte ohne Gründe mit nichts, dir nichts, aufhebe. Ein solches Verfahren zerstöre das Vertrauen in die Regierung auch unter den Christen“ — u. s. w. —

Indessen war ein zu bedeutender Einfluß auf das Gemüth des Kaisers gewonnen worden, als daß selbst so gewichtige Gründe sich hätten Eingang verschaffen können. Er unterzeichnete das Urtheil.

Am 2. August 1669 setzte ein kaiserliches Patent die beständige Abschaffung der Juden und Jüdinnen, nicht nur aus Wien, sondern auch aus dem ganzen Lande fest.

„Um jedoch*) hiebei sowohl den Christen als den abziehenden Juden, die mit Recht gegenseitige Forderungen hatten, hiezu verthülßlich zu sein, wurden zwei Christen zu Kommissärs

*) Wir folgen hier wörtlich den Angaben Barthenheim's.

ernannt, welche, neben den Judenrichtern, in der Judenstadt alle klagenden Parteien summarisch anhören, darüber nach Vernehmung der Beklagten sprechen und den Ausspruch sogleich vollstrecken mußten. Zugleich wurde, unter sonstiger kaiserlicher Ungnade, auch die Strafe bei Leib und Lebens ernstlich geboten, daß Niemand die abziehenden Juden und Jüdinnen, weder an ihrer Person noch Vermögen, vor und während ihres Abzugs, beleidigen und beschädigen soll; und den Abziehenden wurde mit Patent vom 6. August 1669 ein eigener Paßbrief und Zoll-, Mauth- und Aufschlag-Freiheit ertheilt.“

„Die von den Juden in Wien innegehabten Häuser mußten in Folge Patents vom 14. April 1670 in einem peremptorischen Termine geräumt, und durften nur den Wiener Bürgern verkauft werden, wenn sie solche Häuser kaufen wollten, daher diese aufgefordert wurden, wenn sie solche Häuser kaufen wollten, sich bei der zum Abzuge der Juden verordneten Hofcommission schriftlich mit Benennung desjenigen Hauses, das Jeder zu kaufen verlangte, unverzüglich zu melden und darüber die Behandlungs-Tagssatzung abzuwarten; worauf der Wiener Magistrat den Antrag machte, zur Bezahlung der jüdischen Gläubiger, die in Wien über die Schlagbrücke (heißt Ferdinandsbrücke) gelegene Judenstadt mit Einschluß aller Gemeinde- und Privathäuser, wie auch der alten und neuen Synagoge, um 100,000 Gulden käuflich anzunehmen, auch, insofern man damit zur Tilgung der jüdischen Schulden nicht gelangen könnte, noch darüber bis 10,000 Gulden beizutragen gegen dem, daß:

- 1) Niemand wider den Willen des Magistrats in jener Judenstadt sich niederlassen dürfe;
- 2) der untere Wörth wie bisher so noch immerfort von allen Hofquartiren frei bleibe;
- 3) die aus der neuen Synagoge zu erbauende Kirche mit Einwilligung des Ordinarius durch weltlichen Priester besetzt, und dem Magistrate das geistliche Vogtei- und Patronatsrecht darüber gelassen, endlich
- 4) er weiter von Neuem nicht belästigt werde.“

„Dieser Antrag wurde, sammt den beigefügten Bedingungen, vom Kaiser Leopold unterm 24. Juli 1670 angenommen, und die Vorstadt erhielt nun den Namen Leopoldstadt. Den Manen ihrer Vorfahren trachteten übrigens die abziehenden Israeliten ihre ruhigen Grabstätten zu wahren, und so erlegte eine einzige abgezogene Familie 4000 Gulden gegen dem bei dem Wiener Magistrate, daß derselbe die Begräbniße und Gräber ihrer Vorfahren in der Rosau unverändert belassen wolle, wogegen sich dieser durch einen Revers vom 12. Juli 1671 verpflichtete, deren Gräber und die darauf liegenden Steine, wie sie zur Zeit ihres Abzugs waren, mit einer Planke einzufrieden und unverändert zu lassen.“

Dies sind denn die Hauptmomente in der berühmten Judenverfolgung vom Jahre 1670. Daß sie nicht in allen Punkten gleich streng durchgeführt worden, beweisen die Kammerrechnungen der Stadt Wien, in welchen sehr bald darauf wieder Toleranzgelber von tolerirten Juden jährlich in Empfang erscheinen. Die nachtheiligen Folgen für den Staat

selbst bezeichnete ein eifriger Hofkammerbeamter zwischen 1679 bis 1689 in nachstehender Weise:

„Die gewesene Judenschaft und Gemeinde zu Wien hat jährlich ordinäre 10,000 Gulden gereicht, und weil sie einmal einen ziemlichen Rest anerbotten und wachsen lassen, ist mit ihr tractirt worden, monatlich 1000 Gulden abzutragen, dabei es viele Jahre fort, nach Bezahlung des Restes, geblieben, also, daß auf das Jahr 12000 Gulden gekommen, hernach haben auch die Landjuden jährlich 4000 Gulden freiwillig, davon die erste Summe in das oberste Proviantamt, und die andere in das Vicedomamt Deputat gewesen. Nachdem man die Juden Anno 1670 hinweggeschafft, haben die von Wien anstatt der wienerischen Juden 10,000 Gulden und wegen der Landjuden 4000 Gulden übernommen, die letzten aber hernach etliche Jahre disputirt, so doch auch endlich zur Richtigkeit gelangt und bisher beschehen, daß durch angeregte Ausschaffung der Juden bei den Mauthen, der Münze, Aufbringung von Geldern, wie nicht weniger das Land wegen Consumtion der Fische und anderer Victualien jährlich in 50,000 Gulden verloren, welches wohl calculirt, aber nie probirt worden. Dieses aber ist gewiß, daß sie vor etlichen Jahren, um gewisse Familien wieder einzunehmen, 300,000 Gulden offerirt, so nun nicht mehr zu hoffen, weil die Vermöglichssten gestorben, oder sich anderwärts niederge lassen *).“

*) Teutsch Oesterreichisch ausgelegter Adler. Msc. 213 bei den n. ö. Ständen.

Der weiter, als die engherzigen Wiener Bürger, sehende Cameralist bezeichnet also den Schritt der Regierung als einen höchst nachtheiligen. Von diesem Standpunkte aus muß man wohl auch die Thatsache erklären, daß so bald wieder einzelne Judenfamilien in Wien und Oesterreich erscheinen.

Schon am 28. Juni 1673 wurde den ausländischen Juden gestattet, die Jahrmärkte zu Krems, Laa, Neß und Mistelbach zu besuchen*), und gegen das Ende des Jahrhunderts bestanden in Wien bereits wieder Judenfactorien mit besonderen Privilegien und Freiheiten. So erhielten die Juden Oppenheimer und Wertheimer am 11. September 1699 die Erlaubniß, „diejenigen Juden, welche sie zu ihrer Factorie benötigten, laut des allergnädigst ertheilten Privilegiums, bei sich zu haben, jedoch selbe genau zu benennen, keine unndthigen, bei Vermeldung eines mehreren Einschens, einzubeziehen, und die Verzeichnisse derselben schleunig nach Hof zu geben, damit andere, die häufig heretnschleichen, sich mit ihnen nicht entschuldigen, sondern nach der bestehenden Verordnung abgeschafft werden können.“

Solche Verfügungen, so beschränkend sie immer erscheinen, waren indessen keineswegs geeignet, den alten Haß der Wiener zu besänftigen und vor Allem ihnen den Triumph vergessen zu machen, den sie im Jahre 1670 feierten: sie

*) Jedoch mit der Clausel: „Daß Ein Jude für den Andern in seinen Handlungen zu stehen, und also die Repressalien ohne Unterschied gegen dieselben gebraucht werden mochten.“ Wartenheim, Politische Verfassung der Israeliten im Lande unter des Cnns, S. 14.

warteten nur auf eine Gelegenheit, um von Neuem loszubrechen. Diese ergab sich im Juli 1700, und der Uebermuth müßiger Gefellen, die nicht dulder wollten, daß die Diener des Oppenheimer — gegenüber lachten, war die Veranlassung eines gräßlichen Auflaufes. Das Thor des Hauses, in welchem Oppenheimer wohnte, wurde aufgesprengt, Alles in den Zimmern von innen und außen entweder zer schlagen oder fortgeschleppt, und endlich die Cassa geplündert.

Am 21. Juli hielten kaiserliche Rätthe um zwei Uhr Nachts in der Wachstube auf dem St. Peter Friedhof Standrecht und ließen zwei Kerle, welche beim Raube ergriffen wurden, an die Fenstergitter des Judenhauses aufhängen, wodurch der Auflauf gestillt wurde.

Am 30. Juli ersuchten nachstehendes Patent:

„Wir Leopold ic. demnach in unserer kaiserlichen Residenzstadt allhier dieser Tage ein so ärgerlicher Auflauf des gemeinen Pöbels mit öffentlicher Plünderung des von dem Juden Oppenheimer bewohnten Hauses sich ereignet, indem das Hausthor aufgezwängt, die Zimmer von innen und außen, Wechselstube, Cassa, und Alles muthwillig ausgeraubt; darüber aber durch unsere niederösterreichische Regierung ein offenbares Exempel männiglich zum Abscheu, auf frischer That statuirt worden:

So will dennoch zu unserm allerhöchsten Mißfallen verlauten, als ob an ein und andern Orten, Städten und Märkten, wo die, unserm Dienst und Schuß zugethane Judenthath ihre Handlung zu treiben befreit ist, derselben mit allerhand gefährlichen Bedrohungen zugesetzt werde.

Wann nun aber uns ic. als befehlen wir auch Allen und Jedem, daß ihr allen Juden, deren Wohnstädte und Sitze unserer kaiserlichen und landesfürstlichen Freiheit im Handel und Wandel genießen, wie nicht weniger allen andern fremden mit kaiserlichen Päffen versehenen Juden wider alle Thätigkeiten und gewaltigen Angriffe Schutz leisten, auch sofern einiges insolentes Gesindel zum wirklichen Angriff vermessend sollte, den Urhebern zuvörderst sammt ihren Helfern und Zugeschlagenen, nach bestem Vermögen, mit allem Ernste und Fleiß nachtrachten, nachheilen, dieselben trennen, handfest machen, und nach Inhalt unserer Landesfürstlichen Landgerichts-Ordnung verfahren, nicht weniger den Beschädigten zu Erholung des Ihrigen in allen Wegen behülflich sein sollet."

So endete der letzte, bekannte Versuch, selbstthätig und eigenmächtig gegen die Juden aufzutreten, und es läßt sich bei diesem, wie bei allen früheren nicht übersehen, daß nur das schwankende Benehmen der Regierung selbst an solchen Ausritten Schuld war. Das endlose Geben und Nehmen konnte nicht anders wirken; wer von der Regierung in jedem Augenblicke als rechtlos behandelt wird, ist der Laune der Untergebenen verfallen, und dagegen bilden bloße Patente keine Schutzwehr.

Das achtzehnte Jahrhundert ist übrigens reich an gesetzlichen Bestimmungen für die Juden in Oesterreich und Wien; allein sie tragen, wenigstens in der ersten Hälfte, noch immer das alte Gepräge, so daß man kaum im Stande ist, eine genügende Feststellung des herrschenden Verhältnisses zu versuchen. Während das eine Patent den Juden den

Aufenthalt in Wien erschwert und beschränkt (3. Nov. 1706), erlaubt das andere (26. März 1714) die Aufnahme in das eben errichtete Bankalitäts-Institut unter Begünstigungen, welche kaum etwas zu wünschen übrig lassen. Sie sind bei Barthenheim ausführlich verzeichnet; auf den wir auch in Rücksicht der übrigen Patente bis zum Jahre 1740 um so ruhiger verweisen können, als diese für unsere Darstellung weder einen historischen, noch viel weniger aber einen juristischen Haltpunkt geben.

Die Judenordnungen und Gesetze, welche unter Maria Theresia erlassen (22. September 1753, 5. Juli 1755 und 5. Mai 1764), sind allerdings auch noch kein Versuch, die drückende Lage der Juden zu verbessern; indessen die Zeit bildete wenigstens nicht mehr, daß man heute vernichtete, was man gestern zugestanden. Die Tage Joseph's II. bereiteten sich allgemach vor, und so sehr auch die einzelnen Bestimmungen der Judenordnung von 1764 an die nächste Vergangenheit erinnerten, so war doch das Bewußtsein stark geworden, daß unter und neben diesen keine weiteren Gefahren drohen — Gewinn genug für eine Existenz, die sich seit drei Jahrhunderten mit allen Opfern keine Sicherheit erringen konnte, und welche ihre alten Rechte ohne — Schuld verlor.

Die positive Gesetzgebung, wie sie im Geiste des römischen Rechtes mit Ferdinand I. entstand und den germanischen Rechtsgewohnheiten schroff genug entgegentrat, hatte durch ihren Radicalismus bereits unter Leopold I. das Bedürfniß fühlbar gemacht, auf die älteren Verhältnisse Rück-

sicht zu nehmen. Die endlosen Prozesse und Reclamationen zwangen zur theilweisen Anerkennung der aufgehobenen Dorfrechte, und der Tractatus de juribus incorporalibus, die Basis der neueren und neuesten bürgerlichen Gesetzgebung in Oesterreich, entstand. Dem Verfasser war allerdings in vielen Punkten das Verständniß des Alten vollkommen abhanden gekommen; indessen die Nothwendigkeit einer aufmerksamen Berücksichtigung dessen, was einst rechtskräftig bestanden, war öffentlich anerkannt worden, und die österreichischen Juristen durften sich seitdem an die alten heimischen Quellen halten, was den Juden in Oesterreich jedenfalls die Aussicht in eine bessere Zukunft eröffnen konnte.

Doch wir kommen nun zu der letzten Aera in der Rechtsgeschichte der österreichischen Juden, zum Toleranzpatente vom Jahre 1782. Wir müssen dieses Patent, das noch heute als Grundnorm für die Behandlung des österreichischen Juden gilt, als zu bekannt annehmen, um dessen wörtliche Wiederholung nöthig zu finden. Wir beschränken uns daher darauf, den Eingang anzuführen, welcher den leitenden Grundsatz mit den Worten ausspricht: „Daß alle österreichischen Unterthanen ohne Unterschied der Nation und Religion, sobald sie in den österreichischen Staaten aufgenommen und gebildet sind, an dem öffentlichen Wohlstande, den die landesfürstliche Sorgfalt zu vergrößern wünsche, gemeinschaftlichen Antheil, eine gesetzmäßige Freiheit genießen, und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhalts und Vergrößerung der allgemeinen Emsigkeit kein Hinderniß finden sollen. Da nun mit dieser Absicht die die jüdische

Nation in den österreichischen Staaten überhaupt, und insbeson-
dere zu Wien und Niederösterreich, betreffenden Gesetze
 und sogenannten Judenordnungen nicht durchaus zu
 vereinbaren waren, so werden dieselben hiemit geändert; insofern
 es die Verschiedenheit der Zeit und Umstände nöthig machen."

Was uns hier am meisten auffällt, ist das Absehen
 von der Vergangenheit, welcher nur insofern gedacht
 wird, als es nöthig erscheint, um die neuen Einrichtungen
 zu verdeutlichen. Klar wird es ausgesprochen, daß eine neue
 Bahn einzuschlagen sei, welche mit den bisherigen Gesetzen
 und sogenannten Judenordnungen nicht zu vereinbaren sei, daß
 die Gegenwart mit ihren geläuterten Grundsätzen und Anfor-
 derungen, nicht die Vergangenheit mit ihren verschiedenarti-
 gen Ergebnissen als Richtschnur zu dienen habe. Fast eben
 so sehr, als in jenen Ausdrücken, liegt es in der Consequenz
 des Charakters Kaiser Joseph's, unbekümmert um das histo-
 rische Recht, das Vernunftrecht, die Humanität, die allge-
meine Menschenliebe und die Sorge für die Landeswohlfa-
hrt vorwalten zu lassen. Um so weniger können wir der Mei-
 nung beipflichten, als ob jenes Patent vom historischen Stand-
 punkt ausgegangen wäre, und der Umstand, daß ein Histori-
 ker wie Schrötter mit der Redaction desselben beauftragt
 wurde, vermag uns von einer so feststehenden Ansicht keines-
 wegs abzuleiten. Joseph, der stets autokratisch verfuhr („ein
 Despot wie der Frühling, der des Winters Eis zerbricht“, so
 ungefähr sagt ein gefeierter vaterländischer Sänger von ihm),
 verstattete den Personen, welchen er die Ausführung seiner
 Maßregeln anvertraute, wohl viel zu wenig weitem Einfluß,

um auf diesen Umstand einiges Gewicht legen zu können. Er steht vielmehr hier, wie so oft als selbstständiger Träger der großen Ideen da, die er seiner Zeit gebären hilft, mit gleicher Liebe alle seine Unterthanen wie Kinder Eines Vaters umfassend, mit gleicher Festigkeit jedes Vorurtheil, das an ihren natürlichen Rechten mäfelt, verfolgend. Darf man Jhn, den Liebevollen, mit Napoleon, der nichts als seinen Ruhm liebte, in einem Moment vergleichen, so ist es da, wo dieser, den Fund eines Stammbaumes verschmähend, ausruft, er wolle der Rudolph seines Stammes sein. Ebenso liebte es Joseph, frei, ohne Anschmiegen an irgend eine Stütze in seine Zeit einzugreifen, und ward Autokrat, weil er sich seines Werthes als Autodidakt bewußt war. Und dieses Werthes war er sich besonders bei dem Toleranzpatente bewußt. Freiheit der Culte und Aufhebung der Leibeigenschaft, das waren die Ideen, die er, wie er auch alles Andere fahren ließ, auf seinem Sterbelager noch fest umklammert hielt. Somit war Joseph zu dem, was er seinen jüdischen Unterthanen gewährte, so wie zu demjenigen, was er ihnen noch verwehrte, gewiß durch nichts weniger als durch historische Rechtsmotive veranlaßt worden. Wohin wir das Erste zu stellen haben, geht wohl sattfam aus dem Gesagten hervor; das Letztere und namentlich die noch im Toleranzedict ausgesprochene Verweh- rung des Grundbesitzes widerspricht so geradezu den zu allen Epochen von den Juden besessenen Rechten, daß eine Rehabilitation in diesen gerade das erste Ergebnis der Revision ihrer geschichtlichen Gerechtfame hätte sein müssen. Alle jene Beschränkungen aber, denen wir noch im Toleranzpatent einen

Platz eingeräumt finden, entsprossen sicherlich aus keiner andern Rücksicht, als aus der auf die Unreise der öffentlichen Meinung in Beziehung auf die Juden, und vorzüglich auf die Unreise der Cultur dieser Völker selbst. Wir finden auch diese Ansicht hinreichend darin bestätigt, daß schon im weitern Verlaufe der Regierung Kaiser Joseph's viele dieser Beschränkungen gemildert wurden, und den Juden selbst Grundbesitz eingeräumt ward, dergestalt, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß wenig Jahre einer verlängerten Regierung hingereicht haben würden, um auch die letzte schmachvolle Unterscheidung zu bannen.

Wir werden im weitern Verlauf unsers Werkes, namentlich in unserm zweiten Buche hinreichend Gelegenheit finden, die weitern Erlässe in Beziehung auf die Juden bis in die Neuzeit anzuführen und zu beleuchten. Wir werden nicht umhin können, die Fortschritte der Zeit und ihre gesteigerten Ansprüche zur Sprache zu bringen, dennoch uns aber am öftesten damit begnügen können, den Geist und selbst den Wortlaut des als Norm annoch geltenden, vor sechzig Jahren erlassenen Patents der weit vorgeschrittenen Gegenwart als Maßstab anzulegen.

Aber wir konnten es dennoch keineswegs für überflüssig erachten, dort, wo das historische Recht neben jeder Geltung der Gegenwart seinen Werth behauptet hat, auch dasjenige der Juden zu beleuchten, und die Acten ihrer Geschichte in Oesterreich einer unbefangenen Revision zu unterziehen, welcher sie bisher so sehr entbehrten. Fern sei es von uns, zu wäghen, daß es im neunzehnten Jahrhundert

und unter der gegenwärtigen aufgeklärten Regierung in Oesterreich Noth thue, den Geist des zwölften, dreizehnten, vierzehnten Jahrhunderts und selbst den nachfolgenden heraufzubeschwören, um die Sache der Juden in Oesterreich zu vindiciren. Allein wir glaubten, es nicht minder dieser als dem ewig unvergänglichen Interesse der Geschichte schuldig zu sein, die Resultate, zu welchen wir gelangt sind, und die wir hier entwickelt haben, unserm Werke voranzustellen, schließlich aber darauf zurückzuweisen: daß die Juden in Oesterreich wohl erworbene Rechte und Freiheiten, die sie in sogenannten finsternen Jahrhunderten besaßen und in dem jezigen noch nicht wieder erlangten, keineswegs verwirkt haben, sondern sie wegen Verbrechen verloren, welche Fanatismus im Bunde mit Habsucht Einzelnen andichtete und darein die Massen solidarisch verwickelte. Sollte uns daher die heutige Stellung der Juden in Oesterreich in Beziehung auf ihre nächste Vergangenheit, auf ihre Gegenwart und auf ihre Zukunft anomal erscheinen, so wird dies nicht weniger in Rücksicht auf ihre Geschichte der Fall sein, und wäre es anzunehmen, daß sich über jene Zeiträume die Augen schließen ließen, so müßte die allezeitige Revision der Acten von 1421 und 1670 auf Resultate führen, welche den auf jedem andern Wege erzielten in nicht Vielem nachständen: Umstände, welche für die Sache der Juden in Oesterreich ebenso eigenthümlich, als bei dem gerechten Sinne der Regierung bedeutsam erscheinen.

Anmerkungen.

1.

Zwei Ansichten über das Verhältniß der Juden zum deutschen Kaiser und Reiche stehen im Mittelalter fest. Die erste, der wir bereits im 9. Jahrhunderte begegnen, meint, daß man die Juden nicht verfolgen, noch viel weniger aber vernichten dürfe, weil der Spruch in Erfüllung gehen müsse, nach dem sie für ewige Zeiten über die ganze Erde zerstreut sein sollen.

Es ist in der That eben keine große Kenntniß des Mittelalters nothwendig, um diese Ansicht in der damaligen religiösen und sittlichen Richtung vollkommen begründet zu finden. Stand sie aber fest, so war der Schutz, den die Kaiser den Juden zuwandten, kein Räthsel mehr, und wir dürfen in dem Worte „Kammerknechte“ durchaus keine römischen Sklaven suchen, weil diese Auslegung der christlichen Anschauung geradezu entgegenträte. Die gläubige Unterwerfung unter den Ausspruch der Schrift läßt kein Recht ansprechen, das in jedem Augenblicke über Leben und Tod verfügen und die Prophezeiung zu Schanden machen konnte! —

Die zweite Ansicht, daß der Jude ein servus nach römischem Begriffe sei, entstand erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, als man anfing die ersten Spuren des römischen

Rechts in den Glossen kennen zu lernen. Nun mußte der *servus camerae* der früheren Zeit ein römisches *servus* sein! Die fremden Rechtsbegriffe tyrannisirten, wie bekannt, von nun an das ganze germanische Leben; warum sollten sie in einem Punkte nicht Geltung erlangen, der durch kirchliche Satzungen und durch das Städtewesen für eine solche Auslegung vorbereitet genug war? Der Schwabenspiegel sprach zuerst die Ansicht aus; die Stadtrechte, die nach ihm gefaßt wurden, folgten willig und dankbar dem Vorgänger. Wie aber das römische Recht in der Zerstörung der alten Rechtsgewohnheiten überhaupt nur langsam vorwärts schritt, so brauchte auch der Kammerknecht zum *servus Romanus* seine Zeit. Die Fürsten standen einstweilen noch an, ein so absolutes Recht in Anwendung zu bringen; sie mußten durch die Städte dazu getrieben werden! Der Verlauf unserer Darstellung wird uns dieses hinlänglich darthun.

2.

Positive Beschränkungen auf bestimmte Orte oder in einer Stadt auf bestimmte Plätze kommen erst im vierzehnten Jahrhundert vor, und sie scheinen auch jetzt noch mehr der Wohnung als dem Besitze zu gelten. Häuser haben wenigstens die Juden noch 1421 in allen Theilen Wiens besessen, und daß sie über all Grund und Boden erwerben durften, bezeugt fast jede Urkunde, die wir im Verlaufe unserer Darstellung auführen oder berühren werden.

War es früher bei allen Bürgern, mithin auch bei den Juden, Sitte, sich nach Stand und Gewerbe in eigenen Straßen und Gassen anzusiedeln, so entstand in den Tagen der Willkühr die Beschränkung ganz auf natürlichem, wenn auch nicht immer rechtllichem Wege. Selbst die Aufnahme der christlichen Bewohner war in den Städten keine unbedingte; es kann daher nicht immer von besonderem Drucke die Rede sein, wenn etwa dort

und da einmal Bestimmungen vorkommen, wie in dem Briefe Albrecht's III. an die Juden in Steyer: „Nuch wollen wir, daß ihr kein Haus in der nur genannten Stadt bestellt und darin wohnet, dann allein das Haus, darin ihr vorher gewesen seid. Wäre aber das zu klein, daß ihr dann ein anderes daran oder gar nahe dabei kauft und nicht mitten in der Stadt, auf daß euch unsere Bürger desto besser schützen mögen.“

Diese Urkunde ist vom Jahre 1371 und nebenbei auch die älteste positive Beschränkung, die in Oesterreich vorkommt. Ob sich daran solche Folgerungen knüpfen lassen, dergleichen *Sormayr* oder *Schlager* aufstellen, können wir hier nicht weiter untersuchen — wir meinen indessen, daß sich daraus — gegen alle Bestimmungen der Freiheitsbriefe — eben nicht schon auf ein ursprüngliches Beschränktsein der Juden in dieser Beziehung schließen lasse! —

3.

Daß die Juden Grund und Boden besaßen, Handwerke trieben und fürstliche Beamte waren, davon kommen im welttern Verlaufe unserer Darstellung urkundliche Beweise genug vor. Aber auch die den Juden so ungünstigen Satzungen, welche das Wiener Provinzialconceßillum aufstellte, zeugen dafür. Die hierher gehörigen Stellen lauten:

Decimas etiam praediales cum omni integritate persolvant.

Prohibemus insuper, ne — nec servos nec ancillas aut nutrices seu quaecunque christiana mancipia die nocteve in suis domibus retinere praesumant, seu ad alia publica officia aliquatenus admittantur. (Sie wurden also nicht bloß als Mauthbeamte, sondern auch in andern öffentlichen Diensten verwendet!)

Item — inhibemus, ne Christiani carnos venales aut alia cibaria a Judaeis emant.

4.

Die Stelle lautet:

„Et potest in terris suis omnibus tenere judeos et usurarios publicos, quos vulgus vocat gawertschin, sine imperii molestia et offensa.“

Alle späteren Kaiser haben dieses Zugeständniß wiederholt und bestätigt und nicht selten mit dem Beisatze, „daß die Erzherzoge von Oesterreich in Ansehung der Judenschaft alle jene Rechte und Befugnisse haben sollen, welche die deutschen Kaiser und Könige von den ältesten Zeiten über die Juden ausgeübt haben.“

5.

Um diesen §. zu verstehen, muß man wissen, daß der Dieb in der Bedeutung, wie er hier angeführt erscheint, gehängt wurde. Noch viel später bestrafte man den Diebstahl, dessen Werth 5 Pfund überstieg, mit dem Tode.

6.

©. Anmerkung 2. —

7.

Als die große Judenverfolgung im Jahre 1421 vorüber war, und kaum dort und da wieder ein Jude sich zeigen durfte, erzählt Aeneas Sylvius von christlichen Bürgern Wiens:

„Sie leihen Geld auf bestimmte Frist, und haben sie dabei Schaden, so sind sie zum Schwure zugelassen, wodurch die Schuldner oft ins Elend kommen. Was die Pfänder bringen, achten sie nicht; den Kirchenbann aber nur insofern, als er dem Leumund oder dem zeitlichen Gut Nachtheil bringt.“

Deutlicher sprechen die Wucheredikte K. Ferdinand's I. Wir wollen hier jenes vom Jahre 1552 anführen:

„So kommt uns für, daß in unsern Ländern mannigfaltige Wuchercontracte geübt werden, die nicht allein unziemlich, sondern

auch unchristlich wider Gott und Recht sind: daß nämlich Etliche eine Summe Geldes, als achthundert Gulden hinleihen und doch in den Kaufbrief mehr als tausend Gulden setzen lassen.“

„Desgleichen, daß Einige sein sollen, die um ein kleines Versäumniß der Zeit, so sie zu der Bezahlung ansetzen, ein übermäßiges Interesse fordern, und mit der Hauptsumme steigen und dieselbe umschlagen.“

„Item, daß Etliche Getreide, Pferde, Lächer und dergleichen Waaren an ein Geld kaufweise anschlagen und viel höher, als solche Waare immer werth sein mag, und dadurch einen merklich großen Wucher, wie Männiglich weiß, zuwegebringen.“

„Item, daß Etliche ihr Geld hinwegleihen und nehmen von Hundert ein Nehmlisches, und muß der Entlehner ihnen dazu ein merkliches Dienstgeld, darum sie doch zu dienen nicht mehr sind, verschreiben, auch solches Dienstgeld ohne Bezahlung der Hauptsumme nicht aufschreiben oder auffagen dürfen oder mögen.“

„Item, daß Etliche allein Geld in Münze hinwegleihen, lassen doch die Verschreibung auf Gold stellen.“

„Item, daß sie eine Summe Geldes auch vorgeblich hinleihen, dagegen muß aber der Entlehner ihnen etwa eine große Waare und ganz in einem geringen Werthe zustellen, darin sie ihre Hauptsumme und einen großen Gewinn wohl doppelt oder dreifach haben und bestanden.“

„Item, Etliche leihen ihr Geld mit diesen verbotenen Bedingungen hinweg, daß der Entlehner zu vier Märkten, so sie ihm nennen, ein Namhaftes dafür verzinsen, oder Aufgeld geben muß, macht wohl etwas mehr, als von Hundert — zwanzig.“

„Da aber solche und dergleichen Contracte unchristlich, in den gemelnen geschriebenen Rechten verboten, so setzen, ordnen und wollen wir, allen Rächtern, geistlichen und weltlichen gebietend, wenn solche Wucher-Contracte für sie gebracht werden, daß sie dieselben für unwürdig, kraftlos und unverbindlich erklären

und darauf keine Execution oder Vollziehung thun. Zudem soll derjenige, so solchen Wucher hinfüro üben würde, den vierten Theil an seiner Hauptsumme verlieren und dieser seiner Obrigkeit heimfallen.“

8.

Selbst die oft citirte Urkunde von den Herzogen Albrecht und Leopold, die wir hier in ihrer ganzen Ausdehnung mittheilen wollen, und vermöge welcher die beiden Fürsten eine außergewöhnliche Vermögenssteuer von 10,000 Pfund Pfennige verlangten, und die Einbringung derselben selbst den Juden überließen, verliert ihre Kraft als ein Beweß besonderen Druckes, wenn man die gleichzeitigen Klagen der übrigen Bewohner Oesterreichs nicht übersehen will. Die Einführung neuer Steuern, der Kopf- und Vermögenssteuer, war Tagesordnung geworden, und so sehr sich auch die Stände dagegen sträubten — sie ging durch und setzte sich fest. Solchen Neuerungen konnten doch unmöglich die Juden allein fremd bleiben; die Ausföhrung von 10,000 Pfund auf alle Juden in Oesterreich in den Tagen der Noth ist daher weder etwas so Außerordentliches, noch eine besondere Art des Druckes. Auch die Art der Erhebung scheint uns eher günstig, als feindlich, wie überhaupt in der ganzen Urkunde nichts liegt, was auf besondere Härte hinwiese. Doch sie möge selber sprechen:

„Wir Albrecht und Leupolt ic. tun thunt vmb die X tausend pfunt wiener pfennig, die wir durch unser nothdurfft willen zu hilffe vnd zu stwere in unser kost vnd geltschuld haben wollen, von unsern Juden gemainlichen in Oesterrich das die so nachgeschriben vnser fünf Juden Sovogel von Inecz, David von Egenburg ic. durch ire bescheitheit vnd gute willen, die sie zu vns habent vnd durch gemacht vnd gemain gut aller vnser Juden in Oesterrich gemainlich sich des angenommen habent willeclich vnd gerne vnd auch wir si daz zu genommen und gesetzt haben mit unsern vullen gewalt

daz si die egenanten X. M. lib. nach dem auffage vnd der orbe-
 nung irs obristen und höchsten panneß irs grozzisten aydens als
 der Juden recht vnd gewonheit stet anlegen sullen und mugen auf
 all vnser Juden vnd Judinn gemainlich vnd ungevarlich in unserm
 lande vnd den stetten zu Westerrich si habent unser trostbriefe oder
 sunst unser oder unser amptleut gnade an allen auf unser Juden
 sceuzzen, den wir sunderlichen vorbehebt und ausgenommen haben
 mit allen den die in seinem Brief mit namen geschriben stent und
 die zu ihm gehörent an alles geuer wann sie in den vorgeannten
 X tausend phunt nicht geben sullen und in diese summe nicht ge-
 hörent, wer aber, das wir dhainen andern Juden wolten abzischen
 vnd sundern vnder der gemain unser Juden zu Westerrich ic. so sol
 uns an der vorgeannten steyr abgen swaz die vorgeannten fünf
 anleger auf denselben Juden gelegt hetten an geuerde, wir welent
 auch denselben an leger n*) danken vnd si ergezen gnedlich ir mü
 und arbeit di si habent und tund durch unsern willen, und ob das
 wer daz sie gen uns oder unsere amptleut hemanb besagen wolt
 von ir summe wegen, di auf in leit und die denselben absammern
 wol gewissen ist waz si daran tun und wie sie die geben sullen also
 daz si in die egenant X. M. lib. nach ire masse alz vil geben sullen,
 alz si vormals nach ir maß geben habent daz wir darumb niemant
 über si gelouben sullen anders denn si selber sagen nach dem vor-
 genanten ayde uns panne. Wrecht auch di absammung des vorge-
 nanten gelt nach sollichen auffage als vorgeschriben stet, an geuer
 icht mer denn X. M. lib. oder ob in daran nach dem auffage und
 der ordnung als vorbeschriben ist icht ungeuarlich abgieng vnd
 daz zu was ir cost vnd zerung so die sache ein ende gewinnet, dar-
 über gangen vnd gelouffen were an geuer, daz sullen die vorge-

*) Die Juden, welchen die Bestimmung, wie viel von jedem
 einzelnen Juden zu den 10,000 Pfund beizusteuern sei, übertragen wor-
 den war.

nannten abfammer für uns tragen und fullen auch wir baz gen in erkennen gnedentlich nach tat vnd erkanntnizz unser l. g. R. und darzu nach erkanntnizz unser vorgevanten zwahr Juden an geverde wer auch der stewr nichts gebulden noch erleiden mag als si di vorgevante Juden anlegen fullen den sol sein ayb darumb tun auf seiner chuntschafft und sol denn den sacz geben den die egenanten fünf anleger angefaczt habent, alz baz mit gemainen willen der Juden geschehen ist vnd si daran woll genug hat von unserm lant marschalk und unserm kammiermeister, wer aber baz di egenanten fünf Juden yeman begriffen, des aybes vnd chuntschafft nichts gerecht were, baz diese fünf anleger deucht nach ire trewe und bei dem panne den si empfangen habent, diesen Juden habent si vollen gewalt darumb zu peffern und auf ir gut je vallen ez si in irn gemachen ez si varund hab ze nennen selber on all unser ampteute, wa si darauf chomen mügen und fulln des alles untentgolten sein wan wir in baz erlaubt haben baz si es wol getun mügen mit unserm gültlichen willen den wir nach unserß rates rat dartzu geben haben und sollich peffernung sol gevallen in unser stewr, wolt auch yemant dieser fünf abfammer (Abfammer*) mit dhains dieser vorgeschriben stück wie das keme, gegen uns oder unsern amptleuten besagen dez fullen sie gen uns und denselben unsern amptleuten unentgolten sein an irn leiben und an irn guten wan si dieser handlung alle tund in unserm Dienst wer si aber darüber wolt übel handeln oder strafen mit worten oder mit werckhen die gegen irn eren glengen den wollen darüber pezzern an leib und an gut wer ouch den egenanten ayb stwern wil der sol baz tun zwischen hier und sand güngen tag wer aber dez nicht tet dez aybes sol man fürbazzer nicht nemen und sol derselb leyden swaz denn di fünf auf in gelegt haben vnd sol auch baz geben unverzogenlich mit

*) Wollte aber Jemand diese fünf Abfammer eines dieser vorgeschriebenen Punkte willen bei uns — verklagen (angeben, besagen).

andern Juden steyre waz auch die egenanten fünf absammer nach dem auffage und der ordenung als vor beschaiden ist bedürffen unserß schirms und helffe an irß selbs leiben und guten und unserß gewaltß inczpringen die vorgenant summ gelts an solchen stetten und gen solchen leuten in unsern landen, da man In des ungehorsam wene, da suln unser Landmarschalk in Oesterrich unser hauptmann ob der end unser hofmaister und unser kammermeister und alle andre unser lantherren purggraffen ritter und chnechte amptleut und phleger richter und purger und all ander unser unterthanen den wir daz mit diesem brief vestechlich derselben fünf Juden irm gestude und irn helffern daz si sicher selbs und guts fridlich und volkommenlich mit beschalbenheit ober mit gewalte inczpringen und abgesammen mugen die vorgenant summe gelts in aller der mazze als vorgeschriben stet daz lobez wir den vorgenanten Juden alles stet zu haben und ze volfüren mit unsern gnaden an alles geuer mit urchunt diez briefß.“

9.

Wie Albrecht III. 1368 12. März im Allgemeinen bestimmte, daß Niemand, außer sein Kämmerer und die Hausgenossen, Geld und Silber oder Münzen kaufen und einwechseln soll, so setzte er auch besonders fest:

„Wir mainen auch ausgenamenlich daz chain jud vnterkauf treiben sol weder mit gold noch mit silber noch mit chainerlay münß noch mit chainem wechsele denn allain mit iren clainaten vnd mit iren phanden die mügen sie verkauffen so si pest mugen vnd als das von alter her chumen ist.“

Würde dagegen gehandelt und dies vom Münzmeister oder seinem Anwalt erhärtet:

„sol vns das in vnser chamber veruallen sein das si pey den juden begriffen, ez wer gold ober silber, das si durch verkauffens willen vall truegen vnd wolten sv auch darzu peffern an leib und an guet.“

Gleichzeitige Berichte.

„Cum apud St. Ypolitum inimici crucis Christi Judaei com-
 perti fuissent (ut antea pluries impune fecerant) blasphemiam et
 ludibrium Sacramento dominici corporis irrogasse, fideles fidei
 zelo accensi, commoto in eos impetu, aliquos trucidaverunt,
 vulgo mobili atque ut semper improvido, aliquid de eorum sub-
 stanciis rapiente. Ex qua re Dux Rudolfus occasionem accepit,
 quam et Rex (Albertus) fortius agravavit, civitatem crudelissima
 obsidione afflixit (Chron. Claustroneob. apud Pez., T. I. p. 479).

Circa idem tempus simul et annum (1306) apud St. Ypoli-
 tum Judaei circa corpus Christi sacrilegia commiserunt crudelia.
 Indignati ergo cives cunctos Judaeos habitatores ipsius civitatis
 ferro pene presserunt et gladio. Quam ob causam injurias, et
 continuas rapinas ab hominibus Ducis sibi illatas cives non sus-
 tintentes . . . se pariter et civitatem ditioni Ducis subdiderunt.
 (Chron. Paltrami, l. c. p. 725 ad annum 1306.)

11.

So schließt der „Ausführlich“ und eigentliche Bericht der
 Wundervollen Histori, welche sich bald nach Anfang des dreyzehen-
 den Christlichen Säculi, oder Jahr-Hundert in Unter-Deisterreich
 zu Corneuburg, in einer Judenbehausung allda mit dem Allerheilig-
 stigsten und Hochwürdigsten Sacrament des Altars hat zugetragen.
 Und hernach im Jahre Christi 1305 durch wunderbare Schickung
 Gottes geoffenbaret; wie auch sowohl damalen, als folgender Zeit,
 mit häufigen und herrlichen Wunder-Zeichen ist bewehrt worden.“

Dieses Werklein, von den Augustinern zu Kornneuburg, in
 deren Kloster die heilige Hostie aufbewahrt wurde, verfaßt, erschien
 im J. 1746 das sechste Mal (Wien bei Kurzbock) — so recht eigent-
 lich dazu bestimmt, ein Buch des Volkes zu sein. Dies beweisen die

bildlichen Darstellungen; und wenn man bedenkt, daß die erste Auflage bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts in vieler Hände gekommen war, läßt sich der Einfluß, den das Werklein auf die Massen genommen hat, nicht übersehen. Uebrigens wird eine nur oberflächliche Durchlesung genügen, um das Unhaltbare der ganzen Sachlage zu übersehen! —

12.

Contingerant his annis ut in pluribus Germaniae locis, sic et in Austria facta quaedam Hebraeae gentis facinora, praecipue in Sacro-Sanctum Christi Corpus, cujusmodi nefandum ludibrium in oppido Sancti Hyppolyti compertum, fideles ad ultionem accendit; qui commoto in eos impetu nonnullos trucidaverunt, facultatum parte direpta; qua ex re, ut scribit Chronographus Neoburgensis, Rudolphus Dux occasione sumpta quam Rex Albertus fortius aggravavit, civitatem crudelissima obsidione afflixit, eratque mussitatio quod ipsam dirutam in locum alium in Potensprun, qui de fundo suo est, transferri mandasset. Venerabilis vero Pater Dominus Bernhardus Episcopus cives suos ac clerum Ypolitensem ab hujusmodi angustia diu liberare non voluit. Sed inter haec non solum ipse verum omnis Clerus, totaque pene Ecclesia fidelium per Austriam simul cum ipso improperium Christi portans scandalizata devotione orandi pro rege extincto apud quam plurimos sibi etiam fidelissimos tabescebat. Vixque tandem hoc malum datis tribus millibus quingentis talentis cum difficultate maxima complacatur. Hoc autem factum in Rege ex consequentibus Domino displicuisse probatur dum abinde negotiorum ejus prosperitas omnis in deterius relabi videtur. Quia filius ejus Rudolphus praedictus Rex factus ab eo in Bohemia, dum parato sibi regno procedere et regnare deberet, moritur, rebellantibus Baronibus ipse Romanorum Rex per aestatem cum copiosa armatorum multitudine in Bohemia demoratus, nihilque

proficiens non sine damno suorum exivit ex regno Bohemiae a filiis suis, in quos illud hereditare ipso constituyente jam coeperat, ac sibi promissum, exhibitione necdum completa, retrahitur, ex Hainrico Carinthiae Duce ignaviter illud occupante usque nunc confusum incerto domino vacillat. Hucusque Chronographus, qui ut ex verbis postremis apparet extitit actate suppar, qui licet vitio det Principi animadversionem in Sanct-Ypolitanos susceptam tamen illud reputare debuerat, jure vindicatam licentiam, qua saepe convictis in Hebraeos criminationibus occasio quaerebatur aeditionis et rapinarum: ita construendam, hostiam non consecratam cruore tingeret atque in aede sacra deponeret: eo dolo factum, ut frementibus in gentem perfidam fidelibus, illud praeterea eveniret, ut ad instar veri Corporis Christi adoraretur bono temporis spatio; quin hostia vermibus tinerisque corrosa accumulata fraus per temeritatem alterius cujusdam Clerici, qui in locum consumtae substituit aliam in eundem modum cruentatam, cujus veneratio per plures inde annos apud vulgus obtinuit. Rem denique explorandam sibi sumpsit Bernhardus Ep. qui fraudem adoratus demum comperit, quod res erat, ipsius Clerici, qui patraverat, professione.

13.

Isto autem anno ortum est de Judaeis verbum inauditum, quod Sacramentum altaris male tractassent, sed veritas experiri non poterat, cum autem hoc verbum in terra Styriae divulgaretur, apud quemdam Judaeum prope Fürstenfeld inventa est hostia sanguinolenta, plures quam decem fixuras habens, et semper profundior fixura erat, quam hostia, et tamen hostia nunquam fuit perforata, sed fixura omnis, ut recens vulnus erat cruore plena: propter hoc ipsi Judaei in Styria et Karinthia fere omnes fugerunt, interemti quidam igne, quidam vero ferro et sic de aliis. (Anonymus Leobienensis ad annum 1312 bei Bez.)

14.

Anno isto (1338) inventum est Corpus domini in Pulka et facta est magna strages Judaeorum. (Chron. Mellic., $\text{P}e\text{z}$ I. p. 246.)

Hoc anno Pasca Christianorum cum Pasca Judaeorum convenit, propter quod maximum exterminium factum est Judaeorum. Nam post festum Pascae repertum est in Pulka in domo cujusdam Judaei hostia tota cruenta, et multis miraculis approbata, et non solum ab indigenis, verum etiam ab omnibus circumquaque terrarum populis humiliter visitata, et devota venerata. Propter quod factum Christiani zelo divino permoti, circa festum S. Georgii omnes Judaeos in Pulka, Retz, Znoyma, Horn, Egenburga, Neunburga, Zwell occiderunt et combusserunt et in pulverem redegerunt. (Chron. Zwell., $\text{P}e\text{z}$ p. 539.)

Anno Domini 1338 Judaei per totam Boemiam, Moraviam et Austriam etiam cum uxoribus et infantibus in cunabulis occiduntur. Et mirabile contigit, quod de nullo Judaeo sanguis emanavit, sed omnes sine sanguinis effusione mortui sunt. Judaei etiam propter hostiam inventam in Pulka, in multis locis deleti fuerunt. (Chron. Boh., $\text{P}e\text{z}$ II. p. 1039.)

15.

Mox circa festum Johannis Baptistae (1349) facta est pestilentia, qualis nunquam audita, vel visa est, ita ut in Civitate Viennensi una die quinquaginta funera haberentur: et tamen omnes rite Sacramentalibus procurati, per triduum, et quasi dormiendo, et cum magno foetore leniter decesserunt; ulcera habentes quidam circa genitalia sicca; quidam vesicas in cute. De quibus suspicati sunt quidam, Judeos hoc in ultionem inter Christianos effecisse: quidam, pulveres, fontes et omnes aquas per nuntios etiam Christianos infecisse: de quibus plurimi sunt

exusti, et in superioribus partibus omnes Judaei occisi et jugulati sunt. (Chron. Zwell., *Þe 3* I. p. 541.)

Incusati autem Judaei, quod fontes et aquas eciam fluentes quibusdam pulveribus toxicassent, unde in superioribus partibus undique aut jugulati et in Chremsa adusti sunt una cum domibus eorum. (Chron. Zwell., *Þraud* II. p. 324.)

16.

Forsitan eodem hoc tempore Judenburgi s. Hebraeopoli, excidium Judaeorum contigit, cum enim perfidi Judaei Christianorum internecionem nocte S. Nativitatis Dominicae, in hac urbe meditarentur, eosque omnes, dum divinis de nocte interessent, interficere condixissent, puella quaedam Judaea, Christiani amasii sui miserta, eidem rem omnem aperuit, rogans ut urbe excederet, sicque vitae suae consuleret; re detecta eadem nocte, Judaei omnes Judenburgi occisi sunt, nec unicus aufugiens in plateae cujusdam, hodie adhuc inde *baß Zubengäßl* dictae, porta deprehensus, effusis licet maximis precibus, vitam obtinere potuit; ita ex traditione plurimorum vigente, mihi communicavit vir pro patria nostra zelosissimus P. Albertus Fink Ord. S. Francisci strict. observantiae Feldbaci degens. (Caesar, Annales II. p. 412.)

17.

Hoc eodem anno (1406) quinta Novembris circa pulsum pirteggii, ignis exuberat in vico Judaeorum Viennae. Ob quod commota est civitas, et infraetis domibus, etiam salvis eorundem et cubilibus, omnia pretiosa in eisdem comperta in auro, argento, lectisterniis, et utensilibus abstulerunt, et laxatis firmissimis clausuris, omnia diripuerunt. Duravit hic ignis ante plenam suffocationem usque ad triduum: Fertur, multos egentes hac vice locupletatos, et licet multi ad restitutionem ararentur,

non tamen uti didici, nisi quaedam parvi momenti bona sunt
Judaeis restituta: qui et toto ignis tempore in specubus se taliter
occultaverunt, ut nullus alicujus conspectui patuisset. (Eben-
dorfer, Bez T. II. p. 829.)

18 a.

Urtheil über die Juden, welches in Wien auf dem
Rathhause dem Volke bekannt gemacht worden.

Am 12. März 1421.

Hörtt vnd Merckht manigleich, euch Lätt wissenn vnder ge-
nädiger Herr Hertzog Albrecht, das er geschafft vnd empfolhen
hatt an dem phlingtag vor dem Heiligen Phlingsttag nagst vergan-
gen, Alle Jüdischaitt in seinem Landt oberhalb und nyderhalb der
Enns zu seinen Handen zu neuen, der die vng Her in bankhnuß
gehalten hatt vor der Handlung wegen, die sich laiber an dem
Heiligen Sacrament vor ettlachen Jarn das Enns vergangen hatt.
Nw ist hiez in kurg ein weib, die vor zeitten Mesnerin das enns
bey der pharrkirchen gewesen ist, gefangen worden; die hatt man
her gen Wienn pracht, die hatt eigentleich und lawter gesagt vnd
bekannt, das sy das Heilig Sacramentt aus der kirchen das enns
genommen, Vnd ainer Jüdin vnd einem Juden verkarofft vnd vber
geantwortt hab. Die habent darnach dieselbig Heiltgkaitt fürbas
ausgetailt vnd zuegefandt andern Juden und Jüdin Inner Landes
vnd Auffer Landes, vnd habent das auch Juden vnd Judin zu
gleichem weis auch also bekannt. Vnd wann Manigleich woll ver-
stett, das einem zugleichen Christen Menschen Müglichen sol zu
Herzen gen, das die vnere vnd Schmachhaitt, die got vnd Chri-
stenleichem glauben von den Juden, die da sind veint gots, ernst-
lichen vnd Strengigleichen gepüeffet werden, Als der obgenant
Vnder genadiger Herr alle Jüdischaitt allenthalben in seinem Landt
auf Hemtigem tag geschehen zu Nichten mit dem prannt (sic) Ac-
tum in die Gregorii, Anno etc. MCCCCXXI.

18 b.

Urtheil über die Mesnerin von Enns.

Am 16. April 1421.

Wisset allermanigkleich, das das Weib, die man auf Hewt Nichten wirbet, vor zelten Mesnerin zu Enns gewesen ist. Die hat das Heilig Sacrament gots leichnam meinger Stuch aus der pharrkirchen daselbs zw Enns verstoffen, Vnd das einer Judin vnd ainem Juden vmb guet verkawfft vnd vber geantwurtt. Die habent Darnach dieselbig Heiligkhaitt andern Juden vnd Judin Inner Landes vnd aussere Landes fürbas ausgetalt vnd zuegesant, Als die Mesnerin und Juden, vnd auch Judin lautter bekant vnd gesagt habent. Vnd wann mugleich atnem yeden Cristen menschen sol zu Herzen geen die vneer vnd Smachaitt, die got vnd Cristenleiten glauben laider in der Heiligen wandlung des Heiligen Sacraments widerfaren ist, darumb man vor die Judischhaitt gericht hatt. Vnd also hatt vnser genadiger Herr Herzog Albrecht das obgenant weib auf hewtigen Tag auch geschafft vnd empholhen zu Nichten mit dem pranntt. Actum feria 4ta post Tiburci (am 16. April) Anno etc. XXI.

19.

a.

Post cujus (Alberti V.) reditum vulgaris fama percrebuit, in Anaso Judaeos grande Sacrilegium in dignissimum Eucharistiae Sacramentum admisisse. Israel Judaeus enim praedives in Anaso ferebatur ab uxore aditui ibidem sibi obnoxia ab Ecclesia Sancti Laurentii parochiali a communi hominum frequentatione separata, post Paschalia ejusdem anni festa, multas Sacramenti particulas comparasse, et eas ad illudendum suis paribus destinasse; quae Sacrilegia et mulier praefata quaestionata confessa est. Israel Judaeus tamen cum uxore et aliis hujusmodi flagitii consciis et suspectis id constanter negare studuerunt, certum

tamen licet furtum esse commissum Sacerdotibus foret de Sacramento. Hinc uno die eademque hora in universis Austriae locis Ducis Alberti adjiciuntur captivitati, confiscantur eorum bona, et relegatis popularibus reservantur magis honorati eorundem. Quoniam *) tum hyems asperior ingruisset quidam mutuis ex eis cedere vulneribus, alii vero manus sibi injicere non dubitaverunt: de quorum numero uxor praefati Israelis apud surum praekonem se proprio peplo suffocavit, et alter de Tulna cultro sibi vitam ademit. Desperati siquidem, ne fidei jugo submitterentur, in suae perfidiae dedecus et parentum, aut Christianorum ludibrium flerent, laqueis lorisque noctu mortem sibi constituere ut in Medtling et Perchtoldstorf mulieres. Alii pertinaci furore succensi, et conjugibus et propinquis velatis faciebus senum per facinus arteriis amputatis, vitam miserius adimebant, quorum corpora usinorum tradita sunt sepulturae. Caeteri autem sacro Baptismate initiati in fide perstiterunt, alii vero diversis sub coloribus ad vomitum reversi prosilierunt. Qui vero sibi asylum salutis suam perfidiam delegerunt, duodecimo Martii Anno Domini 1421 ipsa die S. Gregorii in Erbsburg in prato penes Danubium simul igne sunt absumpti: et ne aliqui Judaeorum in antea Austriam inhabitare praesumerent, sunt perpetuo banno suppositi. (Hafelbach, Chron. Austr. bei Bez T. II. p. 851.)

b.

Hoc anno (1420) Dominus Albertus V. Dux Austriae, captis omnibus Judaeis in tota Austria, in octava Ascensionis Domini sub ortum solis et plurimis conversis ad fidem, tandem in feria quarta ante diem Pascae sequentis anni, videlicet XXI omnes nondum converti volentes utriusque sexus fecit comburi sub una eademque hora: crematique sunt in Vienna CX solidi utriusque sexus. (Chron. Melic., Bez I. 254.)

*) Quo dum.

c.

Postea anno Domini 1421 in die Sancti Gregorii combusti sunt omnes Judaei qui converti non voluerunt, in Austria; et fuit Wyennae circa ignem. Ipsi inglutiverant florenos, quos Studentes et alii invenerunt in cineribus.

Juvenis. Quid de parvulis Judaeorum?

Senex. Reservati sunt, et aliqui dati sunt ad Monasteria, et plus aliis profecerunt. Nunc regit Priorissa ad coeli Portas, et Priorissa ad Sanctam Mariam Magdalenam de incendio praedicto reservata. (Dialogus historicus Martini Abbatis Scotorum Viennae Austriae bei Peß Tom. II. p. 631.)

20.

Revers eines apostatischen Juden.

Am 27. September 1421.

Ich Jacob von Kremsß etwann genannt htsfel Jud vergich und tue kund öffentlich mit dem prief allen lewten vnz lewbtigen vnd hernach kunftigen als in der Erbern Weissen Mertlen des Lumelstain Richter und des ganzen ratt paider Stätt Kremsß und Stain Benuß kommen sin von warer schuld wegen, So Ich an alle marter bechant hab, von abtretung kristenleichs glaubens wegen wider zu treten In Judischen vnd hegerleichen gelauben darumb ich Leib vnd leben verwircht hätte, habent mich die egenant mein Herrn der Richter vnd auch der ganz Rat zu vordriß durch des allmechtigen gots vnd seiner heiligen Marter vnd auch durch der lobfamen kuniginn Jungfrawen Maria willen vnd von Ir selbst erparnung wegen so Sie hiez mir meinen Weib vnd meinen kinden gehabt habent mich derselben sach vnd venuß ledig lassen, doch In selcher maynung, daz ich mit meinen kristenleichen trenn als ain frummer bewerter kristen gelobt vnd zw got vnd allen seinen heiligen ainen aufgereichten aid geschworen hab In demselben kristentumb

hin für- set zu be Leibens vnd daraus mit thainerlay anders ge-
lawbens nicht treten schol. — (Dann folgt die gewöhnliche Clau-
sel. Die Gefangenschaft an Niemanden zu rächen.) — Geben zu
frembs an Samstag (sic) vor sant Michaelstag nach Kristi
gepurd vierzehnen hundert Jar vnd darnach In dem ein vnd
zwainzigisten Jare.

Die Urfehde eines Hussiten, die der vorhergehenden im
Ausgang ähnlich ist, findet man in Hormayr's Geschichte
Wiens, B. II. S. XCV.

21.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Rom's König, zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien
etc. König, Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund, zu
Brabant, zu Selbern und Graf zu Flandern, zu Tyrol.

Bekennen für uns unsere Erben und Nachkommen offent-
lich mit diesen Brieff und thun kund allermänniglich. Als wir
nach Abgang weyland unsers lieben Herrn und Vatters des
Röm. Kayfers w. Ioh. gedächtniß in das Regiment unser Erb-
lichen Fürstenthumb und Lande Oestreich, Steyer, Kärnten und
Crain gegangen, sehn uns zu mehrmalen merklich und schwer
Unehre, laster und schmach, so unser Judischheit in denselben
unsern Fürstenthumben und Landen gesehen die G. hochw. Sa-
crament zu vielmalen erzeigt, daß sie auch junge Christenliche
Kinder jammerlich gemartert getödt vertilgt, ja blut von ihnen
genommen und zu irem erstöckten verdammlichen Wesen gebraucht
fürkommen. Und auch daneben unser Landtschafft von Prälaten,
Herrn, Ritterschafft, Stätten und Märkten gemanniglich des obbe-
rürten unsers Fürstenthumbs Steyr anbracht, wie dieselb Judisch-
hayt ihr vorforbern und sie mit falschen Brieffen und Insiegeln
in andern wege inn und außershalb rechtens in manigfaltige
weise betrogen und vil mächtiger und ander Geschlecht damit in

Gant verderben und Armuth gesetzt hatten, darumb etlich gefangen, solch ihel an jr gefunden, über der ainsthails mit painlichen Rechten gestrafft, derselben Beschwerung sie jr Erben und Nachkommen, wo das durch uns nit verhut wurde, taglich von jr gemartert worden. Und uns als iren Herrn und Landesfürsten demütiglichen angeruffen und gebetten, sie in solchem gnädiglich zu versehen und wann wir nun als ein Römischer König und Christlicher Fürst und Liebhaber der Ehre Gottes und seines h. Glaubens, solches groben, erschräklichen und unleyblichen Handels mit unbillichen merklich mißfallen und Beschwürung tragen, Haben wir Gott zu loben und unsern Untertanen die uns zu Ablegung und erzeiglichkeit unser Rug und Rente so wir von der gemelten Judischait Irlichen Gehalt hatten mögen im Summa Gelds zu unsern Händen gestellt und geben haben denen uns wol begnügt zu gnaden, und damit füran sollich ihel in dem obgenannten Fürstenthumb und Lande nit mehr beschehen mit gutter vorbetrachtung geistigem Rath und auß vollkommenheit unsers königlichen und fürstlichen Gewalts und Rechten wissen, dieselb unser Judischait allenthalben auß dem obberürten unsern Land Steyr auch von der Newenstatt und Newenkirchen in ewig Zeit geurlaubt, und zwischen hie und der heil. 3 Königetag schwerst kräftig auszutreiben zugesagt, Urlauben und sagen ihn solches zu als Römischer König und reglerender Herr und Landesfürst, wissentlich mit diesem Brieff, mainen setzen und wollen, das nun für den gemelten den heil. 3 Königtage kein Jud in die obberürten unser Land Steyr, Newenstatt und Newenkirchen nit mehr kommen noch darinnen einerlei Handlung mit Bucher noch in andre gestalt üben noch treiben sondern darauß ganz ausgeschlossen und ja verboten seyn soll. Es wäre denn ob derselben Juden ainer oder mehr, wo wir, unsere Erben oder Nachkommen unsern königlichen oder fürstlichen Hof, in dem jetzt genannten unserm Fürstenthumb

Steyr hielten, seiner notturft nach uns besuchen oder mit unser oder unsere Regenten oder Anwälte in Steyr sicherhalt und gelait zu uns durchziehen wurden, das soll ja nit gewärt werden, doch das sie sich darinnen glattlich halten, und wesentlich nicht bleiben. Es soll auch kein Jud, wo der wohnhaft ist, keinem Steyern noch jenen armen leuten, nach Datto des Brieffes, grund noch pob, die innen oder außer unseres Landes Steyr gelegen sein mit leyhen. Wo sie aber das thäten und sollich Brieff durch sie oder Christen denen sie die übergeben, innen oder außer Lands fürbracht wurden, die sollen ganz krafftlos und vernicht seyn. Wie unser Erben und Nachkommen wollen und sollen auch die oberürt unser Landschaft bei selblichen Gnaden und Freyhaiten allzeit gnädiglich halten, handhaben, schutzen und schirmen und dawider nit dengen, bekümmern noch beschwären, noch das jemand anders zu thun gestatte, in kein Weise ungefehrlich mit urkund dies Brieffes. Geben zu schwabischen werbe am Freytag vor dem Sonntag Judica in den Fasten, nach Christi Geburt 1496; unser Reichs des Römischen in vneffen und des Hungarischen im 6. Jahren.

Maximilian.

22.

General, die zaltchen so die Juden an ihren kleidungen tragen sollen, vnd die Straff derselben verprechern betreffend ic.

Wir Ferdinand N. Embieten N. Allen vnd heden Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Richtern, Knechten, landtschawtleuten, Hauptleuten, Bisthomben, Vbgten, Pflegern, Verwesern, Ambleuten, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemalndten vnd sunsten allen unsern Vnterthanen vnd getreuen, Geislichen und weltlichen, in was wir den standt oder wesen die Allenthalben in Unsern Landen, ober vnd vordern oesterreichischen Fürsten-

thumben, obrigkheiten vnd gebieten geseffen sein, denen dieser vnser offen brieff fürkumbt, den sehen, lesen hören, ober des sonst in erinnerung kommen, vnser gnadt vnd alles guts, Nachdem vns nun zu mehr vnd offermalen glaubtichen angelant, welcher massen sich die Iudischheit welcher an eßlichen ortten vnserer Fürstenthumben vnd lande zu hausen vnd zu tronen aus gnaden zugelassen und bewilligt, nicht allein mit ihrem vnleidtlichen vnzimblichen gesuch, vnd wucherlichen Contracten vnd handlungen vnsern Christlichen vnd Wnterthanen, zu derselben beschwärtlichen vnd verderblichen Nachtheil vnd schaden Sondern auch sonst in viel ander weg Sich allerley böser, Ergerlicher vnd lästerlicher thaten, zu schmach, verschimpfung vnd verachtung vnserß heiligen Christlichen nachmens, glaubens vnd Religion, vben vnd gebrauchen, Welche ergerliche böse handlungen gueten tails auß dem eruolgen sollen, das sie die Iuden an mehr ortten, ohn alle Iudische zaiden, vnd on vnterscheidt der Kleidung vnnb trachten, vnter den Christen wonen und wandlen, vnd von denselben nicht vnterschieden noch erkennt werden mügen. Derwegen dann vns als einem Christlichen Regierundten Herrn vnd Landtsfürsten in crafft vnserß tragenden Amts zu stehen vnd nicht allein der verderblichen, beschwerlichen gesuch vnd wucher bey den Iuden, Sondern auch so viel mögklich die ander lästerliche böse handlungen vnd thatten, so auß der Iuden beywonung, vnnb das sie vor andern Christen nicht erkennt werden, abzustellen vnd verordnung zu thun, das zwischen den Christen vnnb Iuden an der Claidung und tracht etwas ein. vnterschied gehalten, vndt die Iuden an einen zaiden, wie an andern mehr Dritten beschicht, gemerkt vnnb erkhennt werden, vnd demnach so setzen, ordnen vnd wollen wir mit Wollbedachten Muet, gueten Zeittigen ratt als Regierundter Herr vnd landtsfürst, auß landtsfürstlicher macht, hie mit wissentlich vnd in Crafft des brießß das all vnd heyden Iuden, so in ernannten vnsern erblichen Fürsten-

thumben vnd Lanthen geseffen sein, vnd darinnen hin und wider handeln und wandeln, zu einem Zeichen darinn sie von den Christen vnterschieden vnd erkannt werden (vnangesehen aller Statuten, ordnungen, Satzungen, Exemption und Freyheiten, so sie gemeinlich oder ihr epliche, von weiland unsern Vorfarz, Kaysern, Kunigen, vnd Regierendten Landtsfürsten, loblicher Gedachtnuß oder vns erlangt haben möchten, welcher allen vnd heben, souiel die dieser vnser ordnung vnd satzung in ainig weg Abbruchig oder verhinderlich sein verstanden werden mügen, wir hiemit in Krafft dis brieffs genglichen derogiert haben wollen) Nun hinsürahn vnd in Monathsfrist, nach Publictrung dieser vnser General anzufahen an seinem obern Rock oder Glatdt auff der linken seiten der Brust einen gelben ringt hieneben verzeichneter Rund vnd Brant des Zirkels vnd mit schmeler oder kleiner, von einem gelben Tuch gemacht öffentlich vnd vnuerporgen gebrauchen vnd tragen sollen; Wo aber einer oder mehr aus den "Juden, nach vorscheinung angeregter Monathsfrist diese vnser Satzung vnd ordnung vbertreten vnnnd sich obbemelts Zeichen nit gebrauchen wurde der soll zum ersten vnd andermal die Klaidung so er antregt vnd alles dasjenig was bey Ime gefunden wird verwirkt haben, vnd der halb theil desselben dem anzaiger, vnd der vbrig theil der obrigkeit, oder dem Gericht, darunter den Judt also ohne Zeichen betreten worden, zuestehen vnd eruolgen, Im Fall aber das er zum Drittenmal betreten wurde, soll er nit allein hgt gehdritter Massen die Klaidung vnd was bey ihm befunden wirdt verwürkt haben, Sonndern er sambt seinen Weib vnnnd Kindern, noch darzu vnd alsbaldt Aller vnser oesterreichischen Fürstenthumben vnnnd Lannde in ewigkeit verwiesen werden, doch wenn die Juden ihren gewerb und notturft nach vber landt ziehen, sollen sie solch Zeichen auf der strassen zu tragen nicht schuldig sein, bis sie in ihre herbergen vnd nachtlager in die Statt, Flecken oder Dörffer kommen, Alsdann sollen sie das Zeichen wieder

herfürnehmen, vnd tragen, vnd sich dardurch für Juden zu erkennen geben, ohne geuerdt, Vnnd gebieten darauff euch allen vnd euer yeden in sonderheit mit allem ernst vnd wollen, das ihr ob dieser vnser Sazung vnd ordnung vestiglich handthabet und haltet, gegen den Juden so in angeregten vnsern Fürstenthumben vnd landen, ohne obbemelten Jaichen betretten werden mit angeregter straff ernstlich verfaret, vnd daneben alles das Jenige fürnembt, handelt und ver- richtet so zu volziehung dieser vnser ordnung vnnnd sazung fürderlich vnd zu abstellung der verhandlungen, so durch die Juden dawider zu vben vntherstanden würdt, die notturst erfordern wird, vnd auch hirsinnen anderst nicht haltet, Alles bei vermeidung vnser schwerer vngnadt vnd straff. Geben in vnser Stadt Wien am ersten Tag Augusti. Anno Im ain vnnndfünzigisten.

Ferdinandus

• Jonas Dr.

Vize Cansler.

A. Mandatum domini

Regis pprium

Andre Wagner.

23.

General der Juden. Erstreckung von den Terminen so Ihnen vorhin aus den landen zu thun gegeben worden.

Wir Ferdinand ic. Empteten N. allen vnd Jedem Prelaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshauptleuten, Hauptleuten, Wigthomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Ambs- leuten, Burgermeistern, Richtern, Råthen, Bürgern, gemainden vnd sunst allen vnsern Vnterthanen vnd getrewen, Geistlichen vnd Weltlichen, Was wir den, stands ober Wesens die Allenthalben in vnsern Niederösterreichischen Landen vnd fürstlichen Graffschaft Görz geseffen, fürnemblichen aber denen, vnther Welcher Jurisdiction obrigkeit vnd gebiet die Juden wohnhaft sein, denen dieser vnser brief fürkumbt vnser gnadt vnd alles guets. Wasmassen vnd aus was trefflichen vnd hochbeweglichen Ursachen wir durch offene General beuelich verordnung gethan, das die Juden, wo vnd an welchem ortt

dieselben in unsern Niederösterreichischen Landen vnd fürstlichen
 Graffschafft Görz geseßen, unsere Landt, in einer bestimmten Zeit
 Raumen und mit Weib, Kindt, Ruch hab vnd guetern an andere
 ortt sich verfügen vnd ziehen sollen vnnnd dann auch aus was be-
 wegnus wir vorbestelten Juden ihr gehabte vns bestimmte Zeit, be-
 melte unsere landt zu raumen, noch auf ein Tharlang mit gnaden
 erlangert vnd erstreckt, des alles habt ihr euch aus unsern Jüngsten
 derhalben ausgegangen Generalen, nachleugst gehorsamblichen zuer-
 innern vnd zuberichtern — Nun haben jeko die Juden gemainiglich
 In unserm Erzherzogthumb Oesterreich vnther der Enns vntherthenig
 zuerkennen geben, Wie wol sie unserer solcher gethaner gnedigen
 erstreckung nachzukommen vnd zu geleben gehorsambtlichen genaigt
 weren. So kundten sie doch nach gelegenheit yßiger leuff, die-
 weil an wein vnd getreit kein sonderliche anwehrung vorhanden,
 Ihre schulden in solcher erstreckter Zeit von vnsern vntherthanen
 nit bekommen, vnd derhalben auch die -Zenigen denen sie zu thun
 sin, so baldt nicht bezalen vnd zufriden stellen, darzu waren
 auch eglliche aus ihnen gegen egllichen unsern vntherthanen schul-
 den vnd auforderungen halben dermassen in recht gewachsen, das
 dieselben recht sachen auch so baldt nicht erörtert werden, Vnd dann
 ihre grundt vnd gueter, ohne sondern grossen nachteil vnd schaden
 aus erzelten und fürgewendten vrsachen in der Zeit auch nit an wer-
 den vnd zu Geld machen kundten vnd dargegen vns ferner demüthig-
 lich angefücht vnd gebeten, ihren berurten vorerstretchten Termin, noch
 auf ein Jahr lange gnedigst erstrecken vnd zu prorogiren, Vnd die-
 weil wir dann in gehaltener Notwendiger vnd fleißiger erkundigung
 Ihr der Juden fürgebrachte vnd erzelte vrsachen für begründt vnd
 gnugsam befunden, vnnnd hierinnen weder unsere getreuen vnther-
 thanen noch die Juden beschwärtlicher weils, vberreist vnd verkürzt
 werden, Haben wir in gnediger vorbetrachtung angezalger vnd
 sunst anderer beweglichen vrsachen, mit wolbedachtym muth,
 vnd gueter zeitlicher vorbetrachtung angeregte hievon gethane er-

streckung, so sich auf negst künftigen Sanct Johannes des heiligen
 Laufferstag, des gegenwertig fünff vnd fünfzigsten Jars endet, noch
 auf ein Jar lang: Welches sein ausgang Auch auf Johannis bap-
 tiato des negst eingehenden Sechs und fünfzigsten Jars haben wirdt,
 gnediglich erlangert und erstreckt, bestgestalt, vnd mit solcher mas
 vnd gelegenheit, das ernente Juden mittlerweilen in vnsern Nieder-
 östereichischen Landen wonen vnd bleiben vnd sich ihrer privilegien
 oder Freyhelten wie bisher, doch außserhalb Wucherlichen vnd aller
 anderer Contract und handlungen dardurch sie ferner auffgezogen
 oder verhindert werden möchten, freyen geniesen und gebrauchen,
 die schulden, so ihnen vnser vnterthanen zu thun zeitlich einmahnen
 vnd einbringen auch ihre Heuser, Weingarten vnd andere gründt,
 was sie zuvor nicht anwenden, verkauffen vnd ihre glaubiger, denen
 sie zu thun sein, wie sich gebürt entrichten vnd vergnuegen, vnd dan
 nach verschreibung, ygt bewilligter erstreckung, als baldt vnd von
 stundt an vnser Niederöstereichische lande vnd fürstliche Graffschafft
 Görz raumen, Vnd also vnsern vorigen ausgegangenen Mandaten
 vnd gebotten gehorsamblich geleben vnd nachkunnen vnd sich nit
 anderst halten vnd finden lassen, bey den Peenen vnd straffen, in
 denselben vnsern Generalen Mandaten vermeldt vnd begriffen, vnd
 gebieten demnach euch allen vnd jeden Insonderheit fürnehmlich aber
 vnsern nachgesetzten Obrigkeiten, vnd denen so vnter ihrer Juris-
 diction vnd gebiet Juden haben und halten, mit ernst vnd wollen,
 das ihr nicht allein gedachte Juden in gemaln, bey dieser vnser
 erstreckung, Sondern sie auch bey ihren Privilegien vnd Freyhelten,
 schutz vnd schirm, so sie von vns haben, abgehörter massen handt-
 habt, vnd sie dabey berulichen vnagetaß vnd vnuerwaltigt, bis zu
 ihren abzug bleiben lasset, Sie dawieder keineswegs dringet noch be-
 schwärt, noch das Jemandt andern zu thun gestattet. Inen auch
 nach gebürlichen Dingen gegen vnser vnterthanen, so ihnen zu
 thun schuldig, fürderliche vnd guete Ausrichtung verschaffet vnd
 ic. bezalung wie billich verhelffet. Vnd nachdem die Juden ihre

Geuser vnnb gründt bißher ohne sonndern Nachtheil vnd schaden ihrem Fürgeben nach nit zu geld machen kunbten, das ihr von obrigkeit wegen mit allen ernst dran vnd drob seit, das sie bißfalls wieder die gebür vnd Willigkeit nicht bedrängt noch beschwärt werden Sonnbern wo ihr befinden werdt, das man sie in solchen verkauffen ihrer liegendten gueter zu hart vnd beschwärtlich hallten, dringen ober in vnplligen schaden fürn wolt ober auch ye solche gueter in gebürlichem wert mit anwerben möchten, das alsdan Ir vnther welchen die Juden gefessen, vnd ihre gueter haben, berüerte ihre gueter der Erbar vnd Willigkeit nach schäget vnd würdiget, vnd im Fall das solche schagung bey den Kauffer ober verkauffer nit stadthaben wolte, Alsdan solche gueter auf die Gannit schlachtet, vnd dieselben aufs höchest möglich anwerdet vnd versilbern laffet auch Folgendts dran vnd drob seit, das die Jenigen denen die Juden zu thun sein, der gebür nach bezalt vnd zufrieden gestelt werden, vnd nachmaln sie die Juden mit ihrer vbrigen hab vnd gueter ungeirrt, vnd vnbedrückt sicher abziehen laffett vnd ihnen weder für euch selbst, noch durch andere kein Irrung vnd verhinderung zufuegt, Auch andern solches zu thun keineswegs gestattet, in keinerley weis, Alles bey vermeidung vnser schweren Ungnadt vnd straff, des wällen wir vns zu euch allen vnd euer Juden in sonderheit gennzlichen verlesen, vnd beschicht daran vnser gnediger vnd ernstlicher willen vnd meinung. Geben in vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Augspurg den Letzten tag Martis Anno Im fünfvndfünffzigsten vnserer Reich des Römischen im fünfvndzwanzigsten vnd der andern allen Im Neun vnd zwanzigsten.

24.

Wir Leopold ic. Entblethen allen vnd heden Unfern nachgesetzten Obrigkeiten, auch andern Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens die allenthalben, in beyden Unfern Erz- Herzogthümern Oesterreich, unter und ob der Ennsß seß- und wohnhaft seynb, Unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen, dasß bey Uns N. Richter und Beystger der gemelnen Judenthschaft in

Unsere Stadt Wien, unterthänigst angebracht, ist auch ohne das bereits Landkundig, was massen jetzt gedachte Judenschaft, wegen einer in nächst verwichenen Monat May ermordeten und bey der Judenstadt allhier in einem Graben gefundenen Weibß-Versohn, in grossen Argwohn, Gefahr und Verfolgung, bey dem gemeinen Mann gerathen: derentwillen wir zur Verhütung besorgten Rumors und Aufstandts, alle Gewaltthätigkeiten gegen ihnen Juden, mit Worten oder Wercken, auf was Weisß oder Weg es immer sein möchte, bey Leib- und Lebens Straffe, durch öffentlichen Ruf allhier zu Wien verbieten, Benebenst aber erwehnte abscheuliche Mordthat, mit allem möglichsten Fleiß und Eysen inquiriren lassen, worinnen man annoch begriffen, und Wir gegen den etwa herfürkommenden Thäter die verdiente exemplarische Bestraffung fürzunehmen, nicht unterlassen werden.

Obwohlen nun sie die Wienerische Judenschaft hierdurch vor aller Gewalt bishero geschüzet und erhalten worden, so waren doch die andern, in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter vnd ober der Enns, hin und wieder wohnende Juden, eben dleser noch dato unwissend von weim begangener Mordthat halber, von dem gemeinen Pöbel hart bedrängt, zumahlen selbiger, durch allerhand über solchen Mord erdichte unwahrhafte Lieder, Kupferstich, Pasquille vnd in offenen Druck ausgesprengte falsche Zeitungen, zu mehrerem Haß, Jorn vnd Verbitterung wider sie Juden bewogen und angethet werde, also daß kein Jude fast nirgendß sicher, noch ohne Leib und Lebensgefahr seiner Handel- und Nahrung mehr abwarten und nachgehen könne. Dahero Uns sie um Unseren Landesfürstlichen Schutz unterthänigst angeruffen und gebeten, den Wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen gnädigst nicht verweigern wollen, zumahlen in dem von Uns über mehr besagte Mordthat angestellten Inquisitions-Proceß, dasjenige, was durch unterschiedliche Uns fürgebrachte, in Druck und sonst außgegebene Zeitungen, Lieder und dergleichen dißfalls wider Juden und Christen aller Orten öffentlich spargiret und ausgebreitet worden, noch zur Zeit in Wahrheitsgrund sich nicht

befunden, und was hinfüran über möglichst anwendenden Fleiß und Nachforschung von dem wahren Thäter, und dabey fúrgegangenen Umständen zu erkundigen seyn wird, Uns und unseren nachgesetzten Gerichts-Stellen darüber Urtheil und Recht ergehen und vollziehen zu lassen, niemand andern aber, sich einiger freventlicher Beurtheilung erdachter falscher Zeitungen, Lieber und Pasquille, weniger ein und anderer eigenthätiger Antast- und Vergewaltigung gegen ihnen Juden, zu unterfangen, und hiedurch zu gefährlichen Rumor und Auslauf Ursach und Anlaß zu geben, geziemet, noch Uns in einigerley Weiß zu gestatten, sondern vielmehrers mit aller Schárffe und Ernst zu verhüten und abzuwenden, obliegt.

Ist demnach Unser gnädigster, gemessener und ernstlicher Wille und Befehl hiermit, daß männiglich, was Würden oder Stands der seye, sich bey Leib- und Lebens-Strafe aller gewalthätigen Anmassungen wider die Juden gewißlich enthalte, noch einiger Pasquille, falscher Lieber, Gedicht, Mahlereyen und Kupferstück, von obgedachter Mordthat, anmassen sollet.

Wir gebieten auch darauf allen und jeden Eingang ernannten Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, daß ihr in Unserm Erz-Hertzogthum Oesterreich unter und ob der Enns wohnende, oder sonsten sich darin aufhaltende Juden, bey diesem Unsern gnädigsten Schutz Patent, vor aller unbilligen Gewalt verthädigen und handhaben, die von mehr berührter Mordthat im Druck, Kupfer, Mahleret oder sonsten falsch ausgesprengte Lieber Zeitungen und Pasquille, und darbey ungegründete Sparglmenter, cassiren und vernichten, noch hinführo weiter gestatten, derselben Urhebern fleißig nachforschen und gegen denen Uebertretern nach Befinden mit gebührender Bestrafung verfahren sollet. Das alles meynen wir ernstlich, beschließet auch hieran Unser gnädigster Wille und Meinung.

Wien, den 22sten September 1665.

Die Juden in Böhmen und Mähren.

Die Grundsätze, welche zur Zeit der Babenberger für die Juden in Oesterreich galten, erleiden auch auf Böhmen volle Anwendung. Auch hier treten sie historisch zuerst als kaiserliche Kammerknechte auf, mit allen jenen Rechten und Freiheiten, die bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts damit verbunden waren. Die Herzoge und Könige Böhmens, als ihnen das Recht, Juden zu halten, übertragen worden war, oder sie dasselbe in Anspruch nahmen, ließen nicht nur die herrschenden Bestimmungen in Kraft und Wirksamkeit, sondern erweiterten und bekräftigten sie in derselben Weise, wie Oesterreichs Fürsten.

Indessen auch in Böhmen zeigen sich bald dieselben feindlichen Elemente, denen wir in allen Ländern Deutschlands begegnen, kirchliche Satzungen regen auf; das Städtewesen drückt und fordert ohne Unterlaß, und der ausgebildete Begriff des servus romanus rechtfertigt jede Gräueltthat. Nur sind in Böhmen große, reiche Landherren, die um und an ihren Bürgern und in ihren Schutzstädten den Juden Schutz und Schirm versprechen, und mächtig ge-

nug dastehen, das gegebene Wort zu bewahren. So konnten und haben sich die Juden, während schon überall ihr Schicksal ein tiefdrückendes war, in Böhmen leidlich genug erhalten, und die ältesten frühern Verfolgungen beschränken sich fast durchgehends auf die königlichen Städte.

Die älteste Urkunde, die wir von den Rechten der Juden in Böhmen und Mähren kennen, ist um 24 Jahre jünger als jener berühmte Freiheitsbrief Friedrich's des Streitbaren, und — merkwürdig genug — fast wörtlich mit diesem gleichlautend¹⁾. Wir können uns daher über sie sehr kurz fassen*). Ottocar II. gab sie zu Brünn im Jahre 1268 zunächst für Mähren; erst später wurde sie auch auf Böhmen ausgedehnt. Die wenigen Abweichungen, die sich aus einem Vergleiche mit der österreichischen Handfeste ergaben, sind — Wortversetzungen; nur der Schluß des Paragraphs 20, wenn die Aenderung nicht etwa in einer falschen Lesung ihren Grund hat, lautet dem Sinne nach hier anders: „Nos Judeum contra suspectum pugilem volumus exhibere“ („wollen wir einen Juden gegen den Verdächtigen als Kämpfer stellen“); in der österreichischen Urkunde heißt es: „Nos Judeis contra suspectum pugilem volumus exhibere“ („wollen wir, daß den Juden gegen den Verdächtigen ein Kämpfer gestellt werde“) — und diese Lesart scheint in jeder Beziehung die richtigere.

*) Sie ist gedruckt bei Senkenberg (Visiones. Lips. 1765. Append. II. Monument. IV.) und bei Herrmann, Geschichte der Israeliten in Böhmen (Wien 1819, S. 111).

Wichtiger sind die beiden Zusätze, welche am Ende der Ottocarischen Urkunde erscheinen:

Item juxta constitutiones pape in nomine sancti patris districtius inhibemus, ne decetero Judei singuli in nostro Dominio constituti culpari debeant, humano generi utantur sanguine cum juxta preceptum legis ab omni prorsus sanguine se Judei contineant universi.

Item volumus quod quid Judeus mutuaverit sive aurum fuerit denarius vel argentum, idem sibi solvi vel reddi debeat cum usuru debita que accrevit.

Der erste Zusatz bezieht sich offenbar auf die merkwürdige päpstliche Bulle vom Jahre 1253, in welcher Innocenz IV. bei Strafe des Kirchenbannes verordnet, daß kein Jude, welcher sich irgendwo in Böhmen mit landesfürstlicher Bewilligung aufhält, zur Taufe gezwungen, demselben kein Uebel zugesügt, sein Vermögen ihm nicht entzogen, derselbe in der Feier des Sabbaths und anderer Gewohnheiten des Landes nicht gestört, die Grabstätten der Juden nicht verheert, und überhaupt die Juden mit schimpflichen Vorwürfen, daß sie nämlich bei ihrem Gottesdienste das Blut der Christen gebrauchten, nicht beunruhigt werden sollen *).

Ottocar bestätigte im Jahre 1254 die Bulle und fügte noch einige Satzungen hinzu, die wieder wörtlich in der Urkunde von 1268 vorkommen. Sie sind jene Paragraphen,

*) Welclaw calend. hist. auf den 15. Sept. S. 499 aus dem Archive der Altstadt Prag.

welche die Sicherheit der Person und die Wahrung der bestehenden Rechte betreffen.

Der guten Meinung und christlichen Duldung des Papstes Innocenz IV. wurde indessen nicht lange nachgelebt. Der Kirchensynode zu Wien im Jahre 1267 wohnte auch der Erzbischof von Prag mit mehreren Gliedern seines Metropolitancapitels bei, und die Satzungen, die auf derselben wider die Juden gefaßt wurden, sollten ebenso gut in Böhmen, wie in Oesterreich gehalten werden. Noch unduldsamer zeigten sich der Erzbischof von Prag, Arnest I., und Beno, Bischof von Olmütz im vierzehnten Jahrhundert; jener im Prager Provinzialconcilium des Jahres 1347; dieser in einem Schreiben an Papst Gregor X. Man legte den Juden zur Last, daß sie christliche Säugammen hielten, Bucher trieben, öffentliche Aemter versähen und gestohlene Sachen verkauften, und erneuerte alle beschränkenden Satzungen, die bisher für Böhmen und Mähren gemacht worden waren, mit aller möglichen Strenge.

Die weltliche Macht hielt aber fest an den Rechten und Freiheiten, die Ottocar im Geiste der Ueberlieferung gegeben hatte, und der kirchliche Einfluß blieb auch in diesen Ländern Anfangs nur ein moralischer; er bedurfte, um wirksam im politischen Leben zu werden, noch anderer Elemente, und diese entstehen und erstarken in Böhmen und in Mähren, wie in Oesterreich, mit dem vierzehnten Jahrhundert.

Das Städtewesen hatte in beiden Ländern erst Ottocar II. gegründet, und weil er in demselben, gleich den übrigen Für-

sten seiner Zeit, einen kräftigen Damm gegen den Uebermuth mächtiger Vasallen sah, mit großen Freiheiten und Rechten ausgerüstet. In kurzer Zeit kam es daher zu Flor und Ansehen, und da konnte es auch nicht fehlen, daß sich bald seine natürliche Abneigung gegen die Juden offenbarte. Weil dieser aber die landesfürstlichen Bestimmungen noch immer entgegenstanden, griff sie zu denselben Mitteln, wie in Oesterreich. Die leicht erfundenen Geschichten von heiligen Hostien, Kinderraub und Wucher, müssen das eigentliche Motiv decken und zur Rechtfertigung eigenmächtiger Bedrückung und Mißhandlung dienen.

Schon im Jahre 1290 ermordeten die Prager Bürger eine große Anzahl Juden, weil einige Glaubensgenossen dieser Unglücklichen — irgendwo in Deutschland eine geweihte Hostie an das Kreuz geheftet haben sollten; und als 1348 der schwarze Tod über Deutschland hereinbrach, und die Ursache desselben die Brunnen sein mußten, welche von den Juden vergiftet worden waren, lieferte auch Böhmen, das doch zum großen Theile von dem Uebel verschont blieb, seinen guten Beitrag zu der allgemeinen Judenverbrennung.

Im Jahre 1388 legte man ihnen Kindermord zur Last; sie wurden in Böhmen, Mähren und Oesterreich verbrannt, und der gleichzeitige Chronist bei Dobner (Monum. hist. boh. P. IV. p. 21.) verherrlicht seine Erzählung mit der Wundergeschichte, daß von keinem der Ermordeten Blut geflossen sei!

Gleich im darauf folgenden Jahre gaben einige Bürger von Prag vor, daß einer der jüdischen Glaubensgenossen einen Priester der Christgläubigen, welcher das heilige Abend-

mahl zum Krankenbette getragen, mit einem Steinwurf mißhandelt habe. Dies war genug, um die Juden zu überfallen, zu ermorden und zu verbrennen; die Gräuelt thaten dieses Unfuges blieben aber ungeahndet. Nur im Jahre 1399 kam ihnen die Erklärung des königlichen Landesunterkammerers, daß die Juden Kammerknechte der Krone seien, zu statten, und schützte sie vor den bösen Folgen eines harten Unfalls. Einige Juden in Prag hatten sich nämlich taufen lassen, waren aber bald wieder zu ihrer Glaubenslehre zurückgetreten. Der Erzbischof wollte sie festnehmen lassen, und nur durch die obenerwähnte Erklärung entgingen sie der schweren Bestrafung. Der königliche Beamte wurde dagegen mit dem Kirchenbanne belegt und vor das erzbischöfliche Gericht geladen, um von seinen Religionsmeinungen und von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben. Dessenungeachtet wurden viele Juden verbrannt, und ihre Häuser zerstört.*

War dies auch der letzte Vernichtungskampf, welchen die Bürger Prags gegen das Leben der Juden frech und eigenmächtig führten, so erfanden sie nun ein anderes Mittel, ihren Rasereien freien Lauf zu lassen: sie fielen ohne alle Veranlassung über die Jüdenhäuser her und plünderten und raubten nach Herzenslust. Dieses thaten sie in den Jahren 1422, 1448 und 1503.

Was aber die Hauptstadt im Großen unternahm und ausführte, das ahmten die übrigen königlichen Städte des Landes im Kleinen nach; und wir haben leider kein Beispiel

*) Herrmann, Geschichte der Israeliten in Böhmen S. 38.

auffinden können, daß gegen solchen Uebermuth die Fürsten, wie in Oesterreich, mit gewaffneter Hand aufgetreten wären. Selbst die Bestrafung des einzelnen Frevels scheint nicht immer mit dem gehörigen Ernste ausgeführt worden zu sein; und so bleiben denn auch die zeitweiligen Bestätigungen der alten Rechte und Freiheiten ohne besondere Nachwirkung. Dazu kam, daß sich bald selbst die Fürsten nicht mehr scheueten, im Geiste des römischen *servus* zu handeln, und daß endlich mit Kaiser Karl IV. dieser vollkommen fertig war.

Karl IV. bestätigte zwar im Jahre 1356 auf dem Schlosse zu Stauffen die Satzungen, welche in Ottocar's Urkunde festgestellt wurden, und verhängte gegen den Uebertreter eine Strafe von 50 Mark Golbes; aber in eben derselben goldenen Bulle erklärte er auch die Juden in Böhmen für seine Kammerknechte, indem er schon früher die Burggrafen von Nürnberg und später im Jahre 1363 einige böhmische Edelleute von dem Capital sowohl, als den Zinsen lossprach, welche sie an Juden schuldig waren.

König Wenzel verordnete im Jahre 1379, daß die Juden in Eger, welche sich beschwerten, von auswärtigen Obrigkeiten vor Gericht geladen und gedrückt zu werden, als seine Kammerknechte ferner vor niemand Andern als den königlichen Richter der Stadt Eger geladen werden sollen.

Derselbe König sprach die Bürger und die Juden der Stadt Eger und des Egerlandes auf fünf Jahre von allen Steuern und Abgaben frei, weil sie ihm zu seiner Nothdurft eine Summe Geldes vorgestreckt hatten; und zwei Jahre später ertheilte er den Juden einen Schirmbrief, der sie im

deutschen Reiche und in Böhmen sichern sollte, weil sie ihm als einem König von Böhmen pfandweise angehörten *).

Diesem Grundsatz aber gemäß vernichtete auf vieles Bitten des Olmüzer Bischofs Konrad sowohl er im Jahre 1411 die über zehn Jahre alten Schuldschreibungen an die Juden, als auch sein Nachfolger R. Sigmund durch einen Majestätsbrief vom 20. Juli 1436 die den Juden verschriebenen Zinsen löschte.

Der rechtlose Zustand, welcher mit diesen und ähnlichen Verfügungen ausgesprochen wurde, konnte auf die Erzfeinde der Juden, die Städte, nicht ohne Einfluß bleiben, und so geschah es denn auch, daß im Jahre 1506 die Juden aus Budweis **) vertrieben wurden, und im folgenden Jahre der Versuch der Prager Bürgerschaft, die Landesverweisung der Juden zu bewirken, in so ungestüme Weise geschah ***).

Bei dem Allen war aber, im Vergleiche mit andern deutschen Ländern, das Verhältniß der Juden in Böhmen und

*) Beide Urkunden befinden sich in Poppel's Geschichte R. Wenzel's Th. I. S. 76 u. 242.

**) Die Stadt Budweis hatte im Jahre 1341 die Erlaubniß erhalten, drei Judenfamilien aufzunehmen, denen eine zehnjährige Steuerfreiheit verlehren wurde. Die Begünstigten mußten dagegen an die Stadt selbst einen festgestellten Zins zahlen, welcher die Bestimmung hatte, damit die Schulden der Bürger an auswärtige Juden abzutragen. Um nun diese Quelle ergiebig zu machen, gestattete man die Vermehrung der Judenfamilien in solchem Maße, daß sie bald eine ganze Straße allein bewohnten und eine Synagoge errichteten.

***) Theobald, bellum hussiticum, L. 3. c. 31. Lussacophem. 1. Mai.

Mähren noch immer sehr erträglich. Der Abel, welcher ihre stets rege Thätigkeit für den Absatz der Landesproducte ganz richtig würdigte, blieb ihnen fortwährend günstig, und er bewies dieses auf dem allgemeinen Landtage im Jahre 1501 durch den Beschluß, den Juden in Böhmen einen offenen Versicherungsbrief ausfertigen zu lassen, „daß sie zu ewigen Zeiten bei der Cron Böhems geduldet, und wenn einer oder der andere aus den Juden wider die Landesgesetze sich vergehen sollte, nur allein der Thäter bestraft, desselben Verbrechen aber keineswegs von der sämtlichen Judenschaft vergolten werden soll.“

König Wladislaw bestätigte diesen Landtagsbeschluß und ließ den Juden einen Majestätsbrief ausfertigen, dem zu Folge sie bei ihren von frühern Regenten und den Ständen des Königreichs ihnen verliehenen Begnadigungen und Freiheiten erhalten, und daher zu ewigen Zeiten aus dem Königreiche nicht vertrieben werden sollen.

Mit dieser Versicherung traten die Juden Böhmens in die neue Zeit, welche mit Ferdinand I. beginnt und so recht eigentlich ihre Benennung verdient, weil durch die positive Gesetzgebung die alten historischen Rechtsverhältnisse verdrängt werden und auch hier, wie in Oesterreich, einem — fremden Geiste weichen müssen. Die durch Ottocar II. anerkannten und aufgestellten Grundsätze, nach welchen die Juden in Böhmen und Mähren eine selbstständige Genossenschaft bildeten, und alle jene Freiheiten genossen, welche wir in der Geschichte der österreichischen Juden nachgewiesen haben, hät-

ten jetzt, wenn sie nicht schon früher durch die kirchlichen Satzungen vielfach angefeindet, durch die Städte erschüttert und mit dem *servus romanus* vollends niedergestürzt worden wären, gleich den Institutionen der übrigen Genossenschaften untergehen müssen! Dabei bleibt indessen wohl zu bedenken, daß die letzteren, indem sie wenigstens eine neue Consistenz erlangten, aus dem Kampfe endlich wieder siegend hervorgingen, weil erworbene Rechte durch einen Machtspruch wohl aufgehoben, nie aber — vernichtet werden können; während die Verhältnisse der Juden sich kaum der ewigen Schwankungen erwehren konnten.

Kaiser Ferdinand bestätigte zwar im Jahre 1527 den von Wladislaw feierlich gegebenen Freiheitsbrief; allein schon 1541 schrieb er an seine Kammerräthe von Linz aus:

„Was die Juden, sowohl die in Prag Wohnenden, als die im ganzen Königreiche Böhmen sich zerstreut Aufhaltenden anbetrißt; so werden unablässig von den Christen viele und mannigfaltige Beschwerden hinsichtlich des bösen Treibens derselben Uns vorgetragen und um baldige Abhülfe bringend gebeten. Auch wurden uns die Bekenntnisse, welche zur Beweisführung des ausgesprochenen Urtheils abgelegt worden sind, gehörig eingesendet und zur Durchsicht und Würdigung unterbreitet. Die Juden widersprechen durch ihre, an Uns abgeschickten Boten, den geschehenen, ihr heillosen Handeln bestätigenden Aussagen, indem dieselben vorgeben, daß sie in Nichts schuldig sein, und daß viele der Zeugen theils durch die Marter Schmerzen und ausgestandenen Qualen, theils durch Ueberredung bestimmt worden wären,

gegen sie und ihr Handeln Zeugenschaft zu geben! Da aber so viele begründete Klagen (!), so viele und oft wiederkehrende Berichte, die nur von der schlechten Handlungsweise der Juden sprechen, an Uns gelangen, und da überdies die Türken, unsere größten Feinde, mittelst der Juden Kunde über unsere Lage einziehen; so geruhen wir euch, unsern bevollmächtigten Abgeordneten zu befehlen und aufzutragen, mit den Ständen des Königreichs Böhmen deshalb in Verhandlung zu treten, und dafür Sorge zu tragen, daß alle Juden aus dem ganzen Königreiche Böhmen verwiesen werden, insofern die böhmischen Stände hierüber unter sich übereinkommen und die nöthigen Beschlüsse fassen. Es soll den besagten Juden eine bestimmte Zeitfrist anberaumt, und diese ihnen namhaft gemacht werden, damit sie im Verlauf der bewilligten Frist alle ihre Geschäfte gehörig in Ordnung bringen und beenden, dann die ausstehenden Forderungen einheben und endlich lebenssicher sammt Hab und Gut, Weib und Kindern insgesammt (d. i. alle diejenigen, welche sich nicht werden taufen lassen wollen) sowohl aus dem ganzen Königreiche Böhmen, als aus allen unsern Ländern ausziehen könnten. Wir wissen uns in dieser Lage keinen bessern Rath zu geben, als dafür zu sorgen, daß sowohl Wir, als alle unsere lieben Unterthanen von solchen Leuten befreit werden möchten, und zwar zur Verhütung noch größerer und weiterer Uebel, welche durch dieselben erwachsen würden. Gegeben zu Linz am 10. September 1541."

Der Landtag willigte in den Vorschlag, und der Beschluß sollte im vorigen Jahre vollzogen werden; allein auf

die Vorbitte vieler Großen des Reichs wurde er am 14. April 1544 widerrufen, unter der Bedingung, daß die Juden für diese Bedingung ein jährliches Schußgeld von 300 Schock *) bei der königlichen Kammer erlegen und auf dem

*) = 400 Ducaten. — Die älteste Spur einer gemessenen Judensteuer in Böhmen kommt 1124 vor. Für den Mantel, den der Jude trug, mußte er bei dem Brückenzoll (den König Przemisl Ottocar angelegt hatte) einen Heller, jeder Schüler für das Schreibzeug, das er bei sich führte, zwei Pfennige erlegen.

Später zahlten sie eine Kopfsteuer, und diese wurde auf dem Landtage 1522 in folgender Weise festgestellt: Jedes Familienhaupt sollte von jedem Schock böhmischer Groschen seines Vermögens zwei böhmische Groschen, und jeder jüdische Hausgenosse von jedem Schock böhmischer Groschen einen bezahlen.

Vom Jahre 1567 — 1569 mußte jeder Kopf über zehn Jahre alt in der Hauptstadt 48, und jeder Kopf unter zehn Jahre alt 10 Groschen, die Juden auf dem Lande aber alle Jahre zwei Mal sieben und einen halben Groschen steuern. Von 1569 bis 1573 hatte jeder Kopf über 20 Jahre alt und verheirathet 2 Ducaten, oder $1\frac{1}{2}$ böhmische Schock; unter 20 Jahre alt einen Ducaten oder 45 böhmische Groschen, bis zum Jahre 1577 aber nur die Hälfte zu entrichten; in dem darauf folgenden Jahre fielen auf einen Kopf, der über 20 Jahre alt und verheirathet war, zwei ungarische Gulden oder 45 böhmische Groschen; die unter 20 Jahre zahlten die Hälfte. In den nächsten zwei Jahren noch zwei Mal soviel, und im Jahre 1578 nur die Hälfte. Doch ward den Juden von dieser Zeit an gestattet, durch ihre vorgelegten Glaubensgenossen ordentliche Rechnungen über die unter sich selbst vertheilten und eingehobenen Steuern und Abgaben verfassen und solche den Steuereinnehmern der Stände des Königreiches vorlegen zu lassen. Im Jahre 1580 hatte jeder Jude über 20 Jahre alt ein Schock böhmischer Groschen, und die Jüngern die Hälfte als Kopfsteuer zu entrichten. Seit dem Landtage von 1580 wurden aber die Steuern den Juden nicht mehr bemessen, sondern es ward dem König überlassen, die Juden, weil

Mantel als Unterscheidungszeichen einen gelben Tuchlappen tragen sollen. (Welclaw. calend. hist. 4. April.)

Auch das Verbannungsedict von 1561 blieb ohne Erfolg, und Maximilian II. bestätigte im Jahre 1567 den Majestätsbrief von 1501 in seiner vollen Ausdehnung. Dasselbe thaten Rudolph II. 1577 und Mathias im Jahre 1611; und Ferdinand II. erneuerte 1627 nicht nur die alten Begnadigungen, sondern erweiterte sie, weil die Juden eine namhafte Geldsumme zur Bestreitung der Kriegskosten erlegt und einen jährlichen Zins pr. 40,000 Fl. an die Kammer zu entrichten gelobt, mit königlicher Freigebigkeit. (Nach dem Inhalte dieses Gnadenbriefes durften die Juden, gleich allen andern Kauf- und Handelsleuten ohne Ausnahme, die öffentlichen Jahr- und Wochenmärkte besuchen und dort ungestört Handel treiben. Sie wurden nicht mehr, wie früher, verhalten, höhere Mauth- und Zollgebühren, als die christlichen Glaubensgenossen, zu entrichten, und es ward ihnen gestattet, sich aller Orten und selbst da, wo das königliche Hoflager war, aufzuhalten und Handwerke zu treiben *) 2).

ste zu seiner Kammer gehörten, nach Wohlgefallen zu taxiren. Nur jene Juden, die sich auf Besitzungen der Stände aufstellten, hatten die nämlichen Steuern abzutragen, die jenen von 1580 bis 1683 gleichkamen. (Hermann, Gesch. der Israeliten in Böhmen nach dem handschriftlichen Systema status publ. et cameral. in regno Bohemiae ex docum. publ. von G. Joseph Kittlin v. Ehrenherz.)

*) Weingarten, Fasc. div. juris. L. I. P. I. p. 233.

Zu dieser großen Begünstigung kam noch im Jahre 1623 die königliche Declaration, durch welche die Juden im Besitze jener Häuser bestätigt wurden, welche von ihnen nach der beigelegten innern Uruhr in der heutigen Judenstadt zu Prag erkaufte worden waren — eine Maßregel, welche dem raschen Ausbreiten der Juden, das sich auch in kürzester Zeit zeigt, außerordentlich günstig war. Dabei hatte freilich Ferdinand II. die geheime Absicht, die Juden zum Uebertritt zu bewegen, und er verließ auch am 18. August 1630 die Verordnung, daß die Juden zu Prag an jedem Sonnabend in der Kirche zu unserer lieben Frau, an der Lade genannt, eine christliche Predigt in deutscher Sprache anhören, dabei immer wenigstens zweihundert jüdische Glaubensgenossen, und unter denselben nicht mehr als 40 Köpfe von 15—20 Jahren, theils männlichen, theils weiblichen Geschlechtes, unter der Strafe eines Reichsthalers und Verdoppelung dieses Strafbetrages bei öfterem Ausbleiben, erscheinen sollen. Dieser Strafbetrag wurde für diejenigen bestimmt, die zum Christenthume übergehen würden, und ganz vorzüglich war es den Juden untersagt, bei diesen angeordneten geistlichen Reden zu schwagen oder gar zu schlafen.

Es ist nicht bekannt, in wiefern der Wunsch des Kaisers von einigem Erfolge begleitet war; gewiß aber ist es, daß die Juden in Prag eine rastlose Thätigkeit entwickelten und sehr schnell zu Reichtum und großem Verkehr kamen. Darüber entstand, wie natürlich, Lärm unter den christlichen Kaufleuten; ein königliches Rescript vom 12. Mai 1642, bestimmte, daß die Juden keine höheren Zinsen als 6 von

100 stehen, die bei ihnen eingelegten Pfänder der Christen zur Verfallzeit bei der Obrigkeit niederlegen und als Faustpfand keine Schuldbriefe übernehmen sollten! Im Uebrigen genossen sie bei der Ausübung ihrer Rechte den nachdrücklichsten Schutz, und so konnten sie denn auch zu dem lebendigen Selbstgeföhle gelangen, das bald Gelegenheit fand, für Fürst und Vaterland einzutreten und Beweise erkannter Bürgerpflicht abzulegen. Als die Schweden im Verlaufe des dreißigjährigen Kriegs Prag belagerten, wetteiferten sie in der Vertheidigung der Hauptstadt mit allen übrigen Bürgern, und mit Recht mochte Juda Löw in der Geschichte des errungenen Sieges, die er hebräisch niederschrieb *), voll freudiger Zuversicht auf die Verdienste hinweisen, welche sich seine Glaubensgenossen dabei erworben haben.

Ferdinand III. bestätigte auch im Jahre 1648 nicht nur die von seinen Vorfahren den Juden in Böhmen verliehenen Privilegien, sondern fügte noch, in voller Anerkennung ihres Wohlverhaltens, bedeutende Erweiterungen hinzu. In Kraft derselben ward ihnen gestattet, an allen Orten des Landes, in allen königlichen Städten und auf den königlichen Kammergütern, wenn sie ehemals daselbst wohnten, zu verbleiben, und sie durften ohne Vorwissen des Königs aus ihren Wohnörtern nicht vertrieben werden. Sie erhielten die Berechti-

*) Der berühmte Professor zu Altorf, Joseph Chr. Wagenseil, hat sie ins Lateinische übersetzt und in beiden Sprachen herausgegeben. (Exercit. varii argumenti. Nro. III. Altorf. 1687. 4.)

gung, öffentliche Kaufläden auf den Plätzen und Märkten zu halten, — in der Judenstadt Getränke auszuschänken und gegen sechs von hundert auf Pfänder zu leihen. Sie wurden ferner von der Verbindlichkeit freigesprochen, ein von den Christen erkauftes oder verpfändetes Gut, wenn es entfremdet worden, ohne den Beweis, daß es geraubt ist, und unentgeltlich herauszugeben. Mit Ausnahme des Buchsenmacher-, Schwertfeger- und des Plattner-Handwerks durften sie alle übrigen Handwerke erlernen und betreiben, jedoch ohne christliche Gesellen. Ward ein Jude Schulden halber von einem Christen belangt, so mußte dies, wenn der Beklagte in der Hauptstadt sich aufhielt, von nun an bei dem Magistrate, auf dem Lande aber bei der Ortsobrigkeit geschehen, wenn der Kläger diesen Weg dem Judenthume vorzog. Wider einen festhaften und der Flucht nicht verdächtigen Juden durfte der Proceß nicht mehr mit der Execution anfangen; es durfte nur nach dem ordentlichen Gerichtsbrauche verfahren, und von keinem Juden eine erhöhte Gerichtstare abgefordert werden. Ueberhaupt kamen denselben alle Rechtswohlthaten zu statten, und die Ältesten der Judenthume sollten nicht mehr verhalten werden können, einen abwesenden Juden zu stellen, dessen Aufenthaltsort unbekannt war. Endlich ward auch der bisher übliche Gebrauch abgestellt, dem zu Folge, sobald ein Verbrecher wider einen Juden aussagte, wobei es auf eine Confrontation ankam, alle Juden zu dem Verbrecher ins Gefängniß, oder dieser unter den Juden herumgeführt wurde. (S. Weingarten, Fascic. divers. jur. L. I. P. I. p. 233 u. folg.)

Solche Verfügungen waren in der That ganz geeignet, das gedrückte Haupt der Juden zu erheben und ein freudiges Zunehmen des Bevölkerungszustandes herbeizuführen. Und wirklich, ungeachtet einzelner Beschränkungen, die unter Leopold I. in Rücksicht des Aufenthaltes ergingen, war der Wohlstand derselben in so raschem Zunehmen, daß bereits im Jahre 1680 die Juden 318 Gebäude in Prag bewohnten: da vernichtete aber ein Naturelement alle ihre reichen Hoffnungen. Von Frankreich gedungene Mordbrenner, nachdem sie schon mehrere Städte Deutschlands in Brand gesteckt hatten, bereiteten dasselbe Schicksal der Hauptstadt Böhmens, die Flammen drangen in die Wohnstatt der Juden, und in kurzer Zeit war sie mit allen ihren Synagogen eingeäschert.

Nun erzählt Wagenfeil, der berühmte Polyhistor zu Altorf, der 1690 in Prag war:

„Dem Wunsche der Prager Bürger und ihres Magistrats, aus dem Umkreise der Stadt die Juden nun gänzlich auszuschließen, stand des Kaisers Milde entgegen. Er gab diesen die Erlaubniß, ihre zerstörten Häuser wieder herzustellen. Da die christlichen Einwohner, so ihre Absicht nicht durchsetzten, versuchten sie wenigstens zu erwirken, daß die Juden ihre Stadt mit Mauern umgeben und sich auf diese Weise von allem Verkehr mit ihnen abschließen sollten. Dagegen schützten die Juden ihre Armuth vor: sie wären kaum im Stande, ihre Wohnungen aufzubauen; schon dazu müßten sie bei ihren auswärtigen Glaubensgenossen das No-

thige zusammenbetteln, — wie sollten sie erst die ungeheuern Kosten zum Baue der Mauern aufstreiben? Das Ende davon war, daß der Kaiser befahl, die Juden sollten nur steinerne Häuser aufführen, und gegen die Seite der Christenstadt weder Erker noch Thore, Fenster, Thürme oder Gitter anbringen dürfen, wodurch ohnedies ihre Gebäude die Gestalt von Mauern darböten. Demzufolge arbeiten nun diese mit unermüdeter Thätigkeit, besonders an ihren Synagogen, deren Zahl jetzt auf zwölf festgesetzt ist, obgleich sie früher größer gewesen“ *). —

Im Jahre 1708 waren bereits wieder 300 Häuser erbaut und (nach Pögel) von mehr als 12,000 Juden be-

*) Joh. Christophori Wagenseilii de Hydraspide sua — ad Petrum Valkenierium — epistola. Norimb. 1690. 4. Wir können nicht umhin, hier eine noch weitere Angabe des gelehrten Verfassers anzuführen. Er fährt fort: „Zu Nikolsburg in Mähren habe ich bei einem Juden ohne alle Gelehrsamkeit mehrere Bücher gefunden, unter welchen zwei Bibeln in Handschrift ganz gewiß sehr merkwürdig sind. Der einen, in hebräischer Sprache, und nach allen äußern Kennzeichen aus dem Oriente stammend, ist ein halbküchles Büchlein beigelegt, die Geschichte des „Antiochus Epiphanes“ enthaltend, welche bei uns, so viel ich weiß, in dieser Sprache niemals vorgekommen ist. Hebräisch findet sie sich in einigen Ausgaben jüdischer Gebetbücher, und wird zum Feste der Tempelweihe gelesen. Die zweite, und lateinische Bibel hat zwischen dem alten und neuen Testament dies Werklein „Pharao's Traum“ betitelt; doch ist es nicht vollständig, am Ende fehlen zwei Verse. Ich kaufte beide Handschriften mit zwei andern hebräischen, die noch nicht durch den Druck bekannt geworden sind, und von denen die eine, „Sandabar's Apologien,“ die andere „Tempel des Herren“ genannt, die Gebräuche der alten jüdischen Kirche enthält.“

wohnt. Um jedoch ihrer allzu großen Anhäufung Einhalt zu thun, ward geboten, daß fernerhin kein fremder Jude ohne Zeugniß über sein Wohlverhalten nach Böhmen eintreten und nicht über sechs Wochen daselbst verweilen dürfe; der Uebertreter dieses Gebotes wurde das erste Mal mit der Landesverweisung, das zweite Mal aber mit dem Staubbesen und der Brandmarkung bestraft. Auch sollte das Vergehen eines jeden fremden Juden mit einer Strafe von 100 Reichsthalern belegt werden. Man muß indessen zu dieser und einigen andern Beschränkungen, die im Anfange des vorigen Jahrhunderts erfolgten, hinzusetzen, daß sie größtentheils selbst von den Ältesten der Prager Judentenschaft veranlaßt worden sind. Die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden blieb fortan ein besonderer Gegenstand der landesfürstlichen Vorsorge. So gestatteten ihnen die beiden Patente vom 19. October 1724 und 26. November 1725 auch, die bis dahin versagte Hülfe fremder Heil- und Wundärzte anzurufen, sich christlicher Hebammen und zum Betriebe ihres Handels und zum Fuhrwesen fremder Glaubensgenossen zu bedienen, auch ihre nöthigen Kleidungsstücke von den Letzteren anzukaufen; nur blieb es bei dem Verbote, fremde Glaubensgenossen bei sich zu beherbergen.

Spätere Bestimmungen, welche die so schnelle Vermehrung der Juden zu verhindern suchten, wie jene vom October 1726 und 18. November 1727, greifen zwar in das Bestehende nicht störend ein, allein sie sind doch Beweise, wie der Rechtszustand der Juden auch in Böhmen nie

zu einer bestimmten Abgrenzung kommen konnte. Er blieb immerfort schwankend und prekär. Hatten ihm tausend Opfer selbst zu den günstigsten Aussichten die Bahn geöffnet; schien er bereits kräftig genug, um jede noch so freudige Zuversicht zu rechtfertigen; so verschwand die Gefahr doch nie ganz. Sie wuchs im Stillen und erhob sich plötzlich mit dem Schlage der Vernichtung. Nie schien die bürgerliche Existenz der Juden gesicherter, als in den ersten Regierungsjahren der Kaiserin Maria Theresia. Zahlreiche Urkunden sprachen dafür, und in mehreren war es ausdrücklich für alle Zeiten bestimmt worden, daß sie nicht wieder vertrieben werden sollten. Da beschloß mit einem Male Maria Theresia die ewige Verweisung derselben aus allen böhmischen Erblanden! —

„Wir haben“ — hieß es in dem Patente, das am 18. December 1744 verkündigt wurde, — „wir haben aus mehrererlei uns bewegenden höchst triftigen Ursachen den Entschluß gefaßt, daß künftig kein Jude mehr in unserm Erb-königreiche Böhmen geduldet werden soll“ *).

Um ihre Geschäfte in Ordnung zu bringen, ward ihnen ein sechsmonatlicher Aufenthalt auf dem Lande zugestanden; am letzten Tage des Monats Juli 1745 sollte sich aber im ganzen Königreiche kein Jude mehr sehen lassen. Den Pragern wurde auf vieles Bitten der Termin um einen Mo-

*) Oeffentliche Stimmen beschuldigten die Juden der Landesverrätherei; den Beweis ist man aber bis heute schuldig geblieben! —

nat verlängert; nach Ablauf desselben gehorchten die Verbannten in Demuth und zogen mit Weibern und Kindern ab. Sie durften zwar zwei Stunden weit von der Hauptstadt ihre Wohnstätten aufschlagen; allein in den königlichen Städten Neuburg, Königgrätz, Pardubitz, Kosteletz an der Elbe, Mellnik, Eger, Elbogen, Saaz, Brück, Laun, Commothau, Leitmeritz, Aussig, Beraun, Pilgram, Krumau, Neuhaus, Pisek, Wodnian, Mieß, Rokizan, Thaus, Klattau, Pilsen, Schüttenhofen, Sobieslav, Wittingau, Tabor, Budweis, Kaurzim und Chrudim ward ihnen jede weitere Duldung versagt.

In Erwägung indessen, daß der Credit der Juden mit jenem der übrigen Bewohner vielfach verflochten, und die dafür erforderliche Ordnung bis zum Ablauf des festgesetzten Auswanderungstermins nicht hergestellt werden könne, wurde ihnen am 15. Mai 1745 der fernere Aufenthalt im Lande auf — unbestimmte Zeit bewilligt. Und da auch in der weitern Folge alle Stände des Königreichs sich in der Ueberzeugung vereinigten, daß durch den beschlossenen Abzug einer so zahlreichen Classe der Landeseinwohner den übrig bleibenden Producenten und Gewerben ein auf viele Millionen sich belaufender Verlust bevorstehe, so gab die Königin diesen Vorstellungen Gehör und bewilligte am 29. Juni 1748 den Juden in Böhmen regressmäßig einen weitem zehnjährigen Aufenthalt im Königreiche. Doch ward unter Einem geboten, daß sie durch die ersten fünf Jahre in jedem derselben 204,000 Fl. und in den darauf folgenden andern fünf Jahren 205,000 Fl. als ordentliche Steuer entrichten sollen.

Dem zu Folge kehrten die Juden gegen das Ende des Jahres 1748 wieder nach Prag zurück, und nun gelang es ihnen auch, nach und nach wieder in den Besitz ihrer früheren Rechte und Freiheiten zu kommen. Nur ward ihnen untersagt, an gebotenen Feiertagen der Christen knechtische Arbeiten zu verrichten, oder ihre Waaren feilzubieten, aus ihren Apotheken Arzneien an Fremde zu verkaufen, ihre Gebete außer den Synagogen zu halten, gute Münzsorten aus dem Lande zu schleppen und sittenverderbende Bücher zu verbreiten.

Die zahlreichen Satzungen, die unter Maria Theresia noch ferner erflossen, beabsichtigten übrigens fast durchgehends Erleichterung und festere Begründung der jüdischen Verhältnisse. So wurde der Geistlichkeit des Landes verboten, für die Hochzeiten der Juden Taxen zu fordern, und den Erstgeborenen ohne alle Beschränkung gestattet, sich zu verehelichen. In der Folge wurde sogar mehreren ihrer Edhne das Incolat und die Heurathsbewilligung zugestanden, unter der Bedingung, daß jene auf dem Lande, die sich verehelichen wollen, ein Vermögen von 250 Fl., bei dem männlichen Geschlechte ein Alter von 18, und bei dem weiblichen von 15 Jahren, auch ein sicheres Nahrungsgewerb aufzuweisen haben sollen (circul. 22. März und 31. Mai 1749). Außerdem ward geboten, daß ohne Einwilligung der Aeltern kein Judenkind, und dasselbe nur in dem Falle zur Taufe zugelassen werden soll, wenn es sich in der äußersten Lebensgefahr befindet, oder von den Aeltern und Vormündern verstoßen würde; die Großjährigkeit der Juden ward nach ihren Religionsja-

zungen und Gewohnheiten bestimmt; ihre Mißhandlung dem Pöbel und den Studirenden, und zwar den Letzteren bei Verlust ihrer akademischen Vorrechte untersagt, und verfügt: daß kein zur öffentlichen Arbeit verurtheilter Jude am Sabbathe oder andern festlichen Zeiten zur Arbeit verhalten werden möge. Endlich aber durfte zwar den Juden das Drucken und Färben der Leinwand, als eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Nahrungszweige, keineswegs, außerdem jedoch eine mit jener der übrigen Einwohner vollkommen gleichförmige Handelsfreiheit, und den von der medicinischen Facultät geprüften Wundärzten die freie Ausübung ihrer Wissenschaft bei ihren Glaubensgenossen gestattet werden.

Diese Zugeständnisse, die Folgen von mehr als zehn Patenten und Verordnungen, waren allerdings so beschaffen, um das Vertrauen der Juden zu wecken und sie in der Erwartung einer besseren Zukunft zu bestärken; allein noch blieben immer so manche Satzungen in Wirksamkeit, die drückend genug waren, um einer besseren Stunde mit Sehnsucht entgegen zu sehen. Diese führten Joseph's II. allgemeine Toleranzedicte herbei. Die demüthigenden und den Geist tiefdrückenden Zwangsgesetze, welche zwischen den Juden und andern Bürgern einen Unterschied in der Kleidungsart durch besondere äußere Zeichen bestimmten, wurden aufgehoben, und zugleich erfolgten zahlreiche Anordnungen, welche ganz geeignet waren, auch in geistiger Beziehung die jüdische Bevölkerung Böhmens zu heben und der übrigen gleichzustellen.

Wir erwähnen hier nur der Errichtung jüdischer Hauptschulen unter so freisinnigen Bestimmungen, daß sich an einem

höchst erfreulichen Resultate ferner nicht zweifeln ließ, und der Verbanung alles christlichen Einflusses auf das Religionswesen, die gottesdienstlichen Uebungen und Gebräuche der Juden.

Für die bürgerlichen Streitigkeiten derselben war die allgemeine Gerichtsordnung als Norm erklärt; der Zug von dem ersten Spruch an das allgemeine Appellationsgericht vorgezeichnet. In Fällen, welche auf die Glaubenslehren der Juden Beziehung hatten, wurden ihre eigenen Gesetze sanctionirt. Ihre Erbschaftsverhandlungen auf dem Lande wurden den Ortsobrigkeiten, deren Schutz sie genossen, untergeordnet; die bis dahin erblichen Sterbetaren wurden von 8 auf 1 herabgesetzt, u. s. w.

Aus welchem Gesichtspunkte diese und andere Verfügungen Kaiser Joseph's zu würdigen sind, haben wir bereits zu beurtheilen Anlaß gefunden und kommen im weitem Verlauf wieder darauf zurück. Was noch aus der neuesten Geschichte der Juden in Böhmen zu ergänzen wäre, finden wir in dem Artikel Jude in der österreichischen Nationalencyklopädie (Wien 1835) recht sinnig zusammengefaßt. „In gleichem Geiste,“ heißt es dort, „verfuhr Kaiser Leopold II., immer mehr sank die gegen die übrigen Bewohner des Reiches bestehende Scheidewand, es wurde ihnen (Hofb. vom 30. October 1789) nicht nur der Besuch der Universitäten, sondern auch die Annahme der Doctorwürde und juristischen Praxis gestattet. Nach gleichen milden Principien und Grundsätzen der Duldung, nach dem angenommenen Systeme, die Juden zu ihrem und des Staates Besten der bürgerlichen

Bestimmung immer näher zu bringen, beschloß Kaiser Franz I., daß aus allen bis dahin emanirten Satzungen, welche für die böhmische Judenschaft über die Religionsübung, den Unterricht, die Gemeindeverfassung, den Bevölkerungszustand, die Nahrungswege, die politischen und Rechtsbehörden und die Pflichten gegen den Staat bestehen, ein eigenes und ordentliches System gebildet werde, „damit (so lauten die merkwürdigen Worte des bereits 1797 erlassenen Judenpatents für Böhmen) die Gesetzgebung den Unterschied, welchen sie bis dahin zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich ganz aufzugeben in den Stand gesetzt werde.“ Wir können in diesen Maßregeln und Worten nur die consequente Durchführung eines Fortschritts in der Sache der Juden nach den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit erblicken, wenn gleich auch hier die isolirte Verfolgung des historischen Anspruchs zu ähnlichen Ergebnissen hätte führen müssen. Wenn drangsalvolle Zeiten mit ihren langen bösen Folgen und andere Umstände, auf welche wir vielleicht späterhin noch zurückkommen, hemmend auf eine weitere Energie in solcher weiteren consequenten Durchführung eingewirkt haben, und es verhinderten, daß jene kaiserliche Zusagen selbst nach einem Zeitraum von 45 Jahren sich zur Wahrheit erhoben, so sind wohl dagegen die im Jahre 1841 in Ansehung der böhmischen Juden ergriffenen Maßregeln als Einleitungen zu deuten, die auf die baldigste Enthüllung des in der Zwischenzeit völlig gereiften Kernes einer bessern Zeit mit trostvoller Zuversicht schließen lassen.

Beilagen.

I.

„Jura Judaica,
civitatis Brunensis, ex privilegio Ottocari II. Boh. regis Judaeis
in Moravia anno 1268 concessio, desumpta; ac dictae civitati Hra-
dicensi pariter transmissa.“

„Incipiunt jura judaica.“

1) „Primum quidem statuimus ut pro pecunia mobili aut pro re
immobile, aut in causa criminali, que tangit personam aut
res judaei. Nullus christianus contra judeum nisi cum chri-
stiano et judeo in testimonium admittatur.“

„Item si christianus in judeum impetit, asserit quod ei ping-
nora obligaverit et hoc judeus desicit si christianus judei
simplici verbo fidem noluerit adhibere judeus jurando super
equivalente sibi obligato pingnore probabit et transeat solutus.“

„Item si christianus pingnus judeo affirmans quod judeo pro
majori pecunia obligaverit quam judeus constiteatur jurabit
judeus super pingnore sibi obligato et quid quia jurando
probabit christianus sibi reddere non recuset.“

2. De testibus.

„Item si judeus christiano non assumptibus testibus dicat, se
pingnora mutuassee et ille negaverit. Super hoc christianus
solus sui juramento se expunget.“

- „Item judeus recipere poterit nomine pingnoris, Omnia que sibi fuerint obligata quocunque nomine vocentur, nulla de huius inquisitione facta, exceptis vestibus sanguinolentis et madefactis et sacris vestibus, quas nullatenus acceptabit.“
- „Item si christianus inpecierit judeum, quod pingnus quod judeus habet, ei furtive vel per violentiam sit ablatum, judeus juret super illo pingnore quod cum recepit furtum ablatum vel raptum ignoraverit hoc suo juramento*) quanto sit ei pignus obligatum huiusmodi et sic expurgatione facta. Christianus forte met usuras ei persolvat que medio tempore acroverunt.“

3. Item de pingnoribus.

„Si autem per casum incendii aut furtim aut per furtum res suas cum obligatis sibi pingnoribus amiserit. et hoc constiterit et christianus qui hoc obligaverit nichilominus inpetit eum Judeus juramento proprio se absolvat.“

4. Cum judci inter se querram moverint.

„Item si Judei inter se discordiam de facto moverint aut querram. Judex civitatis nostre. nullam Jurisdictionem sibi vendicet in eosdem, sed Rex aut Dux, aut summus terre vel regni Camerarius Judicium exercebit. Si autem reatus vergit in personam soli Regi vel Duci. Casus reservabitur judicandus.“

5. Cum christianus judeum vulnerat.

„Item si christianus Judeo vulnus qualecunque inflixerit. Reus regi sive Duci solvat duodecim marcas auri sue Camere deferendas. Et vulnerato duodecim marcas argenti et expensas, quas pro sua curatione inpendit medicine.“

„Item si christianus Judeum occiderit digno judicio puniatur,

*) In margine: „multiplicatio.“

et omnia rei mobilia et immobilia eciam in Regis transcant potestatem.“

„Item si Judeus christianum, ita ut sanguinem non effundat, leserit, solvat Regi IIII. marcas auri percusso seu leso quatuor marcas argenti. si vero pecuniam non habucrit per de-truncationem manus satisfaciet et pro commisso.“

6. De theloneo Judeorum.

„Item ubicunq; Judeus dominium nostrum transierit nullus ei aliquod impedimentum prestabit nec moesticiam inferet aut gravamen. Sed si aliquas merces duxerint de quibus marca debeat provenire per omnia mutarum loca non nisi debitam solvant mutam. Quam solveret unus Civis Civitatis illius in qua Judeus eo tempore moratur.“

7. Item de ductura mortuorum Judeorum.

„Item si Judei juxta suam consuetudinem aliquem ex mortuis de Civitate ad Civitatem, de pronvincia ad pronviciam aut de sua terra ad aliam terram duxerint nichil ab ipsis per mutarios volumus extorqueri. Si autem mutuarius aliquid extorsit ut predo, qui vulgariter dicitur raub punitur.“

8. De invasione Cimiterii.

„Item si christianus Cimiterium eorum quacumque temeritate dissipaverit, aut invaserit forma judicii moriatur, et omnia sua perveniant ad Cameram Regis.“

„Item si quis jactaverit super scolas Judeorum temerarie duo talenta volumus ut persolvat.“

9. De Emendis Judeorum.

„Item si Judeus sua Judici in pena penitenciarum que Wandel dicitur reus inventus fuerit, non nisi duodecim denarios solvat ei.“

10. Item de Emendis ipsorum.

- „Item si Judeus per edictum sui Judicis vocatur ad Judicium primo et secundo non venerit pro utraque vice Judici quatuor denarios persolvat, si ad tertium edictum non venerit solvat triginta sex Denarios Judici memorato.“
- „Item si Judeus Judeum vulneravit suo Judici in pena duo talenta solvere non recuset.“

11. De Juramentis eorum.

- „Item statuimus quod nullus Judeus juret super Rodal preterquam ad nostram presentiam evocatur.“
- „Item si Judeus Clam fuerit interemptus ut per testimonium constare non possit amicis suis, quis eum interemit, si post inquisitionem factam aliquem suspectum ceperint, nos Judeum contra suspectum pugilem volumus exhibere.“
- „Item si christiani alicui Judea manum injecerint violentam manus volumus detruncari.“
- „Item Judex judeorum nullam causam ortam inter Judeos ad Judicium deducat, nisi per querimoniam fuerit invitatus.“

12. De Vsuris.

- „Item si a Judeo christianus pingnus suum absolverit, ita quod Vsuram non solverit. easdem Vsuras si infra mensem non dederint, illis Vsuris crescent Vsure.“
- „Item nullum in Domo Judei volumus hospitari.“
- „Item si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras probaverit Judeo aliorum pingnorum assignabimus obligata et eis eas contra violentiam defendemus.“
- „Item si aliquis vel aliqua seduxerit puerum Judei, ut fur volumus condempnetur.“

13. De pingnoribus.

- „Item si Judeus receperit a christiano pingnus et per spacium unius anni tenuerit. Si pignoris valor mutuatum non exceserit Judeus pingnus Judici suo demonstrabit, et postea habet potestatem vendendi, sed postquam pingnus apud Judeum Diem et annum tenuerit nulli postea desuper respondebit.
- „Item volumus ut nullus Judeum super solucione pingnorum in sua festiuali die audeat coartare.
- „Item quicumque christianus Judea per vim abstulerit pingnus suum aut violentiam in domo sua exercuerit ut dissipator nostre Camere puniatur.“
- „Item contra Judeum non nisi in scolis procedatur nobis exceptis qui eos possumus ad nostram presenciam evocare.“
- „Item juxta Constituciones pape in nomino sancti patris nostri districcius inhibemus ne decetero Judei singuli in nostro Dominio constituti culpari debeant humano generi vtantur, sanguine cum juxta preceptum legis ab omni prorsus sanguine se Judei contineant universi.“
- „Item volumus quod quid Judeus mutuaverit sive aurum fuerit denarius vel argentum Idem sibi solvi vel reddi debeat cum vsura debita que acrevit Et omnia que premissa sunt, ut perpetuum obtineant firmitatis robur presens instrumentum cum testium anotacione ipsis dedimus cum sigilli nostri Karaktere *). Testes vero sunt hii, Hartlervs moravie Nezamsla pincerna Rzanata dapifer Smylo de Brunaw Thymo camerarius olomuczensis Bohemie marschalius. Et alij quam plures fideles nostri actum apud Brunam anno domini. MCCLXVIII. Et datum ibidem per manus magistri Patri venerabilis Wyschengradensis prepositi Cancellarii regni nostri Decimo Kalendas Septembris Indictionis X., Coronationis

*) Suppleatur „munitum.“

nostre anno octavo. Nos igitur Jacobus de Ros. Judex et Jurati Cives Civitatis nostre Brunne presentibus recognoscimus publice universis, Nos litteras quondam serenissimi principis Domini Regis Otokari originales vidisse in presentia copia fideliter de verbo ad verbum per omnia translatas super Juribus et statutis Judeorum moravie ut in premisorum serie evidenter est expressum sub harum quas sigillo nostro Civitati significamus robore litterarum Datum per cospiam Anno Domini MCCC.

II.

Wir Ferdinand der dritte von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böhmeu, Dalmatien, Croatien und Slavonien, König, Erz-Herzog zu Burgund, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luzeuburg, in Schlesiën, zu Braband, Steyer, Kärnten, Crain, Württemberg und Loth u. —

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund aller männiglich, demnach bei Uns die Aelteste und Gemeinde in unserm Königreiche, Prager Städten, und Erbkönigreich Böhmeu wohnende Judenschaft unterthanigst supplicando einkommen, und daß Wir ihnen ihre von Unsern Vorfahren im Königreich Böhmeu, sonderlich von unserm höchst geehrtesten Herrn Vatern, wehland Kaysern Ferdinanden dem andern, als König zu Böhmeu, Christ- und milbster Gedächtniß, erlangte und ihnen ertheilte Privilegia, als jetzt regierender König gnädigst zu confirmiren, bestättigen und zu renoviren und zu erneuern geruhen wollten. Als haben wir diesen ihren der Judenschaft allergehorsamsten Bitten, in kayserl. und königlichen Gnaden deferiret, und statt gegeben, auch mit wohlbedachten Muth, guten Wissen, auch vorher gepflogenen zeitigen Rath, Unserer edlen Rätthe und lieben Getreuen, solche ihre Privilegia folgender Gestalt confirmiret, bekräftiget, renoviret, erneuert, und in etlichen Punkten, zu Verhut- und Verkehrrung allerhand

künftige Differenz und Unwillens zwischen Christen und Juden, declarirt, erkläret und erläutert, confirmiren, bekräftigen, renoviren, erneuern, declariren, erklären und erleutern auch solche hiemit aus vollkommender Königl. Macht und Gewalt, als regierender König zu Böhheim und in Krafft dieses Briefes, nemlich und also:

Erstlichen daß sie in Unserm Königreich Böhheim und Königlichlichen Städten, wie auch Unsern eigenthümlichen Cammer-Herrschaften, wo sie von Alters hero ihre Wohnung gehabt, unter Unserer Kayserl. und Königl. Protection und Schutz verbleiben und wohnen mögen, ohne Unser sonderbare allergnädigstes Vorwissen und Willen nicht ausgetrieben werden, auch bei ruhiger Possederer auf weyland Unseres hochgeehrtesten Herrn Vaters Christmildesten Gedenkens durch dero damals gewesten Stadthalter im Königreiche Böhheim, weyland Fürsten Carl von Richtenstein zu erkauften erlaubte Häusern allerdings erhalten und gelassen werden sollen.

Zum anderten, damit sie auch ihre Nahrung und Lebens-Mittel erlangen möchten, haben wir ihnen alle ehrliche ihnen in ihren vorigen Privilegiis zugelassene, und bishero geführte Gewerb und Handlung mit Kauff- und Verkaufung allerhand Kauffmanns- und Kramer-Waaren, nach der Ellen, Maas und Gewicht wie auch mit unterschiedlichen Materialien, welche wir in Specie nicht verboten, frey zu führen, und wo es herkommen, auch öffentliche Gewölber und Läden auf den Plätzen und Märkten zu haben, und zu halten, auf offene Jahr- und Wochenmärkten wie andere Christliche Kauff- und Handelsleute zu reissen und allda mit ihren Waaren und Sachen in alle ehrliche und redliche Wege ungehindert männtliches zu kauffen, ingleichen mit rohen und ausgearbeiteten Leder, und Häuten, item mit Wollen, Getraid, lebendigen Viehe und Fleische, doch anders und welters nicht, also weit es die von uns, zwischen den Christen und Juden, Fleischhackern den 14ten Novembren 1647ten Jars ergangenen Resolution in sich begreiffet und zuläßet, Wein unterm Reiffen, breiten und schmalen, einheimisch

und ausländischen Tüchern, Ellen oder Stückweis, gefalben und dörrer Fischen (da sie von Alters hergebraucht) sowohl mit allen andern Sachen mehr zu handeln, dieselben zu ihrer eigenen Nothdurfft zu erkauffen, und in denen Prager Städten und andern Dertern wieder zu verkauffen, auch wohl, wann es Waaren, so von uns insgemein nicht verboten, anders wohin gar auffer Land zu führen, wie nicht weniger in Nothdtsfall, Brenn- und Kley-Holz zu kauffen, und zu ihrer Stadt zu führen, und gleich denen Christen frei herunter passiren zu lassen, in ihrer Stadt (doch nur allein zu ihrer eigenen Nothdurfft und Genuß) Wein ausgefchicken, und da sie von allen ihren von den Pragern Burgern, und sonst fremden erkaufften Weinen, weder bei denen Thor- und Brücken-Zoll auch Uns mehrers Umgeld, als andere Christen und Burger schuldig, oder sonst von Alters hero gebracht, geben, noch von ihnen begehrt oder genommen werden solle allergnädigst verwilliget.

Drittens, Wir auch hlernebenst ihnen noch ferner gnädigst concediret und verliehen, daß sie saamentliche, sowohl in unserer Königl. Stadt Prag, als sonst in andern Städten, und auf dem Lande wohnende Juden auf Pfänder leyhen, doch nicht mehrers, als das Land-übliche Interesse 6. von hundert nehmen mögen, und sollen allermaßen es dann allbereit bey deme, den 12. Marti des 1642ten Jahrs von Uns ausgegangenen, durch unsere damals verordnete geweste Königlich Stadthalter, zu männiglicher Wissenschaft publicirtes Patent, unter einer gewissen darinnen benannten Straffe gemessen, versehen, und ausgefeket, bei deme Wir es denn nochmals allerdings bewenden lassen, und obwohl in Unserer verneuertem Königl. Landes-Ordnung §. 69. auf Schuldbrief, oder andere gerichtliche Versicherung zu leihen, ihnen Juden ausdrückentlich verboten, so haben wir doch dieses Gesez (welches in ungleichen Verstand gezogen werden wollen) durch Unserer den 16. April, Anno 1644. ergangene Resolution dahin interpretirt erkläret und

erkläret, daß es zwar nochmals bey solchen Verbot verbleiben, und die Juden keine auf andere und fremde, auſſer des Entlehners Perſon lautenden Obligation zum Pfand annehmen, zum Fall aber der Jude jemanden Geld leiſhen, und von dem Entlehner ſelbſten ſich mit ſeiner eigenen Verſchreibung verſichern laſſen wollte, er ſolches zu thun Fug und Macht haben, doch ſelbiges Schuldschein über ein tauſend Gulden ſich nicht erſtrecken, die *causa debendi*, oder die Urſache, woher die Schuld rühre, inseriret und darein geſetzt, doch keine liegende Gründe darinnen hypotheciret und verſchrieben werden ſollen. Wann aber das Darleihen das quantum der 1000 Fl. überſtiege, und das Darleihen auf ein höhers ſich erſtrecke ſoll daſſelbe keineswegs paſſiv und zuläſſig ſeyn, es wäre dann Sache, daß der Schuld-Schein neben dem Selbſt-Schuldner mit zweyen ehrlichen Chriſten zum Zeugniß unterſchrieben, und beſiegelt, oder der Selbſt-Schuldner vor Gericht ſich zu ſolcher Schuld bekennen, und er dieſes gerichtlich zu annotiren und zu vermerken bitten thäte.

Viertens, weilien auch biſhero das *pactum legis Commissariae* und Verfallen oder Verſtehung der zu beſtimmten Zeit nicht zugleich ausgelöſten Pfänder ſehr in Schwang gangen, und practiciret worden, wodurch Mancher (weil ſein Pfand, ob es gleich ein viel mehrers, als das darauf geliehene Capital und davon verfallene Intereſſe betriffet, werth, ſo gar ohne Herausgebung des Ueberſchuſſes völlig entraihen müſſen) nicht zu geringen Schaden kommen: Als haben Wir ſolches als gang unbillig abrogiret, aufgehoben, und abgethan, auch es hinſüro mit Auslöſung der Pfänder hernach geſetztermaffen zu obſerviren und zu halten gnädigſt ſtabilirt und verordnet, nemlichen, wann die Pfänder nach Ausgang Jahr und Tag, oder irrigen Zeit, wie Debitor und Creditor mit einander pactirciret, und vergleichen, nicht ſo gleich ausgelöſet werden, ſoll durch den Stadt-Richter dem Verpfänder die Auslündigung geſchehen, und wann er darauf inner dreißig Tagen das Pfand nicht

auslösete, noch mit dem Darleher weitere Frist halben sich vergliche, durch den Darleher dasselbe zum Gericht deponiret, dessen Schätz- und Distrahirung begehrt, alsdann mit Vorwissen und Gegenwart des Verpfänders oder Schuldners, oder (wann er nicht erscheinen wollte, oder könnte) in Beysehn des Stadt- oder Juden-Richters, durch verständige und Erfahrene, vom Gericht hierzu deputirte Leute, ehrbar und aufrichtig in billigen Werth gerichtlich geschätzt, darauf öffentlich feil geboten, plus offerenti oder denjenigen, so am meisten darauf leget, dem Juden sein Capital und Land-übliches Interesse, sechs von hundert bezahlt, das übrige dem Debitor ohne allen weitem Enthalten ausgefolget, oder wofern es in vierzehn Tagen nicht höher als es geschätzt worden, zu verkaufen dem Juden in solcher gerichtlichen Schätzung mit Verwilligung des Stadt-Richters, und dessen, da darüber ihme Juden ertheilten Schein eigenthümlich heimgeschlagen, der Jud, alsdann damit, als mit seinen eigenen Gut ohne des Debtors und männliches Verhinderung seinem Belieben und Gefallen nach, zu thun und auch zu lassen haben sollte.

Fünften, entgegen wann ein Christ vor der bestimmten Zeit von dem Juden sein Pfand auslösen wollte, und von ihme solches an ein Ort zu bringen, und zu weisen beehrte, so soll der Jud solches (es geschehe dann von ihme gutwillig) zu thun keineswegs schuldig seyn, sondern der Christ, das darauf erborgte Geld, sammt den davon verfallenen Interesse jährlich sechs von hundert an dem Ort, wo es versezet, oder bei Gericht auszahlen, und sein Pfand daselbst dargegen erheben, und zurücknehmen.

Sechsten, demnach sich auch einkomenen der Juden Klagen nach, bisweilen zuzutragen pfelet, daß die Christen durch ihre Weiber, Kinder, Brodt Genossen, Gesind, oder jemand andern einem Juden ein Pfand versetzen lassen, hernach über eine Zeit selbige Person verschicken, oder wohl gar abschaffen, nachmals von dem Juden selbiges Pfand unter dem Vorwande, sammt es ihnen ent-

fremdet, oder gestohlen worden wäre, ohne Entgelt wieder begehren, und aber solches den Rechten entgegen, als haben wir Uns in diesem Punkto gnädigst dahin erkläret, daß wann ein Christ sein durch ein ander versect= und erfragtes Pfand wieder haben wollte, der Jud solches ehender nicht, bis der Christ, daß es ein gestohlenen Gut sey (vermögd Unserer erneuerten Königl. Landes-Ordnung §. 48.) glaublich darthun wird, herauszugeben schuldig seyn solle.

Siebendes, Item wann ein Christ etwas von Kleidern oder andern Sachen einem andern Christen zu Verkauf oder sonst in andere Wege vertrauete oder auf Borg überliesse, oder gar verkauffete, dieser aber hernach solche Sachen, als sein Eigenthum einem Juden versecte oder verkaufte, so solle derjenige so dem andern seine Sachen erstbesagtermassen vertrauete, oder überlassen, dieselbe bei seinem Selbst-Schuldner suchen, und dem Juden, welcher darauf bona fide bey gutem Glauben und Trauen geliehen, oder dasselbe erkaufft hierumen keineswegs zu besprechen befugt, doch wann er solche Sachen durch baare Bezahlung des darauf geliehenen, oder dafür gegebenen Geldes, wieder an sich lösen wollte, der Jud ihme selbige folgen zu lassen, schuldig seyn.

Achtens, ebenermassen, wann dem alten Herkommen nach, ein Christ seine verlorrne Sachen in den Juden-Schulen austruffen liesse, und sich befinde, daß ein Jud dieselbe erkaufft oder darauf geliehen hätte, so soll zwar der Jud den Schul-Klopffer solche Sachen zustellen, und was er darauf geliehen, oder darauf geben mit einem körperlichen Eyd aussagen, der Schul-Klopffer aber ehender nicht, bis das Geld, so der Jud realiter dafür bezahlt, wieder erlegt herausgeben, oder folgen lassen.

Neuntens, Schlußlichen befindet sich in höchst-gedachtens Unsern Hochgeehrtesten Herrn Waters weyland Kayfers Ferdinandi des andern Christ-mildester Gedächtnuß, unterm Dato den 30. Junii des 1628sten Jahres ihnen Juden aus der Königl. Böhmeimischen

Hof-Rangley ertheilten Confirmation, daß ihnen Juden auch ihre erlernete Handwerke unter ihnen zu treiben, erlaubt worden, desfentwegen dann zwischen den Christen Handwerkern und den Juden ein starkes Disputat entstanden, und viel Jahre lang gewähret, dahero wir zu gänztlcher Abhilfe und Aufhebung dieser Differentien Und endlichen hierauf zu resolviren bewogen worden; Und lassen es zwar aus Gewissen erheblichen Ursachen bey solch der Juden erlangten Begnadigung verbleiben doch mit dieser interpretation, restriction und limitation, daß sie Juden, ihre erlernete Handwerker von manniglichen ungehindert exerciren und treiben, doch keine Christen, Gesellen, Stöhrer oder Pfuscher halten noch denselben Unterschleiff geben, die von ihnen verfertigte Arbeit nicht auf der Gassen, oder in Häusern (es wäre dann, daß einer oder der andere, solcher Sachen, zu seiner Nothdurft sich zu bedienen, einen Juden in sein Haus, Zimmer oder Wohnung zu sich erfordern lassen würde) hausiren, herumtragen, sondern auf ihren Ländel-Mark oder in der Judenstadt öffentlich feil haben, auch Christen und Juden ohne Unterschied verkauffen mögen, darüber aber Unser Alt-Städter Hauptmann und daß sie etwa bey solchen von ihnen Juden gemachte Arbeit einige unerbare Vortheilhaftigkeit und Betrug vermerken, und sich solches in Besichtigung derselben (welcher Hauptmann oder der Rath, daß man derentwegen, auf eine oder den andern eine Suspicion Argwohn und Verdacht fallen würden, durch ehrlich Gewissenhafte desselben Handwerks verständigen Leut vorzunehmen anordnen werden) und also die Sachen nicht tüchtig und richtig befunden worden, neben Wegnehmung solcher von den Juden also verfertiger Sachen, der oder diejenigen, die sich damit betreten lassen würden, nach Gestalt und Gelegenheit des Verbrechers mit ernstlicher und unnachlässlicher Straffe belegt werden. Ja, noch überdieses, derselbe, oder dieselben, dieses Unsers der Judenschaft gnädigst ertheilten Privilegii ipso facto verlustiget seyen und dieselben nicht mehr zu genieffen haben sollen;

das Büchsenmacher Handwerk aber, wie Ingleichen auch Schwertfeger, Plattner und andere militairische Handwerker unter ihnen zu treiben, solle ihnen ganz und gar inhibiret, eingestellt und verboten seyn.

Zum Behenden, endlichen, weil in diesem Unserm Erb-Königreich Böhelm wohnenden Juden, bey ihren also zugelassenen Wohnungen, Aufenthalt ob-specificirten Gewerb, Nahr- und Handlung insgesammt von Alters hero in Form einer Gemeine verfasst, ihre Aelteste und Richter vorgesezet, selbiger auch jedesmahl auf Verordnung Unserer Königlichen Böhelmischen Cammer, durch gewisse hierzu deputirte Commissarien in Eyd und Pflicht genommen worden, Als lassen wir es gleichfalls, bei diesen alten Herkommen verwenden, Wie weit sich aber diese ihre Jüdische Instanz erstrecken, wie sie in ihren gerichtlichen Processen verfahren, auch wie man sich gegen ihnen bey den christlichen, Rechts-Instanzen und Gerichten in einem und andern verhalten solle, hernach gesetztermassen gnädigst declariren, erläutern und erklären; Nemlich, wann ein Christ einen Juden, Schulden, Darlehen, Verpfändung, oder anderer Civil-Sachen halber, wie die Namen haben mögen, zu besprechen, oder zu verklagen hätte, er denselben (da er ein Prager Jud) bei dem Altstädter Rath und Gericht, in andern Städten aber, und auf dem Land vor jedes Orts, wo der Jud wohnhaft, christlichen Obrigkeit mit Recht vornehmen, zum Falle aber ihme Christen dem Juden bei seiner Jüdischen Instanz (darinnen er Christ die Election haben, und solches in seinem freien Willen gestellet seyn solle) zu confirmiren mehreres beliebet er solches zu thun befugt seyn, sie beiderseits ordentlich gegeneinander gehöret, doch wider keinen seßhaften Juden, der nicht de fuga suspect noch Aufreißend halber, verdächtig ist, der Proceß mit der Execution, oder Arrest angefangen, sondern bey allen Instantien dem Gerichtsbrauch gemäß gebührlich verfahren, und allda wo die Klage am ersten anhängig gemacht, der Streit zum Ende gebracht,

salva Appellatione darinnen erkennen, und ausgesprochen werden und wann alsdann indergleichen Civil-Sachen, die Jüdische zugelassene Gerichte, die Juden in ihrer Verhaft genommen, sie denselben bis zu völliger Sachen Erörterung in der Christen-Gefängniß erfolgen zu lassen, nicht schuldig seyn, da aber andere Criminal-Sprüche und Verbrechen mit unterlieffen, selbigen Christlichen Gericht, worunter der gefangene Jud seßhaft, alsobald ohne einige Aufenthalt herausgeben und liefern lassen.

Elffstens, da aber Jud gegen Jud in Streitigkeit gerieth, soll solches in prima instantia nicht vor das Christliche Recht gezogen, sondern bei den Jüdischen Ältesten, oder Gericht (so aber uns ebenmäßig als den vorigen Königen geschwohren) doch gleichfalls salva Appellatione erkennen werden.

Zwölftens, insonderheit auch von keinem Stadtrichter weder in Prag, noch in andern Städten, und Orten auf einen angefessenen seine eigene erkaupte Wohnung haben, die Juden einiger Schuld, oder ander Bürgerlichen Sachen halber, das Recht Geld (denselben alsogleich in Verhaft zu ziehen genommen, sondern dergleichen jederzeit zum ordentlichen Recht) es könnte dann der Kläger zu Recht genugsam erweisen, daß beklagter Jud nicht solvendo, oder sich eines Ausreisens bei ihm befahren wäre) remittirt, und allda beklagt werden.

Zum Dreyzehnten wie Wir dann auch der bißhero zuweilen attentirten Repressalien und Aufhaltungen halben ihnen Juden diese Gnade gethan und statuiret, daß hinfüro sie Juden, fremder Christen oder Juden-Schulen wegen mit keinem Arrest oder Gefängniß belegt, noch sonst vorfäglich Weise in Schaden und Unkosten gebracht, sondern ein jeder Gläubiger seinen Selbst-Schuldner, selbst zu besprechen angewiesen, also kein unschuldiger Jud für ein schuldigen Christen, oder Juden gehalten, vielweniger aber ihre Ältesten und Gemeinde eines Privats-Juden Schulden halben (sie hätten sich dann hierzu selbst verbindlich gemacht) angefochten,

noch ihrer der Gemeinde selbst eigenen Schulden wegen, (oder da wir nicht zugegen wären) Unser hinterlassener Stadthalter billigmäßige Verordnung mit Sperrung ihrer Schulden und Fändel-Marcß oder militärischer Execution wider sie verfahren werden solle.

Vierzehenden, wenn auch die Juden bey der Christen hohen oder niederen Gerichten etwan Rechtfertigung und Proceß haben, und führen möchten, so sollen sie mit Abführung der Gerichts-Gebührenüssen höher nicht, als die Christen gesteigert, sondern denenselben hierinnen gleich gehalten werden, auch alle andere Beneficia Juris et Processus zu genießen haben.

Fünfzehenden, anlanget der Juden Bürgerschaft, setzen und ordnen wir, daß wann ein Jud einen in Bürgerlichen Sachen verhaftten Juden aus der Gefängnuß ausliegen wollte, und die Eltesten, daß der Bürg wirklich angefessen, und dessen Haus anderwärts mit übermäßigen Schulden nicht afficirt, er also zu solcher Bürgschaft genugsam wäre, unter ihrem gewöhnlich Gemein-Insteigel attestiren und bezeigen werden, derselbe obgedachtermassen (außer da es Unser selbst eigenes Interesse betrifft) für einen Bürgen zugelassen und angenommen werden solle.

Sechzehendens, zum Fall auch die Juden bei den Christen oder Juden selbst eigenen Gerichten zu Zeugen producirt, sie den ihnen vorgeschriebenen Juden-Eyd leisten und ablegen, und sonst keine andere Exception, als daß sie Juden wären, wider ihre Person sich ereignen würde, so soll derselben Deposition und Aussage (gleich wie im Heiligen Römischen Reich, und sonst an anderer Orten in täglicher Observanz ist) bey allen Gerichts-Instantien für gültig angenommen, und im Urtheilen, wie andere Zeugnissen attendirt und beobachtet werden.

Siebenzehendens, wann etwan ein Jud (wie bisweilen zu geschehen pfleget) sich verstedet, und den Juden Eltesten die Herfürsuchung und Bestellung desselben mit Gewalt zu muth werden wolte,

so sollen sie zwar, zum Fall sie von solchen Juden wissen werden, ihme unweigerlich zu exhibiren, und vor Gericht zu stellen, schuldig seyn, wo sie aber hierumen keine Wissenschaft hätten, auch dessen nicht zu überführen wären, noch der Christ das Haus, wo derselbe sich also verborgende zu finden, oder anzutreffen mit Grund wüßten, oder benennen könnte, sie Eltesten selbigen Juden zu suchen nicht angehalten, noch der Gemeinde darentwegen ihre Schulen und Nahrung versperret, noch auch wider die Eltesten, wann ein Jud, den sie seines Verbrechens halber gefängniß und bestraffen thäten, aus böshafften Gemüth an ihnen zu rechnen etwas auf sie erdichten und angeben möchte, nicht alsogleich mit der Execution, sondern nach vorhergehender ihrer Vernehmung cum causae cognitione procedirt werden.

Achtzehendens, wann etwa ein Uebelthäter vor und nach der Tortur auf einen Juden bekennet, doch denselben weder in Person kenne, noch sonst mit andern erkenntlichen Umständen zu beschreiben wüßte nicht alle Juden (wie zuvor bisweilen geschehen) zu den Uebelthäter in die Gefängnis, noch der Uebelthäter unter den Juden herum geführt, sondern vermög der Rechten, mit Anstellung einer Inquisition procedirt und verfahren werden; Solches auch, wie nicht weniger alle Unsere vorhergehende Concessionen, Confirmationen und Declarationen nicht allein die allhier zu Prag sondern auch alle andere in diesem Unserm Erbkönigreich Böhheim unter unserm Schutz wohnenden Juden von männiglich unturbirt, und ungehindert zu genießen, und derselben sich zu erfreuen haben; und gebiethen hiernach allen und jedem Unserm Inwohnern und Untertanen in unserm Erb-Königreich Böhheim, was Würden, Standes oder Wesens, die seyn, hiemit Ernstiglich und Festiglich, daß sie gedachte Judenthüm bei diesen unsern ihnen gnädigst confirmirt, bestätiget und renovirt und verneuerten Privilegien und Begnadung ruhiglich verbleiben lassen, sie dabel schügen, und handhaben, auch ihnen hierinnen einigen Eintrag nicht thun, noch

andern zu thun verstaten, so lieb einen Jedwedern seyn, Unsere schwehre Straffe und Ungnade, und darzu berer in afftgedachter Unfers Hochgeehrtesten Herrn Vatters Christ-mildesten Andenken ihnen ertheilten Confirmationen einverleibten Pönd der 30 Mark löthigen Goldes, die ein jedwedder, so oft er freventlich darwider handlete, Uns in unsere königliche Kammer unachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle; zu vermeiden: Das meinen Wir ernstlich, mit Urkund dieß Briefs besiegelt mit Unsern anhangenden Kayser- und Königlichem großen Inseigel, der geben ist auf Unserm Königlichem Schloß zu Prag den achten Monats-Tag Aprilis, im Sechzehnen hundert acht und vierzigsten, Unserer Reichs des Römischen im zwölfften des Hungarischen im drey und zwanzigsten und des Böhmeischen im Ein und zwanzigsten Jahr.

Ferdinand.

Zweites Buch.

Die Juden in Oesterreich

vom Standpunkte des Rechtes.

Erstes Capitel.

Das Judenthum in Lehre und Ausübung aus dem
comparativ-sittlichen Standpunkte.

„L'on n'exige que des malheureux
qu'ils soient parfaits.“

Maximes du Duc de la Rochefoucault.

Es ziemt uns wohl zunächst in eine ruhige und unbefangene Würdigung des Judenthums, wie es sich in Lehre und Ausübung sittlich zu erkennen giebt, einzugehen. Nicht daß wir damit übereinstimmen könnten solche Würdigung als die nothwendige Grundlage eines Rechtszustandes zu betrachten, sondern well uns ein Standpunkt, von welchem zumeist, wenn auch nur ostensibel, eine Ausnahms-Gesetzgebung der Juden gerechtfertigt wird, zu wichtig erscheint um nicht damit zu beginnen. Zudem wird ein Mißverständniß über ein vor Augen liegendes Object, wie das eines Beschwerdestandes und der daraus entstehenden Collisionen, nicht so leicht sich ergeben können, als über ein Subject, das verschiedenartiger Auffassung unterliegt, und wodurch sich leicht

unter demselben Begriffe ganz entgegengesetzte Vorstellungen erzeugen mögen. Nun sind freilich Untersuchungen derart oft und von besseren Federn geführt worden, allein wir schmeicheln uns durch einen geregelten Gang die gegenwärtige zur klaren Anschauung zu bringen. Vorausgesetzt — was in der That nimmermehr zuzugeben wäre, — daß eine Verdächtigung der Gesinnung a priori je in der Gesetzgebung Platz greifen könnte, so wollten wir schon durch Ueberschrift und Motto andeuten, daß wir uns gegen Anlegung des Idealen als Maßstab verwahren. Wir sehen nemlich nicht ein, wie man verlangen könnte, daß die Juden edler, vollkommener, freier von menschlichen Schwächen sein sollten als andere Religionsgenossen, damit ihnen auch gleiche Rechte mit diesen eingeräumt werden sollten, Nicht gegen das Göttliche, dem Eterlichen ewig Unerreichbare haben wir daher das Judenthum in seiner Erscheinung zu halten, sondern gegen das erreichbare Eitliche, gegen das innerhalb anderer Religionsbekenntnisse wirklich Erreichte, und auch da werden wir noch weit von wahrer Billigkeit entfernt sein, da der Jude um die gleiche Stufe der Sittlichkeit mit dem Christen zu erstreben, Kämpfe und Anfechtungen zu bestehen hat, die jener nicht kennt, daher hier mit vollem Rechte das Wort gilt: *Duo cum faciunt idem non est idem*. Allein wir glauben zur Führung unserer Sache die letztgedachte Schutzwehr keineswegs voranzuschieben zu müssen, und ruhig darin eingehen zu können, daß die Juden andern Religionsgenossen in der Vorschrift und Erfüllung ihrer sittlichen und bürgerlichen Pflichten nicht nachstehen sollen. Nur freilich

sollte solche Würdigung in Baufch und Bogen geschehen und durch Erwägung der Schatten- und Lichtseiten am Judenthume in seiner Erscheinung das Mittel an die Hand gegeben werden, den ganzen Menschen wieder gegen den ganzen Menschen, Wesen gegen Wesen, nicht aber Einzelnes gegen Einzelnes, nicht Prädikat gegen Prädikat zu halten.

Viele werden glauben, — und wir thun es mit ihnen — daß es unserer Aufgabe ganz genügen dürfte nur das praktische Judenthum im Auge zu halten. Wo wir uns aber versucht fühlen, zur größeren Vollständigkeit auch das theoretische zu berühren, wollen wir immer von jeder Scholastik eben so gut abgesehen wissen, wie wir selbst auf Anführung eines jeden derartigen Gegensatzes verzichten. Unhaltbare Lehrmeinungen von Einzelnen finden sich überall vor, allein so lange sie weder eine allgemein gültige Sanc-tion erhalten haben, noch in Saft und Blut der Bekenner übergegangen sind, gehören sie der Religionsgeschichte, nicht der Religion an. Die Frage ist nur, ob aus den Dogmen der Juden, aus ihren allgemein anerkannten Glaubens- und Sittenlehren, wie sie sich in ihren Gottestem-peln und Schulen, in ihren Erbauungs- und Lehrbüchern, in ihren religiösen Vorträgen, und in dem Unterrichte und in dem Bekenntnisse ihrer Jugend kund geben — solche Unfähigkeit hervorgehe oder nicht? Unter den vielen beruhigenden Antworten welche von Selten christlicher Gelehrten gegeben wurden, führe ich nur eine an die mir deshalb als die entschiedenste erscheint, weil sie einem Prälaten angehört, der überdies ein erklärter Gegner der (politischen) Emanci-

pation der Juden (in England) ist, — ich meine den Primas der Hochkirche, den Erzbischof von Canterbury. In Parlamente aufgefordert, sich über denselben Punkt auf kategorische Weise zu erklären, that er es mit folgenden Worten: „Ich stelle nicht im mindesten in Abrede, daß das Gesetz der Juden sich nicht in völliger Uebereinstimmung mit unsern sittlichen und geselligen Verhältnissen befände. In der That, Mylords, das Moral = und Social = Gesetz der Juden ist wohl Eines und dasselbe mit dem Moral = und Social = Gesetze der Christen. Die Juden weichen von den Christen im Punkte des religiösen Glaubens ab, aber gewiß jeder rechtläubige Jude, jeder der ein Mitglied seiner eigenen Gemeinde ist, ist sichtlich demselben Sitten = und Socialgesetze verpflichtet (*adheres to the same moral and social code*) wie der Christ*).

Wir finden Gelegenheit späterhin zu erörtern, um wieviel mehr ein solcher Ausdruck von der Erscheinung des Judenthumes in Oesterreich zu gelten habe, das sich des besondern Vorzugs einer von den ausgezeichnetsten Männern ausgegangenen religiösen Reform und einer sich immer mehr verbreitenden Läuterung der Begriffe zu erfreuen hat!

Was nun das praktische Judenthum baselbst angeht, so ist nicht zu übersehen und wurde schon höhern Orts anerkannt, daß die Juden sich nach den verschiedenen

*) *Debates in Parliament in 1833 for removing the disabilities of the jews. London 1834.*

Provinzen, wohl auch unter verschiedenen (nicht auch sittlichen?) Culturstufen eintheilen lassen, im Allgemeinen aber wird ihr Charakter keine Vergleichung zu scheuen haben, und am wenigsten, wo es sich von gröbern Verbrechen handelt, worüber die Criminalacten überraschende Belege abgeben dürften. Es ist aber auch nirgendwo vorgekommen, daß die jüdischen Kaufleute in Oesterreich*) sich milder rechtlich und ehrenhaft bewiesen hätten, als die christlichen, oder daß die jüdischen Soldaten weniger Muth und Ausdauer bewiesen hätten, als die christlichen, oder die jüdischen Aerzte weniger Hingebung als die christlichen, oder die jüdischen Arbeiter und Handwerker weniger Fleiß und Nüchternheit als die christlichen bewiesen hätten, oder daß die Juden überhaupt an Redlichkeit, Menschlichkeit und Vaterlandsliebe gegen ihre christlichen Mitbrüder zurückgestanden wären.

*) Oder anderswo. In einer unbefangenen Darstellung orientalischer Verhältnisse heißt es: „Die Juden in Konstantinopel stehen im Rufe der Ehrlichkeit und findet man sie bei näherem Umgange stets darin bewährt, wenigstens im Vergleich mit Griechen und Armeniern. In einem bekannten Sprichworte, welches Ehrlichkeitspatente ausstellt, erhalten von diesen drei Nationen ein solches: die Juden zuerst, alsdann die Armenier und ganz zuletzt die Griechen.“

(Allgem. Judenzeitung Nr. 8. J. 1841.)

Zweites Capitel.

Von den Schattenseiten an Judenthum und Juden.

„Das Aergste weiß die Welt von mir
und ich
Kann sagen, ich bin besser als mein Ruf.“
Maria Stuart.

Von den Fehlern, die an der jüdischen Volksthümlichkeit hafteten und mit ihr erloschen, kann hier wohl kaum die Rede sein, und es dürfte genügen jener zu erwähnen, von denen behauptet worden ist, daß sie am Judenthum haftend, noch bis in unsere Zeit hineinragen.

Man hat, um das Judenthum einer tief wurzelnden Unsitlichkeit zu bezüchtigen, sich nicht gescheut, bis auf die harten mosaischen Verordnungen zur Verdrängung der cananitischen Völkerschaften zurückzugehen, eine Anklage, die allerdings weniger das Volk (und am wenigsten dessen späte Nachkommen) als den großen Volksführer angeht. Allein man durchdringe sich, ehe man zu einer solchen Beurtheilung geht, von der mit aller Blut aufgefaßten mosaischen Idee

eines sich durch Glaubensabgriff und Sittenreinheit auszeichnenden priesterlichen Volkes, und weit leichter wird man dann in dessen Abscheu und Besorgnisse eingehen, wie sie sich vor jedem Verkehr mit jenen in allen Lastern versunkenern, ja selbst die eigenen Kinder hinschlachtenden Völkerschaften kund geben. Und nur allzusehr zeigten sich solche Besorgnisse gegründet, indem der weiche Sinn der Israeliten es nie vermocht hat, den gegebenen Anordnungen Folge zu leisten, so daß bei Eroberung des Landes nicht nur die Eingebornen neben den Eroberern friedlich belassen wurden, sondern auch deren Götzendienst gelitten ward, was der Entwicklung des reinen Monotheismus im Volke gar sehr geschadet, dergestalt daß man diesen wichtigen Abschnitt in der innern Geschichte der Juden erst mit ihrer Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft kann beginnen lassen, indem hiemit die Abgötterei — jene durch die syrischen Könige gewaltsam eingeführte ausgenommen — für immer aus Judäa verbannt blieb. Wie weit aber die Israeliten entfernt blieben, einen Vertilgungskrieg gegen die Eingeborenen in der Art zu führen, wie die Spanier ihn gegen die Indianer in den neu entdeckten Ländern oder selbst heut zu Tage die Anglo = Amerikaner gegen die Rothhäute führten, wird durch eine Menge von Thatsachen nachgewiesen, wiewohl sicherlich die Juden jener grauen Vorzeit triftigere Entschuldigungsgründe für ein solches Verfahren gehabt hätten, als die der modernen Civilisation angehörenden Völker. — Abgesehen von den Bündnissen, welche schon Josua mit den Landeseinwohnern schloß, findet auch in den spätern,

unter den Königen geführten Kriegen ein strengeres Verfahren nicht Statt. Wir hören nicht, daß David einen König getödtet oder ein Volk vernichtet hätte, vielmehr ließ er Besatzungen in den besiegten Städten und verlangte nur Geld oder andere Beiträge (Jost. kl. Geschichtswerk I. 254.). Von Salomo heißt es, daß er bei Anstellungen die eingebornen Israeliten vor den im Lande vorhandenen Cananitern bevorzugte, mithin diese davon nicht ausschloß; allein die Duldung dieser und anderer Völkerschaften wird unter diesem Könige noch viel weiter getrieben, wie es ebendasselbst S. 289 heißt: Salomo scheint die Absicht gehabt zu haben diesem Uebel (der Isolirung eines feindlichen Stammes) durch Begünstigung nicht bloß fremder Frauen, sondern selbst der Volkshümllichkeit der nächsten Nachbarn zu steuern, indem er gottesdienstliche Häuser oder Opferplätze für die Gottheiten Ammons, Moabs, Phöniciens und Aegyptens in seinem Lande errichten ließ. Er hob dadurch die Absonderung der Israeliten auf, und hoffte so, ohne Zweifel, nicht bloß die seit der Eroberung herrschende Volksabneigung zu versöhnen, sondern die Macht der Nachbarn gänzlich zu brechen, da diese ihre Siege gewöhnlich den Gottheiten zuzuschreiben pflegen. Er hoffte durch die Pracht seiner gottesdienstlichen Einrichtungen sein Volk dennoch von jedem andern Dienste abzuhalten und durch seine Gefälligkeit gegen die Götzen der Nachbarn seine Unpartheillichkeit und Regierungsweisheit zu bethätigen. Auch neuere christliche Schriftsteller stimmen hiermit überein. So heißt es in dem Aufsätze „Toleranz und Intoleranz“ (Deutsche Bier-

teljahresschrift 1841. 3. Heft): „Ueberhaupt kamen die Israeliten dem Gebote der Vertilgung der Cananiten oft sehr säumig nach; häufig meldet der Bericht, daß sie unter ihnen wohnten, und noch mehr, daß sie zur Abgötterei verleitet wurden, eine sehr natürliche Folge, daß sie sich mit den vorherigen Bewohnern vermischten. Auch wird dergleichen nicht immer mit Mißbilligung erzählt. Die Gesandtschaft des frommen Königs David zu den Amonitern, die Vermählung des weisen Königs Salomo mit einer Tochter des Königs von Aegypten, und sein Freundschaftsbund mit dem König Hyrana werden nicht gerügt.“ Wenn hiedurch die Juden von jenem Vorwurfe gerechtfertigt werden, und wenn sich an ihnen das übrigens durchgreifende Princip der Toleranz und Menschenliebe nur in einem allzu ausgedehnten Sinne bewährt, so findet gleichzeitig die Duldung des Götzendienstes unter Salomo und seinen Nachfolgern, wenn auch nicht seine Entschuldigung, doch seine Begründung in der damaligen Staatspolitik.

Der Vorwurf eines Nationalgottes, auf den man, sonderbar genug, noch heute zurückkommt, war von Anfangs an, als ein ungerechter zu betrachten, denn in den frühesten heiligen Urkunden der Juden wird Gott als Schöpfer und Erhalter aller Menschen dargestellt, als der Gott alles Geistes und alles Fleisches, der selbst für die jungen Raben sorgt. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß jener Begriff den ersten Zeiten des Judenthums sehr nahe lag. Zur Blüthezeit der Propheten ward er aber vollkommen beseitigt, und in ihren Vorstellungen erscheint Gott nicht mehr als

einzigem Gott Israels, er beschützt die Bessern und straft die Sündhaften*). Der Vorzug Jerusalems besteht darin, daß von hieraus der Irrthum und die Thorheit des Götzendienstes bekämpft wird, und der reine Gottesdienst sich über alle Länder der Erde verbreitet**). Im Talmud aber heißt es: „Die Tugendhaften aller Nationen werden der ewigen Glückseligkeit theilhaftig werden.“ Und damit fällt auch der Vorwurf weg, daß sich die Juden für das auserwählte Volk hielten, wenigstens in dem mißverstandenen Sinne, als ob sie nicht auch die Nationalität anderer Völker geachtet hätten. Daß sie als Nation so gut wie jede andere, — Nationalstolz besessen haben, kann ihnen, wenn sie auch weiter nichts gethan, als das heilige Feuer der reinen Gottesidee entzündet und gehütet, wahrlich nicht verargt werden.

Ueber den Talmud erwarte man keine weitläufige Controverse, weder im Allgemeinen noch hinsichtlich der aus dem Zusammenhang gerissenen Stellen, und wie bereits angedeutet, kann man es nur dem Uebelwollen oder Mißverständnisse zuschreiben, wenn bei irgend einer Religion die Irrthümer oder Spitzfindigkeiten einer übertriebenen Scholastik dem religiösen Lehrbegriffe aufgebürdet werden***). Es ist

*) Jesajas 18, 19, 23. Jonas. Mik.

***) Ibid. 2, 11, 12. Mik. 3. f. Jost. 1. Thl. S. 371.

***) „Schülerhafter und kindischer kann wahrlich der Entwicklungsgang des Judenthums nicht aufgefaßt werden, als wenn man die Dichtungen des Midrasch nach dem Maßstabe der heutigen Wissenschaft beurtheilt, die in ihm sich darstellende Hermeneutik, Weltanschauung und die durch innere und äußere Barbarei manchmal gedrückte Moral durchschneift-

bis zum Ueberdruſſe wiederholt worden, daß der Talmud namentlich in seinem erläuternden Theil (*Gemarah*) weit entfernt eine canonische Autorität für die Juden zu haben, den Rationalismus im Judenthum, dem die Besten und Weisesten das Wort gesprochen, nicht verhindern kann. — Der Talmud ward nicht als ein Vollendetes abgeschlossen, sondern die Gelehrten fanden es nur (um 500 n. Chr.) angemessen, d. i. an der Zeit, nichts weiter in denselben aufzunehmen. In diesem Geiste lehrten und wirkten die ausgezeichnetsten Väter der Synagoge; sie betrachteten die väterliche Religion in ihrer Wesenheit als ein Bleibendes, Unveränderliches; in den Formen aber berücksichtigten sie die veränderten Verhältnisse. So hob R. Gerson die Levirats-ehe auf; so suchte Maimonides in seinen beiden Hauptwerken den Anforderungen seiner Zeit nachzukommen. Das historische Judenthum ist nicht ein Convolut von überkommenen Satzungen, welches als erstarrte Mumie von einem Geschlecht dem andern überliefert wird; es ist vielmehr

felt und die buntesten Lappen aus allen Betten und aus allen Winkeln der Erde zur burlesken Handwurfenjacke zusammensticht, und sie dann à la Eisenmenger dem frivolen Pöbel als Judenthum verkauft. Oder sollte man zweifeln, daß es einem jüdischen Eisenmenger, welcher mit derselben satanischen Logik und teuflischen Liebe die Literatur des Christenthums durchlese — die Kirchenväter, die Annalen der Kreuzzüge, die Chroniken der Inquisition, die Schriften der Theosophen und Mystiker bis auf die des Emanuel von Swedenborg und dessen Schule herab, flüchtig durchgehe, nicht gelingen würde, in der Bildergalerie der Literatur, neben das entdeckte Judenthum ein Seitenstück aufzuhängen mit der Ueberschrift: „Entdecktes Christenthum?“ Formstecher, die Religion des Geistes. Frankfurt 1841. S. 14.

die Auffassung der jüdischen Religion in ihrem geschichtlichen Verlaufe, um darin zu erkennen, daß sie ein Lebendiges für alle Zeiten ist. Es will die Gegenwart nicht von der Vergangenheit losreißen, sondern sieht vielmehr beide durch die Kette der göttlichen Führungen zu fortschreitender Beredlung innig verbunden*)."

Wenig darf man sich demnach kümmern, ob die angegriffenen Einzelstellen aus dem Standpuncte der Verhältnisse, unter dem sie niedergeschrieben wurden, hinlänglich gerechtfertigt und entschuldigt erscheinen oder nicht, sobald man nur einräumen muß, daß der namentlich in Oesterreich in allen seinen Aeußerungen streng controllirte jüdische Lehrbegriff unserer Zeit sich nur auf solche Talmudstellen stützt, welche von der reinsten und edelsten Gesinnung durchdrungen sind.

Beachtenswerther in sich selbst, obgleich weit weniger hinsichtlich der zu machenden Folgerungen könnte der Vorwurf erscheinen, als ob die Ceremonialgesetze mit zu vielen kleinlichen und auf Particularismus ausgehenden Förmlichkeiten sich beschäftigten. Allein dieser Vorwurf schwindet, insolange dadurch ein ehrenhafter Lebenswandel nicht gehindert erscheint. Nicht unwürdig der Anerkennung und sogar der Bewunderung ist vielmehr die Absicht das Gesetz selbst mit einem dichten undurchdringlichen Zaun zu umgeben, und eine strenge Ordnung der Sitten und Ge-

*) Dr. Frankfurter's Vorlesungen über Religion, zu Hamburg im Winter-Semester 1847.

bräuche dem bestehenden oder aber zu gewärtigenden Ver-
derbnisse der Zeiten als heilsamen Damm entgegenzusetzen.
Viele jener kleinlich erscheinenden Vorschriften erhalten da-
durch ihre Weihe und lassen sich überdies auf schöne, rein
menschliche Ideen zurückführen. Wie übrigens das neuere
Judenthum in seiner vorherrschenden rationalen Richtung auf
dogmatischem, namentlich aber auf praktischem Wege, die
Scheidelinie zwischen Sittengesetz und Ceremonialgesetz zu
ziehen wußte, ist bekannt genug.

Die Bosheit und der Unsinn der im Mittelalter ge-
gen die Juden erhobenen Anklagen wegen Brunnenver-
giftung, Hostienentweihung, Christenkindermord,
verdienen wohl heut zu Tage keine Beachtung, und erhei-
schen keine Beleuchtung. Indem man von der unverkennba-
ren Barbarei, womit man gegen die Juden verfuhr, nicht
ablassen wollte, blieb ja kaum ein anderes Mittel als der-
gleichen Verruchtheiten zu ersinnen, wozu die Habsucht der
Großen, und der Fanatismus des Pöbels sich wechselseitig
die Hand boten. Und da wir hievon schon in unserem ge-
schichtlichen Theil genugsam gesprochen und nachgewiesen, wie
Vieles im heutigen Rechtszustand der Juden seine Begrün-
dung in jener traurigen Zeit findet, so folgen wir unserer
Abneigung bei derartigen Dingen zu verweilen. Freilich ist
es noch nicht lange her, daß der Jetztzeit der Puls gefühlt
wurde, um zu sehen, ob sie es noch vermöge mit so krank-
haften Einbildungen schwanger zu gehen; allein der strafbare
Versuch mißlang vollkommen. Das Ereigniß von Damascus
war wohl der letzte Tropfen derartiger Verläumdung. Und

vergessen wir nicht, daß es der größte Staatsmann unserer Zeit, der Stolz Oesterreichs für alle Zeiten war, welcher durch sein loyales und aufgeklärtes Benehmen den mächtigsten Impuls gab, um die Bosheit welche jener Verläumdung zu Grunde lag, aufzudecken. Daß jene Opfer fielen, ist das Traurigste, aber nicht das Wichtigste. Das aber ist es, daß sie fallen mußten, damit die allgemeine Meinung ihr Urtheil zur Ehrenrettung des Judenthums auf das entschiedenste aussprechen konnte; das ist es, daß die Geretteten unter dem Panter der Reinheit ihres Glaubens, ihren Familien wiedergegeben wurden, daß die in aller Welt zerstreuten Juden als Ein Mann sich aufrichteten und Einen Schrei des Unwillens und Entsetzens über die furchtbare Anklage ausstießen; ja daß sogar getaufte Juden, welche christliche Geistliche geworden waren, wie Neander und dem Vernehmen nach auch in Wien der Domherr Reith sich in ihrem Gewissen verpflichtet fanden, die schmählige Anklage von dem Haupt ihrer ehemaligen Glaubensbrüder abzuwälzen. Fürwahr, dies ist es, was uns das Wichtigste und zugleich das Wunderbarste dünkt!

Wir glauben demnach keine ungegründete Hoffnung auszusprechen, wenn wir vermeinen, daß derlei Prozesse, wenn sie je wieder auftauchen sollten — for shame — ohne Weiteres ad acta gelegt werden dürften, und zwar zu den Acten der Hexenprocesse und Teufelsbeschwörungen.

Unter den übrigen Anklagen ist wohl die des Wuchers am hervorragendsten, wiewohl auch sie der Geschichte und kaum der Gegenwart mehr angehört, und bei der Gestaltung

der Verhältnisse in Europa, namentlich aber in Oesterreich kaum zu erwarten ist, daß sie erneuert werde. Wir kommen nicht auf die Betrachtungen zurück, die zur Entschuldigung der Juden in ihren gedrückten Verhältnissen gesucht wurden und leicht gefunden wurden, wie denn vor Eintritt jener Verhältnisse derlei Klagen nicht vorkommen. Tacitus, welcher ihnen jeden Fehler vorhält, wie er sich in den Augen der Römer kund gab, erwähnt nicht ihrer Habsucht. Es war demnach nicht als Wucherer, daß sich die Juden bei den Römern verhaßt machten *). Eben so wenig bestreben wir uns in Verfolgung und Druck den Versuch der Abwehr und des Gegendruckes gerechtfertigt zu finden; vielmehr erlauben wir uns auf die schwankenden und irrigen Begriffe über Zinsabnahme überhaupt zu den Zeiten jener Anklage hinzuweisen, und wie die Geschichte sich nicht bequemen wollte, den Umtrieben des Glaubenshasses zu Folge sie ausschließlich auf die Juden zu wälzen.

Wir lassen hierüber den Dr. Carlo Cattaneo in seinen *Ricerche sulle interdizione Israelitiche*, Milano 1836, sprechen, auf welche originelle Schrift wir noch ausführlicher zurückkommen. „Wie schwankend die Begriffe über den legalen Zinsfuß waren, geht aus Vielem hervor. So gestattete zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Philipp der Schöne in Frankreich den Zins von 21% durch ein eigenes Edikt, durch ein späteres erklärte er aber die geringste Zinsabnahme

*) Histoire des juifs du moyen age par Depping. Paris 1834. p. 6.

für Wucher. Sehr bemerkenswerth ist es, daß man zur selben Zeit in den Verfolgungen auch die christlichen Wucherer, namentlich die sogenannten Caorsini in Frankreich und die Italiener einbegriff, welche den besten Theil des Handels an sich zogen. Allein späterhin wurden ihre Guthaben zum Vortheil des Fiscus eingezogen, sie selbst in einer Nacht eingekerkert, und ihre Reichthümer durch Hülfe der Tortur entdeckt. Es scheint daher, daß man damals begann, den Wucher an sich ins Auge zu fassen, und daß mit dem Eifer der Kreuzzüge, sich auch der Haß gegen den Glauben der Israeliten abgeföhlt hatte."

„Noch beherrschte der Irrthum, daß jeder Zins Wucher sei, die Gemüther. Inzwischen aber wurden Schulen eröffnet und Studien eingeföhrt. Das römische Recht, das wieder auf Universitäten gelehrt ward, begann die Gesetzlichkeit der Zinsabnahme wieder herzustellen. Nun suchte man völlig von einander abweichende Meinungen durch subtile Distinctionen zu vereinbaren, es entstanden die Ausdrücke von übermäßigem und angemessenem Wucher, vom Aufhören der Nutzung und von Zufügung von Schaden, und man suchte der Strenge der Verordnungen durch fingirte Zahlungstermine, durch simulirte Verkäufe, durch Wechsel und Rückwechsel zu entgehen. Die Gerichte fanden in den Gesetzen Belege für die widersprechendsten Meinungen. Da schärfte man den Gewalthabern ein, im Zeitraum von drei Monaten alle Wucherer (das heißt in der damaligen Sprache, alle Capitalisten) fortzuschaffen, man untersagte ihnen jeden bürgerlichen Verkehr mit Andern, man schloß sie vom Abend-

mahl und vom ehrlichen Begräbniß aus, man verbot ihren Testamenten als Zeugen zu dienen, und erklärte dieselben für mangelhaft, *ipso jure*; man annullirte jedes Statut, welches die Verbindlichkeit auferlegte, den Capitalisten den geringsten Zins zu vergüten, ja man ging so weit, zu erklären, daß derjenige, welcher behauptete, daß man ohne Verbrechen Zins nehmen könne, einer und derselben Strafe mit den Ketzern zu unterziehen sei. Damit noch nicht zufrieden, verbot man jede Art von Seeassuranz, indem man sie als Wucher erklärte, was die erwachende Schifffahrt beinahe im Keim erstickt hätte. Allein das Aufblühen der Handelsstädte Italiens zu jener Zeit beweist, daß diese Vorschriften nichts weniger als willigen Gehorsam fanden. Als die commerciellen Ideen wieder erstanden, das Ansehen des römischen Rechtes sich wieder herstellte und der Wucher sich auf natürlichem Wege durch das Zufließen beweglicher Capitalien verminderte, welchen das Feudalsystem die Anlage in Grundbesitz verwehrte, da hörte auch die Wuth gegen den Wucher auf, und die Völker, welche den Werth der Capitalien erkannten, singen an zu den Capitalisten Neigung zu gewinnen, die Juden hörten aber auf die einzigen zu sein, die sich durch den Handel bereicherten, indem sie die Concurrnz der Italiener, der Catalanen, der Portugiesen, der Flamänder und der Hanseaten zu bestehen hatten“ *).

*) Die Belege hierüber finden sich in der angeführten Schrift, II. Abschnitt, über den Ursprung der Beschränkungen der Israeliten. Unter den citirten Aussprüchen bemerken wir nur folgende: *Usura est ubi amplius*

Bezüglich der besonderen Anwendung dieser Anklage in Oesterreich wurde schon im historischen Theil nachgewiesen, daß mit den jeweiligen Austreibungen der Juden, der Wucher keineswegs mit ausgetrieben wurde, sondern vielmehr fortdauerte, wie schon das von Hormayer in seiner Geschichte Wiens angeführte Schreiben des Aeneas Sylvius Piccolomini, nachmaligen Papst Silvester II. darthut, und wobei es auf das schon früher vom h. Bernhard *) geäußerte Wort heraus kommt.

Allein zugegeben, daß die Juden arge Wucherer gewesen sein mögen, hat es nicht noch ärgere gegeben? Sie aber haben sich oft genug als Abkömmlinge jenes Simon und jenes Levi bewährt, welche ausriefen: „Sollen wir etwa mit der Jungfrauschast unserer Schwester Handel treiben?“ Denn haben die Juden auch mit ihrem Gelde Wucher getrieben, mit zwei anderen Dingen haben sie es nicht: nicht mit ihren Mitmenschen und nicht mit ihren Glaubenswahrheiten. Es war einer gerühmteren Bildung als der ihrigen vorbehalten, Schlavenschiffe zu erfinden, wobei im Voraus der Verlust eines Theils der Ladung zu berechnen kam **), oder

requiritur quam datur. — Si plus quam dedisti expectas accipere, foenerator es. — Ab hoc usuram exige quem non sit crimen occidere. — Ubi jus belli, etiam jus usurae.

*) Sancti Bernhardi Epist.

***) „Manchmal sind fast ganze Ladungen erblindet, manchmal, wenn bei stürmischer See die Luken längere Zeit geschlossen bleiben mußten, halbe Ladungen erstickt, manchmal moderten Leichen schon, und waren noch

irdische Vortheile an den Preis der Verläugnung der Ueberzeugung zu knüpfen.

Mit der Anklage des Wuchers stand die der Geld- und Habsucht in inniger Verbindung. Daß die der Juden, so wenig wir sie läugnen wollen, ihre Abgränzung in edleren Grundlagen fand, gedenken wir im nächsten Capitel zu zeigen. War es auch übrigens den Juden, denen man die ganze Welt verschloß, zu verargen, wenn sie zu dem Schlüssel, der die Thüren ihrer Kerker allein zu öffnen vermochte, griffen, und auf die ihnen gestattete Weise das nöthige Geld dazu aufzubringen trachteten? War es ihre Schuld, daß man statt des Göttlichen in ihnen, nur das Geldliche an ihnen achtete? Oder trieb sie dieser Gelddurst je zu ähnlichen Gräueln, wie der der Spanier, von denen die Indianerkönige auf den glühenden Rost gelegt wurden, damit sie ihnen ihre Schätze entdeckten? Oder wie der jenes Königs von England, der einen Juden zu Bristol einen Zahn nach dem andern ausreißen ließ, bis ihn der Schmerz bewog sich der Plünderung zu unterziehen? Und wenn die

an Lebende angeschmiedet. Aus diesen Verlusten macht sich aber der Sklavenhändler wenig; wenn er gejagt wird, erleichtert er sich, indem er eine Anzahl Neger über Bord wirft — in einem Falle wiederfuhr dies 132 Kranken, damit der Schaden die Asscuranten und nicht die Unternehmer traf; häufig geschieht es auch, weil die Waare zu elend geworden ist, um den brasilianischen Einfuhrzoll von 10 Dollars per Kopf zu bestreiten. Man ist zufrieden wenn man die Hälfte hereinbringt, und sechs Fahrten macht, bis man einmal erwischt wird, denn so hat man dennoch einen Gewinn von 180 Procent. Thomas Fowell Buxton, der Sklavenhandel. (S. Augsb. Allg. Zeitung, Jahrg. 1842, Nro. 14.)

Ritter und Edeln im Besitze, wegelagernd von ihren festen Burgen herab, die wehrlosen jüdischen Kaufleute überfielen, um sich ihrer flüchtigen Habe zu bemächtigen, wie dies in ganz Deutschland geschehen ist, wer war wohl da der Habfüchtigere, oder um in die Sprache der Gegner der Juden einzugehen, wer war wohl da mehr Jude? Nein, man darf es dem Juden nicht verargen, wenn er nur durch seine Geldmittel in den Stand gesetzt, selbstständig und geachtet zu erscheinen, sich verleiten läßt, diese Mittel zum nächsten Zwecke zu machen!

Daß List und Schlaueit, in der Menschen- wie in der Thierwelt die Waffen der Schwachen gegen den Starcken, auch hier auf Abwege führten und noch führen, auch selbst in Lüge und Betrug ausarten konnten und können, — wer will es läugnen? — In so fern sie aber dies thun, und daher als sittliche Gebrechen nicht in Abrede zu stellen sind, fallen sie einmal allen unterdrückten, dann aber auch allen handeltreibenden Nationen mehr oder minder zur Last, und können daher nicht der jüdischen Nationalität zum ausschließenden Vorwurf gereichen. In einer Zusammenstellung orientalischer Racen, aus unbefangener Feder geflossen, heißt es: die Geldgierde macht den Araber zum Räuber, den Türken zum Unterdrücker und Wütherich, während bei dem Juden nur die industriöse Thätigkeit und der Speculationsgeist angefaßt wird. Und nun der zu Tode gehegte Jude! Was hatte der wohl seinen Drängern entgegenzustellen als eben List und Schlaueit? Daß aber die Religion auch solche Nothwehr nimmer gut heiße, beweisen die religiösen Lehrbü-

cher der Juden, welche sich auf zahlreiche Stellen aus der Schrift und dem Talmud stützen, um dem Wahn einer diesfälligen Unterscheidung zwischen Juden und Nichtjuden vorzubeugen. So heißt es: „Wer nur eine Prute (die kleinste Münzsorte) stiehlt, gleichviel ob einem Israeliten oder Nichtisraeliten, der übertritt das mosaische Verbot: „Du sollst nicht stehlen,““ desgleichen: „Wer im Handel und Wandel, sei es mit einem Israeliten oder Götzendiener, falsch mißt oder wägt.“ — Es ist verboten, Jemanden, es sei nun Israelit oder Nichtisraelit im Handel und Wandel zu betrügen oder zu hintergehen; so z. B. muß man dem Käufer vorher anzeigen, ob die zu verkaufende Waare irgend einen Fehler hat *).

Fürwahr, wie Joseph selbst den Becher in seines Bruders Benjamins Reisefack legen ließ, und ihn dann des Diebstahls bezüchtigte, so habt auch Ihr die Fehler, deren Ihr eure israelitischen Brüder zeihet, in deren Seele hineingelegt und beschuldigt und bestraft sie darob hinterher. Freilich dauerte der Scherz bei Joseph nicht gar so lange wie bei Euch, und war auch nicht ganz so grausam wie bei Euch!

Was die gesellschaftlichen Fehler betrifft, die man den Juden so gerne in die Schuhe schiebt, so liegt es ja bei Euch, sie verschwinden zu machen. „Kriecherei!“ Ei so erlaubt ihm nur aufrecht zu gehen und den Kopf wie jeder

*) Maimonides Sach. Hach. V. I Choschen Hamischpot. Cap. 348. §. 12. Cap. 231. §. 1. c. 359. §. 1. c. 228. §. 6. und in den Abhandlungen vom Raube, vom Verkaufe, vom Tagelohn.

andere freie Bürger in die Höhe zu halten, und er wird gerne das unbequeme Kriechen aufgeben. Erlaubt ihm, das als Recht zu fordern, was er jetzt als Gunst erbetteln muß, und Ihr werdet bald bemerken, daß sein krummer Rücken kein angeborener Fehler ist. „Unschöne Sitte!“ Wollt Ihr, daß ein Bauer, der immer auf dem Dorfe lebte, wie ein Staatsmann sich benehmen soll, oder daß der Grubenarbeiter, der Jahr aus Jahr ein in der finstern Tiefe lebt, die Manieren eines pariser Salons kennen soll? Ihr habt den Juden so lange in der finstern Judenstadt eingesperrt gehalten, soll er feinere Sitten haben als der Bauer und Arbeiter? Und dennoch, kaum habt Ihr ihm ein wenig Luft, ein wenig freiere Bewegung gelassen, seht wie rasch er das Verfüumte nachholte.

Wenn der gemeine Jude in dem Anschließen an fremde Sitte noch nicht so weit gediehen ist, um nicht bisweilen diejenigen Manieren durchblicken zu lassen, welche ihn auf eine unangenehme Weise auszeichnen, der Persiflage preis geben, und oft die achtungswertheste Persönlichkeit verkennen lassen, so liegt dies einzig und allein in der Unveränderlichkeit der Beispiele und der Umgebung, welcher die Kluft, die man im Verkehr zwischen Christen und Juden bestehen läßt, Vorschub leistet. Und dennoch wird man bemerken, daß es selbst von den geringeren Classen immer lebhafter empfunden wird, wie sehr es Noth thue, das im Umgange sich als auffallend, unangenehm oder lächerlich Darstellende abzustreifen, während diejenigen, welche den Unterricht an christlichen Lehranstalten genießen, oder sonst durch Reisen und

Berkehr nicht auf den Umgang mit den Stammesgenossen beschränkt bleiben, sich größtentheils hievon emancipirt haben. Und will man vergessen, daß auch unter andern Nationalitäten solche sich kaum minder zum Lächerlichen gestaltenden Eigenthümlichkeiten in der äußeren Erscheinung sich darbieten, nur werden sie auf eine minder gehässige Weise aufgefaßt. Endlich trifft die eben so scharf gerügte Unreinlichkeit im Allgemeinen doch nur die Armen, nicht daß sie wie bei Italienern und selbst Franzosen ein Nationalfehler wäre; und selbst bei den jüdischen Armen beschränkt sie sich größtentheils auf ihre Quartiere, was sich durch Elend und Gedrängtheit füglich erklären läßt, während sie für ihre Person schon durch die religiösen Satzungen, welche das öftere Waschen betreffen, davon abgehalten werden.

Wenn wir demnach glauben, die Vorwürfe, die man noch heut zu Tage den Juden machen kann, auf die Eine Wurzel der Unterdrückung zurückführen zu können, so kommen wir dagegen zum Schlusse auf Einen, den wir leicht übergehen könnten, weil er von den Gegnern wohl am meisten gespart worden ist, und den wir gerade am wenigsten zu entschuldigen finden. Es ist der Indifferentismus für gemeinsame Religions- und Stammesinteressen. — In dem Eifer ganz Franzosen, Engländer, Preußen, Oesterreicher sein zu wollen, glauben Viele vergessen zu müssen, daß sie auch Juden sind, und übersehen es, daß nationale Verschiedenheit sich mit confessioneller Einheit gar wohl vereinbaren lasse. Ein schlagendes Beispiel, daß es dennoch so sein könne, hat eben das Ereigniß von Damascus in neuester Zeit gegeben,

und die edelmüthigen Kämpen dieser Sache sind um so mehr gefeiert worden, je mehr sich der Mangel an Vorkämpfern überhaupt fühlbar macht. Wenn wir, abgesehen von jener gewaltsamen Aufrüttlung, über Lauheit klagen, so können wir in Beziehung auf Religionsinteressen den Grund, wenn auch nicht die Entschuldigung darin suchen, daß in neuerer Zeit Aufklärung, noch mehr aber ihr Nachläßer — Aufklärerei, an allen Religionen mehr oder minder gerüttelt hat; die israelitische ist davon nicht frei geblieben, und wenn auch nur unwichtigere Glieder am Judenthume langsam abgelöst wurden, so konnte doch die Wirkung der Erschlaffung und Schwächung vorerst nicht ausbleiben, zumal die Reaction nur langsam eintrat. Auch läßt sich in den Gemeinden nicht an Mangel eines liberalen Sinnes für die Beförderung und Begründung nützlicher Anstalten klagen, es geschieht des Lößlichen, ja des Ausgezeichneten noch viel in dieser Hinsicht. Am meisten aber ist der Mangel an Energie und Ausdauer bei den berufenen Wortführern der gemeinsamen bürgerlichen Angelegenheiten und an Beweglichkeit bei den Massen zu beklagen. Hieran dürfte aber wohl wieder die lange Dauer des Druckes die vornehmste Schuld tragen. Und der geringe Erfolg der so lang und oft aufgestellten Beschwerden mußte ja Hoffnungslosigkeit und mit ihr jene Abstumpfung erzeugen, welche an das Wort der Schrift erinnert: „Moses redete zu den Kindern Israels, aber sie hörten nicht auf Moses vor Kleinmuth und schwerer Arbeit *).

*) Exod. 6. 9.

Schließen wir dies Capitel ab; wie auch die Schat-
 ten länger oder kürzer auf die mosaischen Befenner fielen,
nie hat das Licht reiner menschlicher Tugenden aufgehört, in-
nerhalb ihrer eingepferchten oder erweiterten Bezirke zu leuch-
ten und zu wärmen. Immer aber wird es die größte Un-
 billigkeit bleiben, die ganze Nation für die Gebrechen der
 Einzelnen solidarisch verbindlich zu machen, ohne andern Theils
 die unter ihr sich herausstellenden verdienstlichen Seiten ent-
 gegen zu halten, wozu wir keineswegs des Stoffes zu erman-
 geln glauben.

Drittes Capitel.

Von den Lichtseiten an Judenthum und Juden.

„Selbe: Lehr mich das Gesetz, dieweil du auf einem Fuße stehst.

Hillel: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst: das ist der Text, alles Uebrige ist Commentar.“

Talm. Tract. Sabbath. 31.

Es haben, namentlich in neuerer Zeit, so viele Nachweisungen über die Schönheit des mosaischen Sittengesetzes statt gefunden, daß wir uns ein allzu langes Verweilen bei diesem Punct ersparen können *).

Wie eine Morgenröthe aus finsterner Nacht, tritt das mosaische Gesetz aus einer Welt voll Verderbniß und Sittenlosigkeit hervor. Es begnügt sich nicht der Abgötterei und ihren Gräueln durch die Lehre des Einen, allgerechten, barmherzigen Gottes entgegenzutreten; es verkündet auch seinen Dienst

*) Sehr guten Aufschluß hierüber gibt Salvadors Werk: *Histoire de la loi et des institutions de Moïse.* 4 Vol. Paris 1828.

in Selbstheiligung. Die zehn Worte, die vom Sinai ausgehen, erheben zu den ersten Pflichten: Ehrfurcht, Gehorsam und Dankbarkeit gegen Gott, Arbeit und Ruhe, Menschlichkeit gegen den Fremdling und Knecht und selbst gegen das Thier; Ehrerbietung gegen die Eltern, Keuschheit, Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums, Wahrhaftigkeit, Enthaltung allen Neides und aller bösen Begierden. In dem, was zur Vervollständigung des Sittengesetzes folgt, spricht sich neben jenem Grundzug der Selbstheiligung auch der der edelsten Humanität aus, Entfernung alles Rohen, Thierischen, Gemeinen, alles Grausamen, Lieblosen, Rücksichtslosen. Strenge Gerechtigkeit soll gehandhabt werden und dem Armen nicht seine Armuth das Wort vor Gericht sprechen, — ein Gebot, das auf ein überwiegend weiches Gemüth schon bei den damaligen Israeliten schließen läßt; — mildernd soll überall die Menschlichkeit vorwalten. Der Gläubiger darf nicht sein Recht mit Härte verfolgen, nicht dem Schuldner das Unentbehrliche wegnehmen; Freiheit und Eigenthum können nicht auf ewig verwirkt werden; dem unwillkürlichen Todtschläger sollen Freistätten offen stehen; Priester und Levit sollen versorgt sein; dem Tauben soll nicht gestraft und dem Blinden kein Anstoß in den Weg gelegt werden. Keine Kränkung soll den Wittwen und Waisen widerfahren, und um ihrentwillen sollen Feld und Weinberg nicht gänzlich abgeärdet und abgelesen werden, und vor einem grauen Haupte soll die Jugend aufstehen. Vorzüglicher Theilnahme wird der Fremdling empfohlen; eingedenk der harten Behandlung in Aegypten, soll er nirgends bedrückt werden, hat Antheil an

allen Freuden und Festlichkeiten, und soll geliebt werden *). Haß und Groll soll Keiner dem Andern nachtragen, und selbst des Feindes verirrter Fuß auf die rechte Bahn und dem Eigenthümer zurückgeführt werden, und selbst dem Däsen, wenn er drischt, soll man das Maul nicht verbinden **).

Solches Sittengesetz, die Pergamentrollen, auf welchen es niedergeschrieben, hebt Israel mit Recht hoch em-

*) „Wie der Eingeborne unter Euch, sei Euch der Fremdling, der bei Euch welleth, und du sollst ihn lieben wie dich selbst, denn Fremdlinge wart Ihr im Lande Mizraim. Ich der Ewige bin Euer Gott!“ 3 B. M. 19. 34. „Der Edomite ist dein Bruder, du sollst ihn nicht hassen.“ 5 B. M. 23. 8. Aber der Geist wahrer Dulbung findet sich in allen Phasen des Judenthums vor. Moses stellt uns Melchisedek, der nicht aus Abrahams Geschlecht entsprossen, als einen Priester des höchsten Gottes dar. Er selbst bezeugt dem madianischen Priester Jethro, seinem Schwiegervater, seine Verehrung, und nimmt guten Rath von ihm an. Keinem Volke läugnet er die Offenbarung ab, und stellt die des Balaams auf gleiche Stufe mit der seinigen. Im gleichen Geist sagt Jephtha zu dem Könige der Amoniter: „Was Chamos dein Gott dir gab, ist dein, was Jehova unser Gott uns gab, ist unser.“ Die fromme Nehemia beschwört Muth, dem Orpa in sein Land und zu seinen Göttern zu folgen. Hiob, der kein Jude war, wird der Knecht Gottes und der vollkommenste Mensch genannt. Salomo fleht den Segen Gottes für den Fremden herab, der nicht aus Israel ist, und zu David's und Salomo's Zeiten standen, wie bereits erwähnt, viele Fremde in hohen Ehren in Israel. „Haben wir nicht Alle Einen Vater; hat uns nicht Ein Gott geschaffen?“ sagt Maleachi (2. 10). Selbst noch unter dem grausamen Schwert der Verfolgung finden wir den Talmud ähnliche Lehren der Dulbung verkünden.

***) Wenn dein Feind hungrig ist, so gib ihm Brod, und wenn ihn dürstet, so reich ihm Wasser. Erfreue dich nicht an dem Unglück deines Feindes und sei nicht frohlich über seinen Fall. Haß verursacht Streit, aber die Liebe bedeckt alle Verleumdungen. Sp. Sal. 25. 21. 24. 16. 10. 12. .

vor, denn es sind, wie einer seiner eifrigsten Vorredner sagt, seine Fahnen, die es errettet hat, aus den tausendjährigen schweren Kämpfen. Und indem es sie emporhebt, erkräftigt es sich in solchem Geseß der Liebe an der Gottesidee, die sich durch alle seine Vorstellungen schlingt. Es ist dies nicht die Idee des strengen eifrigen Partikulargottes wie die Bekenner des Judenthums angeben, sondern die des Allbarmerzigigen, wie sie sich in der Mosesoffenbarung ausdrückt *). Die heutige Civilisation glaubt schon viel gethan zu haben, wenn sie diesen tausendjährigen Fahnenträgern nicht wie ebendem, das kalte Mordeseis in die Brust stößt; vielleicht kommt noch eine andere, die sich schuldig fühlt, das Gewehr vor ihnen zu präsentiren.

Wir wollen hier nicht darthun, was von diesem Geseß neueren Religionen gemein ist und gemein geworden ist **), nur ihr Verhältniß zu den älteren sei uns mit Worten aus einem trefflichen Aufsage zu bezeichnen erlaubt. „Ja mit Stolz sagen wir es, wir Juden waren es, die zu einer Zeit, wo Hellas Töchter noch mit Schwänen und Stieren Umgang pflegen, schon ein strenges Ehe- und Keuschheits-

*) Gott ist barmherzig und gnädig und langmüthig und von größter Gnade und Wahrhaftigkeit, bewahrt Gnade bis ins tausendste Uebel und vergibt Missethat und Sünde. Exod. Diese Worte wurden während des Ausgehens der Geseßrollen von der versammelten Menge wiederholt.

**) Vortreffliche Nachweisungen hierüber finden sich in Salvador: Histoire de Jesus Christ et de sa doctrine, Paris, und in Geiger's gekrönter Preisschrift: Was hat Mohamed dem Judenthum entnommen?

gesetz hatten, die Blutschande auf das speciellste definirten, für die kriegsgefangenen Frauen sorgten und den Blutschänder mit dem Tode bestrafte. Wir Juden waren es, die das Thier im Menschen zähmten, zügelten, fesselten, und von uns hat es die Welt gelernt."

Dhne fürchten zu müssen, anmaßend zu erscheinen, dürfen wir hinzufügen, daß sich kaum irgend eine Sitten- und Tugendlehre in den religiösen Schriften der Juden entbehren läßt *). Auch ward es ihnen leicht in neuerer Zeit vollständige Lehrbücher ihrer Religions- und Sittenlehre abzufassen, in denen jedes Gebot seine Begründung in solchen Stellen findet. Dies führt uns noch einmal auf den Talmud zurück. Dieses angefeindete Werk, zu dessen Vertheidigung wir vorhin einige Worte unternahmen, enthält eine Fülle der reinsten Weisheits- und Tugendlehren, die sich eben so in den überlieferten Sagen und Parabeln, als in den Aussprüchen kund geben. Lessing, Herder, Jean Paul u. A. haben darauf durch Citate aufmerksam gemacht, so wie verschiedene Abhandlungen und Sammlungen es nachweisen **).

*) „Nicht etwa eine neue Summe von Sittenlehren haben Jesus und die Apostel gelehrt, auch wollten sie nicht, daß man anderswo Seligkeit und ewiges Leben suche als in Gott. Ueberhaupt dürfte es schwer fallen, hier irgend eine einzelne Lehre zu finden, die nicht einzeln und oft in einer andern Beziehung sich bei Philo oder irgend einem andern geistvollen jüdischen Lehrer finde.“ Das Christenthum in seiner Wahrheit und Göttlichkeit von Schwarz. Heidelberg 1808. 1. Th. S. 419.

***) Wir verweisen unsere christlichen Leser, die sich in Kürze mit den Schönheiten des Talmuds bekannt machen wollen, vorzüglich auf zwei kleine

Und vorzüglich ergab es sich darum als eine Quelle des Trostes und der Belehrung, weil es das Gepräge einer spätern und entwickeltern Denkweise tragend, einging in die vielfach veränderten Verhältnisse des Volkes nach Einbüßung seiner Selbstständigkeit. Aus einem solchen Gesichtspunkte erscheinen uns besonders bezeichnend die Hinweisungen und Ermahnungen betreffend den weisen und unerforschlichen Rathschluß Gottes und die fromme Ergebung in denselben, den Glauben an eine Fortdauer nach dem Tode, die Gebote der Wahrheit, Gerechtigkeit, Mildehätigkeit gegen alle Menschen, ohne Unterschied des Glaubens *), die Pflicht, dem Landesfürsten und dem Vaterlande unter allen Verhältnissen mit unverbrüchlicher Treue zu dienen, sich mit der Gotteslehre zu beschäftigen, ein nützliches Gewerbe zu ergreifen und den Müßiggang zu scheuen, die Kinder gut zu erziehen, und sich vor der Nichtigkeit menschlicher Eitelkeiten, so wie vor dem schädlichen Einflusse der Leidenschaften zu wahren. Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie rein und ungetrübt die neuen Quellen der Erbauung und religiösen Belehrung den Juden in Oesterreich fließen. Ihre täglichen und Festtagsgebete liegen namentlich in den vortrefflichen Uebersetzungen des wackern Manheimer dem öffentlichen Urtheile vor, so wie die

Schriften: Sprüche der Väter (Pirke Aboth), vor Kurzem auch metrisch bearbeitet von Stern. Wien 1840. und Sagen aus dem Talmud, aus dem Englischen des Hurwitz. Leipzig 1835.

*) So heißt es, daß der Unbeschnittene, der sich dem Sittengesetz er gibt, auf gleicher Stufe mit dem jüdischen Hohenpriester stehe.

על כל דבר שיש בו חסד ורחמים
 וכן הוא כבודו
 131

Vorträge dieses ausgezeichneten Kanzelredners und Geistlichen und alle von ihm ausgehenden religiösen Acte einen Geist der Würde und Sittlichkeit athmen, welcher vielfach von Christen aus allen Ständen anerkannt und bewundert worden ist. Wenn wir hiebei Wien mit besonderer Vorliebe ins Auge zu fassen scheinen, so geschieht es, weil wir es als den Focus einer zeitgemäßen Reform in religiösen Dingen betrachten dürfen, von dem die Strahlen weiterhin nach allen Richtungen ausgehen *).

So verdient die erbauliche Anordnung des Gottesdienstes und der übrigen Riten im Tempel zu Wien schon darum eine vorzüglichere Anerkennung als andere Institutionen ähnlicher Art, weil dabei divergirende Ansichten glücklich vermittelt und Spaltungen, wie sie anderswo statt fanden, vermieden wurden. Auch hat dieselbe mehrfache Nachahmung in den übrigen Provinzen gefunden, namentlich zu Pesth, Prag, Kanischa, und ein Gleiches gilt von Lehrschule und Confirmation, welche letztere neuerlich auch in Lemberg eingeführt wurde. Vortreffliche jüdische Schulen sind an den verschiedensten Punkten der Monarchie hervorgegangen, zu Padua blüht das dortige, jetzt in Böhmen und Ungarn in der Nachahmung begriffene Rabinerseminar, und breitet seine wohl-

*) Der erste eingreifende Impuls zur veredelnden Umgestaltung der Cultus- und Ritualformen ging bekanntlich von dem westphälischen Consistorial-Präsidenten von Jacobsohn aus, einem Manne der Zeit, Kraft und Vermögen mit seltener Glut und Hochherzigkeit den Interessen seiner Glaubensgenossen nach Innen und Außen zu weihete, dessen Bestrebungen aber auch mit einem schönen Erfolge gekrönt wurden.

thätige Wirksamkeit über ganz Italien aus; Männer, wie Luzzato, Reggio, Rappaport, Chorin, Sachs u. m. a. gereichen der jüdischen Theologie in Oesterreich zur wahren Ehre, und das Streben nach einer vervollkommneten wissenschaftlichen Begründung dieses Studiums geht Hand in Hand mit umständlichen Reformen in Cultus und Schulwesen.

Wenn wir nun den Blick auf das praktische Judenthum werfen, so fällt uns zuerst die bewunderungswürdige Glaubensstreue, der herrliche Glaubensmuth der Juden auf. Auch andere Secten hatten Verfolgung und Märtyrertum zu bestehen, aber so lang und so peinvoll keine. Nicht der einzelnen Glaubenshelden gedenken wir hiebet, wie sie uns schon die Bibel in Männern und Frauen aufstellt, in den drei Männern im feurigen Ofen, in Daniel in der Löwengrube, in Deborah, Esther, Judith, der Mutter mit den sieben Söhnen vor Antiochus: nein, wir halten uns nur an die noch viel zu wenig gewürdigte Profangeschichte der Juden. Wir gedenken der Tausende und Tausende, die um ihres Glaubens willen durch das Schwert, durch Feuer und Wasser, in ausgesuchten Martern sich mit Weib und Kind morden ließen, und auf dem flammenden Scheltherhaufen die Seele mit dem Ausrufe aushauchten: Höre Israel, der Ewige ist unser Gott, der Ewige ist einig! Wir gedenken der Hunderttausende, die um solchen Glaubens willen sich plündern und berauben ließen. Wir erinnern an die Zeiten der Kreuzzüge, der Flagellanten und der Inquisition. Wir verweisen auf den Zug von dreimalhunderttausend (nach andern 400,000) Juden aus Spanien, die von der längst an-

gestammten Heimath ausgetrieben, dem Besitz und den Ehren entsagten und alle ihre Habe um einen Spottpreis hingaben, um theils in den sichern Tod, theils in Eclaverei, theils in ein bitteres Exil unter fremden Himmelftrich zu gehen. Waren das die Feigen? Waren das diejenigen, welche aus irdischem Gut ihren Abgott machten? Aber ähnliche Züge von Lebensverachtung um der Wahrheit des Bekenntnisses willen finden wir im eigenen Vaterlande, bei den Vertreibungen der Juden aus Böhmen und Oesterreich. So geschah es zu Ende des eilften Jahrhunderts in Böhmen unter Boleslaw, daß man die Juden zwingen wollte, die aufgebrungene Taufe zu behalten; sie aber entschlossen sich, lieber Böhmen als ihren Glauben zu verlassen. Sie waren schon zur Abreise fertig, als der Herzog alle ihre Güter mit dem Bedenken einzuziehen ließ, daß, wie sie arm nach Böhmen gekommen seien, sie eben so wieder wegziehen möchten. Und so hatten die Juden abermals Heimath und Gut geopfert um dem väterlichen Glauben treu zu bleiben. So gedenken wir endlich der Millionen, die um solche Wahrheit des Bekenntnisses sich Jahrhunderte von Pein und Schmach bis auf den heutigen Tag hindurch gewunden und den Namen von Juden mit denen von Wahrheitskämpfern gleichbedeutend gemacht haben. Wir gedenken der Alten, die all diese Schrecknisse standhaft überwandten, wir gedenken aber auch der Neuern, welchen die moderne Civilisation als eiserne Jungfrau mit tausend hervorragenden Spitzen entgegentritt, welche nichts setzen, nichts haben dürfen auf dem heimathlichen Boden, den sie mit ihrem Blute gedüngt haben. Und nicht

der Schrecknisse allein, auch der Lockungen haben wir zu gedenken! Nicht mehr verhüllt wie ehemals, aufgerollt vor allen Blicken sind die Paradiese der Ruhe, der Freiheit, des Besizes, der Ehre, und freundlich wird auf den Schlüssel hingewiesen, der mit einem leichten Druck die verschlossenen Thüren sprengt. Aber der Rost der Lüge *) und des Meineides haftet an dem Schlüssel und er wird muthig zurückgewiesen. Auch Israel wird auf einen Berg getragen, von wannen es alle Herrlichkeiten der Welt überschaut, und auch Israel spricht: „Hebe Dich weg von mir! es stehet geschrieben: Du sollst Gott Deinen Herrn anbeten und ihm allein dienen**).“ Dieser Pöbel, heißt es in einer neuern Schrift ***), blieb in seiner compacten Masse als Knecht Gottes weiser, als die Weisen alle des Abendlandes, die seine Lehre beschmungelten; dieser elende armselige Pöbel war der einzige Freie in Knechtsgestalt, der bis auf diesen Tag das Heil der Menschheit und die beseligende Wahrheit in seinem zerlumpten Mantel herumtrug †).

*) Es versteht sich von selbst, daß Lüge und Wahrheit hier immer nur in subjectiver Beziehung genommen werden, daher eben so wenig vom absoluten Werth der Religionen die Rede sein kann, als von den einzelnen Uebertrittsfällen, die aus Ueberzeugung statt finden.

***) Evang. Lucä 4. 8.

***) Mendelsohn und seine Schule, von Dr. Steinheim. Hamburg 1840.

†) Ob wohl einmal in einem wahnsinnigen Gehirne der Gedanke entstehen könnte, daß die Fürstin, die von prächtigen Rossen gezogen dahertretet

Dieser Liebe zu Gott durch solche Lebens- und Todesverachtung, durch demüthige fromme Ergebung bewahrt, und täglich und stündlich durch vielfältige Entbehrungen und Opfer genährt, schließt sich würdig die Liebe zu den Menschen an, in den verschiedensten Verhältnissen und charakterisirt sich auch da durch Wärme und Innigkeit.

Das nächste und natürlichste dieser Verhältnisse ist die Familie. Kindliche Liebe und Ehrfurcht, eines der Hauptgebote des Judenthums, wird allgemein ausgeübt, und äußert sich in dem selbstverläugnendsten Gehorsam und der zartesten Sorgfalt während des Lebens, in langer, strenger und lebenslänglich wiederkehrender Trauer nach dem Tode. Wie groß ist dagegen auch die Liebe der Eltern zu ihren Kindern, wie gerne erträgt der jüdische Vater und die jüdische Mutter jedes Opfer, jede Entbehrung, jede Noth und Schmach um der Kinder willen, und wie allgemein verkümmern sie sich nur allzusehr den Genuß des Lebens, nur um ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben, und wenn sie groß geworden, sie — oft verschwenderisch — auszustatten. Wie rührend ist nicht Vater- und Mutterpflege, wenn ein Kind erkrankt, wie tief und anhal-

fährt um ihren Glauben abzuschwören, weil der Weg zu einer Krone nur durch eine fremde Kirche führt, in der Wage des ewigen Richters leichter sein könnte als das zerlumpte Jüdchen, von den rollenden Rädern ihrer Carosse bespritzt, das um keinen Preis vom wahrgeglauten Bekenntniß abzubringen wäre?

tend der Schmerz, wenn es stirbt, selbst wo die Familien am zahlreichsten sind und die Noth am größten. Dies fällt besonders im Orient in Vergleich zu dem gänzlich contrastirenden Benehmen der stumpfen Bekenner des Islam auf. Es ist aber dieser Characterzug ein von den ältesten Zeiten her angestammter. Während Griechinnen und Römerinnen die Ernährung und Pflege ihrer Kleinen Ammen überließen, weihten sich die hebräischen Mütter diesem heiligen Geschäfte selbst, obschon die Kinder gewöhnlich erst nach 30 bis 36 Monaten entwöhnt wurden. Die weitere Erziehung der Kinder bis zum fünften Jahre, so wie die vollständige der Mädchen blieb immer ihr angelegentlichstes Geschäft. Griechen und Römer vertrauten die Erziehung ihrer Söhne Sklaven an, der hebräische Vater unterrichtete sie selbst sowohl in gottesdienstlichen Dingen (wie das noch heutzutage unter den geringern Klassen allgemein geschieht) als in bürgerlichen Geschäften, und nur ausnahmsweise schickte er sie zu einem Priester oder Leviten oder zu einem Propheten zur bessern Erziehung. Die Ehen, obschon meistens aus Convenienz geschlossen, zeichnen sich durch Eintracht und wechselseitige Treue aus. Anerkannt ist, daß es unter den Juden wenig uneheliche Kinder, verhältnißmäßig zur Volkszahl gibt; sei nun ihre frühzeitige Verheirathung oder das eiserne Festhalten an ihren Religionsgesetzen die vorzüglichste Ursache davon *). Eine neuerliche statistische Angabe aus

*) Stöcker, Gesetzliche Verfassung der galliz. Judenschaft. Lemberg 1833. I. Bb. E. 17.

Königsberg in Preußen weißt das Verhältniß der unehelichen Geburten in Beziehung auf die Confession auf folgende Weise aus:

Bei den evangelischen unter	10	Geburten	1	unehelicke,
„ „ katholischen	12	„	1	„
„ „ jüdischen	140	„	1	„

Noch günstiger stellte sich dieses Verhältniß im Jahre 1841 zu Hamburg dar, indem von den unehelichen auch die ehelichen Geburten bei den Christen 1 auf 8, bei den Juden 1 auf 238 kamen. Diese Zahlen, welche sich leicht ins Unendliche vervielfältigen ließen, sprechen wohl mehr als alle Worte.

Ungeachtet Scheidung und Wiederverehelichung erlaubt sind, so treten doch derlei Fälle verhältnißmäßig nur selten ein. Die Geschwisterliebe, diese reine Blume im Garten der Menschheit, wie sie Jean Paul nennt, äußert sich unter den Juden auf eine vorzüglich ehrende Weise, und die Fälle, in welchen der Vermöglichere seine Geschwister nicht zu versorgen trachtete, oder sie gar darben ließe, sind äußerst selten. Auch in den entferntern Verwandtschaftsgraden gibt sich dieser Familienfönn kund, namentlich auch in Stiftungen für ärmere Verwandte, und in einem regen Sinn für Ehre und Würde der Familie, welcher man angehört und des Namens den man trägt.

Der Liebe zu den Blutsverwandten und Familiengliedern kommt die zu den Glaubensverwandten und Stammesgenossen zu allernächst, und bedarf wohl am wenigsten der Nachweisung, — wiewohl wir uns hier auf

das im vorigen Capitel Gesagte beziehen, da man nur allzuoft den Juden vorgeworfen, daß sie unter sich zusammenhalten. Und wie Anders? Gefellt sich doch zum unsichtbaren Bande der Sympathie in Glauben und Denken, auch die äußere gewaltsam bindende Fessel des äußern Druckes, und schafft aus Glaubens- und Stammesgenossen — auch Unglücksgegnossen; daher auch wo diese nachgelassen, jenes feinere Band sich gelockert findet. Eine Tugend der Alten und des Orients findet dabei ihren Platz, da sie sich auf unsere Zeiten und Gegenden erstreckt hat; es ist die Gastfreundschaft, wodurch es allein möglich wird, daß sich so viele hilflose und bedrängte Israeliten fortbringen. Hieran reiht sich eine unverstiegbare Mildthätigkeit, die sich in reichlicher Almosenpende gegen den Einzelnen und in Begründung zahlreicher Communalanstalten, als Kranken- und Leichenvereine, Frauen-, Waisen-, Armen- und andere Versorgungvereine kund gibt, so wie überhaupt die vermöglichen und einsichtigen Glieder einer Gemeinde von den An gelegenheiten derselben in jeder Beziehung unendlich in Anspruch genommen werden, um so mehr, da sie noch in vielen Ländern hinsichtlich aller dieser Dinge, so wie ihrer gottesdienstlichen und Schuleinrichtungen ohne irgend eine Subvention von Seite des Staates oder der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, sich ganz auf ihre eigenen Mittel reducirt sehen*).

*) Unter vielen Belegen führen wir hier ein neu erschienenes Werkchen: Die israelitischen Wohlthätigkeitsanstalten Hamburgs — Ham-

Aber in ihrem reinsten Lichte erscheint wohl die Menschenliebe und Barmherzigkeit der Juden, welche jeder anderen Beimischung fremd, nur von dem Anspruch hervorgehoben wird, den der Mensch auf den Menschen hat*). Und wenn sie von dem Juden gegen diejenigen ausgeübt wird, welche ihrerseits seine Menschenrechte verkennen, — dann wird sie zum Gottesstrahl, den die Sprache mit dem Worte Edelmutz bezeichnet. Dieses rege, tiefe Gefühl für alles, was menschliches Elend heißt, characterisirt wahrhaft den Juden, und darin bewährt er schon jetzt den priesterlichen Beruf, den ihm seine Lehre verkündet. Sei es, daß seine Vergangenheit oder seine Gegenwart sein Ge-

burg 1841 — an, worin 40—50 verschiedene israelitische Wohlthätigkeitsanstalten Hamburgs verzeichnet stehen. Unter diesen mag nur eine besondere Erwähnung erhalten, weil sie außer der Vereithwilligkeit zu Geldopfern auch noch von persönlicher Hingebung zeugt. Es ist dies die israelitische Beerdigungsgesellschaft, von welcher es heißt: „Die Mitglieder verrichten den Dienst der Todtengräber zu allen Jahreszeiten, in der brennenden Hitze des July, in der schneebenden Kälte des Decembers ohne Unterschied des Alters und Standes, beschäftigen sich mit allen auf die Beerdigung Bezug habenden Gegenständen, z. B. mit dem Reinigen der Todten, mit dem Auskleiden derselben u. s. w. Ansteckende häßliche Krankheiten üben keinen störenden Einfluß auf ihre Dienstleistungen aus, wie sie dies, während die Cholera hier ihren grausen Sitz aufschlug, oft zu zeigen Gelegenheit hatten. Alle diese Dienstleistungen verrichten sie unentgeltlich, bloß um Gottes willen.“ Und doch ist dieser Verein kein eigenthümlicher Vorzug Hamburgs, vielmehr trifft man solche Velehenvereine bis in die kleinsten und entlegensten Orte.

*) Schon Tacitus der eben so Christen als Juden feindlich Gesinnte, steht ihnen diese Tugend in vollem Maße zu. Hist. V, 5.

müth ~~reicher~~ stimmen, (wir haben auf diesen typischen Characterzug schon früher aufmerksam gemacht) gewiß ist es, daß er leicht zu rühren und zu thatsächlicher Hilfsleistung zu bewegen ist. Wenn die Züge eines Flehenden das Gepräge der Leiden tragen, dann fällt es dem Juden wahrlich nicht ein zu untersuchen ob sie das des Orients oder des Occidents an sich haben. In seinem Herzen ist nicht wie an den Eingängen gewisser Städte eine Barriere angebracht, wo nach dem Glaubensbekenntniß gefragt wird, dem Hungerigen gilt sein Hunger, dem Nackten seine Blöße, dem Gebeugten sein Kummer als gültiger Paß. — Sehr treffend sagt Nießer (Jüdische Briefe zur Abwehr und Verständigung. 2. Heft. Berlin 1842. S. 86.): Ich habe nie gefunden, daß der Christ, selbst der vom gewöhnlichen Vorurtheil im Allgemeinen nicht befreite, wenn er des Rathes, der Hilfe, des Trostes bedarf, zu dem Juden schwerer Vertrauen faßte, bei ihm auf minderes Mitgefühl zählte als bei dem Christen. — Ich habe jenes Mißtrauen nirgends, weder bei den rohesten Volksklassen, noch bei den gebildeteren wahrgenommen. Ich finde hierin zuerst eine Bürgschaft mehr für meine feste aus der reichsten Erfahrung geschöpfte Ueberzeugung, daß in den Herzen selbst der rohesten Juden menschliches Mitgefühl, Theilnahme und Mitleid für den Nebenmenschen ohne Unterschied des Glaubens lebt, und daß die Ausnahme hievon sich bei ihnen seltener als die umgekehrte in den Gemüthern roher Christen findet.

Wir hätten hier noch andere schöne Belege an der

großartigen Wohlthätigkeit der reich und berühmt gewordenen Juden, so z. B. an der kolossalen der Rothschilds aufzuweisen, allein wir beschränken uns zu bemerken, daß Reichthum und Wohlthätigkeit Hand in Hand unter den Juden zu gehen pflegen, und daß Juden, wie sie Cumberland und Lessing aufs Theater gebracht haben, nicht der Idee angehören, sondern aus dem Leben gegriffen sind. Es ist nicht minder Thatsache, daß die überseeischen Juden ihre Sklaven weit menschlicher behandelten als andere Plantagenbesitzer, und ganz neuerlich sie auf Jamaica zuerst und am bereitwilligsten von ihnen frei gegeben haben; so wie bei uns christliche Dienstreute sehr gerne zu Juden gehen, weil diesen eine vorzüglich humane Behandlung nachgerühmt wird. Dieser durchgreifende Characterzug gibt sich aber insbesondere bei großen Unglücksfällen kund, bei Krieg, Seuche, Ueberschwemmung, Hungersnoth. Wie viele Verwundete, Kranke, Erschöpfte haben nicht in den Napoleonischen Kriegen der Barmherzigkeit der Juden ihr Leben zu verdanken gehabt, und wie viel ist nicht durch sie, namentlich an österreichischen Kriegern geschehen, so wie in Oesterreich in den Hungerjahren 1816 und 1817, bei wiederholtem Auftreten der Cholera, bei den Ueberschwemmungen der Donau in Wien und Pesth. Wohl nirgends sind Soldaten mit soviel Sorgsamkeit behandelt worden, als unter jüdischer Aufsicht im Israelitenspitale zu Wien, das in den feindlichen Invasionen zu Militärzwecken verwendet wurde. Und überhaupt hat man zur Zeit der großen öffentlichen Calamitäten, von welchen Oesterreich im letzten Jahrzehntig weniger als irgend

ein Staat verschont blieb, bei den jüdischen Unterthanen stets ein weites und offenes Herz angetroffen*).

Daß die jüdischen Aerzte sich stets durch Wissenschaftlichkeit ausgezeichnet haben, weisen wir in dem folgenden Buche nach, hier haben wir nur zu bemerken, wie sehr sie sich durch Herzensgüte und Humanität hervorthun, und daß sie während der Cholerazeit so sehr zu den unermüdetsten und hingebendsten gezählt wurden, daß man sich vorzugsweise um sie bewarb**). Auch die jüdischen Fabrikanten

*) In der Zeit der großen Hungersnoth (1816) welche zugleich die großer Geldnoth und allgemein erschütterten Credits war, wandte sich der verewigte Kaiser Franz an einige reiche Capitalisten der Residenz, um ein Privatanlehen zur augenblicklichen Linderung der herrschenden Noth aufzunehmen, wobei es indessen nicht an Ablehnungen fehlte. Ein gleicher Antrag wurde durch die dritte Hand einem wohlhabenden jüdischen Kaufmann in Wien gestellt. „Wie viel wünscht der Kaiser von mir?“ fragte dieser. — Wenn es möglich wäre, 300,000 Silbergulden. — „Sie stehen zur Verfügung Seiner Majestät.“ — Auf wie lange? — „Auf so lange sie der Kaiser braucht.“ — Gegen welche Sicherheit? — „Ich verlange keine.“ — Zu wieviel Procent? — „Da der Kaiser das Geld aufnimmt um der allgemeinen Noth damit zu steuern, so leiste ich auf jede Verzinsung Verzicht.“ — Der Kaiser befehlet das Geld dreiviertel Jahre, nach welcher Zeit es dem Darleiher unter den Fuß gegeben ward, sich seine That durch Erhebung in den Adelsstand belohnen zu lassen. Dieser aber lehnte den Antrag ab, und begnügte sich seinen Kindern die Gnade auszuwirken in dem Lande bleiben zu dürfen, dem der Vater einen so wichtigen Dienst geleistet hatte. — Dies ein Zug unter Vielen.

***) So kannten wir einen jüdischen Arzt zu Wien, der so jung er war, sich als Arzt die größte Anerkennung, als Menschenfreund die allgemeinste Verehrung in kurzer Zeit zu erwerben gewußt hatte. Wie wohl ohne alle Mittel, vernahm er die Häuser der Reichen und ver-

konnten sich nicht entschließen nach dem Vorgange Anderer
 ihre christlichen Arbeiter zu entlassen, sondern befehlten sie
 grösstentheils alle, ohne sie beschäftigen zu können. Endlich,
 wie viele christliche Wohlthätigkeitsanstalten werden nicht
 reichlich von den Juden bedacht, selbst solche, die ihren Sta-
tuten nach gar keine aufnehmen dürfen oder doch noch nicht
aufgenommen haben; wie viele Individuen sind nicht durch
 die uneigennützigsten Darlehen oder Gaben dem Verderben
 entrissen worden, und während Intoleranz und Vorurtheil
 den Juden Seufzer der Angst und Thränen der Pein aus-
 pressen, entlockt die Barmherzigkeit dieser täglich vielen Chri-
 sten heiße Dankesworte und Freudenthränen. So stossen
 wir auf warme umfassende Menschenliebe wo wir nur Haß
 und Erstarrung zu finden berechtigt gewesen wären. Allein
 dies ist noch nicht Alles, die Juden haben auch die Grenze
 der Humanität (im engern Sinne) erweitert. Lange
 hat man den Abbé de l'épée für den Schöpfer eines neuen
 Systemes in der Taubstummbehandlung gehalten
 neuere Nachforschungen haben dargethan, daß man dasselbe
 eigentlich einem portugiesischen Juden, Namens Pereira, Ueber-

schmähte überhaupt das Geld auf eine wohl ganz einzige Weise. Sein
 Wahlspruch war, Armuth und Wissenschaft, und rastlos wie wohl noch
 Keiner ging er ihnen nach. Auch diesen wahrhaft großen Menschen
 hat das Vorurtheil aus dem Vaterlande verbannt. Er lebt zu Paris,
 wird ungeachtet seiner großen Bescheidenheit und Zurückgezogenheit bereits
 von den Coryphäen der Wissenschaft auf eine höchst ehrenvolle Art aus-
 gezeichnet, und setzt sich gewiß einst größere Denkmäler als wir es zu
 thun vermöchten.

fezer an der Bibliothek zu Paris verdankt, welcher die
 ersten glücklichen Versuche um Taubstummen die Sprache zu
 geben, dem Hofe und der Academie vorzeigte. Ein Jude
 war es — wenigstens von Geburt — der eine Zierde
Oesterreichs, und hochverdient um den Fortschritt der Cultur,
dasselbst die Abschaffung der Tortur von der Kaiserin
Maria Theresia erwirkte, — Sonnenfels! Eine gleiche
 Befreiung von diesem Schandmale der Menschheit wird
 man, wie mit guten Gründen zu erwarten steht, in einem
 großen Theil des Orients den Bemühungen der Juden
Montefiore und Cremieur zu danken haben, und ein Jude
 war es auch, der die für die unteren Volksklassen so segens-
 reichen Kinderbewahranstalten in der österreichischen Monar-
 chie einführte. Gehörte zu diesem allen Weichheit und
 Reinheit des Gemüthes, so waren auch nicht minder
 Ausdauer und Muth erforderlich, und dieser bedurfte es
 auch, um sich gefallener Größen anzunehmen; wie
 es die Juden edelmüthig gethan. So war es der jüdische
 Advocat Cremieur, der die Vertheidigung des zum Tode
 verurtheilten Crministers Guernon de Ranville unternahm,
 und der noch jetzt zu Mailand lebende jüdische Advocat Vas-
sevi aus Mantua, welcher den vom französischen Tribunal
 zum Tode verurtheilten Andreas Hofer zu vertheidigen
 wagte, wobei nur Gefahr, kein Lohn auf dem Spiele
 stand.

Mit voller Beruhigung hätte man daher den Juden
 die gelben Lappen der Schmach abnehmen können, da sie
 bereits Sorge trugen sich selbst durch so lichte Seiten in

ihren Verhältnissen gegen Gott und Menschen auszuzeichnen, und dem diesem Capitel vorangestellten Wahlspruch eines ihrer Weisen nachzuleben. Ist es uns dennoch versagt von ihren Bürgerrechten zu sprechen, so gönne man uns noch einige Worte über ihre Bürgertugenden.

Wie warm und ausdauernd ihre Vaterlandsliebe*) in der Vorzeit gewesen, hat uns die Geschichte in rührenden und ergreifenden Beispielen aufbewahrt, und ihre Thränen der Sehnsucht an den Strömen Babels gewelnt, sind kostbare Perlen im Schatzkästlein der Poesie.

Wir behalten es einer späteren Gelegenheit vor, der beispiellosen Heldengröße zu erwähnen, die sie in der

*) In dem werthvollen Werke: „Zur Geschichte der Israeliten, zwei Abhandlungen von Ernst Bertheou.“ Göttingen 1842. heißt es S. 410: „Josephus macht öfterer darauf aufmerksam, daß die Juden durch die Zucht des Gesetzes ernster, eingegangenen Verpflichtungen treuer, zuverlässiger sich zeigten, als andere Völker Asiens. Dieser Vorzug scheint von den griechischen Herrschern bald erkannt worden zu sein. Alexander schon nahm jüdische Truppen in sein Heer auf und verpflanzte Samaritaner nach Aegypten. In dem neugebauten Alexandrien fanden Juden vollkommene Aufnahme. Nachdem Ptolemäus I. Jerusalem erobert hatte, brachte er Schaaren von Juden und Samaritanern nach Aegypten. Zur Zeit des Ptolemäus Philadelphus erhielten sie große Privilegien; freie Religionsübung wurde ihnen von Neuem zugesichert, — und was damit nothwendig verbunden ist, Anerkennung der Geltung ihres Gesetzes für sie. Seleucus Nicator zog eine Menge von Juden nach Antiochien hin und schenkte ihnen das Bürgerrecht in seiner neuen Hauptstadt und in anderen Städten seines Reiches (Joseph. Arch. 12. 3, 1); Antiochus d. Gr. ließ aus Mesopotamien und Babylon 2000 jüdische Familien in die Festungen Lybiens und Phrygiens bringen. (l. 12. 3, 4. Vergl. Hitzig, H. Propheten S. 354).“ —

Vertheidigung ihres Landes bis zum letzten Mann und bis zur letzten Tempelzinne gegen das weltgebietende Rom dargethan haben. Was wir hier allein an dem glorreichen Untergang des jüdischen Volkes hervorheben wollen, ist jene großartige Gesinnung die den Tod der Knechtschaft vorzieht, und viel zu viele Tathene gab es unter den Juden in ihrem letzten Freiheitskampfe, die in den Tod gingen, oder sich ihn selbst gaben, um nicht den Fall ihres Volkes zu überleben, als daß die Geschichte alle ihre Namen hätte aufbehalten können. Allein auch in unserer Zeit hat ein ehrender Bürgersinn die Juden characterisirt, und fern von neuerm Schwinbelgeiste haben sie sich durch Treue und Anhänglichkeit an den angestammten Fürsten und das Vaterland ausgezeichnet. Die Juden in Oesterreich haben während der französischen Kriege und der wiederholten feindlichen Invasionen vielfach Gelegenheit gehabt eine solche Gesinnung zu bewähren, und daß sie es gethan, ist doppelt ehrend für sie, weil sie ihr Vaterland schmähslich behandelte und weil der Feind, der in dasselbe einfiel, sich als Beschützer ihrer Glaubensgenossen große Popularität unter ihnen erworben hatte*). Dennoch hatte man nicht nur nicht über Verrath von ihrer Seite zu klagen, sondern sie

*) Würdig stellten sie sich dadurch an die Seite der mesopotamischen Juden, welche treu ihrem Landesfürsten, dem Könige von Persien, seinem Feinde dem römischen Kaiser Julian, der doch der wärmste Beschützer ihrer Religionsgenossen war, tapfer entgegenzogen und viel zu dessen völliger Niederlage bestrugen.

haben sich durch ihre Willigkeit Gut und Blut für Fürst und Vaterland hinzugeben, ausgezeichnet, und nicht wenige von ihnen selbst mit Gefahr ihres eigenen Lebens österreichische Krieger gerettet, ärarialisches Gut geborgen und sonstige wichtige Dienste geleistet. Und fängt man erst an, ihnen ein Vaterland zu geben, wie dankbar und entgegenkommend sind sie nicht. Die Geschichte hat uns einen sehr ausgezeichneten Zug hiervon aufbewahrt. Als Peter, König von Kastilien, mit dem unverdienten Beinamen „der Grausame“ von Heinrich von Transtamare ermordet, und dieser Usurpator von den Großen des Reiches anerkannt wurde, blieben die Juden von Burgos dem Andenken Peters treu, und indem sie dem eingeschobenen König den Gehorsam verweigerten, schlossen sie sich in ihren Bezirk ein und hielten eine Art von Belagerung aus, die erfolglos blieb *). Wiewohl die militärische Laufbahn um so weniger Lockendes für sie haben kann, als gegenwärtig kein einziger Jude als Officier in der österreichischen Monarchie dient, so traten doch bereits seit Jänner 1841 in Ungarn an 500 Freiwillige in die Reihe der dem Könige bewilligten Recruten, und die Comitats-Abstimmungs-Commission machte sogar den Walsachen Vorwürfe darüber, daß sie an Militäreifer den Juden nachständen. (Dff. Blätter.)

Betrachten wir nun schließlich die Juden sich selbst gegenüber, so haben wir es als eine höchst ehrende Eigenthümlichkeit hervorzuheben, daß der Jude sehr selten sich sol-

*) Les juifs du moyen age, par Depping. Paris 1834. p. 367.

den Gelüsten und Begierden hingibt, welche die Menschenwürde entweihen, und darum, ob schon sehr uneigentlich, vielsüßig genannt werden. Es ist auch hier sichtbar, daß von der auf dem Sinai eingeprägten priesterlichen Heiligkeit ein Ueberkommenes sich erhalten habe. Die eigentlichen nationalen Gedanken von innerer Reinheit und Sittlichkeit durch welche die Israeliten alle sie umgebenden Völker zu übertreffen strebten, wurden bethätigt durch eine Art von äußerer Reinheit und Schamhaftigkeit. Erstere bestand in Verwerfung der Speisen, die man für eckelhaft hielt; als: gefallenes Vieh, das Fleisch reißender und nicht durch Viehzucht zu pflegender Thiere, auch Amphibien und Würmer, so wie das Fleisch mancher, nach damaliger Ansicht, eckelhafter oder für ungesund gehaltenen Thiere, als der Schwelne und anderer; ferner in Vermeidung jeder Berührung eines Todten, nach welcher ein Bad genommen werden mußte, und in ähnlichen Vorsichtsmaßregeln. Die Schamhaftigkeit verbot, sich den Frauen in der Reinigungszeit zu nähern, oder nach zufälliger Selbstbefleckung, ehe man sich gereinigt, öffentlich zu erscheinen; in mehreren Verwandtschaftsgraden zu heirathen u. So entstanden die Sitten, die als unterscheidend von Nachbarvölkern ausdrücklich angemerkt sind*). Weniger als andere Völker fröhnen sie den sinnlichen Begierden, und es ist erstaunlich, auf wie wenig sich die armen Juden im Essen und Trinken zu reductiren vermögen, wenn sie gleich ihre Sabbathe und Festtage auch hierin durch

11

*) Jost's Geschichte der Israeliten in ~~zwei~~ Bänden. Berlin 1834.

Ausnahmen auszeichnen zu müssen glauben, wogegen sie strengere Fasten als irgend ein anderes Volk halten. Vorzüglich charakteristisch ist es, daß man selten oder nie auf einen betrunkenen Juden stößt, wiewohl der Wein ihnen nicht gleich den Mohamedanern unter sagt ist, sondern im Gegentheil eine Rolle bei ihren gottesdienstlichen Gebräuchen spielt. Die ehedem mit der Todesstrafe verpönten Gräucl gegen die Keuschheit und innere Heiligkeit, als Incest, Päderastie *), Sodomie, waren und sind noch immer etwas Unerhörtes unter ihnen. Wir dürfen demnach, ohne uns vor irgend einem höhniſchen Naserümpfen im Mindesten zu fürchten, auch von charakterisirenden jüdischen Tugenden sprechen, wollten wir uns auch nur auf die vier: der Glaubensstreue, der Familienliebe, der Barmherzigkeit und der Mäßigkeit beschränken. Wir hätten wohl auch noch von der unermüdlischen sich bis zur Kastlosigkeit steigenden Thätigkeit zu sprechen, womit sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend ihrem Erwerbe nachgehen, von der Gewandtheit, womit sie die verschiedenen Lebensverhältnisse zu bemestern wissen, von der Genügsamkeit und dem Gleichmuth, welche sie den härtesten Prüfungen entgegenstellen, von der Sparsamkeit, wodurch sie sich oft

*) Darin, so wie in so manchen andern Stücken zeigt sich der Gegensatz des Judenthums zum Islam. Denn wiewohl beide dem Monotheismus huldigen, und Mohamed viel Gutes dem Judenthum entnahm, so bewahrt doch das letztere schon in der Ausübung der Sitten seiner Befenner, und ihrer geistigen Freithätigkeit seinen Vorzug als Religion des Geistes gegen den Islam.

vor äußerster Dürftigkeit schützen und Wohlstand in ihren Familien zu begründen verstehen. Doch da manche dieser Eigenschaften mehr noch in das Gebiet gehören, das wir als das der intellektuellen Tugenden bezeichnen möchten, so glauben wir diese gedrängte Uebersicht ihres sittlichen Werthes hiemit beschließen zu können und uns erlauben zu dürfen auf jene zu verweisen, welche hinsichtlich ihrer Schätzung in dem folgenden Buche unternommen werden soll. In dem wir nun von den Personen auf ihre Zustände, jedoch mit der vorgesezten Beschränkung auf die deutsch österreichischen Provinzen übergehen, mögen zur Ergänzung folgende Urtheile unbeschaffener und scharfer christlicher Beobachter dienen. „Wenn,“ sagt Dr. Carl Cattaneo*), „der Zustand der Herabwürdigung in welchem die Juden durch so lange Zeit niedergehalten wurden, den Lastern der Geldgier und Arglist Nahrung verlieh: so fehlte es nicht an Beobachtern, welche inmitten jener Erniedrigung auch die Ausübung von Tugenden wahrnahmen, die den Mitlebenden nichts weniger als gemein waren. Unter diesen sind besonders hervorzuheben: die Resignation im Unglück, die Langmuth den Beleidigungen gegenüber, die Beharrlichkeit im gefassten Vorsatze, das Geschick in Ueberwindung von Schwierigkeiten, die Liebe zum Frieden in Jahrhunderten voll Wirren und Kriegsdurst, der Abscheu gegen Erbfehde und Blutrache, die im Mittelalter so sehr einrissen, die Achtung vor dem Gesetze,

*) Ricerche sulle Interdizione israelitiche di Carlo Cattaneo. Milano 1836.

so feindselig es sich auch darstellte, die treue Anhänglichkeit an den überkommenen Glauben, um dessentwillen sie von allen Menschen verworfen wurden, die Abneigung gegen Spiel- und Trunksucht, Unmäßigkeit, Brunksucht, Liederlichkeit, die häuslichen und eingezogenen Sitten und ein Geist der Mildthätigkeit, welcher sehr oft die Schranken engherzigen Kastensinnes durchbrach. Es ist eine von allen Criminalisten anerkannte Thatsache, daß Galeere und Galgen Zuchtmittel waren, welche dieser Klasse beinahe unbekannt blieben, und zwar zu einer Zeit da sie für die Uebrigen eine fast tägliche Nothwendigkeit geworden waren." —

Noch ehrender sind die Zeugnisse, welche erklärte Gegner der (politischen) Emancipation der Juden für ihren Charakter abgeben, wie es die Debatten in den verschiedenen Kammern Europas darthun. So sagte der bekannte Sir Robert Inglis im Parlament: „In der That ich glaube, daß es wenig Klassen hier zu Lande giebt, welche sich im Verhältniß ihrer Anzahl weniger Verbrechen schuldig machen, und ich muß zugestehen, welchen Vortheil man auch aus solchem Zugeständniß entnehmen mag, daß es kaum eine giebt, welche, wenn man sie in gleiche Lage mit den Juden versetzte, sich eben so durch ein allgemein gutes Benehmen auszeichnen würde. (Debates of Parliament etc. London 1834. p. 24.)

Viertes Kapitel.

Uebersicht des Beschwerbestandes der österreichischen, böhmischen, mährischen, schlesischen und galizischen Unterthanen israelitischer Confession in seinen wesentlichsten Momenten.

Recta tuori.

Ohne uns in völlig unnöthigen Rederprunk ergehen zu wollen, begnügen wir uns den Thatbestand der vorzüglichsten Beschwerden der obgedachten österreichischen Unterthanen israelitischer Confession, nach authentischen Quellen zu constatiren, und möglichst summarisch darzustellen.

Wir beschränken uns auf die genannten Provinzen, weil der Beschwerbestand in denselben am grellsten hervortritt, und in den südlichen die wesentlichsten Uebelstände sich nicht kund geben, die Zustände Ungarns aber erst neuerlich Gegenstand einer abgeordneten und veröffentlichten Verhandlung gewesen sind.

Jene Uebelstände stellen sich uns aber vorzüglich unter drei Gesichtspunkten dar, nämlich I. der Entbehrung wesentlicher Staatsbürgerrechte, II. der Beschwerung

mit außerordentlichen Lasten über die gewöhnlichen Staatsbürgerpflichten, III. der Schmach, die sich zu solchem Drucke gesellt. Wir enthalten uns hiebei zu sehr ins Einzelne zu gehen, einmal um den erwähnten übersichtlichen Zweck nicht zu verfehlen, und dann weil wir uns zum Theil auf die speciellen Gesessammlungen von Barthenheim, Stöger, Scari, so wie auf bekannte Thatfachen berufen können.

I. Entbehrung wesentlicher Staatsbürgerrechte.

Diese Rubrik zerfällt uns in die wesentlichen Beschränkungen: 1) Des Ansiedlungs- und Auswanderungsrechtes und des heimathlichen Niederlassungs- und Verehelichungsrechtes. 2) Des Rechtes auf physische Existenz, Religionsübung, Unterricht und Bildung. 3) Des dinglichen Sachenrechtes und der Widmung zum Land- und Bergbau. 4) Der Ortsbürger-, Gewerb- und Handelsrechte. 5) Des Rechtes der Ausübung der eine höhere Bildung voraussetzenden Beschäftigungen und der Zuziehung zu öffentlichen und städtischen Anstellungen und zu Privatbedienstungen. —

1) Beschränkung des Ansiedlungs- und Auswanderungsrechtes und des heimathlichen Niederlassungs- und Verehelichungsrechtes.

In der Regel ist das Wohnrecht auf den concessionirten Wohnort beschränkt. Die Uebersiedlung nach andern Provinzen und Districten ist entweder gänzlich verwehrt, oder doch erschwert. Gänzlich verwehrt ist sie noch nach Ober-

österreich *) und Steiermark und ungemein ershwert nach Niederösterreich, wo sie nur durch die an außerordentliche Bedingungen geknüpfte Gnade der Toleranz, oder durch Anlegung einer Fabrik auf dem flachen Lande, oder endlich durch das Eingehen eines Dienstverhältnisses, zu erlangen ist. Uebrigens können Dienstverhältnisse, selbst nach zehn und zwanzigjährigen gutbefundenem Bestand plötzlich mißfällig erscheinen und selbst aus bloßem Argwohn einer Ueberschreitung des Befugnisses die augenblickliche Wegschaffung nach sich ziehen, wie solches mehreremal verfügt wurde. Auch beim Aussterben des Dienstgebers sind solche plötzliche Austreibungen nach langjährigen unbescholtenem Aufenthalte zum größten Jammer der Betheiligten verfügt worden. Allein selbst der kürzere temporäre Aufenthalt zu Wien ist nur von 14 zu 14 Tagen mittelst einer zu versteuernden Bollete zu erlangen, wobei der Inländer den einzigen Vortheil geringerer Besteuerung genießt, und wird nach zweimaliger Erneuerung nur gegen eine specielle Bewilligung von Seite der Landesstelle erteilt. Die Uebersiedlung und Auswanderung nach anderen Provinzen und nach dem Auslande, ist jetzt für Böhmen durch die neueren Verordnungen erleichtert worden, indem das Abfahrts-geld von 20 $\frac{1}{2}$ des Vermögens, welches gegen das Ausland

*) Nur zu Aufenthaltsconcessionen an einzelne Juden für die Dauer ihrer Geschäfte wurden die dortigen Behörden ermächtigt, dagegen die Budweiser Juden im Allgemeinen mit ihrer Bitte um temporären Aufenthalt abgewiesen und außer den Marktzeiten eine Frist von nur drei Tagen zur Durchreise und von 24 Stunden für den Aufenthalt in Linz mit Decret vom 11. December 1823 festgestellt.

hierauf gefeset ward, abgestellt wurde. Immer aber wird das Auswanderungs- und Uebersiedlungsrecht des böhmischen Juden durch die Nöthigung beschränkt, einen Ersazmann für seinen Antheil an dem Merus der Judensteuer zu stellen. Selbst in der Provinz dürfen sie vermöge des noch in Kraft stehenden Hofdecretes vom 13. Jänner 1823 nur da Handlungen errichten, wo sie Familienstellen haben, ja sich selbst nur dort aufhalten wo sie Tabaksverlage oder Pachtungen inne haben. Förmliche Uebersiedlungen aber von einer Gemeinde nach der andern unterliegen der erschwerenden Bedingung, daß die Familienzahl in der ersteren überzählig, in der andern aber unvollständig sei, in Mähren aber sind sie an die obrigkeitliche Bewilligung und Leistung eines zweijährigen Contributionals geknüpft. Für Mähren und Schlessien besteht ferner noch immer das ungeheuere Abfahrtsgehd von fünfzehn (also mehr als des siebenten Theils) des genau auszuweisenden und streng zu verificirenden reinen Vermögens, und überdies die Leistung einer dreijährigen Anticipation des jährlichen Familiengeldes oder Contributionals. Selbst für die zeitweilige Abwesenheit unterliegen die mährischen Familianten einer besonderen Entfernungsteuer zum Ersaz des Verzehrungsausschlages. In Oesterreich und Gallizien sind zwar die Israeliten keinen besonderen Auswanderungsnormen unterworfen, jedoch bestehen für die Ertheilung von Reisepässen an gallizische Juden erschwerende Vorschriften, namentlich bei solchen, in deren Gemeinden Contributionalstände haften, wie auch für das Reisen nach andern Provinzen. In Niederösterreich ist die Ansiedlung

außerhalb Wien nur auf die Fälle der Anlegung einer Fabrik oder eines nützlichen Gewerbes beschränkt und selbst dieses letztere ist in Praxi noch nicht vorgekommen; in Böhmen ist allerdings das Ansiedlungsrecht auf dem Lande durch die neueren Verordnungen erweitert worden, doch erleidet es durch die Ausschließung von Pacht und Besitz aller Urbargrundstücke so wie verschiedener Dienstbarkeiten noch immer eine wesentliche Einschränkung, und bleiben die Juden überdies von Ansiedlung und Aufenthalt in den Bergstädten ausgeschlossen. Bei weitem größer ist aber diese Einschränkung für Mähren und Schlesien, wo außer den unveränderten Verboten jedes Besitzes ländlicher Realitäten, auch noch größere Einschränkungen für Pachtungen bestehen, und das Wohnen in den Städten Brünn, Znaim und Olmütz verwehrt ist. Unter strenger Strafe dürfen in Brünn außer den Jahrmärkten, sowohl in- als ausländische jüdische Kaufleute nur monatliche Wohnungen von höchstens einem Zimmer und einer Kammer, und zwar nur in den Vorstädten miethen, und in Olmütz dürfen sie weder eine bestimmte Wohnung miethen, noch die ganze Woche hindurch vom Samstag bis Freitag in der Stadt wohnen. Uebrigens bestehen noch für die Städte, Märkte und Dörfer Böhmens*) und Mährens abgeschlossene Judenbezirke (ghetti) außerhalb welcher die Ju-

*) Vorerst hat die neuerlich erfolgte Concession des Wohnens israelitischer Großhändler und Fabrikanten in den christlichen Bezirken Prags keine andere Folge gehabt, als daß hieraus Anlaß geschöpft wurde die unter diese Kategorien nicht gehörenden jüdischen Insassen, trotz der langjährig geübten Sitte aus ihren bisherigen Wohnorten zu vertreiben.

den weder Häuser besitzen noch wohnen dürfen. In Gallizien besteht zwar (wie auch in Schlesien) eine größere An- und Uebersiedlungsfreiheit, doch ist der Aufenthalt auf dem Lande durch Pacht- und Besitzverbote, und in verschiedenen Städten Galliziens, als Lemberg, Neu Sandec, Jaslo, Tarnow, Gisko, Sambor, Grodus, Taryczow, durch die Beschränkung auf solche eigene Bezirke gehindert.

Bei weitem die Minderzahl der im Lande gebornen und daselbst wohnhaften Juden genießen das Recht, sich in ihrer Heimath auch häuslich niederzulassen. Das sogenannte Schutzrecht des Familienhauptes beschränkt sich a) in Wien auf das Weib und die unversorgten Kinder, dann die nöthigen Dienstmleute, b) in Böhmen nebstdem auf die Familie des erstgeborenen Sohnes, während c) in Mähren selbst der sich verehlichende erstgeborene Sohn einer Familiennummer bedarf, d) in Schlesien wohl die Familie des erstgeborenen Sohnes, nicht aber des Enkels bei Lebzeiten des Vaters von dem Familienhaupte geschützt wird, e) in Gallizien ungeheuere Heirathstaren der Verehlichung der nachgeborenen Söhne im Wege stehen. Doch Ackerbauer, Handwerker und Fabrikanten, Rabbiner, Schullehrer und Soldaten genießen Befreiungen.

Für Wien ist nur die Erlangung der Toleranz, oder einer wenigstens einjährigen Aufenthaltbewilligung oder eines Dienstverhältnisses zur Heirathsconcession genügend, und alle Söhne und Schwiegertöchter des tolerirten Familienhauptes werden nur insoweit auf seiner Familienliste zugelassen, als sie daselbst unter irgend einer Dienstescategorie aufgeführt

stehen. Die Kinder die aus den Ehen dieser letzteren Personen entspringen haben keinen Anspruch auf Toleranz, oder selbst auf Aufenthaltsbewilligung, da die erlassenen Verordnungen nur von den diesfälligen Ansprüchen der Kinder der Tolerirten handeln. Da es nun vermöge der Verordnungen vom Jahre 1837 von der Reversirung eines Familienzuges für den Todesfall des ehewerbenden Sohnes eines Tolerirten sein Abkommen haben soll, so wären solche Kinder, falls ihnen das beständige Aufenthaltsrecht in Wien beanständigt würde, eigentlich für heimatlos erklärt: die Kinder der nur zum zeitweiligen Aufenthalt in Wien befugten, deren Concession von Jahr zu Jahr angefordert werden muß, so wie der einer Dienstkatgorie unterstehenden Personen haben, wenn sie auch in Wien geboren und erzogen sind, und daselbst zehn und zwanzig Jahre sich ununterbrochen aufhielten, keinen Anspruch auf Aufenthalt. Vielmehr müssen sie gewärtig sein nach des Vaters Tode plötzlich aus allen ihren bisherigen Verhältnissen herausgerissen, und nach dessen längst vergessenen entlegenen Heimath verwiesen zu werden, oder sind, wenn derselbe darauf verzichtete, ebenfalls heimatlos. Selbst der erstgeborene Sohn eines Tolerirten muß nach seines Vaters Tode um die Toleranzübertragung ansuchen, während Fälle vorkamen, daß zweit- und drittgeborenen Söhnen von Tolerirten die Toleranzbewilligung versagt wurde; indem der Anspruch der Abstammung nicht hinlänglich schien, um den Mangel besonderer Verdienste entbehrlisch zu machen. — Ungeachtet der Fall von Erlöschung der Toleranzen im Mannesstamme häufig vor-

kommt, so findet doch die Uebertragung derselben an Töchter nicht statt, und wurde selbst adeligen Juden verweigert. Ungleich ist der Trost versagt durch Schwiegersöhne, Brüder oder Nefen die erlangte Toleranz in seiner Familie weiter zu verpflanzen.

Weniger schwankenden Begriffen unterliegt die Heimathszuständigkeit in den Provinzen; da aber die Ehebewilligung in Böhmen, Mähren und Schlessen an die zweit- und dritgeborenen und respective erstgeborenen Söhne nur durch Erlangung einer Familiennummer zu erhalten ist, und diese an die Uebernahme nicht unbedeutender Geldopfer geknüpft erscheint, in Gallizien aber die Verehlichungstaren im Wege stehen, so führen diese Beschränkungen zu vielen wilden Ehen, d. h. zu solchen, die obschon eingesegnet, dennoch gesetzlich ungültig sind, welche im Entdeckungsfalle mit großer Strenge, namentlich in Böhmen aufgelöst werden und ein gewaltsames Auseinandertreiben von Mann und Frau und von Eltern und Kindern veranlassen.

Dabei ist zu bemerken, daß für jetzt in Böhmen und Mähren noch keine Noth an Familien-Nummern eingetreten ist. Ein solcher Stillstand in einem Zeitraume von mehr als fünfzig Jahren bei ungeheurer Progression der christlichen Bevölkerung und oft gerügter Fruchtbarkeit der jüdischen Ehen, beweist vielleicht mehr als alles Andere, wie ungemein stark der Druck sein muß, welcher auf der jüdischen Bevölkerung lastet. Da es soll sich sogar nach den neuesten Angaben die jüdische Bevölkerung Böhmens von 1839 — 1840 von 70,700 auf 64,780, also um ein Zwölftel vermindert ha-

ben*). — Es erscheinen aber diese Beschränkungen im heimatlichen Niederlassungs- und Verehrungsrecht um so drückender, als hinsichtlich der Militärpflichtigkeit die Heimathszuständigkeit auf das entschiedenste sich ausgesprochen findet.

2) Beschränkung des Rechtes auf physische Existenz, Religionsübung, Unterricht und Bildung.

Eine drückende Beschränkung für Mähren, Schlesien und Gallizien besteht in dem Verbote des Haltens christlicher Diensthofen, insofern selbe förmlich Unterkunft bei den Juden erhalten sollen. Ausdrücklich ist hierbei das Verbot christliche Säugammen zu halten eingeschärft, und es unterliegen nur besonders zu berücksichtigende Fälle (in Gallizien gar keiner) der ausnahmsweisen Befreiung. Selbst der Gebrauch christlicher Tagelöhner an den Sabbath- und Festtagen, an welchen nach dem mosaischen Gesetze auch die geringsten Arbeiten verboten sind, ist nur unter der Bedingung gestattet, daß sie nicht in Kost und nächtliche Beherbergung gehalten werden.

Die freie Religionsübung wird (mit Ausnahme von Niederösterreich) durch drückende Steuern in deren System wir späterhin ausführlicher eingehen werden, und welchen die Ausübung einzelner Religionsvorschriften, als: die besondere Schlachtung der zum Genuße bestimmten Thiergatz

*) E. Becker's statistische Uebersicht der Bevölkerung Oesterreichs. Stuttgart 1841.

tungen, das Anzünden von Lichtern am Sabbath, so wie zum Gedächtniß verstorbener Eltern und selbst das Gebet im Innern der Familien — als Objecte unterliegen, — gehemmt und erschwert. Ganz neuerlich ist es auch den Buchdruckereien in Gallizien untersagt worden, hebräische Religions- und Andachtsbücher anders als mit nebenstehender deutscher Uebersetzung aufzulegen, was einer Beraubung der wichtigsten Religionsquellen gleich kommt. Andererseits läßt sich ungeachtet der Erlassung einer Reihe von Vorschriften, namentlich aber der jetzt beantragten Errichtung eines Rabbinerseminariums in Prag nach dem Muster des Paduanischen eine energische Einwirkung der Regierung auf Beredlung der Rabbiner und Religionslehrer noch vermissen; so wie die Einführung einer israelitischen Consistorialverfassung nach dem Vorgange anderer Staaten wenigstens vorerst für Böhmen wünschenswerth erschiene.

Sehr lähmend für die vollständige Culturentwicklung ist die mangelnde Verbreitung eines guten Elementarunterrichtes. Zwar sind schon durch die Josephinischen Verfügungen den jüdischen Kindern die christlichen Schulen und Bildungsanstalten eröffnet worden, und eine Reihe dankenswerther Verordnungen beurfundet den guten Willen der Regierung in dieser Hinsicht; dennoch bleibt eine kräftigere Förderung des Elementarunterrichtswesens in Böhmen, Mähren und Gallizien sehr zu wünschen. Hinsichtlich Galliziens drückt sich Dr. Stöger mit folgenden Worten aus: „die tiefe Armuth eines großen Theils der Judenschaft, manches Nationalvorurtheil, die scharfe gefellige Trennung

von den Christen, wohl auch die Scheu vor der Schule einer andern Religionsparthei, mögen zum Theil Ursache sein. Dazu kommt, daß die christlichen Volksschulen meist nicht geräumig genug sind, um auch einen bedeutenden Theil von Judenkindern zu fassen, und daß an manchen Orten, wo zahlreiche Judengemeinden sind, gar keine christlichen Elementarschulen bestehen.

Hiermit übereinstimmend sagt Dr. Becher in seiner statistischen Bevölkerung der österreichischen Monarchie, Stuttgart 1841. S. 459: „Die vorstehende Uebersicht beweist mehr als hinreichend, daß das Volksschulwesen in Gallizien noch sehr vernachlässigt ist, daß einzelne Kreise so wenig Schulen zählen, und diese so schlecht und von so wenigen schulfähigen Kindern besucht werden, daß viel, sehr viel zu wünschen übrig bleibt.“ Unter diesen Umständen ist es nur zu wundern, daß der Elementarunterricht unter den Juden Galliziens, nicht noch weit mehr darniederliegt.

Der Unterricht des weiblichen Geschlechtes ist um so mehr vernachlässigt, da dasselbe auch an dem Religionsunterrichte keinen gleichen Antheil mit den Knaben zu haben pflegt. Die ersten Anfangsgründe des Lesens, Schreibens, Rechnens, werden übrigens auch unter den Mädchen verbreitet, weil die jüdischen Frauen in den Handelsbetrieb thätig einzugreifen pflegen. Auch höhere ausgezeichnete Bildung findet sich hier und da bei diesem Geschlechte als Sternenlicht in finsterrer Nacht *).

*) Stöcker's gallizische Judenthümlichkeit 1. Band. S. 138.

Ähnliche Umstände sind für Böhmen und Mähren hervorzuheben. Zur Aufnahme der Judenkinder sind an vielen Orten die Schullokalitäten zu beschränkt, und mit deren hiezu angeordneten Erweiterung geht es höchst faumselig her. Namentlich bei der durch Verhältnisse herbeigeführten theilweise großen Armuth ist der Mangel einer Subvention von Seite der Regierung zur Errichtung von jüdischen Elementar- oder doch wenigstens Religionschulen sehr fühlbar, indem eine Vergrößerung ihrer Domestikalbedürfnisse ihnen selbst unter den gegenwärtigen Umständen kaum angemuthet werden könnte, wobei nicht unerwähnt zu lassen ist, daß im Jahre 1806 der gallizische Judenfond im Betrage von Fl. 132,460 und Fl. 126,628 in Obligationen aufgehoben und mit dem allgemeinen gallizischen Normalschulfond vereinigt wurde. Eben so gebricht es an einem tüchtigen Seminarium für jüdische Schullehrer, welches wohl kaum mit dem zu Prag zu errichtenden Collegium rabbinicum zu vereinigen wäre*). Daß übrigens das noch immer vorgeschriebene religiöse Lehrbuch Bne Zion veraltet und dem heutigen Bedürfnisse nicht mehr angemessen ist, wird allgemein anerkannt.

Unter den christlichen Bildungsanstalten sind das k. k. Taubstummen- und Blindeninstitut, dann die militärischen Cadettenstifte zu Wien und Neustadt den Juden nicht zugänglich.

*) In den kleinern Gemeinden könnte der Schullehrer zugleich Vorsänger sein, und bei einem solchen Seminarium auf Gesangbildung zum vorgesezten Zweck besondere Rücksicht genommen werden.

Selbst die Unterbringung von israelitischen Knaben als Lehrlingen zu christlichen Meistern, erleidet mancherlei Hemmung und Beschränkung dadurch, daß die dazu erforderliche Zeit, durch Verkürzung der nöthigen Aufenthaltsbewilligung allzusehr zusammengebrängt wird, und daß sich manche Zunftvorsteher hinsichtlich der Aufbringung jüdischer Lehrknaben noch öfters Chicanen erlauben, welche zu verdrießlichen Verhandlungen Anlaß geben und ein kräftigeres Einschreiten wünschenswerth erscheinen lassen. — Bei verschiedenen Gewerben legen die Zunftvorsteher eine Art von Interdict auf die Annahme von jüdischen Lehrknaben, und so mancher brave Judenknabe ward, ungeachtet ihn der Meister gern aufgenommen und behalten hätte, zurückgewiesen, oder gar entlassen, weil der Meister nicht deshalb mit dem Vorsteher in übles Einvernehmen gerathen wollte. So ward unlängst vergebens ein Unterkommen für einen braven Judenknaben bei einem Wiener Bäckermeister gesucht, am Ende kam es heraus, daß sich alle Bäcker verabredet hatten keinen Judenknaben aufzunehmen, um es nicht mit den Müllern zu verderben, welche es nicht gerne sähen und eifersüchtig auf die Ausschließung der Juden vom Mühlensbesitze, auf eine so weite Umzäumung des Gesetzes bedacht sind. Bei solchen Gelegenheiten zeigen die scheidsrichterlich einzutretenden magistratischen Beamten nicht nur große Lauheit gegen die gerechten Klagen der Juden, sondern auch nicht selten eine so offenbare Parteilichkeit, daß sie sich bis zu ungesetzlichen Beleidigungen der Juden verleiten lassen, und von den kleinsten Mittelsinteressen völlig dominirt erscheinen, wie denn

überhaupt diese Stelle sich nicht des gleichen Rufes der Loyalität wie andere Behörden in Oesterreich zu erfreuen hat. — Eine sehr wesentliche Beschränkung besteht auch noch in dieser Hinsicht in Gallizien, indem einer eigenthümlichen Auslegung zu Folge, gar kein Jude von einem christlichen zünftigen Meister in die Lehre aufgenommen werden soll.

3) Beschränkung des dinglichen Sachenrechtes und der Widmung zu Land- und Bergbau.

Von dem Besitze alles unbeweglichen Eigenthums sind die Juden in Niederösterreich, Mähren und Schlesien in der Regel ausgeschlossen. Allgemeine Ausnahmen hievon bilden der Communalbesitz zu wohlthätigem Zwecke (in Wien Spital, Bethaus mit Wohnhaus verbunden, Begräbnißplatz) und der Realitätenbesitz jüdischer Fabrikanten in so lange der Fabriksbetrieb daran geknüpft ist. Von besonderen Ausnahmen unbedingter Possessionsfähigkeit, waren vor noch nicht allzu langer Zeit in Niederösterreich drei aufzuzählen, welche aber gegenwärtig durch den Tod erloschen sind*). Im übrigen aber dürfen die Wiener israelitischer Confession weder Häuser noch Realitäten besitzen, noch sich solche, auf welche sie Capitalien vorgeliehen haben, einschätzen lassen, noch Pachtungen irgend einer Art übernehmen, daher ihnen auch die Widmung

*) Israel Edl. von Hönigsberg, k. k. wirkl. Regierungsrath, Besitzer der Herrschaft Welm in Niederösterreich, Nathan, Freiherr von Neustein, Bernhard Freiherr von Gakeles, welche das bürgerliche Possessionsrecht durch Häuserbesitz in Wien und dessen Umgebung auf eigenen Namen ausübten.

zur Landwirthschaft gänzlich versagt bleibt. Selbst der Ankauf eines Hauses zur unentbehrlichen Anlegung und Bestand-
 sicherung eines Magazins wurde in neuester Zeit einem be-
 triebfamen Wiener Großhändler verweigert. Auch in Böh-
 men bleiben sie selbst nach den neuesten Bestimmungen von
 der Pachtung und dem Ankaufe von Rustikalgründen ausge-
 schlossen, jedoch ward ihnen die Erleichterung gewährt, einzelne
 Dominical- und städtische Grundstücke anzukaufen und sich die
 nöthigen Gebäude aufzuführen gegen dem, daß sie die Grund-
 stücke mit eigenen Händen oder durch andere Juden bearbei-
 ten. Nur in der Schnitt- und Saatzeit ist ihnen gestattet,
 sich christlicher Hilfsarbeiter zu bedienen. Bei der Schwierig-
 keit jüdische Arbeiter zu finden, indem diese zu einer ihnen
 völlig neuen Beschäftigung doch erst in Maße gebildet erschei-
 nen müßten, bleibt es ihnen daher noch immer sehr erschwert,
 sich dem Ackerbau, namentlich in einem großartigern und
 daher auch gemeinnützigern Sinne zu widmen. Wie in an-
 dern Provinzen bleibt ihnen auch daselbst die Pachtung von
 Mahlmühlen untersagt. Auch soll nur ausnahmsweise denje-
 nigen Israeliten, welche sich im Gebiete der Industrie, der
 Gewerbe und der Wissenschaften auszeichnen, oder sonst Ver-
 dienste um den Staat erwerben, der Ankauf und Besitz von
 Christenhäusern gestattet werden. Da aber hierüber von Fall
 zu Fall bei dem Kaiser eingeschritten werden muß, so entgeht
 durch die hieraus entstehende Verzögerung leicht der meist
 schnell zu ergreifende Moment zur Sicherung gewerblicher
 Interessen.

In Mähren besteht keine weitere Ausnahme des all-

gemeinen Realitätenbesitz-Verbotes als hinsichtlich der sogenannten Judenhäuser, d. i. solcher Häuser, welche schon von Alters her im Besitze von Juden waren, und (wie auch für Schlesien) hinsichtlich des emphyteutischen Ankaufes obrigkeitlicher Brantweinhäuser, während in letzterer Provinz sogar nur eine einzige Familie das Häuserbesitzprivilegium hat. Die Pachtungsverbote erstrecken sich nicht weiter als in Böhmen. In Gallizien sind die Juden in der Regel von dem Besitze, Ankauf und Erbpacht landschaftlicher Realitäten und Güter, und solcher Häuser und Häuserplätze in den Landstädten ausgeschlossen, welche sich bisher noch nicht im Besitze von Juden befanden. Bauerngründe können nur jene Juden besitzen, die Ackerleute sind oder dieselben in früherer Zeit inne hatten. Von der Pachtung der Privatgefälle bleiben sie auch ausgeschlossen mit Ausnahme der Dominicalgefälle, deren Pachtung ihnen die Josephinische Judenordnung vom Jahre 1789 erlaubt und der städtischen Gefälle, welche die besonderen Privilegien und Gewohnheiten zu pachten gestatten.

Allgemein sind die Juden vom Bergbau und den dahin gehörigen Arbeiten des Waschens und Schmelzens ausgeschlossen.

4) Beschränkung der Ortsbürger-, Gewerbs- und Handels-Rechte.

Ungeachtet einiger Erleichterungen, die in dieser Hinsicht successive statt fanden, sind in allen gedachten Provinzen die Unterthanen israelitischer Confession vom Bürgerrechte

ausgeschlossen, und entbehren hiedurch wesentlich damit verbundene Gewerbs- und Handelsrechte. —

Wie in der Besitzfähigkeit, so auch hierin sind namentlich die Israeliten Wiens am gedrücktesten, da ihnen nicht einmal das Meisterrecht, die Aufnahme in die Zünfte, die Bildung eigener Corporationen, und der Betrieb von Klein- (detail) Handlungen gestattet ist, und indem sie nur Gewerbe auf freie Hand treiben dürfen, ihnen die wesentlichsten Gewerbsrechte untersagt bleiben.

Derlei Verbote bestehen zwar für Böhmen, Mähren, Schlessien nicht mehr, und es ist nach den neuerlichen Verordnungen auch mit allem Grund zu hoffen, daß die mosaische Confession der Niederlassung von Prager Gewerbsleuten in allen Theilen der Stadt nicht länger im Wege stehen wird, dagegen besteht noch für die jüdischen Gewerbs- und Handelsleute Böhmens das beschränkende Verbot christliche Lehrlinge zu halten, was sie der Benützung einer mehrjährigen unentgeltlichen Arbeitsleistung beraubt. Für Mähren, Schlessien und Gallizien erstreckt sich dieses Verbot sogar auch auf christliche Gesellen innerhalb der Behausung. Eine solche Beschränkung der nöthigen Hilfsarbeiter inmitten einer zu Gewerben erst allmählig zu bildenden Volksklasse ist für den Gewerbsmann wohl eben so lähmend, als wenn man ihn hinsichtlich seiner Handwerksinstrumente auf irgend ein Material beschränken wollte, das er entweder gar nicht oder nur mit großen Opfern aufzutreiben vermöchte. Für die übrigen Landstädte Böhmens, so wie für ganz Mähren und Schlessien besteht überdies die höchst lähmende Beschränkung nur innerhalb der angewiesenen

genau bezeichneten Bezirke wohnen und Krämereien oder Handlungen halten zu dürfen. Auch die jüdischen Handelsleute unterliegen dem Verbote keine christlichen Lehrlinge halten zu dürfen, ferner unterliegt der Handel mit Viktualien, mit Flachß und Pulver, Salniter, Asche und anderen Gegenständen besonderen Beschränkungen. Ja selbst in Beziehung auf die sonst unangefochtene Jahrmaktsfreiheit bestehen Einschränkungen, welche, indem sie sich auf alte Anordnungen gründen, nur dadurch, daß sie traurige Belege zu dem Rückstande gegen den Zeitgeist abgeben, nicht ans Lächerliche streifen. So wurde eine Beschwerde des Olmüzer Handelsstandes um Abschaffung der Juden während des Jahrmakts zwar abgewiesen, jedoch diesen nicht gestattet, die zu verkaufenden Waaren auf Wagen hereinzubringen, indem der alte Ausdruck der jene Freiheit begründenden Verordnung vom 1. Februar 1755 die Juden auf ihre auf dem Buckel hereingetragene Waare beschränke, „wobei es zu verbleiben habe“ *).

Selbst in der Ausübung der Landesfabriksbefugnisse sind sie darin beschränkt, daß sie außerhalb der Marktzeit nicht an jenen Orten Niederlagen halten dürfen, in welchen sie nicht geduldet sind, oder wo ihnen ein längerer Aufenthalt verwehrt ist.

Die Ausübung des Apothekergewerbes ist den Israeliten in der ganzen Monarchie verwehrt.

*) Geb. Dec. vom 5. Oktob. 1793.

5. Beschränkung des Rechtes der Ausübung der eine höhere Bildung voraussetzenden Beschäftigungen und der Zugehörigkeit zu öffentlichen und städtischen Anstellungen und zu Privatbedienstungen.

Die an einer inländischen Universität promovirten jüdischen Aerzte sind hinsichtlich der Ausübung ihrer Wissenschaft zu Wien besonderen Beschränkungen unterworfen. Nicht sowohl auf eine bekannte Verordnung, als auf irgend eine nicht zur Oeffentlichkeit gelangte Instruction scheint ein besonderes System des Ostracismus gegen die Duldung jüdischer Aerzte abzuwalten, da selbe schwerer als Handelsleute die Toleranz oder zeitweilige Aufenthaltsbewilligung erlangen, und sogar Fälle vorgekommen sind, daß Söhne Wiener Tolerirten und solchen, die ein halbes Jahrhundert lang dort rechtlich domicilirten, daselbst geboren, erzogen und promovirt wurden, die Ausübung ihrer Wissenschaft verweigert ward *). Bereits

*) Ein ganz neuerlicher Vorfall kann hiebei vielleicht auf die Spur leiten. Ein Arzt, welcher im Medicinalwesen eine bedeutendere Stelle als in der öffentlichen Meinung bekleidet, berief kürzlich die Mitglieder der medicinischen Facultät zusammen, angeblich um über das Pflüchen im Handwerk von Seite der Chirurgen eine Berathung zu pflegen, in der That aber um nach Herzenslust auf die Juden loszuziehen, welche durch ihre Konkurrenz die christlichen Aerzte verdrängten (also auch hier Krämerneid), und da diesem nicht einmal durch Weigerung der Toleranz zu steuern wäre (sic!), indem sich manche bei Nichterlangung derselben zum Uebertritt bewegen ließen, so sollte im voraus ein Antrag gestellt werden, um die Juden vom Stuhlum der Medicin abzuhalten!!

sind die talentvollsten jungen Männer, solche, welchen weit eher der Stuhl in den Lehrsaal, als vor die Thür zu setzen gebührt hätte, in die Verbannung getrieben worden, und indem die Einen dort verkümmern, die Andern als praktische Aerzte zu großem Ruf gelangen, und die Dritten endlich die Wissenschaften mit ruhmwürdigen Entdeckungen bereichern helfen, liefern sie hinreichende Commentare zu der erwähnten Behandlungsweise.

Ähnliche Hindernisse werden den jüdischen Wundärzten, die zu Wien practiciren wollen, in den Weg gelegt, und ist denselben auch bisher nicht gestattet worden, daselbst chirurgische Officinen zu halten. Auch in Mähren sind sie dadurch beschränkt, daß sie zur Niederlassung an irgend einem Orte außer der Zustimmung des Kreisamtes und der Dominical-Obrigkeit noch einer besondern Duldungsbewilligung von Seite der Landesstelle bedürfen. Jüdische geprüfte Hebammen dürfen nur dann christliche Gebärerinnen entbinden, wenn die im Orte befindliche christliche Hebamme aus einer durchaus nicht zu beseitigenden Ursache daran verhindert ist, und wenn die Herbeischaffung der nächst domicilirenden christlichen Hebamme wegen Gefahr im Verzuge nicht abgewartet werden kann.

Die Ausübung der Advocatur ist zwar den Juden erlaubt, doch hat ungeachtet mannigfacher würdiger Competenz, noch kein jüdischer Doctor der Rechte zu Wien den Stallum advocandi erlangen können.

Eben daselbst ist trotz zugestandener Competenz noch kein Jude als Börse- oder Wechselsensal ernannt worden,

wiewohl der größte Theil der Börse- und Wechselgeschäfte von jüdischen Häusern betrieben wird.

In allen gedachten Provinzen sind sie von den Staatsbedienstungen, so wie von allen ständischen und städtischen Anstellungen factisch ausgeschlossen und selbst öffentliche Lehrämter, Kreis- und Stadtphysicate sind ihnen untersagt; die Ausnahmen, die hievon bestehen, erstrecken sich nicht weiter als auf die Judengemeindevorsteher in Böhmen (laut Hofdecret vom 11. Februar 1828), auf die jüdischen Steuerbeamten in Böhmen und Gallizien, auf diejenigen jüdischen Aerzte und Wundärzte welche im Abwesenheitsfalle christlicher zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen gezogen werden, auf die Stadtärzte in Brody, Brzezow und Sandec, auf die israelitischen Beisitzer der Mercantil- und Wechselgerichte zu Lemberg und Brody, auf die jüdischen Revisoren der Lemberger Polizeidirection und auf die jüdischen Briefträger in Gallizien.

Dahin wären auch noch allenfalls zu rechnen: die Anstellungen von Juden als Bankdirectoren und Censoren, als beeidete Waarensensalen, als öffentliche Translatoren, als Lehrer an den Musikconservatorien, und als Mitglieder von Hof- und ständischen Theatern.

Privatbedienstungen jeder Art bei Christen sind den Juden in Niederösterreich dadurch erschwert, daß der Jude durch eine solche Bedienstung nicht den hinreichenden Schutz erhält um zum Aufenthalte berechtigt zu sein. Die Bedienstungen als Wirthschaftsbeamte und Agenten, sind ihnen durchgehends erschwert.

Selbst als Privatlehrer finden sich die Juden be-

schränkt und dürfen christliche Kinder weder in lebenden Sprachen noch in Elementargegenständen unterrichten, was den jüdischen Studirenden sogar in ihren Zeugnissen bemerkt wird.

II. Beschwerung mit außerordentlichen Lasten über die gewöhnlichen Staatsbürgerpflichten.

Die österreichischen Unterthanen mosaischer Confession werden seit längerer Zeit, namentlich seit einem halben Jahrhundert allen Staatsbürgerpflichten mit größter Strenge unterzogen*), und sind weder von irgend einer Steuerlast noch von einer persönlichen Pflichtleistung befreit, welche die christlichen Unterthanen betrifft. Daß sie aber denselben in der Erfüllung solcher Obliegenheiten keineswegs nachstehen, glauben wir bereits dargethan zu haben.

Wir haben es jedoch hier keineswegs damit, sondern vielmehr mit der Beschwerung außerordentlicher Lasten zu thun, welche dem österreichischen Unterthan jüdischer Confession, über jene Erfüllung aller Staatsbürgerpflichten, einzig um seines Religionsbekenntnisses willen auferlegt ist, wobei wir die gedachten Provinzen jede abge sondert in Betracht ziehen.

*) Dies gilt namentlich von der Militärpflicht, und es läßt sich schwer in Abrede stellen, daß das Hofdekret vom 30. Oktober 1815 das jüdische Recruten = Contingent Galliziens betreffend, nicht solchen Geist athme.

1. In Niederösterreich.

Die Bolletentaxe. Obschon diese Steuer eigentlich nicht die niederösterreichischen Israeliten, sondern sämtliche andere des Aus- und Inlandes trifft, so glauben wir sie doch hier voranstellen zu müssen, weil sie außer dem ihr verwandten Geleitzzoll in Gallizien allein in Niederösterreich erhoben wird. Dieser Taxe unterliegt jeder nach Wien kommende in- und ausländische Israelit, indem er ohne Rücksicht auf Nationalität, Charakter und Würde sich gleich bei seiner Ankunft auf die Polizei in das daselbst befindliche Judenamt zu verfügen hat, um eine von 14 zu 14 Tagen zu erneuernde Aufenthaltsbollete zu lösen, wofür nach Maßgabe des äußern Charakters der Inländer fl. 4 à fl. 2 C.-M., der Ausländer mit fl. 6 à fl. 3 C.-M. jeden Kopf der mitgebrachten israelitischen Angehörigen zu versteuern hat. Ueber Druck und Schmach dieses allein in der österreichischen Monarchie annoch bestehenden Judenleibzolles noch etwas zu sagen, erschiene uns beinahe überflüssig, doch bringt uns der Gang unserer Untersuchung später darauf zurück.

Die Toleranzsteuer. Sie ist für die Erwerbsteuerepflichtigen auf den halben Betrag ihrer Erwerbsteuerleistung, für die andern auf ein Minimum von fl. 20 und ein Maximum von fl. 200, nach Maßgabe des Einkommens festgesetzt. Wiewohl weniger drückend als die andere (obschon nicht selten auch hier uneinbringliche Steuerreste vorkommen), gehört diese alljährlich mit der größten Publici-

tät unter dem Namen „Judensteuer“ ausgeschriebene Bekennnißtaxe zu den Herabwürdigendsten von allen. Judentaxen für Heirathscensur und Bestätigung jüdischer Wahlen und Aemter sind mehr wegen des ihnen zum Grunde liegenden Princips als wegen ihrer Bedeutendheit zu erwähnen.

2. In Böhmen.

Die Judensteuer Böhmens beträgt im bestimmten Ausmaße fl. 216,000 für's Clerar und etwa fl. 45,000 für die Regie, zusammen fl. 261,000. Diese Steuer ist als eine concrete declarirt, welche die böhmische Judenthät als Ein Körper ohne Rücksicht auf die Zahl der Individuen — also selbst in jenem Falle leisten müßte, wenn nur ein einziger Jude im Lande lebte!

Sie zerfällt in drei Steuergattungen, der Vermögens-, Familien- und Verzehrungssteuer, welche insgesammt gegen das erwähnte Pauschale, unter genau vorgezeichneten Normen über die Vertheilungs- und Erhebungsart einer besoldeten Steuerdirection zur Einforderung überlassen werden. Da die Vermögens- und Familiensteuer eng mit einander verbunden erscheinen, so trennen wir sie auch nicht von einander.

Die Vermögens- und Familiensteuer. Das Steuerregulativ vom 9. November 1809 setzt die Vermögenssteuer auf 1% von dem an Eidesstatt fatirten Vermögen fest, allein dormal wird dieselbe nach dem Censur von sieben ein viertel Procent erhoben!

Diese Erhöhung entstand im Laufe der Zeit dadurch, daß die Fassionssumme abnahm, und daher die zahlbare Steuerquote durch einen erhöhten Census eingehoben wurde.

Hierzu kommt aber nun noch die Familiensteuer, welche sich nach der Vermögensfassung in einem steigenden Verhältnisse richtet, wie z. B.

auf eine Fassion von 150 fl.,	wo die Familiensteuer beginnt,		
	bis 300 fl.,	fl. 4.	
=	=	=	= 300 bis 400
		fl. 5.	30 fr.
=	=	=	= 400 = 600
		fl. 7.	15 fr.
u. s. w.	in gradativer	Steigerung.	

Der Betrag dieser Familiensteuer ist in dem erwähnten Patente auf die Summe von 43,000 fl. angesetzt und ist sofort damals nach dem eingelaufenen Fassionstande zu obigen Verhältnissen gestaltet worden.

So zahlt also z. B. ein Patent von fl. 300 Vermögen zu $7\frac{1}{4}\%$ Vermögenssteuer fl. 21. 45 fr.

dann die nach dieser Fassion bemessene	
Familiensteuer pr.	fl. 5. 30 fr.
	<hr/>
	fl. 27. 15 fr.

oder circa 9 %, sage neun Procent!

So bestand es bis zum Jahre 1826.

Von da an erwirkte die Steuerdirection, aus dem bereits erwähnten Umstande, daß die Fassionsziffer immer abnahm, von der Regierung unter der Bezeichnung Zuschlag eine neuerliche Erhöhung, die beiläufig Ein Procent beträgt, und

mit Ausnahme der Patente von fl. 150 und darunter durchgehends erhoben wird.

Es zahlt sonach ein Patent von fl. 300 zu den bereits nachgewiesenen fl. 27. 15 fr.

noch den Nominalzuschlag zur Vermögensfassion pr. fl. 300 mit fl. 2. 57¼ fr.

Zusammen fl. 30. 12¼ fr.

wodurch die vereinte Vermögens- und Familiensteuer zehn Procent vom fatirten Vermögen jeder Nominalfassion übersteigt.

Allein bei den höheren Fassionen erhebt sich die Vermögenssteuer mittelst der Gradation der Familiensteuer und des Zuschlages bis auf zwölf drei Viertel Procent!!

Diese beispiellos empfindliche Steuer wird aber durch Wertheilung und Einhebung noch drückender gemacht.

Die Familienfassionen gefährden die Ruhe der Steuerpflichtigen, indem sie diejenigen, die sich nicht mit der Steuerdirection mittelst einer Pauschalsumme abfinden, fortwährend Angebereien und Ueberfällen preisgeben. Eine derartige Aufmunterung der Denuncianten ist aber von jeher als höchst demoralisirend betrachtet worden.

Eben so ist es die Art und Weise, wodurch die Steuerpflichtigen den Chicanen und Verationen der Steuerdirectoren ausgesetzt bleiben.

Am allermeisten aber ist es wohl die Vorschrift der Erklärungen an Eidesstatt bei einem Census, der im auf-

fallenden Widersprüche mit aller Billigkeit steht, und keine andere Wahl als zwischen Ruin und frevelhaftem Spiel mit Erklärungen, welche die Stelle des Eides vertreten sollen, beläßt.

Das Schreckliche einer solchen Wahl tritt besonders da hervor, wo der Sterbende sich veranlaßt sieht sein Vermögen namhaft zu machen, und dadurch sich entschließen muß, entweder die Seinigen ruiniren zu lassen, oder mit einer Lüge aus der Welt zu gehen.

Dabei drückt diese Steuer weit mehr auf die Armen als auf die Reichen, ungeachtet es durch den steigenden Census den Anschein vom Gegentheil erhält. Allein namentlich sind es die Vermöglicheren, welche mittelst Pauschalbetrags sich mit der Steuerdirection abzufinden suchen, und da die Erfahrung diese belehrte, daß allzu weit getriebene Strenge völligen Abfall herbeiführen könne, so läßt sie sich zu solchen Abfindungen, die oft weit unter dem Census der Unbemittelteren stehen, bereitwillig herbei. Andererseits muß der angehende Kleinhändler ein Vermögen von 70 fl. und der Heirathswerber von 300 fl. auswelsen, und ist daher oft in dem Falle, wirklich sein ganzes Vermögen, ja sogar darüber, anzugeben, und auf solche enorme Weise zu besteuern*), während der Reiche diesem zu entgehen weiß.

*) Diese unverhältnismäßige Besteuerung, welcher diejenigen, die sich in den Ehestand begeben, unterliegen, erscheint wie eine Prämie, welche auf ein unästhetisches Zusammenleben gesetzt ist, wogegen der Weg der Eitlichkeit und Zucht sich verrammelt findet.

Endlich ist es kaum zu verkennen, wie Vermögensbe-
kenntnisse für den Handelsmann immer eine mißliche Sache
sind, und sowohl für Creditsverhältnisse als für das Innere
des Familienlebens mannigfache Nachtheile mit sich führen.

Indem wir späterhin Gelegenheit finden, die Rechts-
collisionen hervorzuheben, welche diese Steuer erzeugt, können
wir nicht umhin, vorläufig einen Fehler derselben bemerk-
bar zu machen, welcher jedem mit dem Steuerwesen Ver-
trauten gar sehr auffallen muß; nämlich daß die Regiekosten
einen so bedeutenden Theil davon absorbiren. Dies bewirkt
aber zugleich, daß ihre schon oft beantragte Einstellung an
den Umtrieben der Steuerdirectoren und anderer dabei Be-
theiligten scheitert, so wie Einzelne nicht durchzubringen ver-
mochten, welche selbst gesetzliche Steuerdispensen in Anspruch
nahmen.

Außer dieser Vermögens- und Familiensteuer setzt das
Steuerpatent vom Jahre 1808 auch noch eine Verzeh-
runassteuer von Koscherfleisch und Schlachtvieh pr. Pfd.
und Stück fest, und verweist jene Juden, welche vereinzelt
wohnen, zur Fleischabnahme an die nächste Gemeinde, wo
diese Steuer zu Handen der Steuerdirecton eingehoben wird,
oder zur Pauschirung bei dieser Gemeinde, wobei die kleinste
Pauschirung auf jährliche fl. 2. 30 kr. C. M. festgesetzt ist,
die jeder verheirathete Jude, selbst wenn er kein
Fleisch genießt und gar nichts fattirt, also arm ist, als
Minimum gesetzlich zu zahlen verpflichtet ist.

Diese auf den Fleischgenuß und Nichtgenuß gesetzte Steuer drückt wieder vornehmlich den Armen, indem sie, um nur von dem wenigst entbehrlichen Nahrungsmittel, dem Rindfleisch zu sprechen, dasselbe um ein volles Drittheil des Marktpreises erhöht und, während sie es ihm dadurch unerschwinglich macht, dessen Consumtion dennoch voraussetzt*).

Ferner ist zu bemerken, daß die Häusersteuer, welcher die böhmischen Juden gleich allen andern christlichen Steuern unterworfen sind, nach einem ungleich drückendern Verhältnisse, nämlich von einem Erträgniß erhoben wird, welches schon bei der Bemessung der Vermögenssteuer in Anspruch genommen wurde.

Was die Judentaxe anbelangt, so ist es zwar dankbar anzuerkennen, daß die auf das Gebet im Hause früher gelegten, so wie die bedeutenden Auswanderungstaxe durch die neuesten Verordnungen ihr Abkommen erhielten. Dagegen bestehen noch immer bedeutende Taxen für jüdische Besichtigungen in Böhmen, und namentlich für die Dispensation der Verehelichung bei zweit- und drittgeborenen Söhnen, indem dieselbe bei Handelsleuten 15 von 1000, bei Professantisten 10 à fl. 30 beträgt.

Endlich ist die Prager Judentaxe noch einer besondern Domesticalexteuer unterworfen, welche zur Bestreitung der

*) Uebrigens ist noch zu bemerken, daß diese Steuer von einem bereits besteuerten Object abgenommen wird.

jüdischen Gemeindeauslagen dient, als Erhaltung der Normalschule, Pflasterung der Judengasse, Beleuchtung der Judenstadt, wobei zu bemerken ist, daß der Prager Jude dennoch die christliche Gemeindesteuer nach Verhältnis seines Gewerbes und Erwerbes zu bezahlen hat.

3. In Mähren.

Der jetzige Betrag der mährischen Judensteuer erhebt sich, die frühere Systemisirung weit überschreitend, auf ungefähr 185,000 fl. C. = M., eine für die Zahl und den geringen Wohlstand der jüdischen Bevölkerung in dieser Provinz höchst drückende Last. Sie wird nicht wie in Böhmen und Gallizien durch Steuerpächter und Directoren, sondern unmittelbar durch die Behörden erhoben, und zerfällt a) in die Familiensteuer, b) den Verzehrungsaufschlag, c) den Contributionsdrittelzuschlag, d) die Toleranztare von den fremden in Mähren geduldeten Juden. Ueber die beiden ersten sind die Gemeindnormen im Verzehrungssteuerpatent vom 15. September 1798 enthalten.

Die Familientare beträgt fl. 5 C. = M. ohne Unterschied des Vermögens und Einkommens für jede Familie, so wie für die einzelnen überzähligen Juden! „Gegen die in der Zahlung säumige Gemeinde soll gerichtliche und Militärexecution, auch nöthigenfalls die Sperrung der Synagoge verhängt werden. Den mährischen Familianten, welche in Wien tolerirt sind, ist nicht zu gestatten, ihre Familienstellen hintanzugeben, und sich und ihren Familien da-

durch den Rücktritt unmöglich zu machen; sie sollen vielmehr in ihrem Steuerverbände verbleiben und die sie als mährische Familianten betreffende Steuer, so wie alle übrigen Lasten und Prästationen fortan entrichten*)." Daß bei der gleichen Besteuerung des Armen mit dem Reichen jenem ein völlig unverhältnißmäßiger Antheil an der gemeinschaftlichen Last aufgebürdet wird, bedarf wohl keines Commentars.

Der Verzehrungssteuerausschlag wird von den Nahrungsbedürfnissen erhoben, und wurde das Drückende dieser Steuer schon bei Besprechung der ähnlichen böhmischen hervorgehoben**). Er wird entweder ordentlich als eine Con-

*) Systematische Darstellung der Judenschaft Mährens von Scari. Seite 177.

***) Der Ausschlag ist folgendermaßen bestimmt:

- | | | |
|---|----|-----------|
| 1. Rind-, Kalb-, Lamm-, Schöpfen- und Ziegenfleisch, ingleichen Eingeweide und Fett, vom Pfunde | 2 | fr. C. M. |
| 2. Wildpret, vom Pfunde | 2 | = = |
| 3. Von einem Hahn, einer Henne, einem Kapaun oder einer Ente | 3 | = = |
| 4. Von einem Huhn oder einer Taube | 2 | = = |
| 5. Von einer Gans | 10 | = = |
| 6. Von einem indianischen Huhn | 10 | = = |
| 7. Von einem Auerhahn, Birkhahn, oder Fasan | 5 | = = |
| 8. Von einem Haselhuhn, Rebhuhn oder anderem kleinen Federwilde | 2 | = = |
| 9. Von dem sogenannten Jungen einer Gans, das aus einem andern Lande gebracht wird | 2 | = = |
| 10. Fische vom Pfund | 1 | = = |
| 11. Die Maß Koscherwein, oder aus einem andern Lande gebrachter Koscherwein, Eßig | 2 | = = |
| 12. Gänsefett, das über die Grenze eingeführt wird, vom Pfund | 3 | = = |

sumtionssteuer entrichtet, oder durch einen Pauschal- (Abfindungs-) Betrag mit der Gefällenverwaltung, oder in Gestalt einer Entfernungsteuer bei denjenigen Juden, die sich mit ihren Familien auf kürzere oder längere Zeit aus Mähren entfernen. Die Erhebung dieses Aufschlages unterliegt der lästigsten Controlle und giebt zu vielfältigen Untersuchungen und Denunciationen Anlaß.

Der Contributionszuschlag im Betrage von fl. 27,400 C.=M. wird mittelst Kreis- und Gemeinderepartition und Individual-Vermögensschätzung eingehoben. Der Duldsungssteuer endlich unterliegen fremde Juden, die seit dem Jahre 1798 sich in Mähren befinden, ohne einer Judengemeinde incorporirt zu sein, und solche, die sich zeitweilig aufhalten. Sie wird im Betrage von 5 — fl. 20 C.=M. bemessen.

Außer den bereits erwähnten Judentaxen, namentlich den Auswanderungsgebühren, beträgt die Incolatstare für inländische Juden fl. 300 C.=M., und die Heirathscensentstare für zweit- und drittgeborne Söhne 1 von 1000 des Vermögens; endlich unterliegt die Verwilligung, daß ein Jude sein Gebet im Hause verrichten dürfe, ohne Tora einer Tare von fl. 24 C.=M., mit Tora von fl. 50 C.=M. Ueberdies hat jedes jüdische Familienhaupt noch einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung der Dominical- und Domesticalauslagen zu leisten, und wird der Voranschlag des unbedeckten Abganges derselben auf die Kreise, Gemeinden und zuletzt auf die Gemeindeglieder repartirt. Die Art

und Weise dieser Repartition ist vielleicht noch drückender und benachtheiligender als die Abgabe selbst. Fünf durch das Loos beeidete Schatzmänner aus der Gemeinde schätzen jedes Gemeindeglied nach Maß seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens und seiner Industrie ab, und die hiernach entfallende Durchschnittsziffer wird als Repartitions-Grundlage angenommen. Die auf den Grund dieser Vermögensschätzung und des Präliminar-Anschlages zu Stande gebrachte Individual-Subrepartition muß sodann nach Beobachtung einiger Formalitäten zu Jedermanns Einsicht in der Synagoge angeschlagen werden. Hiedurch wiederholen sich aber mehrere der dargestellten Nachteile, die sich aus den Vermögensfassionen in Böhmen kund geben.

4. In Schlessien.

Die Judensteuern für Schlessien bestehen dermalen im Classensteueräquivalent von fl. 2450. 34 $\frac{1}{2}$ kr. C.-M. und in der Toleranztaxe von überzähligen und geduldeten fremden Juden. Die Repartition dieser Steuer geschieht durch Steuercollectoren und Geschworne unter Aufsicht des Steuerdirectors, dem die strengste, nachsichtsloseste Erhebung unter eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht ist. Die Toleranzsteuer der überzähligen und fremden Juden ist unbedeutend. Außer der erwähnten Judentaxe und der wie für Mähren festgestellten Incolatstaxe beträgt die Heirathscensentaxe für Schlessien drei Procent vom reinen Vermögen.

5. In Gallizien.

Die Judensteuer in Gallizien erhebt sich gegenwärtig auf die enorme Summe von ungefähr fl. 700,000 C. M., was bei der immer mehr eintretenden Verfleugung der Hilfsquellen der Gallizischen Jüdenschaft und ihrer überhand nehmenden Verarmung exorbitant erscheint und auch nur durch die größte Rücksichtslosigkeit erschwinglich wird. Sie zerfällt in zwei Steuern, von welchen es schwer zu bestimmen ist, welche drückender und verderblicher wirkt: das Koscherfleischgefälle und die Lichtanzündsteuer.

Das Koscherfleischgefälle in Gallizien, abgesehen von dem schon im Allgemeinen darüber Gesagten, stellt das Pfund Rindfleisch fast noch einmal so hoch für den Juden wie für den Christen. Wenn schon die Einführung von Steuern auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse als ein Uebel betrachtet werden muß, das nur die Nothwendigkeit zu entschuldigen vermag, so ist doch noch der Unterschied zwischen einer Steuer von 2, 5, 10, 15, 20 % und zwischen einer von 80 — 100 %, zwischen einer erschwinglichen und einer unerschwinglichen Steuer groß genug. Als solche muß aber eine Steuer betrachtet werden, die das Doppelte des Marktpreises beträgt und einer dicht gedrängten, verarmten und gedrückten Bevölkerung abgefordert wird; wonach sie nicht viel weniger als einem völligen Fleischverbote gleich zu achten kommt. Dies beruht nicht auf Deduction, sondern auf der ausgemittelten Thatsache, daß ein großer Theil der israelitischen Bevölkerung Galliziens durch diesen enormen Fleischaußschlag

wirklich das ganze Jahr hindurch vom Fleischgenusse ausgeschlossen und bei dem erschwerten kummervollen Erwerbe noch auf eine schwächende Pflanzkost hingewiesen wird*).

Aus dem bestehenden Steuertarif**) geht hervor, daß auch alle anderen Fleisch- und Geflügelgattungen nach solchem Maßstabe besteuert werden, und wir liefern gleichzeitig damit auch die Uebersicht ihrer Progression, wobei wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß fast in demselben

*) Außer den glaubwürdigsten directen Nachweisungen, welche uns darüber zu Theil geworden sind, ist noch das höchst competente Zeugniß des Professors Stöcker über diese wichtige Thatsache anzuführen, welches sich im II. Bde. der gesetzlichen Verfassung der gallizischen Judenschaft (Lemberg 1832. S. 82.) mit den Worten vorfindet: „Das Rindfleisch wird von der ärmeren Classe hiedurch gar nicht oder nur selten genossen.“

	Nach d. ursprünglichen Tarife vom Jahre 1784.	Nach der Veräuberung im Jahre 1789.	Im Jahre 1810.	Im Jahre 1816 in G.-M.
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
**) 1. Von 1 polnischen Pfd. Rindfleisch, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Ziegen- oder Schöpfenfleisch	1½	1½	2½	3
2. Von einer Taube oder einem jungen Huhn, so lange es eine Taube an Größe nicht übertrifft	1	1	2	2½
3. Von 1 Hahn, 1 Henne, 1 Kaspaun, 1 Ente	2	3	6	7
4. Von 1 Gans	5	7	14	17
5. Von einem indianischen Hahn	10	10	20	24

Verhältnisse, als die Rechte und Freiheiten der gallizischen Juden abnahmen, auch ihre Steuerlast zugenommen hat.

Diesem Gefälle, welches alljährlich verpachtet wird, ist das gesammte jüdische Publicum jeder Gemeinde Galliziens in den Städten und auf dem Lande, so wie auch jeder reisende Israélite unterworfen. Die Einhebung derselben wird für jedes Verwaltungsjahr kreisweise den Meistbietenden in Pacht überlassen. Unter den mannigfachen Strafen, welche auf dessen verschiedene Uebertretungen gesetzt sind, begnügen wir uns hervorzuheben, daß auf die Uebertragung von Koscherfleisch oder von geschächtetem Geflügel aus einem Orte in den andern, so wie auf den Genuß von treff gefallenem Schlacht- oder Federvieh, es sei vom christlichen Fleischer oder Händler erkaufte oder nicht, eine Geldstrafe von Einem Gulden Conv.=Münze angesetzt ist, und daß bei Unvermögenheit des Straffälligen jeder Gulden Conv.=Münze mit einem Tage Gefängniß oder öffentlicher Arbeit an dem Domicil-Orte des Uebertreters zu bestrafen ist.

Der Lichtzündaufschlag ist die Besteuerung der religiösen Vorschrift der Israeliten, an ihren Sabbath- und Festtagen, bei feierlichen Gelegenheiten und zum Seelenheile der verstorbenen Aeltern Lichter anzuzünden, deren Anzahl und Material das Steuerregulativ angebt.

Es besteht nämlich in dieser Hinsicht folgender Tarif.

	Nach dem Patente vom Jahre 1797.	Nach dem Patente vom Jahre 1800.	Nach dem Patente vom Jahre 1806.	Nach dem Patente vom Jahre 1810 ^{*)} .	Nach dem Patente vom Jahre 1816 in Comp. 2 ^{te} S. 1.
1) Von jedem Sabbath- oder Feiertagslichte in der Woh- nung gezündet					
a) von Unschlitt oder einer Lampe	2 Kr.	3 Kr.	7 Kr.	5 Kr.	6 Kr.
b) von Wachs	—	—	—	15 Kr.	15 Kr.
2) Von jedem Jahrzeitlichte am Sterbtage eines Verstorbenen im Patent vom Jahre 1797, der Aeltern					
a) von Wachs	6 Kr.	6 Kr.	6 Kr.	6 Kr.	6 Kr.
b) von Unschlitt oder Del	3 Kr.	3 Kr.	3 Kr.	3 Kr.	3 Kr.
3) Von jedem Wethnachtslichte					
a) von Wachs	$\frac{1}{2}$ Kr.	$\frac{1}{2}$ Kr.	$\frac{1}{2}$ Kr.	$\frac{1}{2}$ Kr.	2 Kr.
b) von Unschlitt oder Del	—	—	—	—	1 Kr.
4) Von jedem Lichte am Ver- söhnungsfeste in die Syna- goge gegeben	10 Kr.	—	10 Kr.	10 Kr.	10 Kr.
5) Von jedem an einem andern Feiertage für die Synagoge gewidmeten Lichte	1 Kr.	—	—	—	—
6) Von jedem Hochzeitslichte, beim Brautbedecken, bei der Trauung, bei der Ringwechs- lung bei der Einsegnung					
a) von einer Kerze von Unschlitt oder Wachs	1 Fl.	30 Kr.	30 Kr.	30 Kr.	30 Kr.
b) von einer Fackel	—	—	1 Fl.	1 Fl.	1 Fl.

*) Vom 1. November 1811 in Einlöscheinen.

Es erhellt aus diesem Tarife, daß seine Sätze in den Jahren 1800, 1806, 1810 und 1816 eine progressive Erhöhung in der Art erhielten, daß für ein paar Sabbathlichter, welche im Jahre 1797 mit 4 Kreuzer Bancozettel und im Jahre 1811 mit 10 Kreuzer Wiener Währung versteuert wurden, gegenwärtig 10 Kreuzer Conv.-Münze zu entrichten kommen.

Diese Steuer kann nicht zu den indirecten und daher auswechsllichen gerechnet werden, indem sie nicht Gegenstände des physischen Verbrauchs, sondern der religiösen Observanz betrifft. Aber abgesehen hievon ist der Hauptsatz derselben, nämlich die Besteuerung zweier Sabbathlichter, ein völlig directer, indem er eintritt, ob zwei Sabbathlichter angezündet werden oder nicht.

Wie demoralisirend aber diese Steuer nicht nur ihrem Principe nach, sondern auch in allen Folgen, die sie nach sich zieht, erscheint, kann selbst bei der flüchtigsten Untersuchung nicht entgehen *). —

Wenn es dem Armen noch möglich ist, der Koscherfleischsteuer durch Hunger und schlechte Nahrung zu entgehen, so kann ein ähnlicher Fall bei der Lichtanzündsteuer nicht eintreten. —

Er muß die ganze Woche darben und sparen, um beim Eintritte seines Festtages dem unerbittlichen Wächter zehn Kreuzer Conv.-Münze für zwei Lichter abzuführen, wobei

*) Die nachfolgenden Thatfachen sind vorliegenden Actenstücken entnommen.

ihm dennoch oft der nöthige Groschen abgeht, um selbe wirklich zu kaufen und anzuzünden. So verzollt er zwei Lichter für seinen Festtagsglanz, welcher aber nur allzu oft darin besteht, daß er beim trüben Schein einer Lampe seinen Hunger an Wurzeln oder Kräutern zu stillen sucht, — fürwahr ein furchtbarer Hohn!

Wie häufig sieht man nicht an einer Straßenecke einen verschämten Armen stehen, eines Menschenfreundes harrend, der ihm die etwa noch fehlenden Kreuzer gäbe, damit er den Pächter befriedigen könne.

Die Befreiung, welche den Aermsten jeder Gemeinde zuerkannt ward, ist rein illusorisch, da der Pächter des Gefälls ermächtigt ist, bei jeder Consignation der Steuerbefreiten Einsprache zu erheben; daher seinen Ränken, um mittelst der Steuerbefreiungen seinen eigenen Säckel zu füllen, freier Spielraum gegönnt ist, und dies um so leichter, da die Tabellen hierüber von den Gemeindevorstehern verfaßt werden, die leider ganz unter dem Einflusse des Pächters stehen *).

Denn der Gefällspächter weiß seine unselige Macht auch den Bemittelten auf die drückendste Art fühlen zu lassen, und

*) Nur Ackerleute, Soldaten und 4000 der allerärmsten Familienhäupter Galliziens genießen vollkommene Befreiung von dieser Steuer, und 11,000 andere sind unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie kein Wachs brennen, auf die Hälfte des Steuerjahres reducirt. Allein auf die Wahl dieser 15,000 Familien übt wieder der Gefällspächter seinen unseligen Einfluß aus; außerdem aber stehen diese Befreiungen in keinem Verhältnisse zu der allgemeinen Verarmung, die unter der Judenchaft Galiziens eingetrisen ist.

diese müssen oft das Doppelte und Dreifache des Gefälls erlegen, um nur frei und ungehindert an Sabbathen und Feiertagen in ihren Wohnungen Lichter anzünden zu können, ohne Störungen und Plackereien von Seite der Pächter und seltener Revisoren ausgesetzt zu sein. Dabei führt aber auch diese Steuer zur Grundlegung des trüglichen und verderblichsten Princips in der Organisation der Gemeinde. Nach den bestehenden Vorschriften werden in den Gemeinden die Wahlen der Vorsteher, Schulväter und der sonstigen Ausschüsse einzig durch die Mehrzahl der Lichter bestimmt, welche der Candidat besteuert. Also nicht das innere Licht, sondern die besteuerten Lichter qualificiren zum Vorstand, und so werden oft die Individuen, welche zu Gemeindefleitern am geeignetsten wären, beseitigt, weil sie nicht die erforderlichen 7 oder 11 Lichter wöchentlich besteuern, wogegen ganz untaugliche Menschen auf denselben Grund hin zu Vorstehern erwählt werden. Wie nun aber meistens ein Mißbrauch den andern erzeugt, so ist dies auch hier der Fall. So geschieht es sehr häufig, daß der Pächter, der den Gemeindevorstand gern auf seine Seite zu bringen sucht, dem ihm anständigen Candidaten den Zettel über zehn versteuerte Lichter giebt, die derselbe in der Wirklichkeit niemals versteuert hat. Die vielfältigen Klagen und Verhandlungen bei den Kreisämtern bestätigen zur Genüge diese Angaben, und seit Jahren haben rechtliche und ordentliche Männer sich in Folge dessen von allen Stimm- und Wahlgeschäften zurückgezogen. Während aber der Habsucht des Gefällspächters auf solche Weise freier Raum gegönnt ist, wird zugleich der gallzi-

schen Judenthums das letzte Mark ausgefaugt *), und die demoralisirenden Folgen dieser unseligen Steuer werden noch durch die Maßregeln verstärkt, welche zur Evidenzhaltung der Leistung derselben vorgeschrieben sind.

Wenn nämlich gegen den Steuerpflichtigen ein auf erhebliche Inzichten gegründeter Verdacht eintritt, so kann ihm ein- oder selbst zweimal im Jahre der Reinigungseid aufgetragen werden. Dieser Eid ist mit aller möglichen Feierlichkeit zu leisten, und wird in der Synagoge im Beisein eines Kreiscommissärs durch den Rabbiner unentgeltlich abgenommen. Der Mann hat hierbei im Sterbehemd und in der Gebethülle (Taleth) zu erscheinen, eine Frauensperson aber in jenen Kleidern, worin sie am Versöhnungstage in der Synagoge zu erscheinen pflegt. Das Kreisamt, welches das Erkenntniß zu schöpfen hat, legt dem Gefällspächter die Inzichten vor, und nur wer sich mit diesem auf ein ganzes Jahr abfindet, ist vom Eide befreit. Weigert sich die Partei, den Eid abzulegen, so wird sie dazu vom Kreisamte nach Erforderniß der Umstände mit Geld, Arrest oder anderen den öffentlichen Behörden zur Vollziehung ihrer Befehle eingeräumten Selbststrafen verhalten. Durch solche häufige Eidesabnahme wird aber gewiß der Heiligkeit der Eide Eintrag gethan und Anlaß zu Mißbräuchen gegeben, welche, in Vereinigung mit den bereits dargestellten, die wohlwollendsten Maßregeln zur Verbesserung des Religions- und Schulunterrichtes untergraben würden.

*) Selbst fremde durchreisende Juden sind dieser Steuer unterworfen.

Welch' einem Heer von Gehässigkeiten und Denunciatio-
nen und dadurch entstehenden Beunruhigungen Thür und Thor
geöffnet ist, geht aber auch daraus hervor, daß sowohl die Ge-
fällspächter, als die Einnehmer, Unterpächter und Manipulan-
ten berechtigt sind, sofern der Gefällsvortheil es rathlich macht,
bei den Steuerpflichtigen unversehens häusliche Unter-
suchungen mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorzunehmen.

Eine Modification der Judensteuer Galliziens in ihrer
doppelten Gestalt ist nur insofern eingetreten, daß es von
einem bestimmten Postulate derselben seit dem Jahre 1830
kein Abkommen erhielt, und somit die sogenannte Ergänzungs-
steuer, wodurch die uneinbringlichen Reste beider Steuern be-
sonders umgelegt wurden, beseitigt ward. Es geht demnach
gegenwärtig für beide Steuern nur dasjenige ein, was theils
durch die Verpachtung, theils durch die Uebergabe an die
Gemeinden erzielt wird, was aber keine reelle Ermäßigung
herbeigeführt hat.

In der Bukowina unterliegen die Juden einem be-
sondern seit dem 1. November 1824 normirten Steuersysteme.
Es ist hiebei ein Postulat von zwanzig Gulden Conv.-Münze
für jede Familie, mit Ausnahme der Ackerleute, festgesetzt,
welches durch eine Familiensteuer und durch einen Ko-
scherfleischzuschlag einzubringen ist.

Die karaitischen Israeliten sind von besondern Ju-
densteuern befreit.

Die besondern Gebühren und Taxen der Juden in
Gallizien sind folgende:

Die Stempelgebühr von 20 Fl. Conv.-Münze für

die jährlichen kreisämtlichen Bewilligungen zu den Minjan, d. i. gottesdienstlichen Versammlungen von wenigstens zehn Personen, mit Aufstellung der Gesezrollen, Tora genannt.

Der Seleitszoll von den aus dem Königreiche Polen herüberreisenden Juden; eigentlich keine von der gallizischen Judenschaft erhobene Steuer, aber doch eine in Gallizien auf Juden abgesondert gelegte Abgabe.

Das Incolatsrecht für inländische Juden mit 300 Fl. Conv.-Münze.

Die Heirathstaren. Für die erste, d. i. geringste Classe, welche sich nur von ihrer Handarbeit oder vom Lohndienste ernährt und jährlich nur 100 Fl. erwirbt, ist die Bewilligungstare für den ersten Sohn mit drei, für den zweiten mit sechs, für den dritten mit zwölf Ducaten, und so weiter für jeden folgenden Sohn, immer noch einmal so viel als für den nächstvorhergehenden gezahlt; die in diese Classe gehörenden Juden aber, die jährlich mehr als 100 Fl. erwerben, haben die für diese Classe bestimmten Taren doppelt zu entrichten.

In der zweiten Classe, welche die in irgend einer öffentlichen Bedienung stehenden Juden in sich zu begreifen hat, ist die Tare für den ersten Sohn mit 12 Ducaten, für den zweiten mit 24 Ducaten, für den dritten mit 48 Ducaten, und in der nämlichen Fortschreitung immer mit dem doppelten Betrage des vorgehenden zu entrichten.

In der dritten Classe, zu welcher alle Juden gezählt werden, die sich mit einem ordentlichen Handel, oder mit dem, was hiezu gehört, beschäftigen, wird die Tare, wenn die

jährlichen Einkünfte des Vaters nicht auf 400 Fl. steigen, für den ersten Sohn mit 20, für den zweiten mit 40, für den dritten mit 80 Ducaten, und so fort für die nachfolgenden Söhne mit dem verdoppelten Betrage zu zahlen sein.

Wenn aber des Vaters jährliche Einkünfte sich auf 400 Fl. belaufen, so ist die Tare für den ersten Sohn mit 30, für den zweiten mit 60, für den dritten mit 120 Ducaten, und in dieser Fortschreitung für die folgenden Söhne immer doppelt zu entrichten.

Es muß übrigens hiebei wiederholt in Erinnerung gebracht werden, daß durchgehends den Juden die bedeutenden Ausgaben zur Bestreitung ihrer sämtlichen, Cultus, Schulwesen, Fleischbank, Reinigungsbad und Wohlthätigkeitsanstalten umfassenden Communalbedürfnisse, ohne sonstige Unterstützung, ganz allein zur Last fallen.

III. Weitere Unbill.

In der Beschränkung wesentlicher Rechte und in der Beschränkung mit außerordentlichen Lasten, Eines wie das Andere um des Bekenntnisses willen, liegt wahrlich nicht nur des Drucks, sondern auch der Schmach genug, und vielleicht erscheinen andere Unbilden, die wir kaum in jene Rubriken hineinbringen, noch weniger aber mit Eitelstacheln übergehen können, gegen die bereits dargestellten nur noch als Stachnadelstiche. Allein Stachnadelstiche, die man von allen Seiten empfängt, thun am Ende eben so weh, wie ein Messerstich auf einmal gegeben; so wie man durch die Stacheln eines Bienenschwarmes eben so übel zugerichtet werden kann,

wie durch das Horn des Stieres. Und wahrlich, was wir noch zur Sprache zu bringen haben, ist mehr als Stecknadel- und Bienenstich, namentlich für den ehrliebenden Menschen.

Der Verbrecher, der sein Vergehen durch die ausgestandene Strafe gefühnt hat, ist vor weiterer Schmach und Brandmarkung sicher; denn es ist verpönt, ihm sein Vergehen oder die ausgestandene Strafe vorzuwerfen: nicht so der Jude, der kein anderes Vergehen als seine Glaubensstreue hat; ihm wird, abgesehen von den auf sein Bekenntniß gesetzten Strafen, bei jeder Gelegenheit vorgeworfen, daß er Jude sei, und der gelbe Lappen, bald nach altem, bald nach modernem Zuschnitte, angeheftet.

Beschränken wir uns auf die Residenz, wo der höhere Standpunkt der Israeliten, ihre selbst unter den Geringsten auf eine erstaunliche Weise verbreitete Bildung und ihre Verschmelzung mit allen Classen der Gesellschaft am wenigsten irgend eine schmachvolle Distinction mehr voraussetzen lassen! Gleich im Mittelpunkte derselben fällt uns in einem öffentlichen Gebäude eine Inschrift in die Augen. Sie lautet: Jude benamt; ob schon durch eine eigene Verordnung die Bezeichnung „Jude“ den Behörden untersagt ward.

Hier ist es, wo die früher besprochene Bolletentaxe den ganzen Tag über erhoben wird, und der ärmere Jude, als solcher, jeder Art von Härte preisgegeben ist, wo aber selbst der in- und ausländische Israelite, welcher durch Verdienste, oder selbst durch Adel, Titel und Orden ausgezeichnet ist, sich unter das caudinische Joch beugen muß. Und man wähne nicht, daß der Wiener Jude selbst htemit nichts

zu schaffen habe; ihm liegt ob, den fremden Freund hier einzuführen und anzuempfehlen, damit dieser nicht als Contrebande zurückgewiesen werde. Hier wird auch strenges Gericht über diejenigen gehalten, die, ihres Glaubens uneingedenk, sich unverzollt innerhalb des Weichbildes der Stadt aufzuhalten oder ihre Aufenthaltserlaubnis zu überschreiten wagten; und Geldstrafe und Abschaffung folgen dem alsbald denunciirten Vergehen auf dem Fuße.

Das Judenamt unterhält eine Anzahl von Spähern und Bluthunden, welche Jagd auf diejenigen armen Juden machen, die, ihre Existenz daheim nicht findend, sich auf ehrliche Weise in Wien fortzubringen suchen, dabei aber den schweren Judeneinfuhrszoll nicht zu erschwingen vermögen, oder sonst keine Aufenthaltserlaubnis erlangen können.

Hat nun der arme Jude sich den ganzen Tag hindurch für Weib und Kind geplagt, so darf er nicht wäñnen, sich des Nachts sorgenlos der Ruhe überlassen zu können, welche sogar dem Thiere gegönnt ist. Vielmehr muß er sich gefast machen, jene Bluthunde vor seinem Lager zu sehen, die seinen Schlupfwinkel aufgespürt haben und ohne Scheu vor der heiligen Nacht ihn der Strafe, die sein verschwiegene Glaubensbekenntniß nach sich zieht, überantworten. Zittern überfällt ihn bei jedem ungewohnten Klopfen an seiner Thür, und jedes fremde Gesicht erregt sein Mißtrauen. Wie ein gehegtes Wild von seiner Ruhestätte aufgestadelt, eilt daher so Mancher schon vor Tagesanbruch hinweg, um sich seinen Verfolgern zu entziehen, so seinem Gott und der Erhaltung der Seinen auch die nöthige Ruhe opfernd. —

Aber wehe ihm, wenn sein erster Gang zum Gotteshause ist, um dort seine Andacht zu verrichten; denn auch hier stehen schon am frühen Morgen die Häscher, um dem Armen aufzupassen, und der Altar des Herrn, der sonst den unwillkürlichen Todtschläger schützte, gewährt heut zu Tage dem unverzollten Juden kein Asyl. Daß bei den nächtlichen Untersuchungen, — im eigentlichsten Sinne Glaubensverfolgungen zu nennen, — auch ganz Unschuldige aufgeschreckt werden, versteht sich von selbst. Mehr als einem von jenen Israelliten, die seit längerer Zeit in Wien domicilirt und zum Aufenthalte berechtigt sind, geschah es, in der Nacht mit der Frage aufgeweckt zu werden, ob er Jude und aufenthaltsberechtigt sei, um ihn nach gehöriger Ausweisung außer dem Schrecken und der Störung noch dem Gerede und Gespötte der Hausgenossen schonungslos preiszugeben.

Wehe auch dem inländischen Juden, der es wagt, eine Wohnung halb- oder vierteljährig zu miethen, während seine bloß temporäre Aufenthaltserlaubnis ihm nur die monatweise Numiethung gestattet. Sind auch Weib und Kind krank und durch Transportirung gefährdet, sie müssen ohne Barmherzigkeit sogleich wegziehen. —

Doch verlassen wir das Judenamt, diesen Herd der Denunciation und Demoralisation, der Gemeinheit und Erniedrigung. Ach, wir werden nicht lange zu gehen haben, um auf eine neue Schmach zu stoßen!

Schon an der nächsten Ecke fällt uns ein Maueranschlag auf. Er veröffentlicht die Bestimmung, daß die Judensteuer auch in diesem Jahre eingehoben werden wird,

so wie es gleichzeitig die Zeitungen thun. So gesellt sich zu dem Drucke die Schmach der möglichsten Publicität desselben, und das Blut steigt in die Wangen des ehrliebenden Israeliten, wenn er bedenkt, wie Jeder im Lande gleichsam zum Zeugen des ihm angethanen Schimpfes aufgerufen wird, und wie leicht sich die Meinung erzeugen kann, er verdiene sie. Wahrlich, nur die dem österreichischen Volke inwohnende Gutmüthigkeit einerseits und das achtungswerthe Benehmen der israelitischen Bewohner andererseits können den gehässigen Eindruck einer solchen Maßregel mildern!

Wenden wir uns vom Markte weiter, z. B. zum Gerecht. Auch hier erwarten den Juden neue Makel, neue Brandmarkung. Denn hat er einen Eid abzulegen, so ist die ihm besonders vorgeschriebene Eidesformel so empörender und haarsträubender Art, daß Mancher eher auf erhebliche Vortheile verzichtet, als sich ihr unterwirft. Das ist nicht genug. Der Israelite muß vor Ablegung des Eides eine völlig grundlose Verunglimpfung seines Glaubens ruhig anhören. „Wisset,“ heißt es in der vorgeschriebenen Admonition, „daß wir Christen eben denselben einigen, allmächtigen, allwissenden Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde, den ihr anbetet, gleichfalls anbeten, und außer ihm keinen anerkennen*). Dies sage ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret vor euerem Gotte (sic!) eines falschen Eides entschuldigt, weil ihr denselben vor Christen, die ihr

*) Ei! So wären wir doch, nach eurem eigenen Geständnisse, Kinder des Einen und desselben Vaters! Und sind dies eure Bruderküße?

für Abgötterer haltet, ablegt.“ } Wo steht dies, daß die Christen von den Juden für Abgötterer gehalten werden, wird es in ihren Gotteshäusern, in ihren Religionsbüchern, in ihren Schulen gelehrt? Und wenn es nirgends gelehrt wird, wie kann man einer solchen Verleumdung bei einem so feierlichen Acte, der eben zur Steuer der Wahrheit Statt findet, Raum geben? Es ist dargethan worden, und kann auf jedwede Weise dargethan werden, daß die Juden durch die einfachste Formel verpflichtet sind, ihren Eid gegen Christ oder Juden unverbrüchlich zu halten, da bei ihnen die Lehre des heimlichen Vorbehaltes weder in Schule noch im Leben Raum zu gewinnen wußte, vielmehr die Grundlage ihrer Gottes- und Sittenlehre, die Zehn Gebote, die strenge Weisung enthalten, den Namen Gottes nicht eitel zu gebrauchen*). Wäre es anders, und könnten die Juden sich dazu bequemen, mit den Lippen zu bekennen, was das Herz verwirft, so würden sie ja nicht nur den einzelnen Vortheil, der sich ihnen gerade bei dieser oder jener Gelegen-

*) Ungeachtet die Nachweisung der Collisionen, welche von den verschiedenartigen Beschwerden der Israeliten in Oesterreich erzeugt werden, einer besondern Erörterung im folgenden Capitel vorbehalten ist, so war es uns doch hier, wo die Ehrenkränkung so schneidend entgegentritt, unmöglich, einige Worte zur Abweisung solcher Angebühr länger zurückzuhalten, und hoffen wir unserm ordnungsmäßigen Gange dadurch keinen Eintrag zu thun. Ausführlich wurde übrigens dieser Gegenstand in den Schriften von Goldheim, Geiger, Schwisohn, vorzüglich aber in dem vor einigen Jahren erschienenen Werke: Ueber den Eid der Juden von Dr. Frankl, Rabbiner zu Dresden, abgehandelt. Auch ist bereits der More Judaico in Sachsen, wie in so vielen andern Ländern, abgeschafft worden.

heit darbietet, damit erlangen; sie würden sie alle, die großen und vielen Prämien, die auf ein erlogenes Bekenntniß gesetzt sind, mit Leichtigkeit sich zueignen. Das Beste aber ist, daß auf die Wunde gleich das Pflaster, auf die Verunglimpfung gleich die Rechtfertigung, freilich nicht so ganz consequent, folgt, indem es weiterhin heißt: „Ich erinnere euch also, daß ihr vor uns, die wir den einigen, allmächtigen, allwissenden Gott anbeten, einen wahrhaften unverfälschten Eid zu schwören schuldig seid, wie euere Religion und euer Gesetz buch euch lehren, daß die Häupter des Volkes Israel dasjenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern von Gibeon, die doch fremden Göttern dienten, geschworen hatten.“ Also selbst wenn sie die Christen für Abgötterer hielten, wären sie verpflichtet, wahrhaft zu schwören? Wozu dann die gehässige Voraussetzung, die nicht nur unwahr ist, sondern auch zu gar keiner zweckdienlichen Schlußfolgerung führt*)?

*) Der verdienstvolle Dr. Rump, Professor an der Grager Universität, fordert in dem Szarabunk, Junihft 1840, dazu auf, die noch drückende mittelalterliche Fessel des More Judaico zu lösen. Auf die Vorgänge in dem benachbarten Sachsenweisend, verlangt er mit edler Freimüthigkeit von den Magyaren, daß sie die Resultate dieses Ereignisses in sich aufnehmen mögen, um sie auf heimathlichen Boden zu verpflanzen, und weist zum Schluß nach, wie die judenfeindlich abgefaßte Eidesformel in eine zeitgemäßere umzuändern wäre. In Rußland sogar ist bereits eine einfache Form für den Judentid eingeführt worden. Auch werden in diesem Augenblicke theologische Gutachten von den angesehensten Rabbinern aus allen Theilen der Monarchie über diesen Gegenstand gesammelt, um als Belege einer Petition zu dienen, welche in dieser Angelegenheit an die Regierung gelangen soll.

Wohin nun der Jude seine Blicke weiter wendet, sei es auf die Häuser, wovon er keines besitzen, oder auf die bürgerlichen Handlungen und Handthierungen, die er nicht betreiben darf, überall winkt ihm das gelbe Lappchen der unverdienten Schmach entgegen. Der Käsekrämer im engen Gäßchen, der Miethkutscher, der ihn um eine Fuhrre anspricht, und der unterste Livreedienner im Solde des Staates sind Gegenstände seiner Beschämung, da ihm deren Rechte versagt sind. Entflieht er, von solchen Gefühlen bewältigt, der Stadt, so werden die Felder und Weinberge, die eines Andern Auge ergötzen, das seinige trüben, sofern sie sich ihm ebenfalls in der Gestalt unzugänglicher Rechtsphären aufdringen. Und kehrt er von einem solchen Ausfluge eben nicht heiterer gestimmt zurück, so wartet, wenn er das Unglück hat, sein Bekenntniß auf der Stirn zu tragen, schon an der Barriere neue Belästigung und Beschämung seiner. Der Omnibus, in dem er sich befindet, wird mit der Frage angehalten, ob ein Jude darin sei, und er muß vor der ganzen Gesellschaft ausweisen, daß ihm als solchem der Aufenthalt erlaubt ist.

Todtmüde flüchtet er nun in den Tempel der Musen; — hier, in Italiens kunstgeweihten Hallen, wird er sich doch vor der Gemeinheit des Lebens retten können? Die heitere Kunst wird sich doch nicht zum Büttel hergeben und auch sie ihm den gelben Fleck anheften? Doch! Auch auf der Bühne muß er sich verleumdet, verhöhnt wieder finden und denen zum Gespötte dienen, deren Schwäche und Grausamkeit seine Schwächen hervorgerufen hat*). So wirft er sich

*) Börne macht in seinen dramaturgischen Blättern (Th. 2. S. 90)

weinend auf sein Lager, zu glücklich, wenn ihm bloß der Traum, nicht die Wirklichkeit die Schergen der Glaubensverfolgung mit der Frage vorführt: ob er ein Jude sei?

Wir sind uns bewusst, bei diesem ganz aus dem Leben gegriffenen Bilde keine übertriebenen Farben gewählt zu haben, und gewiß sind den Juden in den Provinzen, namentlich durch die Verdächtigungen und Verunglimpfungen, denen sie stets preisgegeben sind, noch größere Gelbringe, noch stärkere Nadelstiche vorbehalten, wenn gleich die gesellschaftliche Stellung, welche die Juden in der Residenz errungen haben, sie für die ihrigen mindestens eben so empfindlich macht. Und wie so manche Ehrenkränkungen haben wir hier nicht mit Stillschweigen übergangen! So die Be-

eine feine Distinction zwischen der Persiflage von Judenmalern, wodurch die Herabsetzung einer ganzen Classe erzielt wird, und jener von Schwächen, welche an einzelnen Standesgliedern gerügt erscheint, ohne den Stand selbst herabwürdigen zu wollen. Wir gestehen, daß wir nicht so weit gehen und uns nicht dagegen sträuben, daß man den Juden mit den ihm anklebenden Lächerlichkeiten aufs Theater bringe. Vielmehr möchten wir dem dramatischen Dichter das Recht gesichert wissen, das Lächerliche, wo er es findet, als sein Eigenthum sich nutzbar zu machen, da außer dem ästhetischen Zwecke noch das *Ridendo castigare mores* seinen unlängbaren Werth hat. Nur verlangen wir zuvörderst — eine Kleinigkeit. Bevor man den Juden lächerlich macht — emancipire man ihn. Wenn dann in seiner Freiheit Lächerlichkeiten aufschließen, so wollen wir herzlich gerne mitlachen und uns das Belächte zu Herzen nehmen. Allein wenn Ihr den Fuß an den Nacken eines unglücklichen Volkes gestemmt haltet und dann über die Auswüchse lacht, die Ihr dadurch an ihm erzeugt habt, so ist dies nicht nur nicht edel, es ist — miserabel!

stimmungen, daß ein Jude, der für einen Juden gegen einen Christen ausagt, in Civilrechtsstreitigkeiten ein bedenklicher Zeuge sei; daß ein Jude kein gültiger Zeuge des Testamentes eines Christen sein könne, und nicht die Vormundschaft über christliche Waisen übernehmen könne; daß den jüdischen Gemeinden Beisitzer aus ihrer Mitte bei den Criminalgerichten und bei denen in schweren Polizeiübertretungen versagt sind; daß die Rabbiner bei Einsegnung ungesetzlicher Ehen, gleich den Allergeringsten, Leibesstrafen verfallen. Und wie sieht es erst mit der Behandlung aus, namentlich von Seiten unterer Behörden? Wie schnell ist man nicht mit der Verdächtigung eines Juden fertig, um ihn auf die geringste hin wochenlang einsperren zu lassen, wo bei anerkannter Unschuld nicht an die mindeste Schadloshaltung zu denken ist; wie hart und schonungslos verfährt man nicht selbst gegen anerkannte rechtliche und betriebsame Juden, wie oft erlauben sich selbst Beamte, den Juden wegen seines Bekenntnisses zu schimpfen und zu höhnen u. u. u.!

Daß ein solcher Zustand eben so zu Boden drückend als unverdient ist, dürfte fattsam aus dem Gesagten erhellen, die Anerkennung des Letztern aber namentlich aus den nachfolgenden Capiteln hervorgehen. Ein Ausweg, sich demselben zu entziehen, besteht in dem Uebertritt zum Christenthume, der aber da, wo die Ueberzeugung fehlt, oder wo die Treue an dem durch Jahrtausende in den schwersten Kämpfen festgehaltenen väterlichen Glauben vorwaltet, zur Unmöglichkeit für den wahrheitsliebenden und ehrliebenden Juden wird. Ja selbst der Weg hiezu ist diesem ver-

sperrt; denn insolange durch Strafen und Prarogative auf den Uebertritt gewirkt wird, insolange wird derselbe auf dem Wege der Ueberzeugung erschwert werden, da dasjenige, was allein aus den Operationen des im Menschen vorwaltenden hoheren Geistes hervorgehen soll, in ein ganz ungehoriges, fremdartiges Gebiet hinübergespielt wird, somit auch keine einzige Conversion eines Juden sich unter solchen Verhaltnissen von dem Verdacht unwurdiger Motive vollig reinigen und daher der christlichen Kirche zum wahren Triumphe erreichen kann.

Palast
 Noch ein anderer Ausweg ware die Auswanderung, auf welchen auch so mancher humane Rath nach den unerhorten Opfern an Gut und Blut, womit ein Vaterland zu erkaufen versucht ward, hinwies. Allein hievon abgesehen, stehen der Auswanderung der Juden aus einigen osterreichischen Provinzen die besonderen Taxen und Steuerverhaltnisse entgegen. Auch wollen wir nicht erst fragen, ob es denn so leicht sei, sich da zu expatriiren, wo Vergangenheit und Gegenwart, Sprache, Sitte und Umgebung mit uns so verwachsen sind, da wir an uns selbst Hand zu legen glauben, wenn wir uns davon zu trennen versuchten. Eben so wenig wollen wir in die Erorterung eingehen, wie viele Nahrungswege den Familien gleichsam immatriculirt sind und sich vom Vater auf den Sohn vererben; wie es daher der Lebensklugheit noch immer angemessen erscheinen mu, das tagliche Brot unter tausend Placereien daheim zu essen, als sich der Gefahr auszusetzen, es unter einem fremden Himmelsstriche gar nicht zu finden, oder erbetteln zu mussen.

Aber andererseits haben wir zu bemerken, daß in allen Grenzländern die Einwanderung fremder Juden ebenfalls erschwert ist, so daß kaum ein anderer Ausweg, als nach ganz fernem Ländern, ja bis über die Säulen des Hercules hinaus, übrig bliebe, wo Sprache und Sitte eine Menge von Hindernissen entgegenstellen, und die Lebenswege andere sind, als wozu Erziehung und Beruf bisher tauglich gemacht haben. Es wäre somit die Auswanderung selbst, wo sie nicht verpönt ist, in sehr vielen Fällen factisch eben so wenig möglich als der Uebertritt! Nichtsdestoweniger wollen wir sie unter die dreifachen Lose aufnehmen, die den Juden in Oesterreich zur Wahl dargelegt sind, nämlich Entziehung und Verkümmern der wesentlichsten Lebensgüter, Verläugnung der religiösen Ueberzeugung, oder Verbannung aus dem Vaterlande, eine Wahl, die nur allzu sehr an die dem Könige David von dem Propheten Nathan zur Sühnung unterlegte mahnt: nämlich Pest (hier den Gisthauch der schwülen dumpfen Luft innerhalb der eingerammelten Lebensbezirke), Krieg (hier mit dem eigenen Gewissen), Hungersnoth (hier Auswanderung in unwirthbare Länder). Und eine derartige Alternative ließe sich wohl eben so wenig mit der zum Eingang dieses Capitels erwählten Regentenmaxime des gütigsten Monarchen, als mit den liebevollen Lehren des Stifters des Christenthums vereinbaren, wenn sie auch nicht, wie wir nachzuweisen versuchen wollen, mit den allgemeinen und besonderen Rechtsbestimmungen in Oesterreich in entschiedene Collision träte.

Fünftes Capitel.

Collisionen dieses Beschwerbestandes im Ganzen mit
allgemeinen in Oesterreich anerkannten
Rechtsprincipien.

„Que resterait-il à l'opprimé si la
protestation ne venait grandir et
fortifier sa cause?“

Capéfigue Vie de Louis XIV. 6.
vol. 335.

„Nemand darf ungehört verurtheilt
werden.“

Oesterr. Naturrecht v. Egger.
Wien 1809. S. 157.

1) Beseitigung des Vorurtheils in der Gesetz- gebung.

Wenn wir dem Schreibgebrauch entgegen Vor=Urtheil schreiben, so geschieht es, wir gestehen es, um auf die etymologische Bedeutung des Wortes einen größeren Nachdruck zu legen. Vor=Urtheil ist aber der Boden, auf welchem alle Grund= und Systemalverordnungen über die jüdischen Unterthanen fußen, und Vor=Urtheil ist nichts als ein Verdammungsurtheil von einer hiezu veranlassenden Handlung bloß in Folge von Gesinnungsverdächtigung in Vorhinein.

Ob die Juden es verdienen, daß man im Allgemeinen ein Vorurtheil gegen sie hege? Wir können auf diese Frage hier kaum zurückkommen, schon weil sie uns durch die in früheren Capiteln aufgestellte Charakteristik hinlänglich erörtert scheint. Wir fanden die Juden in der Erfüllung ihrer Menschen- und Bürgerpflichten den andern Classen einmal nicht nachstehend, sodann zwar mit Nationalfehlern behaftet wie ein jedes Volk, das seine Ausprägung hat, allein keineswegs mit solchen, welche, wenn auch jene thatsächliche Pflichterfüllung nicht bestände, ihre Negation voraussetzen ließen, und überdies ihren Ursprung und ihre Entschuldigung in Druck und Verfolgung unerhörter Art nachweisen lassen. Dagegen fanden wir sie aber auch mit Tugenden und Vorzügen ausgestattet, welche in der Feuerprobe von Jahrtausenden sich als echtes, jene Dunkelheiten weit überglänzendes Gold bewährte.

Indem wir aber hiebei bemüht waren, sie vom geschichtlichen wie vom gegenwärtigen Standpunkt aufzufassen (wiewohl wir uns hiebei mehr andeutend als ausführend verhielten), so denken wir nicht, daß ein monströses Racenvorurtheil noch Raum gewinnen könne, nachdem ein solches selbst gegen die so lang niedergehaltenen Schwarzen siegreich bekämpft worden ist, und wir selbst die Chinesen belächeln, denen die Engländer als eine Race rothhaariger Barbaren erscheinen. Wie ganz anders ist es aber hier, wo eben aus jener Race der Stifter des Christenthums selbst die Schaar seiner Apostel und ein großer Theil der heutigen Christenheit hervorging!

Wenn wir nun, wie schon früher bemerkt, nicht berechtigt sind von den Juden eine vorzügliche und unerreichbare Vollkommenheit zu verlangen, so kann es uns nicht entgehen, daß es in Europa ganze Völkerfamilien giebt, über welche präventive Urtheile mindestens eben so gehässiger Art wie über die Juden sich im Umlaufe erhalten*). Aber wie es unrecht und vernunftwidrig erschiene, sie deshalb außer der allgemeinen Gesetzgebung zu stellen, so kann es sich kaum als recht und vernunftgemäß ergeben, die Juden demselben Einflusse fortan unterzogen zu halten.

Noch mehr! Es giebt in der bürgerlichen Gesellschaft auch Classen, welche, wenn je Vorurtheile in der Gesetzgebung Raum gewannen, denselben mehr ausgesetzt als die Juden sein dürften. Nehmen wir z. B. gleich eine höchst zahlreiche Classe, die der Proletarier an. Wer am Morgen nicht weiß, wie er zu Mittag das Brod für sich und die Seinigen herbeischaffen soll, geräth wohl leichter in Versuchung, zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, und am ehesten, wo sich keine Ressourcen im eigenen Scharf-

*) „Wer würde behaupten wollen, daß, weil der Spanier rachsüchtig, der Holländer habgierig, der Neapolitaner kein Geld, der Orsche gleichgültig ist, diese Nationen deshalb zur Ausübung bürgerlicher Rechte nicht geeignet seien? Gerade als erschüfe unser Herr Gott seine Völker nach einem gewissen phrenologischen System und als käme es uns Christen zu, ihre Schädel zu untersuchen und ruhig auszusprechen, daß sie zum Schlechten erschaffen worden sind.“

Die Emancipation der Juden von Jos. Freih. v. Gottd. Pesth 1841. S. 13.

stune und im strafferen Zusammenhalten der geselligen Bande des Lebens vorfinden. Obschon nun diese Classe durch vernachlässigtere Erziehung und vorherrschende Einlichkeit eher Vorurtheil zu erwecken vermöchte als die Juden, so findet sich doch hievon in der Gesetzgebung keine Spur. — Und wenn wir beispieldweise noch eine Classe nennen sollten, welche mit einem weit gegründeterem Mißtrauen als die Juden zu betrachten wäre, so würden wir die getauften Juden nennen, worunter wir die bei weitem überwiegende Anzahl derjenigen begreifen, welche nicht aus Ueberzeugung, sondern aus einem schmutzigen Interesse das Judenthum abschwören. Es ist dies jene Classe, ~~wenn~~, wenn sie auf ihr Gewissen befragt würde, zu welcher Religion sie sich bekenne, antworten müßte „zu gar keiner,“ wiewohl ein solches Bekenntniß zwar in Frankreich, aber nirgends in Deutschland, am wenigsten in Oesterreich gestattet wird. Es ist die Classe, von welcher kein vernünftiger Christ glauben wird, daß die Taufe die ihnen etwa anklebenden Fehler ihres Stammes abgewaschen hat, denen aber die achtungswertheste Tugend desselben, die Verläugnung des irdischen Vortheils um der Wahrheit des Bekenntnisses willen, abgeht. Mit einem Worte, es ist die Classe, die den Büchergeist, den man ihr ehedem vorgeworfen, nicht nur nicht abgelegt, sondern auf die heiligsten Wahrheiten ausgebehnt hat, welcher Lüge und Meißel ein erlaubtes Spiel dünkt, um zu ihren gemeinen Zwecken zu gelangen, die aber eben dadurch, daß sie ihrem Gott Treue und Glauben abschwört, unter den Menschen

desjenigen Vertrauens werth erachtet wird, dessen die ehrenhaft gebliebenen Märtyrer ihrer Wahrheitsliebe für immerdar ausgeschlossen bleiben. Im gemeinen Leben heißen jene wie diese immerhin — Juden, diese schlechtweg Juden, jene — getaufte Juden. So kommt es zuletzt auf die Frage an, wer mehr Zutrauen verdiene, der meineidige oder der wahrheitsliebende Jude, der getaufte Jude, oder der Jude — schlechtweg; und da müßten wir allerdings in der Art und Weise, wie diese Frage bis jetzt durch die Gesetzgebung gelöst wurde, die größte Unvereinbarkeit mit den ewigen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit erblicken*), zu geschweigen, daß die Religion selbst dadurch entwürdigt wird, daß man sie zur Sache der Speculation macht, und ihr, deren Reich nicht von dieser Welt sein sollte, den Egoismus zum Bundesgenossen giebt, wodurch das Princip der Glaubensfreiheit thatsächlich aufgehoben wird.

Allein mit nichts scheint es uns hier auf Aufstellung solcher Fragen anzukommen, wenn gleich diese scheinbare Abschweifung von unserem eigentlichen Gegenstande uns nicht

*) „Müssen wir nicht alle“ — sagte der Freiherr von Gotta in der württembergischen Ständeversammlung — „den Israeliten achten, der tren und aus Ueberzeugung am Glauben seiner Väter hangend denselben wegen schändlichen Gewinnes nicht verläßt; müssen wir dagegen den nicht verachten, der denselben zeitlicher Vorthelle wegen gegen den christlichen wechselt? Diesem, den wir verachten, können wir die Rechte nicht versagen, die wir jenem, den wir achten und schätzen müssen, verweigern wollten.“

ganz überflüssig schlen. Dieser aber liegt wohl vielmehr in der Erörterung, ob in der österreichischen Gesetzgebung sich der Rechtsgrundsatz der Beseitigung des Vorurtheiles im Allgemeinen ausgesprochen finde oder nicht. Sowohl der Aufstellung als der Ausführung ihrem geschichtlichen Entwicklungsgange nach, können wir hierauf nur mit einem freudigen Ja antworten. Aus der ganzen Gesetzgebung leuchtet die Annahme der Grundsätze hervor, daß Jeder für rechtschaffen angenommen werden müsse, so lange sich nicht das Gegentheil von ihm erweisen liesse, daß die Willfährigkeit aller Unterthanen, sich den allgemeinen Gesetzen des Vaterlandes zu unterwerfen, vorauszusetzen sei, und endlich daß der Staat es nicht mit Gesinnungen, sondern mit Handlungen zu thun habe. In keinem Punkte findet es sich in ihr vor, daß der Mensch im Staate anders als nach der Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen zu richten wäre, und Gedanken und Gesinnungen, so lange sie sich nicht durch Wort, Schrift oder That äußerten, sind für untastbar oder wie das Sprichwort sagt, für zollfrei erklärt. In Collision würde es aber hienit stehen, wenn der Rechtszustand des österreichischen Juden aus der Voraussetzung vindicirt würde, daß ihre Gedanken und Gesinnungen nicht lauterer Art wären, und daß aus denselben straffällige Handlungen entspringen könnten, weshalb solche vorausgesetzte ungeäußerte Gedanken und Gesinnungen als die möglichen Quellen strafbarer Handlungen gleich im Vorhinein mit den wesentlichsten Rechtsbeeinträchtigungen zu bestrafen kämen.

Wenn wir in der österreichischen Gesetzgebung vergessens nach einem Princip forschen, auf welches sich ein ähnliches Verfahren stützen könnte, so haben wir es andererseits unter den größten Trost- und Hoffungsgründen für die gute Sache der Oesterreicher jüdischer Confession anzuführen, daß es in der gleichen Collision mit der factischen Befestigung aller dennoch in die Gesetzgebung eingeschlichenen Vorurtheile steht. Denn allerdings gab es eine Zeit, wie in ganz Deutschland so auch in Oesterreich, in welcher die Kinder der Wundärzte, der Jöllner, der Leinweber, der Schmiede, der Hirten, der Müller, der Frohn- und Gerichtsdiener, der Kerkermeister, der Selbstmörder für unehrlicher Abkunft und der Aufnahme in Zünfte für unfähig erachtet wurden, und nebst der zahlreichen Classe der unehelichen Kinder außerhalb des Gesetzes gestellt waren. Allein diese Zeit ist gottlob vorüber; an alle diese Auswüchse wurde das wohlthätige Messer gesetzt, und unter Kaiser Joseph II. die angestammte Marke der Unehre förmlich aufgehoben, eben so wie unter demselben Monarchen die bürgerlichen Beschränkungen für die verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse durch das Toleranzedict vom Jahre 1781 ihr Ende nahmen. Aus welchem Grunde könnte nun der einzig noch verbliebene Auswuchs der exceptionellen Judengesetzgebung allein verschont bleiben, da Consequenz von jeher im Princip der Regierung lag? Und allerdings hat man angefangen auch hier manches Vorurtheil aus der Gesetzgebung hinwegzuräumen, allein es ist nicht in Abrede zu stellen, man ist dabei auf halbem Wege

stehen geblieben, und zwar so lange, daß das immer mehr hervorbrechende Licht der Civilisation nunmehr einen anomalen Zustand von so bedeutendem Umfange zum Vorschein bringt. Darum hieße es an der Gerechtigkeitsliebe der Regierung auf eine frevelhafte Art zweifeln, wenn nicht auch die Abnahme der Unehrllichkeitserklärung der Juden, gleich die der anderen früher beschimpften Classen in unseren Tagen mit Zuversicht erhofft würde. Und so wenig ein einzelnes Eisstück dem Einflusse der ringsumher geschmolzenen zu widerstehen vermag, so wenig wird es dieser der dahinziehenden Strömung der mächtigen Wässer, auf denen der Geist Gottes ruht.

2. Schuldlosigkeit des Religionsbekenntnisses.

Wo keine Schuld ist, da kann auch keine Strafe eintreten. Daß dieser Grundsatz sich in der Gesetzgebung ausgesprochen findet, bedarf keines Beweises, daß aber ein Zustand, in welchem die Entziehung wesentlicher Unterthansrechte sich mit außerordentlichen Lasten, mit Druck und Schmach paart, in welchem *privilegia odiosa* mit *onera* aller Art verhängt sind, als ein Zustand der Strafe angesehen werden muß, scheint eben so gewiß; denn Einfriedung in das Gefängniß eines Ghetto, Entziehung der Fleischkost durch übermäßige Besteuerung und außerdem drückende Geldlasten, Gebundenheit an Hände und Füßen, (und die Hand ist doch gebunden, die sich nicht nach dem Handwerk zur freien bürgerlichen Ausübung ausstrecken darf, und der Fuß, der sich nicht über den Wohnort hin entfernen darf) Beängstigung

bei Tag und Nacht: das sind doch wohl Zustände, die man nur mit dem Begriff von Strafe vereindbaren kann? Sicher ist es mindestens, daß die christlichen Unterthanen sich bedeutende Vergehungen zur Schuld kommen lassen müssen, um nur etwas von jenem Zustande zu erleiden; sicher ist es, daß sie sich Geld- und Einsperrungsstrafen weit eher als die den Juden auferlegten lebenslänglichen Beschränkungen und Belastungen gefallen ließen. Schon nach dem früher Gesagten kann im Religionsbekenntnisse keine Schuld liegen, da es keine Handlung ist; allein wir finden auch in dem in Oesterreich geltenden Rechte Grundsätze ausgesprochen, die über die Schuld- und Straßlosigkeit des Religionsbekenntnisses keinen Zweifel aufkommen lassen. „Nur jene, aber auch alle jene Handlungen,“ heißt es in Egger's (Martini's) natürlichem Rechte (das vorgeschriebene Lehrbuch an den Landesuniversitäten 2 Thl. S. 154) „sind im Staate zur Strafe zu rechnungsfähig, welche im Begehrungsvermögen gegründet sind.“ Erfordert aber wird hiezu: „Möglichkeit des Einflusses der Vorstellung von der Strafbarkeit der Handlung auf die Unterlassung derselben.“ Im vorliegenden Falle kann aber nicht einmal von einer Handlung, sondern nur von einem vorgefundenen Zustand die Rede sein, in dessen passivem Verharren eine Handlung erblickt werden müßte. Sei es aber, daß man die Nichtaufhebung dieses Zustandes, die dazu erst in den Jahren der Mündigkeit zu einem Act der freien Willkühr wird, auch als eine Handlung betrachten will, so wird es immer schwer zu behaupten sein, daß bei dem Nichtaufgeben der väterlichen Religion, und bei der

Weigerung mit den Lippen zu bekennen, was das Herz verwirft, sich jene Möglichkeit des Einflusses der Vorstellung von der Strafbarkeit einer sogenannten Handlung vorfinde: „Unwiderstehlich Gezwungene,“ heißt es weiter (S. 162), „der unwiderstehliche Zwang mag psychologisch oder physisch sein, sind nicht zurechnungsfähig, eben so wenig wie Unwissende, Irrende.“ Dies tritt aber bei dem im Judenthume Verbleibenden ein, indem hier der Verharrende lediglich dem Drange seiner Ueberzeugung folgt, die außerhalb seiner Willkühr liegt, mithin als psychologisch Gezwungener, Irrender, oder Unwissender immer von jeder Zurechnungsfähigkeit befreit erscheinen muß. Noch ausdrücklicher heißt es weiter (S. 159): „von den Objecten der bürgerlichen Strafe sind ausgeschlossen: bloß innere Handlungen, weil diese kein Recht verletzen können, äußere Handlungen, in wiefern sie keine Rechtsverletzungen sind. Dahin gehören Verletzungen der Religionspflichten, so lang sie nicht zugleich das Recht der Mitunterthanen oder des ganzen Staates verletzen, wie Störungen Anderer in ihren Religionshandlungen.“ Also selbst insofern es als eine Religionspflicht gedacht würde, sich zum Christenthum zu bekennen, könnte eine innerhalb der aufgestellten Kategorien sich erhaltende Verletzung derselben nicht als ein Object bürgerlicher Strafe angesehen werden, mithin wäre keinesfalls das Nichtbekenntniß des Christenthums durch das Judenthum als eine zum Object bürgerlicher Strafe geeignete Pflichtverletzung zu betrachten, da die vorausgesetzten Fälle dabei nicht eintreten. Allein es wird (ebendasselbst S. 268) „für die

Untertanen ein Recht der Religions- oder Gewissensfreiheit eingeräumt, d. i. in Religionsfachen unbeschadet der Rechte des Staatsoberhauptes nach Willkühr zu handeln.“ Insofern aber auf die Ausübung eines solchen Rechtes empfindliche Strafen gesetzt sind, wie im vorliegenden Falle, kann die Religions- und Gewissensfreiheit nicht unverletzt erscheinen. Und wir sind nicht nur berechtigt hier von empfindlichen, sondern sogar von infamirenden Strafen zu sprechen, da wieder nach der Erklärung des gedachten Leitfadens (S. 178) solche in der Entziehung jener Rechte bestehen, welche mit der einfachen Achtung (oder der gemeinen Ehre) eines Bürgers verbunden sind. „Diese Strafart“ heißt es weiter „ist dem immer wichtigen Nebenwede der Besserung durch Entziehung der Hoffnung auf das Zutrauen Anderer und Versperrung erlaubter Nahrungswege äußerst entgegen, und, allein verhängt, nicht einmal von größeren Verbrechen und bei wohlhabenden Verbrechern genug abschreckend, zugleich aber auch bei der freien Auswahl anderer Strafarten zum Hauptzwecke nicht nothwendig.“

Allerdings wird in unserem Leitfaden (S. 278) der Begriff der Duldung einer Religionssecte dahin erläutert, daß es heißt, „sie bestehen lassen, ohne sie eben ganz gut zu heißen“ (ihr alle Rechte gleichartiger erlaubter Gesellschaften zu geben) „oder gar von andern durch Vorrechte auszuzeichnen, welches den Begriff einer gutgeheißenen (herrschenden) Kirche gibt.“ Allein die Richtigkeit jener Definition selbst nicht in Abrede gestellt, kann wohl im Begriff der Nichtgewährung aller Rechte der herrschenden Religion nicht

der völlig anomale Rechtszustand der jüdischen Bekenner gedacht werden. Vielmehr ist durch die Aufhebung aller bürgerlichen Beschränkungen für die anderen geduldeten Religionsgesellschaften factisch dargethan worden, auf welche Weise der Begriff der Duldung im Allgemeinen aufgefaßt wurde, wobei es allerdings nicht unerwähnt bleiben darf, daß die Erweiterung jener Begriffe, auch erst im Verfolge der wachsenden Aufklärung des Zeitalters geschah *).

3) Uebereinstimmung der Rechte mit den Pflichten.

So wie im englischen Tauwerk der rothe Admiraltätsfaden, so schlingt sich in der ganzen österreichischen Gesetzgebung der natürliche Rechtsgrundsatz hindurch, daß Pflichten und Rechte einander wechselseitig bedingen, und eine adäquate Uebereinstimmung zwischen denselben bestehen müsse. Ohne Ausnahme (und könnte denn ausnahmsweise Unge rechtigkeit je zur Gerechtigkeit gezählt werden?) wird dieser Grundsatz nach innen und außen auf die loyalste Weise geltend gemacht. So um unter vielen Beispielen einige nahhaft zu machen, heißt es in Beziehung auf das gemeine Recht im §. 1411 der A.B.G.B. „Rechte und Verbindlichkeiten stehen in einem solchen Zusammenhange, daß mit Erlösung des Rechtes die Verbindlichkeit und mit Erlösung der letztern das Recht aufgehoben wird.“ Und unter den

*) Noch steht man in Wien am alten Fleischmarkt im sogenannten Mako'schen Hause das Bildniß des Kaisers Joseph nebst einer Inschrift, welche besagt, daß dies das erste Haus war, dessen Besizfähigkeit einem Bekenner der griechisch-katholischen Religion eingeräumt wurde.

neuesten Belegen der unveralteten Gültigkeit dieses Artioms darf die Note des Staatskanzlers Fürsten von Metternich an den österreichischen Gesandten in der Schweiz, Grafen Bombelles, datirt Wien 27. Februar 1841 nicht übergangen werden. Sie enthält nämlich die bemerkenswerthen Worte: „dieser Vertrag, indem er allen Verbündeten die gleichen Rechte auslegt, doch gewiß gegenseitig einem jeden derselben das gleiche Recht giebt zu verlangen, daß den allseitigen Verpflichtungen überall nachgelebt werde“ — und weiterhin: **„Gerechtigkeit, Gleichheit der Rechte und Pflichten** bilden mit einem Worte die Grundlage des neuen Verbandes“^{ic}. Und wie es nur eine und dieselbe Gerechtigkeit geben kann, so mußte es auch dahin kommen, daß dieser Grundsatz seine specielle Sanction für den Fall der Behandlung der Juden erhalten mußte. Denn es geschah unter dem Präsidium eben desselben erhabenen Staatsmannes, daß der 16. Artikel der deutschen Bundesacte angenommen wurde, welche den mosaischen Bekennern gegen Uebernahme aller staatsbürgerlichen Pflichten auch die Gewährung aller staatsbürgerlichen Rechte in die nächste und bestimmteste Aussicht stellt. — In einer kaum zu lösenden Collision*) scheint hie mit der geschilderte Beschwerdestand

*) Auch die Feinde jenes großen Mannes, der sich das Wort — Kraft im Recht — zum Wahlspruch gesetzt hat, wagen es nicht sich an seiner Consequenz und Charakterfestigkeit zu vergreifen. Wir halten es daher nach solchen Antecedenten, und nach den früher erwähnten Beweisen geistvoller Loyalität für nicht möglich, daß Fürst Metternich es sei, welcher die dormaligen Zustände der Juden in Oesterreich bevorzugen könne.

der österreichischen Juden zu stehen, da hiernach dieselben zwar alle Staatsbürgerpflichten erfüllen, aber nicht die Staatsbürgerrechte besitzen, vielmehr in ihnen wesentlich beschränkt und überdies besonders drückenden onera unterworfen sind, die wieder eines jeglichen compensatorischen Gegensatzes ermangeln. Ein Verhältniß so anomaler Art findet sich nicht im entferntesten bei irgend einer Classe der Monarchie wieder*).

4) Subsumirung aller Bewohner in die beiden Hauptkategorien der **Einheimischen** und **Fremden**.

Im nächsten Zusammenhange hiemit scheint die Erörterung zu stehen, ob die österreichischen Juden als Fremde oder Einheimische anzusehen seien, da die Gesetzgebung alle Bewohner der Monarchie nur in die eine oder die andere dieser Kategorien bringt. Doch keinesfalls wird diese Erörterung das Resultat der eben vorgenommenen schwächen können. Denn wären sie als Fremde zu betrachten, so

*) Ein solches Verhältniß wäre aber auch nimmermehr dadurch auszugleichen, daß die Juden hinsichtlich gewisser Staatsbürgerpflichten, z. B. der Militärstellung entbunden würden, nachdem sie dieselbe in den langen Jahren der Bedrängniß so vielfältig und ehrenvoll geleistet. Denn die Juden haben mit das Vaterland vertheidigt, mit es befreien helfen, und man kann diese feststehende Thatsache nicht mehr ungeschehen, ihr in Straßen für die gemeinsame Sache vergossenes Blut nicht mehr unvergossen machen. Und dieses, das vergossene, nicht erst das zu vergießende Blut schreit um sein Recht, und seine Stimme wird volltönend bleiben, wo immer man den Juden auch wie die ausgepresste Citrone wegwerfen wollte, oder unbekümmert ob der Möglichkeit einer wiederkehrenden Noth, sich jedes Anspruchs an ihre Person begeben wollte.

könnten ihnen nicht die Pflichten auferlegt werden, die nur den Einheimischen zufallen*); und wären sie Einheimische, so gebührten ihnen, gegenüber den Pflichten derselben, auch deren Rechte. Aber nimmermehr wird man sich die Wage, welche die eine Schale mit Lasten bis am Rand gefüllt, die andere an Vortheilen leer zeigt, als die der Themis denken können. Uebrigens aber dürfte die Frage bereits aus dem historischen Standpunkte hinlänglich gelöst erscheinen, und wir können uns kaum entschließen darauf zurückzukommen. Wahrlich es widerstrebt uns darzuthun, daß diejenigen, welche seit 900 Jahren das Land bewohnen, oder gar wie die böhmischen Juden, die Priorität der Einwanderung vor den christlichen Einwohnern behaupten können, und die aller Pflichten und Lasten der Einheimischen unterzogen werden, auch wirklich Einheimische und Eingeborne seien. Ja schon aus der eigentlichen Aufstellung der Frage ergäbe sich ihre richtige Lösung in dem einzig möglichen Sinne, sofern es nicht zu heißen hätte: Sind die österreichischen Juden als Einheimische zu betrachten, oder nicht; sondern: Sind die jüdischen Oesterreicher, oder die Oesterreicher israelitischen Bekenntnisses als Einheimische zu betrachten oder nicht? Und was könnten sie denn anders als Oesterreicher sein, da ihnen ja keine andere Heimath zugebadcht werden kann? Auch ist die Regierung auf diese Ansicht seit

*) Der allgemeinen positiven Unterthanspflicht auf Befehl des Regenten, Kriegsdienste zu leisten, unterliegen Fremde im Staate keineswegs. Egger, das natürliche öffentliche Recht. 1. Bd. §. 277.

lange, nur immer mit zunehmender Consequenz, eingegangen. Die Juden werden schon in den Josephinischen Verordnungen als Unterthanen in eine Kategorie mit den Christlichen gestellt, und Vorschriften zur Abnahme des Unterthaneneides erlassen. In neuerer Zeit aber fielen für die niederösterreichischen tolerirten Juden die Verordnungen weg, wodurch sie gehalten waren, von drei zu drei Jahren um Erneuerung der Toleranz nachzusuchen, und im Unterlassungsfalle als Fremde zu betrachten waren*). Eben so erhielten durch die neue Judenordnung für Böhmen vom 15. Juli 1841 die Strafen auf Landesverweisung ihr völliges Abkommen. Und stillschweigend wurde damit den früheren, der Rechtsbass entbehrenden Judenvertreibungen das gebührende Urtheil gesprochen.

Wollen wir die Juden als Fremde betrachten, so gingen hiezu, wie bereits erwähnt, schon die Befreiungen ab, welche den Fremden als solchen zukommen. Noch mehr, es ginge ihnen die Befähigung zur Erlangung der Staatsbürgerschaft durch festgesetzte innerhalb der Willkühr stehende Acte ab, als da sind, Antritt eines Gewerbes, Ankauf eines Hauses, oder ununterbrochener und unbescholtener zehnjähriger Aufenthalt; endlich müßte ihnen eine andere Heimathszuständigkeit nachgewiesen werden können. Geben wir dieser Hypothese dennoch Raum, so würden dann die inländischen Juden

*) Doch ist das Regierungsdecret vom 11. October 1826, worin es heißt, daß jeder tolerirte Jude, dessen Toleranz aus was immer für einem Grunde erlöschet, als Fremder zu betrachten ist, noch in Kraft.

und die fremden Juden, eo ipso als Fremde betrachtet, auch die ausgedehnten Wohlthaten des österreichischen Fremdenrechtes in Anspruch nehmen können: „denn dem Fremden werden dadurch gleiche Rechte mit den Eingebornen zugestanden, wofern nur auch der Staat, dem sie angehören, Letztere seinen eigenen Unterthanen gleich hält. Oesterreich ist schon frühzeitig (z. B. in der Concursordnung vom Jahre 1781) mit rühmlichem Beispiel vorangegangen und ordnet auch im 33. §. des A.B.G.B. eine gleiche Behandlung der Ausländer mit den Inländern an. Dennoch finden von dieser allgemeinen Regel manche den Fremden noch günstiger stellende Ausnahmen statt, welche theils durch das Princip der Wiedervergeltung, theils durch die natürliche Billigkeit, theils durch die Rücksicht auf den Umstand, daß der Fremde nicht durchaus gleiche Lasten mit dem Inländer trägt, geboten werden.“

Sollte aber in völliger Collision mit den beiden aufgestellten Kategorien eine dritte für die Juden allein angenommen werden; sollte man versuchen, den verrotteten mittelalterlichen Begriff der Kammerknechte in der völlig mißkannten und verkehrten Bedeutung, wie wir sie in unserm historischen Theile beleuchtet haben, auf sie anzuwenden: so würden sich auch dann noch die milden Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuches entgegenstellen, wornach jede Art von Leibeigenschaft und Sklaverei innerhalb der Monarchie aufgehoben wird. Erlöschen aber diese schon bei dem fremden Sklaven und Leibeigenen im Augenblicke, als er den österreichischen Boden, als einen geheiligten Boden der Gerechtigkeit

tigkeit und Humanität, betritt, um wie viel mehr bei den österreichischen Eingebornen! Und merken wir wohl! Es wird an ein solches Erlöschen durchaus keine Veränderung des Glaubensbekenntnisses geknüpft!

5) Antiquirung der älteren Systemalverordnungen.

Ohne in das Wesen der älteren Systemalverordnungen vorerst tiefer einzugehen, wird es doch kaum in Abrede gestellt werden können, daß die Generationen, für welche dieselben erlassen worden sind, sich wesentlich von den heutigen unterscheiden, und daher das Alter derselben ihre heutige Anwendbarkeit um so bedenklicher macht, als sie ihrer Natur nach auf Zeit und Umstände berechnet waren, wie sie sich auch dahin aussprachen.

Allerdings entdeckte der weise Gesetzgeber schon damals unter der rauhen widerstrebenden Schale einen tüchtigen inneren Kern, der größten Ausbildung fähig, und fand sich dadurch bewogen, den jüdischen Unterthanen Erleichterungen zu gewähren, die gegen den vorhergegangenen Zustand des Druckes und der Schmach um so mehr abstachen, als im ganzen übrigen Europa noch kein ähnlicher Schritt versucht worden war. Allein was waren die Juden von damals und was sind sie heute?

Ohne der moralischen Gestattung der damaligen Juden zu nahe treten zu wollen, muß doch eingeräumt werden, daß dieselbe der festen Basis eines wie heutigen Tages gedauerten und auf allgemeine Grundlagen gestellten Unterrichtes

entbehrte. Statt in Schulen, zu deren Besuch die jüdische Jugend dazumal nicht allgemein verpflichtet war, gehörig unterrichtet zu werden, wuchs sie im sogenannten Cheder auf, wo sie nothdürftig etwas Bibel und Talmud lernte; die Elementarkenntnisse und selbst die deutsche Sprache wurde noch nothdürftiger durch den Vater selbst oder durch einen Hauslehrer, der selbst nicht viel verstand, beigebracht. Nirgends war noch der freie Blick ins Leben geöffnet worden; Talmud als Geistesgymnastik, als praktische Schule aber das Leben mit allen seinen Nöthen, in die man schon den Knaben hinausstieß: das waren die Hebel der damaligen Erziehung, während die des weiblichen Geschlechtes ganz und gar vernachlässigt blieb. Ueber den Handels- und selbst damals noch über den Buchervortheil erhob sich das Streben nur selten, und eine andere Laufbahn zu ergreifen, war entweder bisher nicht möglich gewesen oder galt als Thorheit. Die äußere Gestattung war abschreckend und widerwärtig: die gekrümmte, gebogene Haltung, der unsicher schwankende Gang, das näselnde, kaum verständliche Deutsch, und die Ungewandtheit, sich darin mündlich und schriftlich auszudrücken: alles dies verkleisterte das Menschenantlig am Juden mit einer so häßlichen Larve, daß es nur einem so erhabenen Menschenfreunde wie Joseph II. vorbehalten sein konnte, es zu erkennen und zu würdigen. Wie hingegen der Jude von 1841 als Mensch und Staatsbürger sich darstellt, haben wir im Eingange dieses Buches zu zeigen versucht, und werden im weitern Verlaufe zeigen, wie er zu allen Laufbahnen, die ihm geöffnet worden, nicht nur Fähigkeit und Tüchtigkeit,

sondern selbst Talent und Genialität an den Tag legte. Aus der starren Isolirung herausgetreten, hat der Jude von 1841 seinen Talmud den Gelehrten zur Lebensbeschäftigung überlassen und mit tiefen kräftigen Zügen aus dem reichen Vorn universeller Bildung getrunken, mit frei gewordenem Blicke die Welt überschauend. Hier edler Wissensdurst, dort nicht minder edler Drang nach gemeinnütziger Stellung und Bedeutung, macht sich bis in die untersten Classen hinab ein reges, achtungswerthes Streben kund. War es vom Standpunkt der Civilisation aus 1781 ein Kind, das nur versprochen, so ist es 1841 ein Mann, der geleistet, der Handel, Industrie, Wissenschaft und Kunst in seinem Vaterlande gefördert, und für dasselbe gekämpft und geblutet hat. Und für diesen Mann können nicht mehr die Kinderschuhe von 1782 passen; nicht das zugespitzte Knabenhütchen von 1782 geht mehr auf sein Haupt, das er aus dem Schlamm der Erniedrigung mit schönem Stolze zu erheben wußte; es gehört auf den Mannerkopf auch der Männerhut der Freiheit, und der sich selbst geistig emancipirt hat, darf verlangen, daß man ihn auch bürgerlich emancipire. Hat der Gesetzgeber, gleich Moses, das damalige Geschlecht der angelobten Vortheile noch nicht für würdig erachtet, wohl! Dann aber war es immerhin eine Nation, die im langen Leidenskampfe sich Sittlichkeit und eine gewisse Art von Bildung bewahrt hatte, und nicht wie damals eine entartete Sklavenrotte; dann aber sind sechzig Jahre darüber hingegangen, nicht vierzig; dann endlich ist es nicht eine Wüste, die zur Lebens- und Bildungsschule gemacht wurde,

sondern das Vaterland selbst mit allen hervorsprudelnden Quellen und Brunnen der Civilisation!

Da nun jene Systemalverordnungen selbst sich als ein dem damaligen Culturzustand angemessenes Provisorium ausgeben, so müßte die gänzliche Veränderung, die mit den Juden vorging, auch ein gleiches in dem Systeme ihrer Behandlung herbeiführen, wenn die Borausicht des Gesetzgebers solches nicht schon größtentheils daren gelegt hätte.

6) Allgemeine Verheißungen und Zusagen.

So billig es nach dem Gesagten erscheinen dürfte, für die Juden in Oesterreich, welche einen neuen Menschen angezogen, auch eine neue Gesetzgebung zu reclamiren, so ist dies wohl kaum vonnöthen. Denn hätte nur der Geist der alten so mächtig fortgewirkt, wie er sich über die kurz vorhergegangene erhob, nicht 40, nicht 30, nicht 20, nicht 10 Jahre hätte es mehr bedurft, um alle Schranken der bürgerlichen Gleichstellung der Juden in Oesterreich wegfällen zu sehen, da sie schon sieben Jahre nach dem Toleranzpatent vom Jahre 1782 Güter kaufen und Staatsbeamte werden konnten, was sie heute, sechzig Jahre darnach, nicht können.

Und nicht minder finden wir selbst im Wortlaute jener Grundverordnungen, die nun als antiquirt und überwachsen erscheinen sollten, eine Liberalität der allerhöchsten Willensmanifestation, womit die heutigen Beschränkungen in auffallende Collision treten.

In dem Toleranzpatente vom Jahre 1782 heißt es in der Einleitung: „Daß alle Unterthanen, ohne Unterschied der

Nation und Religion, an dem öffentlichen Wohlstande gemeinschaftlichen Antheil nehmen, eine gesetzmäßige Freiheit genießen, und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes und Vergrößerung der allgemeinen Emsigkeit kein Hinderniß finden sollten*)." Im selben Patente (§. 16) heißt es: „Da die Juden in Beziehung auf ihre Nahrungswege und den Genuß der häuslichen Bequemlichkeiten andern fremden Religionsverwandten beinahe gleichgestellt wurden, so werden sie auch zur genauen Beobachtung aller politischen, bürgerlichen und gerichtlichen Landesgesetze angewiesen.“ Diese Ansicht der approximativen Gleichstellung konnte sich aber nur mit einer im Geiste anticipirten Aufhebung der noch belassenen wesentlichen Schranken, am allerwenigsten aber mit dem geschilderten Zustande von heute vereinbaren lassen.

Die gallizische Judenordnung vom 7. Mai 1789, das letzte für Gallizien erschienene Systemapate, sagt ausdrücklich: „Im Allgemeinen also soll die gallizische Judenschaft von nun an in Rechten sowohl, als Pflichten, vollkommen wie andere Unterthanen angesehen werden.“ Worte,

*) Mit dieser Einleitung übereinstimmend wird in dem schätzenswerthen Aufsatz „Toleranz und Intoleranz“ in der deutschen Vierteljahrschrift (Jahrg. 1841 3. Heft) das höchste Princip der praktischen Toleranz dahin erklärt, „daß man jedem Menschen, ohne Unterschied und Ansehen seiner religiösen Ansichten, alle bürgerlichen und sittlichen Rechte und Ehren unverkümmert einräumt und seiner Freiheit, so weit sie mit der des Andern verträglich ist, kein Hinderniß in den Weg legt. Die Gestattung bleibt außer Frage. Gedanken und Ueberzeugungen können nicht aufgedrungen, nicht gefordert werden.“

die wie bittere Ironie bei Betrachtung des heutigen Zustandes der gallizischen Judenchaft klingen.

Das böhmische Systempatent vom Jahre 1797 wird mit den Worten eingeleitet: „Um die Judenchaft in Böhmen nach den angenommenen Grundfätzen der Duldung, zum Besten des Staates und ihrem selbsteigenen, der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den **christlichen** und **jüdischen** Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich **ganz aufzuheben** in Stand gesetzt werde, ist erforderlich, den in dieser Hinsicht getroffenen **vorbereitenden** Vorkehrungen nunmehr bestimmte Vorschriften folgen zu lassen.“

Bei aller Anerkennung der kürzlich erlassenen Erleichterungen für die böhmische Judenchaft kann es doch nicht unbemerkt bleiben, wie sehr der annoch verbleibende Beschwerdestand dem Geist und Wortlaute jenes Systempatentes entgegentritt.

Wir haben des 16. Artikels der deutschen, unter dem Vorstz Oesterreichs abgefaßten Bundesacte bereits erwähnt. Der Vollständigkeit wegen setzen wir ihn ganz hieher.

„Die deutsche Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und versichert werden könne. Jedoch werden

den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die, denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“

Wir wollen hier nicht, wie Andere es bereits gethan, die Interpolation des „von“ statt des früher bestandenen „in“ (Den einzelnen Bundesstaaten) hervorheben, wodurch mehrere jüdische Gemeinden ihrer Rechte verlustig gingen, auch nicht wiederholt auf die versprochenen bürgerlichen Rechte aufmerksam machen, die aus der Uebernahme aller Staatsbürgerpflichten erwuchsen: was wir hervorzuheben vorziehen, ist der Ausdruck: bürgerliche Verbesserung auf eine möglichst übereinstimmende Weise.

Wenn seit Abfassung dieses Artikels, d. i. seit einem Vierteljahrhundert, für die bürgerliche Verbesserung der Juden in manchen deutschen Staaten Etwas und zum Theil sehr Erkleckliches geschehen ist, so läßt sich nicht dasselbe hinsichtlich der Juden Oesterreichs sagen. Bürgerrecht und damit verbundenes Possessionsrecht besitzen die Juden in allen Bundesstaaten nur mit größern oder geringern Beschränkungen, und in einigen haben sie selbst politische Rechte erlangt. Wo wäre aber selbst in unmittelbarster Nähe eine Uebereinstimmung zu finden zwischen dem preussisch-schlesischen Juden, der Bürger und Rittergutsbesitzer ist, und dem mit einer schimpflichen Judensteuer belegten österreichisch-schlesischen Juden; dem Familianten, der nicht einmal eine Hütte besitzen darf, und dessen Kindern das natürliche Recht der Verehelichung versagt ist?

Endlich hat der verewigte Kaiser Franz bereits im Jahre 1820 in jeder Provinz, wo Juden gebildet sind, eine Revision und Prüfung der diesfälligen Gesetze zwar aus einem allgemeinen Gesichtspunkte, aber mit Rücksicht auf die Provinzialverhältnisse anbefohlen, welcher Gesichtspunkt den Zweck bezieht, die Sitten, sowie die Lebens- und Beschäftigungsweise der Juden unschädlich zu machen, und sie ganz nach dem Sinne des 16. Artikels der deutschen Bundesacte so viel möglich mit jenem der bürgerlichen Gesellschaft, in welcher sie aufgenommen sind, allmählig in gemeinnützige Uebereinstimmung zu bringen, wobei die Mittel, um zu diesem Zwecke zu gelangen, allerdings in der angemessenen Einwirkung auf religiöse, sittliche und intellectuelle Bildung der Juden, in der Aufmunterung zur Ergreifung solcher Erwerbszweige, welche ihr Interesse mit jenem des Staates in Uebereinstimmung zu bringen geeignet sind, endlich in der allmählichen Beseitigung der Isolirung der Juden in ihren Verhältnissen zum Staatsverbande liegen, wobei die Anwendung dieser Mittel verschiedene Stufen der Entwicklung zuläßt, und sie bei den oben bemerkten Verhältnissen der Juden sogar nothwendig macht.“

Wie sehr der dargelegte Beschwerdestand selbst noch mit diesem Rescript in Collision tritt, geht schon aus den durchschossenen Stellen hervor. Wiewohl nun aber jede einzelne Beschwerde durch Vergleichung mit den bisher angeführten allgemeinen Rechtsprincipien und besondern Zusagen

eine Reihe von Collisionen erzeugen dürfte, so wollen wir dennoch versuchen, jenen Zustand in der Reihenfolge der angeführten Beschwerden Punkt vor Punkt mit speciellen Gesetzen und Decreten in Contact zu bringen, indem wir — allerdings nach unserer unmaßgeblichen Ansicht — vermehren, dadurch eine zweifache parallele Reihe von Collisionsfällen nachweisen zu können.

Sechstes Capitel.

Collision der einzelnen Rechtsbeschränkungen mit
speciellen Gesetzen und Verordnungen.

A mesure que les jugements des tribunaux se multiplient dans les monarchies, la jurisprudence se charge des décisions qui quelquefois se contredisent; ou, parceque les juges qui se succedent pensent différemment ou parceque les affaires sont tantôt bien tantôt mal défendues, enfin par une infinité d'abus qui se glissent dans tout ce qui passe par la main des hommes. C'est un mal nécessaire, que le législateur corrige de tems en tems comme contraire même à l'esprit des gouvernemens modérés. Car quand on est obligé de recourir aux tribunaux, il faut que cela vienne de la nature de la constitution, et non pas des contradictions et de l'incertitude des loix."

Montesquieu, Esprit des loix.

Liv. IV. Chap. X.

1. Beschränkungen im Anstiedelungs- und Auswanderungsrechte und im heimathlichen Niederlassungs- und Verhehlungsrechte.

Die Beschränkung des Wohnrechtes auf den Wohnort ver-
setzt die Juden unter die *adscripti glebae*, wogegen jede

Art von Sklaverei und Leibeigenschaft im Widerspruche mit dem 16. §. des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches steht. Die Beschränkung dieses Privatrechtes, auf welches laut dem 39. §. des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches die Verschiedenheit der Religion keinen Einfluß äußern sollte, tritt für den Juden im ausdrücklichen Gegensatze mit dem Neophyten ein. Denn von diesem heißt es im Regierungsdecret vom 24. December 1798: „Jene Juden, welche kein Vergehen begangen haben, und niemals in Wien abgeschafft wurden, sind nach dem Uebertritt zu einer andern Religion in Wien allerdings zuzulassen, weil derjenige Anstand, der die Freiheit eines solchen Proselyten, den Aufenthalt wo immer zu wählen, beschränkte, auf einmal aufhörte, und ihm auch sonst nichts im Wege steht da zu bleiben, wo er es am zuträglichsten findet.“ Ferner heißt es im Hofdecret vom 30. August 1810: „Ein Neophyt kann sich einen Aufenthalt nach Gutbefinden wählen, und die Anforderung eines Reverses, wodurch sich ein solches Individuum, selbst für den Fall wenn es getauft würde, sich verbindlich machen müßte, in seinen Geburtsort zurückzukehren, ist ordnungswidrig.“

Das erneuerte Verbot der Uebersiedelung nach Oesterreich gründet sich auf keine frühere Ausschließungsnorm, oder auf ein sogenanntes ständisches Privilegium, sondern bloß auf den Umstand, daß bisher keine Juden in Oesterreich sesshaft waren. Daß sie es aber früher waren und das Recht hiezu nicht auf ordnungsmäßigem Wege verwirkt haben, eben so wenig, wie in andern österreichischen

Provinzen und Städten, glauben wir in dem geschichtlichen Theile dieses Werkes dargethan zu haben.

Nur in Steiermark haben die Stände das Privilegium erlangt, daß keine Juden festhaft gemacht werden sollen, was sie übrigens bei der aufgeklärten Gesinnung der meisten Standesherrn wohl selbst einschlafen ließen, wenn sie einsehen, daß das Wohl des Landes damit im Widerspruche stände. In wieweit übrigens im Geiste der reinen Monarchie Ständesprivilegien solcher Art unantastbar seien oder nicht, und die hierüber in Egger's Naturrecht vorkommende Stelle angewendet werden könne, wollen wir uns zu entscheiden nicht anmaßen. Es lautet aber jene Stelle: „Jedes Privilegium ist dem Rechte nach widerruflich, denn sie sind alle eine Art bedingter natürlicher Gesetze, deren Grund wegfallen kann, und welche unter dieser Voraussetzung, statt ein Mittel zum Staatszweck abzugeben, zum Hinderniß desselben wirken. Nun hat der Souverain überhaupt das Recht, solche Hindernisse wegzuräumen und zufällige Gesetze abzuschaffen, also in sofern auch alle Privilegien zu widerrufen. Es kann auch dem Widerruf keine Clausel, wodurch auf denselben Verzicht geleistet würde, entgegenstehen, weil jede solche Clausel vermöge der rechtlichen Einschränkung der bürgerlichen Oberherrschaft auf den Staatszweck unter der stillschweigenden Bedingung verstanden werden muß, so lange das Privilegium jenem Zwecke nach dem Ermessen des Souverains nicht nachtheilig ist. Aus dem angegebenen Grunde der Widerruflichkeit aller Privilegien ergibt sich

auch die allgemeine rechtliche Bedingung derselben, nämlich ihre Unverträglichkeit mit dem Staatszwecke*)."

Uebrigens hatte auch die Provinz Pommern das Privilegium de non tolerandis Judaeis, was nicht verhinderte, daß der König dasselbe aufhob, und gegenwärtig Bürger und Rittergutsbesitzer mosaischer Religion dort sesshaft sind.

Die außerordentlichen Bedingungen, welche durch die letzten Verordnungen vom 27. Jänner 1837 zur Erlangung der Toleranz in Wien bekannt gegeben wurden, sind uns sehr schwer sowohl mit den Anforderungen natürlicher Billigkeit, als mit früheren Normalien in Einklang zu bringen, was uns zu einer näheren Beleuchtung jener Bedingungen führt.

Nach dem Inhalte besagter Verordnungen knüpfen sich an die Erlangung einer neuen Toleranz die Vorzüge einer ausgezeichneten Moralität, des Vermögens, der Bildung, der besonderen und allgemeinen Verdienste um den Staat.

Also Moralität, und zwar ausgezeichnete Moralität. Wohl ist die Bedingung der Moralität eine billige Anforderung: allein warum ist das negative Erforderniß eines unbescholtenen Rufes bei den sich ansässig machenden Christen hinreichend, und warum verlangt man hierin noch etwas Positives von den Juden? Ist schon die Anforderung einer gleichen Stufe der Sittlichkeit für diejenigen, die sie auf dornenvollem Lebenspfad erklimmen müssen,

*) 1. Zhl. §. 93.

eine gesteigerte, so erscheint die einer höheren wohl als ein zu weit getriebener Anspruch. Es ist daher kaum zu begreifen, warum der Jude ausgezeichnet sittlich, ja tugendhaft sein muß, um weit beschränktere Rechte zu erlangen, als dem Christen seine bloße Unbescholtenheit gewährt.

Aber auch Vermögen! „Der reichere Jude war mir nie der bessere Jude“ läßt Lessing seinen Saladin vor 700 Jahren sagen; und Lessing stand im Rufe, Charaktere und Zeiten getreu zu schildern. Sollte die Neuzeit und die christliche Bildung nicht weiter gekommen sein, als das Axiom des osmanischen Herrschers umzukehren? Nein, gewiß der reichere Jude ist nicht der bessere Jude! Er ist aber auch (was eigentlich erst in das nächste Buch hingehört) nicht der nützlichere Jude. Er hat es schon zu etwas gebracht, daher ihm der mächtige Ansporn des weniger Bemittelten abgeht, es durch seine Industrie zu etwas zu bringen. Der Erstere kann nach seiner Wahl feiern oder arbeiten, der Letztere muß arbeiten. Die Erfahrung liebt darüber den lehrreichsten Bescheid. Wer sind denn die bedeutenderen unter den heutigen österreichischen Juden, — diejenigen, welche sich Reichthümer und Verdienste um Handel und Industrie erworben haben? Sind es die von Anfang an reich Gewesenen, oder nicht vielmehr solche, die, arm und verlassen, sich erst selbst die Bahn gebrochen haben? Was würde nun aus ihnen geworden sein, wenn eine solche Bedingung früher vorgeschrieben gewesen wäre? Betrachten wir dagegen diejenigen, denen der Wohlstand überkommen ward, so werden wir so manchen zu Grunde Gegangenen unter ihnen finden.

Und der Vortheil einer größeren Besteuerung ist doch wohl zu precär, um ihn gegen jene Rücksichten in Anschlag zu bringen, wobei nicht zu übersehen ist, daß die allgemeinen Normen für Errichtung von Handlungen ohnedies, so weit es nöthig schien, einen Vermögensausweis festsetzten.

Aber der Jude soll auch gebildet sein! Für sein Fach gebildet? Gewiß! Darunter ist auch die allgemeine Elementarbildung verstanden, die man heut zu Tage von jedem Bürger verlangt. Eine weitere ist für die bescheidene Sphäre, innerhalb welcher er sich bisher bewegen konnte, doch nicht nöthig? Oder ist nur die äußere Bildung, der sogenannte moderne Schliß darunter verstanden? Allerdings ist dieser im Interesse des Juden selbst zu wünschen, damit jede äußere Unterscheidung wegfalle; aber wenn sein Werth aus dem Standpunkte des Rechtes, oder des Staatsvortheils in Betracht kommen soll, so kann dies von keinem Gewicht sein. Und auch hier stoßen wir auf Erfahrungen, die den früher gedachten analog sind, indem gar oft die häßliche Schale einen edlen Kern birgt. Woher aber soll dem Juden die bessere Bildung, die innere wie die äußere kommen, wenn man ihm den Centralpunkt derselben, die Residenz verschließt, und zur Bedingung seiner Aufnahme macht, was eben durch sie erst zu erlangen wäre?

Endlich soll auch der neu zu duldbende Jude sich Verdienste um den Staat erworben haben. Und hier drängen sich abermals bescheidenlich die Fragen heran: Warum? wozu? wieso? Warum wäre so Außerordentliches zum Betrieb eines ordentlichen Nahrungszweiges nöthig?

Wozu wird es erfordert? Und wie so soll derjenige, welcher sich erst eine Stellung im Staate erkämpfen soll, sich schon Verdienste um denselben erworben haben? Um sich Verdienste um Handel und Industrie zu erwerben, um das es sich doch zuerst handelt, muß er selbstständig sein, und wenn er keinen andern Spielraum zu seiner Thätigkeit, als eben Wien findet, ist eine solche Selbstständigkeit nur durch Toleranz zu erlangen, was uns auf Widersprüche gerathen läßt, aus denen wir uns nicht herausfinden. Wirklich bleibt auch in solchen Fällen den Toleranzwerbbern kein anderer Ausweg, als durch Unternehmungen, zu denen sie eigentlich nicht berechtigt waren, Verdienste nachzuweisen und die Umgehung des Gesetzes wieder so gut als möglich zu verhüllen. Im Falle, daß dies mißglückt, und dieser Fall ist schon eingetreten, erleidet der Bewerber zugleich mit seiner Abweisung die Verweisung aus Wien, weil er sich die angerühmten und für noch nicht genügend befundenen Verdienste auf unfugte Weise erwarb.

Allerdings sollten ohne wichtige Ursachen und Verdienste nicht leicht fremde Juden nach Wien gezogen werden; doch bestimmte das Decret vom 26. Mat 1786, „daß in demjenigen Falle eine Ausnahme zu machen sei, wenn sich fremde Juden mit einem ansehnlichen baaren Vermögen von wenigstens zehntausend Gulden einfänden, und sie dieses Vermögen zu nützlichen Manufacturen und Fabriken verwenden wollten.“ Im Leopoldinischen Hofdecrete vom 26. August 1790 heißt es: „Soviel die hier in Wien schon seit längerer Zeit, obschon unbefugter Weise sich

aufhaltenden Juden betrifft, so wird denjenigen, welche sich über ihren Nahrungsstand und ein dazu hinreichendes Vermögen von 8= bis 10,000 Fl., dann über ihren sittlichen Charakter durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen, oder ihren Aufenthalt mit andern gültigen Ursachen rechtfertigen können, gegen eine verhältnißmäßige jährliche Schutzsteuer die Toleranz ertheilt oder der Aufenthalt allhier gestattet werden.“ Endlich heißt es selbst noch im Regierungsdecret vom 24. Juli 1798: „Die Toleranz wird nur solchen Israeliten verliehen, welche vorzügliche Verdienste um den Staat ausweisen oder einen vortheilhaften Handel betreiben, oder sonst hier in einer Rücksicht unentbehrlich sind.“ Diese unter drei verschiedenen Regierungen erlassenen Bestimmungen vereinigen sich doch gewiß in dem Ausdrucke weit liberalerer Grundsätze, als sich dort vorfindet. Allerdings wurde späterhin verfügt, daß die Anzahl der Tolerirten in Wien nur in besonderen Fällen zu vergrößern sei; allein auch da noch wurde hinzugefügt, daß die Festsetzung einer bestimmten Zahl darum nicht einzutreten habe. Nun belief sich die Anzahl der noch im Jahre 1820 Tolerirten auf 135*), und heute nur noch auf 98, ist also um ein ganzes Drittheil geschmolzen, was in völlig umgekehrtem Verhältnisse zur sonstigen Bevölkerungs-Progression steht und überhaupt das Gedeihen, so wie selbst den Fortbestand der schönen, vielfach zum Muster dienenden Institutionen der

*) Graf Warthenheim's Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns. Wien 1821. S. 40.

Wiener Judenschaft aufs Aeußerste gefährdet. Auch der unmittelbare Ausfluß der landesfürstlichen Gnade zeigte sich in der alten Zeit völlig ungehemmt, im mildesten Lichte. So konnte sich wohl ein armer und ungebildeter, aber betriebsamer und unbescholtener Jude vor seinen menschenfreundlichen Kaiser mit der treuherzigen Bitte wagen, wie er ein ebenfalls armes Mädchen heirathen möchte, um sich so schlecht und recht in der Residenz fortzubringen. Noch mehr! Der biedere Mann wurde erhört und wußte sich durch seinen guten Kopf so großes Vermögen zu erwerben, daß er seinem Kaiser nach vielen Jahren drei Prinzessinnen-Mitgiften auf unbestimmte Zeit leihen konnte. Also stand es hie mit im vorigen Jahrhundert!

Die angeführten Beanständigungen der in Wien befindlichen nicht tolerirten Juden dürften mit mehr als einer Verordnung in Widerspruch gerathen. So z. B. die gar nicht oder nicht gehörig motivirte Streichung von Personen, welche als Dienstleute auf den Familienlisten aufgeführt stehen, mit dem Hofdecret vom 12. December 1823, Z. 37828, worin es heißt: „In den Fällen, wo es sich darum handelt, die Zahl der Diensthöten, welche von den Tolerirten gehalten werden, zu beschränken, ist die ordnungsmäßige Verhandlung mit den Letzteren darüber zu pflegen; insbesondere ist die Aeußerung solcher Tolerirten über die Einwendungen gegen die Verlassung des einen oder des andern Diensthöten, so wie die Erhebung der ihnen etwa zur Last fallenden Gebrechen zu Protocoll zu nehmen und sohin erst mit gehöriger Berücksichtigung

stiftung des wahren häuslichen Bedürfnisses oder gegen solche Diensthöten erwiesener Thatfachen das Erkenntniß zu schöpfen, für welches es sonst an einem zureichenden Anhaltspunkte fehlt.“ Eben so streitet jenes Verfahren gegen das Regierungsdecret vom 26. Februar 1796, worin es heißt: „Bei Untersuchungen eines des unbefugten Handels beschuldigten fremden Juden muß derselbe entweder für schuldig oder für unschuldig erkannt werden, und im letzten Falle kann derselbe mit keiner Strafe belegt werden, sondern ist immer wieder ungeahndet loszulassen.“ Im gleichen Sinne äußerte sich schon das Regierungsdecret vom 3. Februar 1792 mit den Worten: „Seine k. k. Majestät findet es ihren Gesinnungen nicht angemessen, wo kein Verbrechen Platz habe, eine Strafe zu verhängen, noch weniger aber eine solche wie die öffentliche Landesverweisung, und zwar auf die bloße Anzeige verruchter Zeugen, auf Argwohn, welcher nicht allein nicht erprobt, noch weniger aber gerichtlich untersucht und darüber gesprochen worden sei.“ So spricht auch für die Belassung langjährig in Diensten stehender Personen nach dem Tode des Dienstgebers das Hofdecret vom 27. Februar 1804, Z. 2705, worin es heißt: „Die Regierung wird ermächtigt, jenen schon hier befindlichen jüdischen Diensthöten, welche bei tolerirten Familien in Diensten stehen, wenn sie sich schon eine längere Zeit hier befinden, und wenn gegen ihre Aufführung nichts Widriges vorkommt, die Bewilligung zu ihrem ferneren Aufenthalt und Beibehalte zu erteilen.“

Was die nicht unter die erwähnten Kate-

gorieen gehörigen Juden betrifft, die ihren Aufenthalt in Wien nehmen, so stimmt die harte Behandlung, welcher sie ausgesetzt sind, keineswegs zu der Milde des Hofdecretes vom 26. August 1790, worin es heißt: „Den fremden in- und ausländischen in Wien eintretenden Juden kann nach den bestehenden Judentoleranzgesetzen der Zutritt in Wien nicht verwehrt werden.“ Eben daselbst wird den sich unbefugt aufhaltenden Juden für den Fall, daß sie unter den angeführten Modalitäten nicht zur Toleranz geeignet seien, zur Entfernung der Termin bis nächsten Georgi, also, da das Decret am 30. October publicirt wurde, von vollen sechs Monaten eingeräumt, dazu aber noch gnädigst hinzugesetzt, daß denjenigen, welche nach Verlauf dieser Frist das Erforderniß eines längeren Aufenthaltes nachzuweisen vermöchten, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmende Licenzen zu erteilen seien.“

Die allgemeinen Aufhebungen des Abfahrtsgebüses und der Beschränkungen für Emigrationsfälle collidiren um so mehr mit den diesfalls angeführten Beschwerden der Juden, als es im Hofdecret vom 15. August 1788 heißt: „Die Juden sind in allen Emigrationsfällen mit den Christen vollkommen gleich zu stellen.“ Dazu sagt Graf Bartheheim: „Daß übrigens sowohl das Freizügigkeitspatent vom 1. Mai 1785 und die nachfolgenden Verordnungen, als das wegen der Freizügigkeit zwischen den deutschen Bundesstaaten unterm 2. März 1820 erlassene Patent, dann die zwischen Oesterreich und den auswärtigen Staaten bestehenden Freizügigkeits-Verträge ihre Anwendbarkeit finden, versteht sich

von selbst, da in denselben auf den Religionsunterschied keine Rücksicht genommen wurde*).

Gegen die erwähnten Beschränkungen im Reisen dürfte die Regierungsverordnung vom 28. December 1804 sprechen, worin den Juden das Reisen unter den gesetzlichen Bedingungen als unbenommen erklärt wird.

Gegen den verwehrten oder beschränkten Aufenthalt auf dem flachen Lande, so wie in andern Städten Niederösterreichs, müssen wir vorzüglich auf das historische Recht verweisen, wie es sich im ersten Buche darstellt.

Außerdem spricht gegen den verwehrten Eintritt in mehrere Städte Mährens die Antiquirung der den Jahren 1709, 1710, 1723, 1749, 1750 angehörenden diesfälligen Verordnungen.

Die Beschränkung der Lemberger Judenschaft auf eigene Bezirke ist ein Rückschritt und eine Einschränkung früher besessener Rechte. An der Rechtskräftigkeit der Privilegien anderer gallizischen Städte *de non tolerandis Judaeis* erhebt (abgesehen von dem Gesagten über die Widernulligkeit der Privilegien) Stöger in seinem Handbuche*) billige Bedenken.

Wenn irgend ein Recht unter die dem Menschen angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden gehört,

*) Die Israeliten im Lande unter der Enns. S. 67.

**) Gallizische Judenschaft. 1. Thl. S. 48.

welche die Personalität begründen, und worauf die Verschiedenheit der Religion keinen Einfluß haben kann, so ist es das Recht der Verheirathung bei denen, die in keiner unmittelbaren Abhängigkeit vom Staate, wie Militärpersonen und Beamte, leben. Die diesfälligen Verbote und Beschränkungen erscheinen daher nicht im Einklange mit den §§. 16 und 39 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches. Zudem erreichen dieselben keineswegs den vorgesezten Zweck, dem Anwachsen der jüdischen Bevölkerung entgegen zu treten, sondern erzeugen bloß den demoralisirenden Zustand zahlreicher wilder Ehen. Die gesetzte Alternative zwischen dem Eölibat und der ungesetlichen Befriedigung eines der mächtigsten Naturtriebe scheint in Ansehung einer so zahlreichen und ihrer Stellung nach unabhängigen Menschenclasse nicht innerhalb des Bereiches der Billigkeit und Humanität zu stehen.

Uebrigens liegt die Befugniß zum selbstständigen Antritt eines nützlichen Gewerbes für untolerirte Söhne verstorbener Tolerirten schon implicite im Hofdecret vom 9. Mai 1807, worin es heißt: „Jene Söhne verstorbener tolerirt gewesener Juden, welche keinen bestimmten Nahrungszweig aufzuweisen vermögen, oder sich mit unerlaubten Handlungen abgeben, sind als Geschäftslose von Wien zu entfernen.“ Ingleichen sagt das Hofdecret vom 28. Februar 1817: „Bei heranwachsenden Söhnen verstorbener in Wien tolerirt gewesener Juden ist streng darauf zu sehen, daß, sobald sie eines Erwerbes fähig sind, sie nicht länger mehr in der Familienliste des Bruders oder

der Mutter gelassen werden, sondern sich um einen ordentlichen Nahrungsverdienst bewerben; so wie sie sich genau über ihre Dienstleistung und die Art derselben auszuweisen haben.“

Wenn demnach das Recht der Toleranz auch wirklich auf einen bloßen Anspruch sich reducirt finden sollte, so kann dies nimmermehr vom Recht der selbstständigen Niederlassung bei Antritt eines nützlichen Gewerbes, oder einer Dienstleistung hinsichtlich der Söhne der verstorbenen Tolerirten verstanden werden. — Was die Kinder von andern seit lange in Wien domicilirenden Israelliten betrifft, so scheint das bereits erwähnte Decret vom 27. Februar 1804 auch in Ansehung ihrer mildere Grundsätze aufzustellen. Und diejenigen, die mittelst Hofdecrets vom 10. Jänner 1821 für die Heimathszuständigkeit der militärpflichtigen Juden geltend gemacht wurden, können billigerweise für die natürlichen Heimathrechte der Ansässigkeit und Verzehlichung nicht wieder sich beseitigen lassen.

- 2) Beschränkung des Rechtes auf physische Existenz, Religionsübung, Unterricht und Bildung.

Das Verbot, christliche Dienstboten und selbst Säugammen zu halten, gründet sich auf eine Verordnung von Theodosius und wurde späterhin von verschiedenen Kirchenconcilien, namentlich von dem von 1267 erneuert. Wie wenig solche Begriffe, die in den Zeiten der höchsten Intoleranz entstanden, für die unsrigen passen, und wie sehr sie

der Absicht einer Aufhebung der Isolirung der Juden widersprechen, wurde durch die bereits stattgefundenen theilweisen Befestigung derselben bewährt. Auch stellt sich ihr Fortbestand in speciellen Fällen als eine grelle Inhumanität heraus.

Die Erschwernisse, welche auf die Ausübung mehrerer Religionspflichten gelegt wurden, lassen sich wohl kaum mit der von den ältesten Zeiten an festerlich zugesagten freien Religionsübung und mit der Aufnahme der israelitischen Religion unter die Zahl der geduldeten vereinbaren, am wenigsten aber mit dem §. 1. der Josephinischen Judenverordnung für Gallizien, worin es heißt: „Die gesammte Judenschaft soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche durchaus frei und ungehindert sein, soweit sie mit dieser Judenordnung und den allgemeinen Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen.“ Somit erscheint auch das jüngste Verbot, hebräische Religionsbücher anders, als mit einer deutschen Uebersetzung aufzulegen, als eine Religionsverfolgung, welche an die vergangenen Jahrhunderte erinnert, da man auch den Juden ihre Bücher gewaltsam wegnahm und verbrannte. Und doch vermochte auch schon damals ein besserer Geist durchzubringen. So, als man im sechszehnten Jahrhunderte den Kaiser Maximilian bereben wollte, die Religionsbücher der Juden verbrennen zu lassen, befragte dieser erst den berühmten Reuchlin darüber. Reuchlin war der Meinung, daß man bei den Religionsbüchern der Juden, diejenigen, welche ihre Lehrsätze, ihre Moral und ihre Riten enthielten, von solchen, deren Inhalt ein directer Angriff auf die christliche Religion wäre, zu unter-

scheiden und die ersteren frei und unangetastet zu lassen hätte. Die Cölnner Theologen und die Universität von Paris erklärten sich gegen diese gemäßigte Ansicht, aber der Bischof von Speyer, vom Papst als Schiedsrichter ernannt, entschied für Reuchlin*). Jenes Verbot ist aber darum einer völligen Veraubung gleich zu achten, da von dem bei weitem größten Theile der jüdischen für die Theologie unentbehrlichen Religionsbücher gar keine deutsche Uebersetzung existirt, von den wenigen andern aber die Anschaffung dadurch ungemein erschwert würde. — Einer allgemeinen Verbesserung in den Einrichtungen für Religion und Unterricht wird gewiß mit Vertrauen und Dankbarkeit entgegengekommen, insofern diese Punkte nicht einseitig festgehalten werden.

Die Beschwerde des Mangels einer Subvention zur Verbesserung des jüdischen Elementarschulwesens dürfte wohl darin eine besondere Begründung finden, daß den ärmeren katholischen und selbst protestantischen Gemeinden eine solche zu Theil wird, und daß (abgesehen von dem diesfälligen Vorgange in anderen Staaten) die Verschiedenheit der Religion dem persönlichen Rechte zur geistigen Bildung nicht wohl im Wege stehen kann. Der gegenwärtige Zustand der verschiedenen Judenthümer muß aber dieselben verhindern, das Uebel radical anzugreifen und ausreichende Domesticaletats, geschweige denn Domesticalfonds zu diesem Entzwecke aufzubringen. Um so weniger ist wohl der Grund

*) Resumé de l'histoire de juifs modernes par Leon Halevy Paris 1828. p. 147.

der Vereinigung des gallizischen Judenschulfonds mit dem allgemeinen christlichen abzusehen. Daß die Juden auch von Instituten für die leidende Menschheit ausgeschlossen sind, zu welchen sie zahlreich beitragen, ist eben so schwer zu begreifen.

Da die Juden zu Kriegsdiensten verhalten sind, und ihrer Erhebung zu Officieren kein gesetzliches Hinderniß im Wege liegt, so scheint die Versperrung der vorzüglichsten Militär-Institute hiemit eben so wenig, wie mit dem gedachten Rechte der Bildung im Einklange zu stehen.

Der Aufbringung von jüdischen Lehrjungen in Wien stehen, ungeachtet sie sich vervielfältigt hat, noch Vorurtheile von Seite der Meister und Chicanen von Seite der Zunftvorsteher im Wege, wogegen im Geiste der Verordnung vom 11. Juli 1786 der Magistrat kräftig einzuschreiten hätte, da ihm damit aufgetragen ward, sich ernstlich angelegen sein zu lassen, christliche rechtschaffene und gut gesinnte Gewerbsleute dahin zu vermögen, daß sie jüdische Züngle auf Ansuchen deren Aeltern zu sich in die Lehre nehmen.

Das Verbot für die Söhne gallizischer Juden, zu christlichen Meistern in die Lehre zu gehen, wurde erst in die gallizische Zunftordnung hineingelegt und findet sich nicht einmal darin ausdrücklich vor, da der betreffende Artikel nur besagt: „Wer in die Lehre aufgenommen werden will, kann **(nicht muß)** in unserem Erbkönigreich Galizien und Lodomerien und Herzogthümern Dsowiecin und Zator, der katholischen, griechisch- und armenisch-katholischen, auch

protestantischen Religion zugethan sein.“ Im Uebrigen liesse sich ein solches Verbot auch nicht mit den Bestimmungen der Josephinischen Grundverordnungen vereinbaren.

3) Beschränkung des dinglichen Sachenrechts und der Widmung zum Land- und Bergbau.

Was die Beschränkungen des dinglichen Sachenrechts anbelangt, so müssen wir zuvörderst wieder auf das aus unserem ersten Buch sich entwickelnde historische Recht zurückweisen, wie solches jenen Beschränkungen entgegengesetzt wird.

Die gegenwärtige Norm für Niederösterreich geht auf eine Theresianische Verordnung vom 5. Mai 1764 zurück. Wie sehr aber dieselbe antiquirt, demnach weder mit dem Geist der alten, noch mit dem der neuesten Zeit vereinbar befunden ward, ergab sich bereits aus den angeführten mehrfältigen Ausnahmen, deren Zulässigkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit bei den verschiedensten Gelegenheiten erkannt wurde.

Durch Hofdecret vom 24. September 1789 wurde jedem wohlbemittelten Juden, sowohl In- als Ausländer, der Ankauf der damals feilgebotenen Staatsgüter in Niederösterreich gestattet, und ihnen zugleich erlaubt, auf den so erkaufte Gütern Fabriken anzulegen. Durch das Decret vom 31. März 1802 wurde diese Erlaubniß aufgehoben und als bloße Ausnahme von dem fortan unverändert zu bestehenden Realitätenverbot erklärt, auch wurden mit Decret vom 24. April 1820 die Juden von dem Ankauf neuerdings feilge-

botener Staatsgüter ausgeschlossen. Es kann hiebei nicht unbemerkt bleiben, daß in dem Decrete vom Jahre 1789 jener Concession der Charakter einer Ausnahme wenigstens mit keinem besonderen Ausdruck sich beigelegt findet.

Was die Realitätenbesitzverbote in den Provinzen anbelangt, so beruhen sie ebenfalls auf sehr alten und gewiß veralteten, dennoch dem historischen Rechte entgegenstehenden Verordnungen.

Durch das neueste Indenedict für Böhmen wurde zwar offenbar die Absicht an den Tag gelegt, hierin Erleichterungen eintreten zu lassen, allein die dargestellten Hemmnisse lassen dieselben beinahe illusorisch erscheinen.

Dagegen fand für die andern Provinzen nicht nur gar kein Fortschritt, sondern in Ansehung Galliziens selbst ein bedeutender Rückschritt Statt, welches sich weder mit dem Geiste noch mit dem Wortlaute der liberaleren älteren Verordnungen vereinbaren läßt, wie wir es aus vorliegenden Actenstücken zu entnehmen im Stande sind.

Die Erwerbung des Eigenthumes ganzer Herrschaften ward den gallizischen Israeliten durch die Josephinische Ordnung ausdrücklich erlaubt, durch das Hofdecret vom 9. März 1793 jedoch, und nur ohne Rückwirkung der Gesetze wieder untersagt; eben so war ihnen 1789 ausdrücklich der Erb- und Zeitpacht ganzer Güter bewilligt, während diese Bewilligung schon im Jahre 1793 sehr beschränkt, durch das Patent vom 8. März 1805 aber völlig aufgehoben wurde, und nur dem israelitischen Ackermann die Benutzung der

selbst beurbarthen Gründe gestattet ward. Endlich wurden sie auch von der Pachtung städtischer Landgüter, Vorwerke, Grundstücke und Wirthschaften ausgeschlossen. Nicht besser ging es ihnen mit dem Hauseigenthum in den Städten und Märkten. Das Hofdecret vom 25. October 1791 sagt, daß die den Juden zugestandene Befähigung, also auch die Fähigkeit, Häuser in den Städten käuflich an sich zu bringen, ohne Rücksicht auf die damit in Widerspruch stehenden und in Ermangelung der landesfürstlichen Bestätigung ohnehin nicht gültigen Privilegien einiger Städte, durchgehends gehandhabt werden müsse. Das Decret vom 28. März 1805 hingegen schloß sie von der Besitzwerbung und selbst von dem emphyteutischen Pacht aller Häuser und Hausplätze, die sich früher noch nicht im Besitze von Juden befanden, gänzlich aus.

Wir werden späterhin Gelegenheit finden, auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, die durch Verkürzung dieses so sehr wesentlichen Rechtes nicht nur für die jüdischen Bevölkerungen, sondern für die Landeswohlfaht im Allgemeinen entstehen. Allein einmal abgesehen von jedem positiven Recht und von jeder politischen Rücksicht, erlaube man uns ausnahmsweise, es als höchst fränkende Bestimmungen zu betrachten, daß der handelsmüde Kaufmann die Frucht seines Fleißes nicht in Ruhe im eigenen Besitze, sei es Haus oder Hof, verzehren darf, und daß selbst der im Dienste des Vaterlandes zusammengeschossene Krüppel sich auf dem heimischen Boden, zu dessen Vertheidigung er sein Blut versprizte, nicht eine Hütte bauen darf, wosern er Jude ist.

Wahrlich man überredet sich mit Mühe, daß dergleichen unter dem gerechten und milden Scepter Oesterreichs stattfinden kann!

Uebrigens streiten die Verordnungen, wodurch die Juden in Niederösterreich auf jede Weise vom Landbau und in allen Provinzen vom Bergbau ausgeschlossen sind, gegen jene, wodurch sie „auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes und Vergrößerung der allgemeinen Emsigkeit kein Hinderniß finden sollen*)."

4) Beschränkungen der Ortsbürger, Gewerb- und Handelsrechte.

Wir gelangen zur wesentlichsten Rechtsentbehrung, welche so viele andere in sich schließt, zu jener des Bürgerrechtes. Hierüber findet sich die Collision allerdings mehr in den erwähnten allgemeinen Rechtsprincipien und Zusagen, als in besonderen Verordnungen; dennoch sind auch solche vorhanden, welche die Zulässigkeit der Juden zum Bürgerrechte beurkunden. Namentlich gilt dies in Ansehung der gallizischen Juden, und wir entnehmen mehrere dahin gehörige Data der mit der Uebersicht „Städtebürgerrecht“ in Stöger's gallizischer Judenschaft enthaltenen Erörterung**). Das Hofdecret vom 7. September 1792, welches die Art der Wahl der Magistrate in den gallizischen Städten vorschreibt, spricht den Juden ausdrücklich die Befähigung zum Bürger-

*) Toleranzpatent vom 13. Febr. 1782.

***) Erster Band §. 115 u. ff.

rechte zu, indem es darin heißt: „Nur jene Juden sollen zu wählen haben, und selbst wahlfähig sein, welche das Bürgerrecht förmlich erhalten haben; die Magistrate, von welchen die Ertheilung des Bürgerrechtes abhängt, haben dafür zu sorgen, daß die Zahl der Juden die christlichen Bürger nicht beeinträchtige, und die Wahlfähigkeit wenigstens keinem andern Juden, als den wirklichen Hauseigenthümern oder Meistern eines ordentlichen Gewerbes oder Handwerks zu Theil werde.“ Endlich soll das Gubernium die Magistrate nicht durch Zwang anhalten, den übrigen Juden, welche unter die vorbemel deten Kategorieen nicht gehören, das Bürgerrecht zu ertheilen. Hieraus erhellt, daß selbst die untersten Behörden befugt waren, den gallizischen Juden das Bürgerrecht zu ertheilen, und wenn in der Hofentscheidung vom 16. Februar 1789 der Grundsatz aufgestellt war, „daß die gallizischen Juden das Staatsbürgerrecht nicht auf dem gewöhnlichen Wege und in der Regel, sondern nur in Folge einer besondern höchsten Bewilligung erlangen können:“ so war das nicht nur um drei Jahre früher, als jenes Decret, sondern selbst früher, als die gallizische Judenordnung vom 9. April 1789, wonach alle bisher bestandenen Beschränkungen aufgehoben wurden, und vermöge der §§. 31, 35 und 48 die Judenschaft gleiche Vortheile mit den christlichen Einwohnern zu genießen haben. Dr. Stöger meint hierüber, daß jeder Zweifel durch das Decret vom 7. September 1792 sich gelöst finden müsse, indem dasselbe vollkommen illusorisch wäre, wenn es keinem Juden möglich wäre, das Bürgerrecht zu er-

langen, und daß die Magistrate selbst dazu verhalten werden können, den in die bezeichnete Kategorie fallenden Juden das Bürgerrecht zu erteilen. Die dagegen selbst vorgebrachten Einwendungen scheinen nicht auf besonders haltbarem Grunde zu beruhen und das gedachte Postulat entkräften zu können, und am wenigsten können wir dies zugeben, wenn der Josephinischen Judenordnung darum jene Meinung abgesprochen wird, weil sie durch Erweiterung der Rechte der Juden denen der Christen, und namentlich den Ausschließungsprivilegien der Bürgergemeinden zu nahe träte, dann aber in der Ausschließung vom Bürgerrechte deshalb keine Beschränkung der Nahrungswege gefunden wird, weil der Gewerbsbetrieb im Allgemeinen gestattet sei. Aus solchem Gesichtspunkte müßte ja jedes den Juden eingeräumte Recht als eine Schmäherung der Christlichen betrachtet werden, da die Christen sich darein mit den Juden zu theilen hätten, und es früher allein besaßen. Wir erinnern zudem an dasjenige, was über die Widerruflichkeit der Privilegien früher gesagt wurde, und es wäre sehr traurig, wenn dem Landesfürsten dieses Vorrecht selbst da in Abrede gestellt werden sollte, wo es sich eben darum handelt, den Kasten- und Ausschließungsgeist zu bannen. Und auf diese Art hätten ja auch nie Zünfte gänzlich aufgehoben und dem Princip der freien Concurrnz Eingang gewonnen werden können! Auch liegt es wohl klar am Tage, daß ein Gewerbe, unbürgerlich betrieben, sich nicht so vortheilhaft herausstellen kann, als bürgerlich betrieben, da schon diese letztere Prærogative mehr Zutrauen einflößt und Kunden herbeilockt, und überdies

gesetzliche Vortheile daran geknüpft sind. Und warum würde man denn von Seite jener Bürgerchaften auf solche Ausschließung beharren, wenn nicht eben Vortheile daran geknüpft erschienen? Ueber die Verordnung vom Jahre 1792 wird gesagt, sie führe nur einen Fall an, in welchem das Gubernium die Magistrate zur Ertheilung der Bürgerrechte nicht zwingen könne, aber daraus könne man nicht schließen, daß dieser Zwang umgekehrt in jedem andern Fall eintreten könne (?!). Wenn je ein Schluß sich *implicite* herausstellt, so ist es doch wohl hier, und die aufhebende Verordnung vom Jahre 1807 kann daher nicht im Einklange mit den vorhergehenden gedacht werden. Ungeachtet also unsers Dafürhaltens Dr. Stöcker (dessen umsichtige Bearbeitung dieses Gegenstandes übrigens der dankenswertheften Anerkennung würdig ist) auf die vorgebrachten Einwendungen einen viel zu großen Werth legen dürfte, bekennt er sich doch zu der Ansicht, daß ein Jude in Gallizien das Bürgerrecht erhalten kann, wenn er eine besondere höchste Bewilligung für sich hat, oder wenn er zu einer Stadtgemeinde gehört, in welcher die Judenthümlichkeit durch ein vom Monarchen ordnungsmäßig bestätigtes Privilegium das Bürgerrecht erlangt hat. Unter den Belegstellen hiefür scheint uns besonders hervorhebendwerth: „**daß die Stadt Sadowa** einem Juden im Jahre 1787 wirklich ihr Bürgerrecht verlieh, welches im Jahre 1789 im Recurswege gegen eine ebenfalls verwerfende Entscheidung des Guberniums, laut Subernial-Verordnung

vom 15. August 1789 §. 19513 vom Hofe bestätigt ward*);“ ferner, daß durch die Hoff.=Verordnung vom 22. Octob. 1807 §. 20928 die Möglichkeit der Verleihung des Bürgerrechts an die Judenschaft zu Jamosc vorausgesetzt wird, und in dem Regulativ für die Drohobyczer städtischen Branntweimbreyner und Schenker vom Jahre 1802 ausdrücklich dortige jüdische Bürger erwähnt werden.

Wenn wir daher auch nicht weiter als Dr. Stöger gehen, wozu wir uns nach dem Gesagten berechtigt hielten, so finden wir doch, daß in Gallizien sowohl einzelne Juden, als ganze Judengemeinden zum Bürgerrechte befähigt sind, obgleich zu jeder solchen Befähigung eine besondere höchste Bewilligung nöthig erschiene. In der That aber dürfte die zum Schlusse dieser Erörterung von Dr. Stöger ausgesprochene Ansicht ganz genügen und seine so höchst schätzbare Meinung ins wahre Licht stellen, indem zur Bestätigung des Vorhergehenden der 16. §. der Josephinischen Judenordnung angeführt wird, welcher ausdrücklich sagt, daß der Israellit eben sowohl zum Vorsteher seiner Ortsgemeinde gewählt werden könne, als er das Befugniß hat bei dieser Wahl mitzustimmen. „Kann er also,“ sagt Dr. Stöger, „Ortsvorsteher, mithin in einer Stadt Bürgermeister werden, so

*) Dr. Stöger's gallizische Judenschaft. 1. Bb. S. 185. Außer diesem Falle haben wir noch die den Freiherren Arnstein und Gokeles zugestandene bürgerliche Possessionsfähigkeit zu erwähnen; ebenso werden wir versichert, daß im Jahre 1841 den Juden Leon Sachs in Stanislawow und Jusus in Czernowitz ihrer Verdienste wegen von ihren respectiven Magistraten das Bürgerrecht verliehen worden sei.

muß es wohl auch eine Möglichkeit geben, Bürger zu werden, und das Hofdecret vom 9. April 1789 sagt ausdrücklich, daß die Frage über die Fähigkeit der Juden zum Bürgerrechte durch die neue Judenordnung erledigt sei.

Wenn also den gallizischen Juden die Befähigung zum Bürgerrechte nicht abgesprochen werden kann, warum sollte dieselbe ihren Glaubensgenossen in Mähren, Schlesien, Böhmen, Oesterreich verweigert sein, da diese jenen unstreitig in jeder Beziehung voraus sind?

Wenn in Folge der Verordnung vom Jahre 1820 eine Culturscala für die Juden der verschiedenen Provinzen angenommen werden soll, so kann es kaum in Abrede gestellt werden, daß die österreichischen und böhmischen Juden sich die vordersten vielleicht streitig machen, die gallizischen aber gewiß auf der hintersten Stufe derselben stehen, während sie sich in Hinsicht der bürgerrechtlichen Ansprüche gerade im umgekehrten Verhältnisse befinden, durch welchen Zustand über ein schnurgerader Widerspruch mit jener Verordnung erzeugt wird.

Dies ist um so auffallender, als die Verdienstlichkeit der Juden jener beiden Provinzen durch zahlreiche Belege und namentlich auch dadurch anerkannt ward, daß eine verhältnißmäßig bedeutende Zahl unter ihnen in den österreichischen Adelsstand erhoben wurde.

Wir werden später Gelegenheit finden, auf diese Unterstellung des Adels gegen den Bürgerstand zurückzukommen; hier begnügen wir uns, darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Unterstellung nicht nur dem allgemeinen Sinne

nach, sondern auch in Folge positiver Verordnungen nicht füglich Raum gewinnen könne; und namentlich heißt es im Hofdecret vom 16. Juni 1833*), wo es sich um eine Begünstigung der Juden vor dem Bürger handelt, daß, sobald ein Jude sich des österreichischen Adels erfreut, auf ihn die Gleichstellung mit Rusticalunterthanen und auch mit Bürgern nicht mehr anwendbar ist.

Wenn es sich demnach hiedurch ausgesprochen findet, daß der Adelsstand über dem Bürgerstand steht, und der Jude zwar das Erstere, aber nicht das Letztere erreichen, d. i. mehr als Bürger, aber nicht soviel als Bürger werden kann, so liegt hierin ein immer gewiß sehr schwer zu lösender Widerspruch, der sich in dem neuerlich eingetretenen Umstand bethätigt findet, daß, als unlängst zwei sehr verdiente böhmische Juden um das Bürgerrecht nachsuchten, ihnen zwar die Fähigkeit dazu nicht abgesprochen, allein ihre Bitte dennoch verweigert ward, woegen sie in den österreichischen Adelsstand erhoben wurden**).

*) Leop. Ges.-Sammlg. 59. Bd. S. 248.

***) Sehr bemerkenswerth ist jedoch die Art des diesfälligen Vorgehens. „Von allen Seiten kräftig unterstützt, wurde das Gesuch der Gebürdigen P— den Landständen Böhmens zur Berathung übergeben, doch mit dem Bedenten, daß man dem Einzelnen keineswegs ein Recht zugesehen könne, auf das die ganze Nation gleichmäßige Ansprüche zu machen berechtigt sei, zurückgewiesen. Als bei dieser Gelegenheit der einflußvolle und aufgeklärte Präsident Graf C— die Bemerkung hinwarf: „Also tragen wir auf allgemeine Einsetzung der Juden in die Staatsbürgerrechte an!““ wurde der Antrag als nicht hieher gehörig besetztigt.“ (Oesterreich im Jahre 1840 von einem österreichischen Staatsmanne. 2. Band S. 45.)

So dankenswerth daher auch die verschiedentlichen den Juden in Böhmen gewährten Zugeständnisse sein mögen, so ist doch die durch ihre Geschichte nur allzu bewährte precäre Natur derselben, indem sich für ihre Widerruflichkeit keine Garantie darbietet, weit von jener sichern Basis entfernt, welche Bürgerthum und Bürgerrecht allein zu geben vermögen, und deren Gewährung die Juden in der österreichischen Monarchie, gleichwie in allen andern europäischen Staaten, von der Gerechtigkeitsliebe und wahrhaften Huld des Herrschers ansprechen dürfen.

Wegen der angeführten Beschränkungen in der Haltung von Gesellen und Lehrlingen, so wie in der Handels- und Marktfreiheit haben wir wiederholt auf die Antiquirung der betreffenden Verordnungen aufmerksam zu machen. Für Böhmen ergibt sich aber besonders eine Collision hlerin mit den §§. 46. 47 und 51 des Patents vom Jahre 1797, wonach den Israelliten, wenn sie ein ordentliches Zunftgewerbe treiben, alle bürgerlichen Vortheile wie den Christen vergönnt werden.

Zum Verständnisse des Decrets vom 14. September 1826, wodurch im Widerspruch mit dem Commerzhofdecrete vom 16. August 1817 den gallizischen Juden die Haltung christlicher Gesellen im Hause verwehrt wird, weil solche nicht Industrialarbeiter, sondern Dienstboten seien, geht uns die Kenntniß der veranlassenden Gründe ab, ohne welche die gedachte frühere Ansicht, daß Gesellen Industrialarbeiter und nicht Dienstboten seien, sich gewiß leichter Eingang verschaffen wird.

Die Beschränkung der jüdischen Gewerbesteuer

auf jüdische Arbeitsbesteller (und mithin auch auf Judenbezirke) steht noch Scari im Widerspruch mit dem Toleranzpatent vom 13. Februar 1782, worin den Juden die allgemeine Befugniß zu allen Gattungen von Handwerken und Gewerben ertheilt wird. „Und wenn,“ fügt er hinzu, „den jüdischen Advocaten und Aerzten ausdrücklich erlaubt wird, auch Christen zu vertreten und zu behandeln, so muß es um so mehr den jüdischen Gewerbsleuten erlaubt sein, auch für die Christen zu arbeiten*).

Die Beschränkung der jüdischen Fabriken collidirt mit den allgemeinen Freiheiten und Privilegien, welche den Landesfabriken eingeräumt sind, und wobei auf die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses keine Rücksicht genommen wird.

Das allgemeine Verbot der Haltung von Apotheken zeugt von einem Mißtrauen, das sich schwer mit dem Vertrauen vereinbaren läßt, welches man dem jüdischen Arzte und Wundarzte einerseits, dem jüdischen Materialwaarenhändler andererseits einräumt, und erscheint, auf die italienischen Juden ausgedehnt, im völligen Widerspruch mit den ihnen zugesicherten Rechten.

5) Beschränkungen im Rechte der Ausübung der eine höhere Bildung voraussetzenden Beschäftigungen und der Zuziehung zu öffentlichen und städtischen Anstellungen und zu Privatbedienstungen.

Der Druck, den die jüdischen Aerzte zu erleiden haben, scheint in Collision zu treten: einmal mit dem Toleranzpa-

*) Scari, systematische Darstellung der Juden Mährens. S. 141.

tente vom Jahre 1782, wonach die Israeliten aufgemuntert werden, ihre Söhne den Wissenschaften zu widmen, dann mit dem bereits angeführten §. im Hofdecrete vom 9. Mai 1807, wonach nur von der Entfernung geschäftsloser, keinem bestimmten Nahrungszweig nachgehender Söhne die Rede ist, und dadurch wohl stillschweigend die Rechte wissenschaftlich gebildeter Aerzte verwahrt wurden, und endlich mit den Hofdecreten vom 21. October 1783 und vom 25. August 1790, wonach jüdische Aerzte wie alle Andere, die auf einer erbländischen Universität graduirt sind, zu behandeln sind.

Uebrigens liegt sowohl in diesem Verfahren, als schon in der Einhebung der Begutachtung der Facultät über die Zulassung eines jüdischen Arztes zur Praxis ein sehr auffallender Widerspruch mit der ihm hiezu von der Facultät selbst schon im vorhinein in ihrem Diplom ausdrücklich mit den Worten ertheilten Erlaubniß: „*Artem suam exercendi ubique locorum.*“. Wie sehr aber gerade die jüdischen Aerzte in Oesterreich sich einer ehrenden Anerkennung werth gemacht haben, erwähnen wir im folgenden Buche.

Was die Zulassung von Juden zur Advocatur betrifft, so muß das Hofdecret vom 4. September 1790, das sie dazu befähigt, für illusorisch angesehen werden, nachdem in dem Zeitraum von mehr als einem halben Jahrhundert noch nicht ein einziger Fall von der Erlangung des Stalium durch einen jüdischen Doctor der Rechte in Wien sich ergeben hat.

Sehr bemerkenswerth erscheint es, daß die bisherige Ausschließung der Juden von Staats- und andern

öffentlichen Bedienstungen keineswegs auf bestimmten Verordnungen, sondern nur auf zeitweise angenommenen Tendenzen beruht. Zufällig fiel uns darüber ein ungedrucktes Actenstück in die Hand, welches dieses klar an den Tag legt, indem es nämlich in einer Note des Hofkanzleipräsidiums an die Regierung vom 1. October 1834 Z. 1927 heißt: „In dem Toleranzpatente vom 2. Jänner 1782 kommt zwar nicht ausdrücklich vor, daß die Juden vom Staatsdienste ausgeschlossen sind, allein der Staatsdienst sei auch nicht unter jenen Erwerbarten aufgeführt, welche den Juden gestattet sind, und in allen spätern Hofdecreten läge die Tendenz, die Juden vom Staatsdienste auszuschließen. Die Beispiele entgegengesetzter Art seien **bloß** aus der früheren Zeit. In der neuern Zeit aber haben Seine Majestät a. h. Entschließung vom 25. Jänner 1834 nicht einmal die Anstellung eines Juden als Stadtarzt zu Deutschbrod in Böhmen zu gestatten geruht. Auf diese Verhältnisse mache das Hofkanzleipräsidium aufmerksam, damit im vorkommenden Falle von der Regierung nicht von irrigen Ansichten in ihren Amtshandlungen ausgegangen werde.“

Demnach bedarf es, um verdienstvolle Juden als Staatsbeamte anzustellen, gar keiner neuen Verordnung, sondern nur der Wiederaufnahme jener aufgeklärten Tendenz, welche bereits in der früheren Zeit in Oesterreich gewaltet hat. So bekleideten in der Josephinischen Periode die Juden in der Lombardei nicht nur die Stellen von Wechsel- und Mercantilrätthen, sondern zu

jedem solchen Collegium mußten Juden hinzugezogen werden. Auch an der Universität von Padua waren zu jener Zeit mehrere Juden als k. k. Professoren angestellt, während in Niederösterreich selbst Israel Ebler von Königsberg k. k. wirklicher Regierungsrath war.

Derjenigen Verordnung, vermöge welcher die Juden in gallizischen Städten als Bürgermeister erwählt werden können, haben wir bereits erwähnt. Auch sie ist illusorisch, so lange deren Anwendung nicht ins Leben tritt. Wäre es nöthig, noch eine Verordnung über die Befähigung der Juden zu Staatsämtern anzuführen, so würden wir das Hofdecret vom 5. Juli 1810 Z. 9248 nennen, worin es heißt: „Die Juden, insofern sie Staatsbeamte sind, bedürfen für ihre Person keiner besonderen Toleranzbewilligung. Die Kinder sind jedoch nach den Toleranzvorschriften zu behandeln.“

Oeffentlich angestellte Aerzte waren Juden nicht nur in früherer Zeit im deutschen Reich, sondern noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Oesterreich selbst. Einen sprechenden Beleg hierüber, so wie über die liberaleren Grundsätze von ehedem, hinsichtlich der ungehinderten Ausübung der Arzneikunde von Seite der auf inländischen Universitäten graduirten jüdischen Doctoren, finden wir in der schlichten Selbstbiographie des verdienstvollen jüdischen Arztes Dr. Simon Hochheimer (geb. 1744, gest. 1828), in der Vorrede zu seinem Werke: „Die Krankheiten aus Schwäche“ (Frankfurt 1803). „Als ein auf einer kais. königl. Hochschule graduirter Arzt,“ sagt er, (nämlich zu Freiburg im Breisgau, das damals Oesterreichisch war), „ging ich nach Wien, um

dort im allgemeinen Krankenhause meine Kenntnisse zu erweitern und mich durch Praxis zu ernähren. Ich hatte alle Ursache zufrieden zu sein. Drei Jahre lang hatte ich daselbst gemächlich gelebt (also ohne Beanständigung wegen Ausübung der Praxis zu erfahren oder die Bewilligung dazu besonders ansuchen zu müssen), als mich Fürst Karl von Liechtenstein auf seiner Herrschaft als Physicus und Leibarzt anstellte. Aber nach drei Jahren entriß mir der Tod diesen Wohlthäter und mit ihm meine Stelle. Ein doppelter, sehr harter Verlust für mich. Auf seinem Sterbebette empfahl er mich einem seiner Bekannten, dieser brachte mich nach Westgalizien. Da ich jedoch das Klima nicht vertragen konnte, ging ich nach einem halben Jahre wieder nach Wien zurück, wo ich vom Fürsten Dietrichstein zum herrschaftlichen und von dem Gubernium zum k. k. Stadt- und Spitalarzte in der Herrschaft Dietrichstein in Böhmen angestellt wurde. Ich hatte diese Stelle mit beiderseitiger Zufriedenheit vier Jahre lang verwaltet, als der Reichsfriede erfolgte, und mit der Sehnsucht nach dem Vaterlande die Hoffnung und der Wunsch in mir erwachte, dort mit mehr Vergnügen und Vortheil meine Kunst üben zu können.“

In der neueren Zeit versahen jüdische Aerzte bei der herrschenden Choleraeuche bereitwilligst die von ihnen geforderten Kreis- und stadttärztlichen Dienste zur größten Zufriedenheit (worüber ein Weiteres im nächsten Buche); daß man sie dennoch späterhin von der wirklichen Befetzung solcher Stellen, die sie mit den größten Aufopferungen in den kri-

tischesten Momenten ehrenvoll bekleidet, ausschloß, ist gewiß höchst kränkend für solche Männer und den früher geübten billigen Grundsätzen geradezu entgegen.

Die factische Ausschließung der Juden von Officiersstellen, welche seit einer Reihe von Jahren eingegriffen hat, streitet durchaus gegen die diesfälligen Vorschriften, namentlich gegen das Hofdecret vom 11. Jänner 1791, wonach beim Militär kein Unterschied in der Religion stattfinden soll, und die Israeliten den allgemeinen Vorschriften zu unterziehen sind. Das Verbot der Privatbedienstungen bei Christen (welche doch auch zu den allgemein eröffneten ehrbaren Nahrungswegen gehören dürften) beruht auf dem Hofdecrete vom 28. Juni 1821, worin es heißt: „Da es den Israeliten nicht gestattet ist, sich in Wien aufzuhalten, außer wenn sie tolerirt sind oder sich im Dienste eines Tolerirten befinden, so können die Israeliten nicht bei Christen im Dienste stehen.“

Aus dem Vorhergehenden ist jedoch ersichtlich geworden, daß auch noch andere Kategorieen, als die aufgestellten, zugelassen werden, namentlich die Edhne eines Tolerirten, welche einem ehrbaren Nahrungsweg nachgehen und nirgends weiter heimlich sind, von Wien nicht wegzuwelfen sind, daher wenigstens für sie die Versperrung der erwähnten nicht stattfinden könnte.

Siebentes Capitel.

Collision der verschiedenen Judensteuern mit speciellen Gesetzen und Verordnungen.

„Die gleiche und verhältnißmäßige Besteuerung aller Unterthanen ist einer der wesentlichsten Finanzgrundsätze; eine durch die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses bedingte höhere Besteuerung einzelner Volksklassen läßt sich durch keinen Grundsatz motiviren.“

Worte eines Referates.

Wir kommen nun zu den Judenrollen, Judensteuern und Judentaxen, von welchen sich, mit Ausnahme Hannovers hinsichtlich einer kleinen Schutzsteuer, dann einiger kleinen italienischen Staaten, keine weitere Spur in ganz Europa mehr findet, und in deren Fortbestand wir, sei es als Jude oder als Oesterreicher, eine tiefe Schmach erblicken müssen. — Der Ordnung nach beginnen wir mit der *Valletentaxe*, welche die bekannteste ist, weil sie auch die ausländischen Juden betrifft, daher auch am meisten Re-
criminationen erzeugt hat.

Es bedarf kaum einer Erörterung, daß dieser Juden-
kopfsoll der alte Judenleibzoll ist, und man kann sich
um so weniger hierüber täuschen, als der Name Vollete-
taxe darauf hinausgeht, indem der Ausdruck „eine Vollete
lösen“ gemeinhin nur für verzollbare Gegenstände gebraucht
wird. Das Merkwürdigste bei der Sache ist, daß dieser
Leibzoll nicht etwa ein Ueberbleibsel alter Barbarei ist, son-
dern erst am 12. October 1792, also fünf Jahre später
eingeführt ward, als er in Preußen abgeschafft wurde.
Letzteres hatte nämlich bereits im Jahre 1787 statt, und
sah durch die thätigen Bemühungen des edlen Jacobs-
son an anderen deutschen Höfen schnelle Nachahmung.

Es giebt Dinge, worüber man glauben kann geurtheilt
zu haben, wenn man sie doch erst genannt hat; darunter
gehört gewiß der Judenzoll. Doch dem vorgestekten Ziele
getreu, bemerken wir, daß, indem diese Steuer den Menschen
zur Sache, oder, wie ein muthiger Kämpfer für das Recht der
Juden sich gegen einen hochgestellten Staatsmann ausdrückte,
zum Passivier herabwürdigt, sie mit dem §. 16. des Allgem.
bürgerl. Gesetzbuches, welcher jeden Menschen als eine Per-
son betrachtet wissen will, collidirt. Schwerlich haben die
Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts, welche gegen die
Abschaffung des Leibzolles geschrieben und das Josephinische
Toleranzedict als die Morgenröthe einer besseren Zeit be-
grüßten, denken können, daß späterhin eine so schimpfliche
Abgabe eingeführt und noch um die Mitte des neunzehnten
Jahrhunderts in Oesterreich bestehen würde. Daß hierin
hinlänglicher Grund zu Reclamationen und selbst zur wohl-

begründeten Androhung von Repressalien gegen österreichische Unterthanen jedweder Confession von Seite fremder Regierungen liege, kann kaum bezweifelt werden, und es ist nur zu verwundern, daß die Juden ganz Europa's solches bis jetzt nicht ernstlicher zu veranlassen suchten. Selbst nach dem in Oesterreich vorgetragenen Naturrechte müssen die Fähigkeiten und Eigenschaften, welche die Regierung des einen Staates gewissen Personen beilegt, auch von den übrigen Regenten anerkannt werden; daher können schon völkerrechtlich die fremden Staatsbürger wegen ihrer Confession nicht mit einer besonderen ihnen in ihrem Lande nicht zustehenden Abgabe molestirt werden, indem dadurch ihre Eigenschaft als Bürger der Staaten, denen sie angehören, vermindert würde*)." Und selbst in den Zeiten der größten Willkühr, als die Juden rein als Sache behandelt, d. i. verschenkt und verkauft wurden, traten doch keine Exactionen gegen fremde Juden ein, welche aber heut zu Tage noch um so mehr durch das bereits angeführte Fremdenrecht geschützt erscheinen. — In der Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom 28. Mai 1841 findet sich dieser Gegenstand mehrfältig beleuchtet**). Namentlich wird darin bemerkbar gemacht, wie die Pforte das bestrittene Recht vindicirte, ihre jüdischen sich dem Handel ergebenden Unterthanen eben so, wie die andern Bekenntnissen Angehörenden

*) Egger's natürl. Recht nach Martini. 2. Bd. §. 566, 567.

***) Ein ausführlicher Bericht über diese Kammer Sitzung findet sich in den Archives israelites Juin 1841.

behandelt zu sehen, was unterm 28. December 1815 eine Note an die Wiener Polizei-Oberdirection zur Folge hatte, welche die merkwürdigen Worte enthält: „Ein Unterschied der türkischen Juden von andern Unterthanen der ottomanischen Pforte erscheint jedoch mit den bestehenden Tractaten und Normalken nicht vereinbarlich, da selbe immer nur von türkischen Unterthanen ohne Ausnahme sprechen, und hiebei nur der Begriff der Botmäßigkeit, nicht der Religion oder des Commerzes zum Grunde liegt, daher selbe auch immer gleich behandelt wurden.“

Der Redner, der diese Thatsache anführt, fragt, ob der türkische Unterthan ein Vorrecht vor dem französischen Bürger haben sollte?

Es war auch bei dieser Gelegenheit, daß der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hr. Guizot, die Worte aussprach: „*Les faits que vient de retracer l'honorable préopinant prouvent, que lorsque les juifs ont été exemptés dans certains états de l'Allemagne, de la législation commune, déplorable, et inique, qui pèse sur eux, ça a été en vertu de transactions particulères et de réclamations adressées à ces gouvernements par les états auxquels ces juifs appartenaient. C'est ainsi comme vient de vous le dire l'honorable préopinant, que la Porte Ottomane a obtenu que les juifs, ses sujets, fussent traités en Autriche comme tous les autres Turcs. C'est ainsi que tous les états, membres de l'association prussienne (Zollverein) ont fait des stipulations en faveur des juifs. Ceci prouve deux choses,*

que le droit commun appartient aux états, et que tous les étrangers doivent être soumis au droit commun, tant qu'il n'a pas été dérogé à ce droit commun par des stipulations particulières. Qu'il soit juste, qu'il soit utile d'entreprendre des négociations pour obtenir à cet égard la modification de la législation injuste de tel ou tel Etat de l'Allemagne, je le comprends et je crois, qu'il est de l'honneur et de l'intérêt français pour la protection de ses sujets d'entreprendre de telles négociations; mais on ne peut pas demander que les Français soient affranchis du droit commun de l'Allemagne, tant qu'il n'existera pas de transactions spéciales etc."

Die letzte Behauptung wird jedoch dem erleuchteten Redner aus dem uns vorliegenden Aufsatz mit allem Fug und Recht abgestritten, und bemerkbar gemacht, daß er dadurch sich auf ungünstigen Terrain stelle und den wahren Gesichtspunkt verrücke. Wenn (heißt es am Schlusse desselben) die Pforte für die jüdischen Unterthanen die Rechte reclamirt hat, welche ihren übrigen Unterthanen zustehen, so war es nicht, weil die türkischen Juden in den Tractaten der Pforte mit Oesterreich ausdrücklich benannt worden wären, sondern vielmehr gerade, weil, indem sie keiner weiteren Ausnahme unterworfen wurden, ihre Eigenschaft als türkische Unterthanen gar keine anderweitige aufkommen ließ. Wenn die dem Zollverein angehörenden Juden der industriellen Freiheit theilhaftig sind, geschieht es nicht, weil der Zollvereinsvertrag sie ausdrücklich in Schutz nimmt,

sondern vielmehr, weil, da sie in diesem Vertrag nicht besonders bezeichnet werden, sie auch der Wohlthaten des gemeinen Rechtes theilhaftig werden. Es ist also im Namen des gemeinen Rechtes*), daß die gedachten Freiheiten eingetreten sind; und es ist im Namen des gemeinen Rechtes, daß Frankreich zu Gunsten der französischen Israeliten reclamiren kann und soll. Hoffen wir, daß es nicht den Weg der exceptionellen Stipulationen einschlagen und sich nicht minder eifersüchtig auf liberale Grundsätze bezeigen wird, als die ottomanische Pforte."

Unsererseits haben wir noch hinzuzufügen, daß die Volletentare im Allgemeinen mit der wiederholt zugesicherten Freiheit des Reisens und des Geschäftsbetriebes, und überdies mit noch einigen speciellen Bestimmungen in entschiedene Collision tritt.

Im §. 19. des Toleranzpatentes vom 2. Januar 1782 heißt es: „Den fremden Juden ist zur Betreibung ihrer Geschäfte von Zeit zu Zeit freier Eintritt in die Residenz erlaubt.“

Ferner heißt es ebendasselbst: „Auch ist die von fremden Juden bisher entrichtete Leibmauth gänzlich aufgehoben.“

Endlich heißt es im Hofdecret vom 22. December 1785: „Wegen Entschädigung derjenigen, welche die Leibmauth bezogen, wurde zwar von der Judenchaft ein minder beschwerliches Aequivalent einzuhoben beschlossen. Allein von

*) S. das frühere Citat aus Egger's Naturrecht.

diesem statt der aufgehobenen jüdischen Leibmauth angetragenen und auf die niederösterreichische ordinäre Contribution mit fl. 176 zu repartirenden Erfaß hat es gänzlich abzukommen und selbe ist für erloschen anzusehen.“

Einer völlig abgeforderten Betrachtung unterliegt es, daß diese Steuer außer allem Verhältniß mit den übrigen allmählig auf das Sechsz- und Zwölffache in Conv.-Münze gegen den ursprünglichen Anlaß in Bancozetteln gesetzt wurde, wobei es dem Vernehmen nach mit der Bestimmung des Erhöhungsbetrages zur Abfuhr an den Magistrat wegen Bildung eines Local=Polizei=Fonds sein Abkommen erhielt, da ein solcher Fonds gar nicht zu Stande kam.

Wir haben nur noch hinzuzufügen, daß, so unhaltbar sich die Judenbolletentare in ihrem Princip zeigt, sie auch in ihren Wirkungen nicht nur durch den zufügenden Schimpf demoralisirend wirkt, sondern auch, weil sie so Manche verleitet, um demselben zu entgehen, die Wahrheit zu verläugnen und ein anderes Glaubensbekenntniß, wenn auch nicht anzunehmen, doch anzugeben.

Die Toleranzsteuer entbehrt, so wie die übrigen Judenschußsteuern, jeder historischen Grundlage. Wollte man auch die früheren Verhältnisse der Juden irriger Weise unter dem Gesichtspunkte der Hdrigkeit betrachten, so konnte doch die Endnahme desselben nicht in Abrede gestellt werden, und mußte diejenige der daraus entspringenden Consequenzen nach sich ziehen, daher man in dem Fortbestand eines solchen Schuttgeldes, unter welcher Form es sich immer herausstellt, nur einen verjährten Mißbrauch erblicken kann.

Insofern der Jude als Unterthan betrachtet wird, vergütet er den ihm verliehenen gesetzlichen Schutz, so wie jeder Andere durch die gleichen Unterthansleistungen, als Fremder aber betrachtet, verfällt er keiner besondern Steuer zu diesem Zwecke. Denn wahrlich, wie die Sonne auf Erden über Gute und Böse scheint, so ist Jeder, der im Staate lebt, des Schutzes der Gesetze theilhaftig, und muß ihrer theilhaftig sein, wenn der Staat bestehen soll. Ein Schutzzgeld verlangten jene Ritter der Vorzeit von den vor ihren Burgen vorüberziehenden Kaufleuten, wodurch sich diese von Ueberfällen auslosten; aber im neunzehnten Jahrhundert kann kein europäischer Staat auf ein besonderes Schutzzgeld, sei es für den Fremden oder Einheimischen, gerechten Anspruch machen, denn um ihrer selbst willen muß die Regierung Fremde und Einheimische vor den Eingriffen der rohen Willkühr schützen und den Grundsatz siegreich behaupten: *Force est restée à la loi*. Konnten daher auch solche Begriffe ihre Rechtfertigung in den anarchischen Zuständen einer zügellosen Zeit finden, wo es eines besonderen Schutzes gegen die Ausbrüche des Fanatismus und der Habsucht bedurfte, und der etwa hiezu besonders veranlaßte Aufwand die Idee eines solchen Schutzzgeldes aufkommen ließ: so läßt sich dieselbe mit der heutigen Gestaltung der Dinge durchaus nicht vereinbaren. Bleiben wir aber bei dem Namen *Toleranzsteuer* stehen, so wird es uns wieder nicht möglich, zu einem haltbaren Princip zu gelangen; vielmehr werden wir finden müssen, daß eine solche Steuer weit richtiger *Intoleranzsteuer* als *Toleranzsteuer* genannt werden könnte. Denn wenn

eine Unterthanenclasse um ihres Bekenntnisses willen besonderen Lasten unterzogen wird, so ist das doch eher Intoleranz als Toleranz. Allein man sagt, Toleranz sei Gnadenfache, und an eine Gnade ließen sich Bedingungen knüpfen. Wir erlauben uns, dies in Abrede zu stellen. Toleranz kann keine Gnade sein, wo ihre Verweigerung ein himmelschreiendes Unrecht wäre. Und dies wird immer der Fall sein, wo Einem das Heimathrecht nur im Geburts- oder Vaterlande gebührt, und wo es ihm nirgends anders zusteht. Wenn ich bitten muß, daß man mir die Gnade erweise, mich aus der einzigen mir zustehenden Heimath nicht fortzujagen, so streitet eine solche Gnadenbitte gegen jedes natürliche und positive Recht. Ist aber der Begriff der Toleranz nicht haltbar, so muß eo ipso auch die Toleranzsteuer damit wegfallen. Das wäre nun allerdings für den Eingebornen; wie aber für den Fremden, der eben nur conditionaliter aufgenommen wird? Intoleranzsteuer, Besteuerung des Bekenntnisses bleibt sie gegen den Fremden nicht minder, und daher mit der Gesetzgebung eines großen aufgeklärten Staates eben so unverträglich, als es gegen die Würde des Fürsten zu streiten scheint, an das Geschenk seiner Gnade ein *Privilegium odiosum* zu knüpfen.

Daß übrigens diese oder ähnliche Betrachtungen nicht unerwogen geblieben sein können, beweist, daß bereits mit Hofdecret vom 21. März 1819 die Toleranzsteuer als etne von jenen Nebensteuern bezeichnet wurde, deren Aufhebung und Modificirung bei Gelegenheit der neuen Grundsteuerreform in die Berathung gezogen werden sollte. Es ist bei-

nahe überflüssig, hinzuzufügen, daß seit dem Ausspruche dieser allerhöchsten Willensmeinung nahe an einem Vierteljahrhundert verfloßen ist.

Die gegenwärtige böhmische Judensteuer war früher durch eine unbedeutende Schutzsteuer vertreten, über deren Princip wir uns so eben ausgesprochen haben. Heutigen Tages wird sie als eine sogenannte *Recesssteuer* betrachtet. Im Jahre 1744 beschloß nämlich die Kaiserin Maria Theresia, darauf hin, daß mehrere Juden in Böhmen des heimlichen Einverständnisses mit dem Feinde angeben waren, alle Juden aus Böhmen zu vertreiben. Nach dem Ausspruche dieses Erlasses sollten sie die Hauptstadt schon im nächsten Augenblicke verlassen, binnen sechs Monaten aber aus dem ganzen Königreiche scheiden. Nur mit vieler Mühe gelang es den Bitten der Juden, unterstützt von den kräftigen Vorstellungen der böhmischen Stände, einen zehnjährigen *Recess* gegen Entrichtung einer *Recesssteuer* von jährlichen fl. 205,000 zu erhalten. Nach Abfluß der *Recessfrist* erlangten die Juden ihr früheres Heimathsrecht wieder, aber die *Recesssteuer* verblieb bis auf unsere Zeit hinauf. Wiewohl dieser Gegenstand zum Theil bereits im ersten Buche beleuchtet worden ist, so können wir doch nicht umhin, auf die Widerrechtlichkeit aufmerksam zu machen, die bei diesem ganzen Vorgang einfloß, und wodurch bei einer Revision derselben der Ursprung dieser Steuer sich schon von Seite des historischen Rechtes schwerlich vindictren ließe. An und für sich entsteht die kaum zu bezahende Frage, ob es innerhalb des Rechtes lag, eine Anzahl von Landeskindern,

welche zu den ersten Einwanderern gehörten und das Land von den Heiden zu befreien mitgeholfen hatten, zu vertreiben? Allein es konnte nicht einmal die entfernteste Nebe von der Strafbarkeit Aller sein, und wir finden somit hier wieder den ungerechten Grundsatz einer solidarischen Verbindlichkeit der Juden aufgestellt, welcher für die böhmischen Juden schon driitthalbhundert Jahre früher ausdrücklich aufgehoben war*). Der böhmische Landtagsbeschluss vom Jahre 1501 erklärt nämlich: „Daß die Juden zu ewigen Zeiten bei der Kron Böhmeim geduldet, und wenn der eine oder der andere aus den Juden wider die Landesgesetze sich vergehen sollte, nur allein der Thäter bestraft, dasselbe Verbrechen aber keineswegs von der sämtlichen Judenschaft vergolten werden soll**).“

Die Abschaffung Aller hätte also gar nicht stattfinden können, und überhaupt eine Vergehung der Vergehungen eines Einzelnen an der Gesamtheit eben so wenig, zu geschweigen, daß selbst diese einzelnen Vergehungen nicht erwiesen waren, mithin auf bloße Verdächtigung und Beschuldigung der Einzelnen hin ein so schweres Urtheil gegen die Gesamtheit erfolgte, die von den ältesten Zeiten an ihre Treue und Anhänglichkeit bewährt und

*) Während in Oesterreich noch 1673 decretirt ward, daß ein Jude für den andern in seinen Handlungen zu stehen, und also die Repressalien ohne Unterschied gegen denselben gebraucht werden mögen.

***) Herrmann, Geschichte der Israeliten in Böhmen. S. 53.

mit ihrem Blute besiegelt hatte, wie noch heute die in ihrer Hauptsynagoge aufgestellten Trophäen es darthun.

Eben so wenig daher, als Verbannung und Noceß stichhaltig erscheinen können, wird es die daraus entstandene Noceßsteuer als Consequenz der einen und des andern. Was die demoralisirende Einrichtung dieser Steuer anbelangt, so dürfte solche aus der gemachten Darstellung bereits hervorgegangen sein. Wie arg auch die Finanzverlegenheiten Oesterreichs im letzten Jahrzehnt waren, so wurde der öfters angeregte Gedanke an eine Vermögenssteuer wegen des inwohnenden gehässigen und demoralisirenden Princips immer aufgegeben*). Aber eine jährlich wiederkehrende Vermögenssteuer, deren Census sich auf 10—13 % erhebt, während das Gesetz eine höhere Zinsabnahme als 5, höchstens 6 % verbietet, streitet so sehr gegen alle Billigkeit, daß man denken könnte, sie sei auf den offenbaren Ruin der Besteuernten abgesehen. Auch dürfte der eben so nachtheilig wirkende Mißbrauch mit den Erklärungen an Eidesstatt, wie er noch jetzt bei der böhmischen Vermögenssteuer stattfindet, einen entschiedenen Einfluß auf die Abschaffung der Classensteuer gehabt haben**).

*) Selbst österreichische Staatsbeamte scheuen sich nicht, die Mißbilligung dieser Steuergattung öffentlich auszusprechen. So heißt es in Hofrath v. Kremer's „Erörterung des Stempel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840. (Wien 1840. Staatsdruckerei.) S. 19:“ „Eine Stempelgebühr mit fortschreitenden unbeschränkten Ansätzen würde eine brüdernde Vermögenssteuer in sich begreifen, und daher alle Gründe gegen sich haben, welche die letztere als verwerflich darstellen.“

**) Turnbull in seinem schätzbaren Werke „Austria“ (London 1840)

Daß auch alle diese und ähnliche Bemerkungen über die Verwerflichkeit der böhmischen Judensteuer nicht völlig unbeachtet geblieben sind, beweisen mehrere allerhöchste Erlässe.

Schon mit dem Eingang des Systemalpatentes vom Jahre 1797, worin die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Christen und Juden ausgesagt wird, war der Fortbestand dieser Steuer schwer zu vereinbaren; in die entscheidende Collision tritt jedoch derselbe mit dessen §. 63, worin es heißt: „Da die böhmische Judenschaft bei der bisher bestehenden Steuerpachtung die contractmäßige Bedingung nicht erfüllt hat, sondern vielmehr sehr beträchtliche Lasten angewachsen sind, auch die Judenschaft selbst, wie es ihre zahlreichen Beschwerden darthun, mit dieser Pachtung nicht zufrieden ist, so wird dieser Steuerpachtungscontract hienit bergestalt für aufgehoben erklärt, daß solcher nur noch bis zur nächst bevorstehenden Einführung des neuen Steuersystems dauern, dann aber sogleich erloschen sein soll.“ Einstweilen wurden aber schon durch den §. 51. desselben Patentes diejenigen, welche ein ordentliches Kunstgewerbe betreiben, von dieser Steuer befreit, indem es darin heißt, daß sie weder in Ansehung der Helrathen, noch der Abgaben anders als die christlichen Staatseinwohner gehalten werden sollen; dennoch ist eine solche Befreiung auch bis

sagt über diese Steuer: „Its inquisitorial character rendered it hateful and its tendencies to produce perjures caused it to be decreed as immoral.“

zum heutigen Tage noch nicht factisch eingetreten. Endlich soll sich noch ein besonderes Handbillet des verstorbenen Kaisers für die Aufhebung dieser Steuer aussprechen, was allerdings in Widerspruch mit den ihm darüber in den Mund gelegten Worten stände.

Die Unbilligkeit der Beibehaltung der gleichen Ziffer bei eintretenden Abgängen von Familiennummern bedarf wohl kaum eines Commentars.

Hinsichtlich der jüdischen Verzehrungssteuern in Böhmen, Mähren und Gallizien ist, abgesehen von der mehr oder minder drückenden Einwirkung derselben, zu bemerken, daß die Juden in den genannten Provinzen von der allgemeinen Verzehrungssteuer darum nicht befreit sind, wodurch eine Collision mit dem allgemein angenommenen Grundsatz eintritt, daß ein und dasselbe Object nicht zweimal versteuert werden soll. Die Vertheuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel, wodurch diese Steuer vornehmlich auf die ärmere Classe drückt, erspart uns jeden weiteren Commentar darüber.

Was die mährischen Judensteuern anbelangt, so hatte die mährische Judenschaft nach dem alten Ferdinandischen Begnadigungsbriefe ein Toleranzgeld von jährlichen fl. 12,000 zu entrichten, und nach dem Hofrescript vom 21. December 1669 sollte sie über diesen jährlichen Tribut mit der jährlichen Contribution nicht belegt werden. Noch im Jahre 1729 wurden die mährischen Juden eben dieser Contribution wegen von allen weiteren Steuern und Gaben befreit, und erst im Jahre 1752 wurde dieselbe im Wider-

sprache mit jenen Verordnungen auf den Betrag von fl. 90,000 gesetzt, während sie heut zu Tage sich auf das Doppelte beläuft*).

Ueber die verschiedenen Steuern, in welche diese Contribution heut zu Tage zerfällt, wäre noch Folgendes zu bemerken.

Die Familientaxe ist eine Personalsteuer, welche ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Familiengesetze fl. 5 C. M. für jedes Familienhaupt oder für jeden überzähligen Juden feststellt. Erwägt man, daß die früher bestandene allgemeine Personalsteuer, welche nur auf 30 kr. C. M. pr. Kopf bestimmt war, wegen des ihr inwohnenden fehlerhaften Principes der gleichen Besteuerung bei ungleichen Verhältnissen abgestellt ward, so läßt sich der Fortbestand dieser Steuer kaum vindiciren. Zudem war dieser Steuer auf denselben Betrag in Conv.-Münze gesetzt, den sie früher in Bancozetteln betrug. Eben so ward der Verzehrungssteuerausschlag von fl. 61,280 Bancozettel auf fl. 82,200 W. W. und von da auf fl. 75,760 C. M. und endlich auf circa fl. 120,000 C. M. gebracht!

Hinsichtlich der mährischen Verzehrungssteuer haben wir nur noch hinzuzufügen, daß sie in ihrer Einrichtung und Erhebung zu noch größeren Verationen und Belastigungen Anlaß giebt, als in Böhmen.

*) Scart, Systematische Darstellung der mährischen Judenschaft, §. 101—102, wo sich die allmähliche Entwicklung des heutigen mährischen Judensteuersystems ausführlich angegeben findet.

Besondere Resultate ergeben sich bei aufmerkfamer Ber-
 folgung der Entstehung des Contributionsdrittelzu-
 schlags*). Die Devaluation der Landes-Waluta hatte An-
 laß gegeben, die Contribution der jüdischen Unterthanen wie
 der christlichen um ein Drittel zu vermehren, wonach ihnen
 also bei einer Contribution von fl. 82,200 W. W. noch ein beson-
 derer Drittelzuschlag von fl. 27,000 auferlegt, als Aequiva-
 lent jedoch die Befreiung der bisher entrichteten 150procentigen
 Classensteuer zuerkannt war. Als nun die Classensteuer auf-
 gehoben ward, und sich Zweifel über die Begründung des
 Fortbestandes des Contributionsdrittelzuschlags erhoben, da
 derselbe als Entschädigung des Fiscus für die aufgelassene
 Classensteuer eingeführt worden sei, verwarf das Hofdecret
 vom 27. October 1830 diese Ansicht, ohne daß der Grund
 dieser Verwerfung klar geworden wäre. Das ist nicht Al-
 les. Mit der Einsetzung der Steuer auf den gleichen Be-
 trag in Conv.-Münze, als früher in Wiener Währung,
 hätte doch süglich der Drittelzuschlag aufhören sollen, inso-
 fern derselbe als Devaluations-Entschädigung eingeführt ward.
 Nicht nur aber war dies nicht der Fall, sondern es wurde
 dieser Drittelzuschlag selbst auf den gleichen Betrag in Conv.-
 Münze wie früher in Wiener Währung gebracht, also dritt-
 halbmal erhöht.

Die Dulbungsteuer, insofern sie fremde Juden be-
 trifft, welche seit 1798 sich in Mähren befinden, ohne einer
 Gemeinde incorporirt zu sein, dürfte denselben Einwänden

*) Scari a. a. D. §. 119—120.

unterliegen, welchen die Toleranzsteuer für die Wiener Juden unterliegt, da sich der Begriff der Heimathszuständigkeit mit dem der Duldung und somit der Duldungssteuer schwer vereinbaren ließe, und die vor dem Jahre 1798 in Mähren domicilirten Juden wohl keine andere Heimath nachzuweisen im Stande sind. — Insofern aber hiedurch der zeitweilige Aufenthalt fremder Juden besteuert wird, wäre diese Steuer in gleiche Kategorie mit der Bolletentaxe zu stellen, und das darüber Gesagte fände auch hier seine Anwendung.

Noch ist zu bemerken, daß früher gewisse Ueberschüsse der gesammten mährischen Judencontribution, welche auf die ange deutete Weise entstanden, zur Bildung eines mährisch-jüdischen Landesmaßfonds verwendet wurden, der theilweise zur Unterstützung der mährischen Judenschaft dienen sollte, daß aber durch das Hofdecret vom 24. Mai 1831 das Einkommen desselben; den ursprünglichen im Hofdecret vom 26. Juli 1787 enthaltenen Bestimmungen entgegen, mit Hinzunahme aller bisherigen Einkünfte, die nun in den Cameralfonds fließen, einzig und allein auf die Interessen seiner Activ-Capitalien und auf die Strafgebelber beschränkt werde.

Nach Scari erscheint es zweifelhaft, ob nach Abtretung des größten Theils von Schlessen an Preußen im Jahre 1742 für die im Oesterreichisch-Schlessien verbliebenen Juden irgend eine Steuer bestimmt war, indem in den schlessischen ständischen Rechnungen von 1742 bis 1747 unter den Empfängen keine Einnahme von Juden vorkommt. Dieselbe scheint demnach ursprünglich im Jahre 1748 einge-

führt worden zu sein. Laut Hofdecret vom 15. Juni 1820 sollten jedoch alle Adminicularsteuern, worunter auch die Judensteuern gerechnet wurden, aufhören. Bei Einführung der allgemeinen Classensteuer waren die Juden von derselben laut Hofdecret vom 21. December 1811 ganz befreit. Als darüber die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht die Judenschaft zur Classensteuer mit einem angemessenen Aequivalent beigezogen werden sollte, wurde zwar zuerst mit Hofdecret vom 14. Mai 1812 entschieden, daß es von der Ausschreibung einer Classensteuer auf die hierländische Judenschaft ganz abzukommen habe; in Widerspruch hiemit aber unterm 29. Juli 1812 angeordnet, daß die schlesische Judenschaft die 100procentige Toleranztare als Classensteuer-Aequivalent mit fl. 1633 42¼ fr. und an 50procentigen Devaluationszuschlag pr. fl. 816 51½ fr., im Ganzen also fl. 2450 34¼ fr. einzahlen soll. Bei der wiederhergestellten Circulation des Silbergeldes wurde die Entrichtung dieser Summe (des ursprünglichen und des Devaluations-Zuschlags) in Conv.-Münze anbefohlen. Obgleich aber die allgemeine Classensteuer abgeschafft wurde, ward die Fortentrichtung des jüdischen Classensteuer-Aequivalentes in Schlesien dennoch angeordnet. — Die Unregelmäßigkeit, die sich aus diesem genau nach Scari*) angegebenen Vorgange ergibt, bedarf wohl keiner weitern Beleuchtung.

Die durch gallizische Judensteuern entstehenden Rechtscollisionen gehen schon größtentheils durch die

*) N. a. D. §. 125.

Darstellung derselben hervor; dennoch finden wir auch so manches speciell hieher Gehörige nachzutragen.

Insofern sich dieselben auf den Grund der alten Judensteuer (Capitatio) zurückführen lassen, welche im alten Königreich Polen, nur nach einem weit mäßigeren Anschläge, bestand, dürfte das Fehlerhafte ihres Princips sich durch die bisher stattgefundenen Erörterungen bereits aufgedeckt finden. Es könnte vielleicht als von einem andern Gesichtspunkte ausgehend betrachtet werden, indem im Eingange des Judensteuerpatentes vom 16. September 1784 das System besonderer Judenabgaben dadurch vindicirt wird, daß das Vermögen der Judenschaft größtentheils auf dem Handel und einem, beständigen Veränderungen und selbst den mannigfaltigsten Zufällen unterworfenen Verkehre beruht. Ein solcher Gesichtspunkt dürfte aber schon in dem einfachen Bemerkten seine Widerlegung finden, daß alle Handelsschassen rücksichtlich des Angeführten ganz in die gleiche Kategorie mit der Judenschaft zu stellen wären.

Aus solchen unzulänglichen Grunde ist namentlich das bereits beleuchtete Koscherfleisch gefälle hervorgegangen, und die progressiven Erhöhungen derselben bis zum heutigen unerschwinglichen Betrage machen wieder jede weitere Erörterung fast überflüssig. Der Uebelstand dieser Steuer tritt uns in Gallizien vornehmlich darum noch stärker ins Auge als in Böhmen und Mähren, weil die Bevölkerung eine dichtere und ärmere ist. Hatten doch selbst die geknechteten Juden in Aegypten ihre Fleischöpfe, nach welchen sie sich in den Drangsalen des Wüstenlebens hinsehten, und sollen

ste nun in einem Lande, das im Ueberflusse der Viehzucht erstickt, im oechsenreichen Gallizien entbehren, sie, vielleicht die nützlichste, gewiß aber die höchst nothwendige Classe im Lande! So werden die Quellen und Brunnen, welche die gütige Natur überall in reicher Fülle hervorsprudeln läßt, dem Menschen vom Menschen vergiftet, und dies ist nicht etwa eine jüdische Brunnenvergiftung, wie nur der Wahnsinn des Mittelalters sie ersinnen konnte, es ist eine christliche des neunzehnten Jahrhunderts! Es ist nicht der von Shakspeare verleumdete Shylock, der einem Christen ein Pfund Fleisch abnehmen will, es sind Hunderttausende von Juden, denen wirklich Pfunde ihres Fleisches durch Verordnungen eines christlichen Staates entzogen werden. Dies kann zu einer schauerhaften Parallele führen: der Verbrecher, der hartnäckig seine Schandthat läugnet, wird durch verschiedene Mittel, namentlich auch durch andauernde schlechte Kost zum Bekenntnisse der Wahrheit zu vermögen gesucht, während dasselbe Mittel hier angewendet erscheint, um Schuldlose zu Bekenntnissen zu vermögen, die sie mit der inneren Ueberzeugung nicht zu vereinbaren wissen, da ja doch diese Steuer wieder nur an das Beharren in der väterlichen Religion geknüpft erscheint. — — —

Das Lichtauwendgefälle ist aus demselben Grunde, wie das Koscherfleischgefälle, nur später an die Stelle der Schutzsteuer hervorgegangen und eben so wie jenes, laut vergleichendem Tarif, fortwährend erhöht worden. Ein Ruin für die verarmte Bevölkerung Galliziens, untergräbt diese

Steuer, durch die daran geknüpften häufigen Eidesabnahmen, die Moralität des Volkes und übt den schädlichsten Einfluß auf die Gemeindeverfassung aus. Allein es tritt bei ihr, so wie bei einigen andern, zum Theil auch in Mähren bestehenden Taxen, der charakteristische Moment ein, daß sie, statt auf Besitz, Erwerb oder physischen Genuß gerichtet zu sein, unmittelbar Handlungen und selbst Gesinnungen besteuern, welche die Religion und Pietät zu Pflichten erhoben hat. Eine Steuer auf das Beten (Taxen zur Errichtung von Synagogen, gottesdienstliche Versammlungen mit und ohne Thora), auf die kindliche Ehrfurcht, dem Andenken verstorbener Aeltern gezollt (Anzündungen eines Seelenlichts an ihrem Sterbetage), ist wohl schwer vom sittlichen Standpunkt aus zu rechtfertigen. In besonderem Widerspruch mit dem Fortbestand des Lichtanzündgefälls steht jedoch das Decret der Centralfinanz-Hofcommission vom 8. Mai 1813 (Kreis Schreiben vom 28. Mai 1813, Z. 18945*), welches die Aufhebung desselben mit den Worten ankündigt: „Daß die mit dem höchsten Patent vom 31. December v. J. einzuführen angeordnete Erwerbsteuer ohne Ausnahme allgemein werde, daß jedoch mit der Einführung derselben bei der gallizischen Judenschaft der Lichtanzündaufschlag aufgehoben werden soll.“ Nun ward die Erwerbsteuer bereits im Jahre 1813 bei der gallizischen Judenschaft eingeführt, dagegen aber die Lichtanzündsteuer noch bis auf den heutigen Tag nicht aufgehoben.

*) Ebenso Decret der Centralfinanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813. Kreis Schreiben vom 10. März 1813.

Die drückenden Laren bei Verhehlungen sind als Beschränkungen dieses Rechts schon besprochen worden, die andern lassen sich in die Kategorie der verschiedenen, bereits erörterten besondern Judenabgaben einbegreifen, namentlich ist der Geleitzzoll für die aus Polen kommenden Israelliten, als gleichbedeutend mit Leibzoll, der Bolletentare zu coordiniren. Die für die Juden der Bukowina eingeführte Kopfsteuer ist derselben Würdigung wie die bereits besprochene Kopf- und Personalsteuer zu unterziehen.

Wir müssen es tief bedauern, daß die einfache Darlegung dieses Steuersystems es in ein so grelles Licht stellt, daß wir nur wünschen könnten, dasselbe zu mildern, nicht aber noch zu verstärken. Wenn es aber selbst österreichischen Staatsbeamten gestattet ward, ungeachtet der so sehr verschricenen österreichischen Censur, sich in Oesterreich über das Unrecht und die Ungehörigkeit eben abgeschaffter und noch bestehender Steuern auf ganz unumwundene Weise auszusprechen*): so gehen wir unter weit

*) „Die Erbsteuer läßt sich, wie auch durch das neue Gesetz von der österreichischen Regierung anerkannt wird, nicht rechtfertigen, aber auch die Stempelabgabe entbehrt als eine Vermögenssteuer eines richtigen Grundgesetzes.“ Erörterung des Stempel- und Largesezes vom 27. Jänner 1840, vom k. k. wirklichen Hofrath v. Kremer (Wien, Hof- und Staatsdrarialdruckerei 1840. S. 14). Ferner heißt es daselbst: „Nebensteuern sind bloß dann unschädlich, wenn ihre Ansätze mäßig gehalten, wenn sie möglichst allgemein auferlegt werden, und wenn nicht, um den Ertrag nur einigermaßen zu sichern, zu drückenden Maßregeln die Zuflucht ge-

begünstigenderen Verhältnissen wohl nicht zu weit, wenn wir frei und offen behaupten, daß eine Regierung — es wäre denn, sie ginge vom „*lucri bonus odor ex re qualibet*“ aus, daß man dem Bespastaan über die Einwendungen gegen eine gewisse Steuer in den Mund legt — eher ihre letzten Domänen, ja eher die Kronjuwelen verpfänden sollte, bevor sie sich entschloße, Steuern wie die erwähnten fortbestehen zu lassen. Das Unverdiente der Ehrenkränkungen, welchen die Juden in Oesterreich ausgesetzt sind, haben wir nicht länger, als bei deren Erwähnung zurückgehalten. Wir fügen daher nur hinzu, daß sie uns nicht in Einklang zu stehen scheinen weder mit dem Geist der Milde und Humanität überhaupt, wie selber sich in der übrigen österreichischen Gesetzgebung ausgesprochen findet, noch selbst mit demjenigen des Toleranzpatentes vom Jahre 1782, das jede kränkende Unterscheidung in Wohnung, Kleidung, Besuch

nommen werden muß“ (S. 15). Ferner: „Je größern Spielraum die getroffenen Maßregeln zu Veraktionen darbieten, desto verhafter wird die Abgabe, desto mehr werden die Zahlungspflichtigen alle Künste anzuwenden versuchen, um das Steuerobject zu verheimlichen und die Finanzen um die Abgabe zu verkürzen. Die Folgen, die aus solchen Umtrieben nothwendig hervorgehen müssen, können unmöglich auf den Charakter der Nation einen wohlthätigen Einfluß haben“ (S. 17). „Die Regierung hatte zur Auflassung der Erbsteuer um so mehr Grund, als sie die ihrem Princip nach in die gleiche Kategorie gehörige Personalsteuer und die Classensteuer aufgehoben hat, und durch die Verbeibehaltung der Erbsteuer in was immer für einer Form nur die vollkommene Regelung des Steuerwesens verzögert worden wäre“ (S. 18). Wie sehr übrigens auch die hier entfalteten Grundsätze gegen den Fortbestand der Judensteuern streiten, leuchtet von selbst hervor.

öffentlicher Orte aufgehoben, und am wenigsten mit jenem des Hofdecrets vom 27. December 1793, welches bewilligt, daß in den an die tolerirten Juden zu erlassenden Verordnungen das Wort Jude weggelassen werden möge, weil auch an andere Religionsgenossen und Nationalisirte Religion oder Nation zum Unterscheidungszeichen nicht beigefügt werde.

Achtes Capitel.

(S d l u ff.)

Und Gott sprach: ~~Es werde Licht!~~

Und es ward Licht.

1. M. 1, 3.

Mit eben dem ruhigen Bewußtsein, womit der Müller von Sans-Souci von dem großen Friedrich die Erhaltung seiner Mühle erwarten konnte, „weil es ja ein Reichskammergericht zu Berlin gebe,“ können auch die Juden in Oesterreich die Aufhebung von Zuständen gewärtigen, die nicht nur mit Gerechtigkeit und Humanität im Allgemeinen, sondern mit den am positivsten und unzweideutigsten ausgesprochenen Rechtsbestimmungen im Widerspruche stehen. Wie diese Zustände entstehen und allmählig sich so gestalten konnten, darüber fanden wir im bisherigen Verlaufe Gelegenheit uns auszusprechen, und wird sich dieselbe am Schlusse noch weiterhin ergeben. Auch wäre es eine übel angebrachte Bescheidenheit, wenn wir das Verdienst verläugnen wollten, sie zum ersten Male in einen Brennpunkt zusammengefaßt zu

haben, weil wir uns eben dadurch des vorzüglichsten Erklärungsgrundes ihres Fortbestandes berauben würden. Je schreiender sich aber nun einmal solche Mißverhältnisse gestalten, um desto vollständiger können sie Abhilfe erwarten, und je länger sie derselben vergeblich zu harren hatten, um so schleuniger können sie sie gewärtigen: darum, weil die Grundlage des Staates Gerechtigkeit ist, die der Wahlspruch des Monarchen: *recta tueri*, bekräftigt.

Es kann in Europa noch Stimmen geben (und wir haben selbst deren angeführt), die sich einer völligen Emanzipation der Juden, namentlich hinsichtlich ihrer Theilnahme an höheren Regierungsangelegenheiten, aus Gründen, die wir noch später zu beleuchten versuchen, entgegenstellen: aber über den Fortbestand so eigenthümlich greller Mißverhältnisse kann und wird sich nimmermehr die öffentliche Meinung billigend aussprechen. — Diejenige Sache, für welche schon vor sechszig Jahren Männer wie Dohm, Lessing, Herder auftraten, für welche heut zu Tage so viele Männer von Geist und Gefühl, ja ganze Nationen sich vereinigen, kann mit nichts als eine verlorne angesehen werden, und muß vielmehr mit jedem Tage wärmere und bedeutendere Anhänger gewinnen.

Denn ein schreiendes Unrecht treibt gewaltsam das Sonnenlicht der warmen Sympathie und der hellen Vernunft heraus, ~~worin die kleinen Irrlichter~~ des Vorurtheils und der Befangenheit verschwinden, und je mehr Thatfachen, wie die vorliegenden, an solches Sonnenlicht gezogen werden, und je verbreiteter deren Kunde wird, desto lebendiger und un-

abweislicher wird sich die Gegenwart darüber vernehmen lassen.

Könnte diese aber auch schweigen, so gäbe es noch ein zweites Appellationstribunal, das mit einem solchen Ausspruch nicht zurückhalten würde, es ist das der Geschichte, in deren Archiv alle Beschwerden, wie deren Bescheide vertrauensvoller, als in irgend eines niedergelegt werden können. Denn sie ist die unbestechliche Richterin, deren rückichtsloser Hohlspiegel die Flecken an den Sonnen des Tages vereinst zurückwirft, sie ist der göttliche Hauch, der die Kränze der Unsterblichkeit grünen und welken macht.

Und in letzter Instanz giebt es ja doch noch ein Tribunal, das jedem gebrochenen Herzen Beruhigung über ein verkann-tes Recht gewährt, es ist das der obersten Instanz, nicht der auf Erden, sondern der heiligen und untrüglichen überm Sternenzelt, vor welcher kein Unrecht ungesühnt bestehen kann; denn wohl ist die Weltgeschichte das Weltgericht, aber das Weltgericht mag doch noch eine Geschichte für sich besonders sein! Und der das Ohr am Menschen gebildet hat, der hört wohl selbst die Wehklage seiner mißhandelten Creatur! —



UB WIEN



+ AM50590101

